

DISSERTATION

Titel der Dissertation

Fast Forward:

Meinungs-, Religions-, Kunstfreiheit in der Jugendkultur

(Unter Einbeziehung der ZENSUR im 20 Jhd)

Verfasser

Mag. Christoph Erler

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr.iur.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer: emer. o.Univ.-Prof. Dr. Richard Potz

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1. Einleitung.....	8
2. Zum Begriff der Jugendkultur	8
2.1 Definition des Begriffs Jugendkultur.....	9
2.1.1 Entwicklung des Begriffes Jugendkultur	11
2.1.1.1 Exkurs: Die Entstehung von Trends	12
2.2.1 "Cores" und "Player" bestimmen den Trend	13
3. Multimediale Einflüsse auf die Jugendkultur und ihre grundrechtlichen Beschränkungen.....	15
3.0.1 Kurzer Überblick der behandelten Grundrechte	15
3.1 „Music (makes you loose control...)“.....	15
3.1.1. Freiheit der Kunst.....	17
3.1.1.1 Abgrenzung künstlerischer von sonstigen Äußerungen – der typologische Kunstbegriff	17
3.1.1.1.1 Schutz des Grundrechtes	19
3.1.1.1.2 Man müsste Klavierspielen können... ..	19
3.1.1.1.3 Fledermaus 2001 – Operette sich wer kann... ..	20
3.1.1.5.1 <i>EXKURS</i> Hip-Hop.....	23
3.1.1.6 Österreichisches Urheberrecht	25
3.1.1.6.1 Urheberrecht vs. Kunstfreiheit	27
3.1.1.6.1.1 Metall auf Metall	28
3.1.1.6.1.2 Metall auf Metall II	29
3.1.1.6.1.3 Blühende Landschaften	30
3.1.2. Meinungsfreiheit	30
3.1.2.1 Meinungsfreiheit/Kommunikationsfreiheit.....	31
3.1.2.1.1 Individuelle Meinungsfreiheit	32
3.1.2.1.1.1 Schutz des Grundrechtes	32
3.1.3 Gangsta Rap	33
3.2 Graffiti:.....	34
3.2.1. Rechtliche Beurteilung der Graffiti Kunst	36
3.2.1.1. Strafrechtliche Verantwortung	36
3.2.1.2. Zivilrechtliche Haftung des Verursachers:.....	37
3.2.1.3. Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit:	37
3.2.1.4. Graffiti und die Freiheit der Kunst:.....	38
3.3 Tattoos und Piercings	39
3.3.1 Körperverletzung vs. Meinungsfreiheit	40
3.3.1.1 Die besondere Stellung Minderjähriger	41
3.4 Laufende Bilder	42
3.4.1 Kino	42
3.4.1.1 Andy Warhol's „Blue Movie“	43

3.4.1.2 Herbert Achterbusch's „Das Gespenst“ / Oscar Pannizzas „Das Liebeskonzil“	44
3.4.1.3 „Natural Born Killers“	44
3.4.2 Fernsehen	45
3.4.2.1 Fernsehen im Kontext mit der Kunstfreiheit / Meinungsfreiheit.....	47
3.4.2.2 Die „Staatsoperette“	47
3.4.2.4 „Der Aufstand“	48
3.4.3. Das Musikvideo als Ausdruck von Standpunkten	50
3.5 Schrift und Bild.....	54
3.5.1. Freiheit der Kunst	55
3.5.1.1 Herbert Achterbusch „Das Gespenst“	56
3.5.1.2 Thomas Bernhard „Holzfällen“	56
3.5.2 Religionsfreiheit.....	57
3.5.2.1 Schutz der Religionsfreiheit.....	57
3.5.2.2 Gerhard Haderer – Das Leben des Jesus.....	58
3.6 Computerspiele	61
3.6.1 Computerspiele und Grundrechte:	62
3.6.2 Computerspiele und Meinungsfreiheit:.....	62
3.6.2.1 Landesgericht München – Klick die Ermakova:	63
3.6.2.2 Computerspiele unterliegen in den USA dem Schutz der Meinungsfreiheit:	64
3.6.3 Computerspiele und Kunstfreiheit:	65
3.7. Grundrechte im Internet.....	66
3.7.1 Geltung der Grundrechte im Internet.....	67
3.7.2 Problem Internet-Foren	69
3.7.2.1 meinprof.de	71
3.7.2.2 Facebook	74
3.7.2.2.1 Facebook-der Fall Amy Cheong	74
3.7.2.2.1.1 Chilling Effect.....	77
3.8 EXKURS: Kunst und Pornographie – ein Gegensatz?	78
3.8.1 Gesellschaftlicher Pornographie-Begriff	80
3.8.2 Rechtlicher Pornographiebegriff.....	81
3.8.3 Kunst und Pornographie	83
3.8.4. Amerikanische vs. Österreichische Pornographiegesetze.....	86
3.9 1980 – 1990 – Trashiges Popcorn-Kino, die Dekade der Van Dammes, Schwarzeneggers & Co	90
4. Beschränkungsmaßnahmen der Grundrechte/Zensur:	95
4.0.1 Pressefreiheit	95
4.1 Definition von Zensur	96
4.2 Arten der Beschränkungen	96
4.2.1 Verbot der Vorzensur	97
4.2.1.1 Vorzensur– eine Streitfrage?	99
4.2.1.2 Entfernung/Umformulierung einzelner Passagen	100
4.2.1.3 Schwärzung einzelner Passagen.....	101
4.2.1.4 Beispiele von Vorabbeschränkungen in der (österreichischen) Medienlandschaft:	102
4.2.1.4.1 Literatur:.....	102

4.2.1.4.2 Musik:	105
4.2.1.4.3 Film:	106
4.2.1.4.3.1 <i>Exkurs</i> : Geschichte der Filmzensur in Österreich:	106
4.2.1.4.3.1.1 Neuerung in der Kinozensur	109
4.2.1.4.3.2 Ein kurzer Abriss der Geschichte der US-amerikanischen Film-Zensur	110
4.2.1.4.4 Internet:	114
4.2.1.4.4.1 Technische Möglichkeiten der Zensur der Web-Inhalte	115
4.2.1.4.4.2 Netzsperrung – kino.to	116
4.2.1.4.4.2.1 SABAM vs Scarlet Extended - SABAM vs Netlog	118
4.2.1.4.4.3 Indirekte Vorzensur im Internet	120
4.2.1.4.5 <i>Exkurs</i> : Kurzer geschichtlicher Überblick über die Geschichte der Zensur der Printmedien in Österreich	120
5. Der Jugendschutz	126
5.1 Literatur	127
5.2 Kino	127
5.2.1 Schnittbild Jugendmedienkommission - Vorzensur?	131
5.3 Video, DVD und Blu-ray	132
5.4 Videospiele	135
5.5 Die Freiwillige Selbstkontrolle der Medienunternehmen	136
5.5.1 Die Deutsche Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft	137
5.5.2 Selbstbeschränkung der “Code and Rating Administration” CARA	138
5.5.3 USK	140
5.5.3.1 PEGI	141
5.5.4 Gruppenproteste und ihre Auswirkungen auf die Ausdrucksfreiheiten:	142
6. Jugend und Werbung	146
6.1 Grundrechte in der Werbung	148
6.2 Benetton's blutiger Werbefeldzug... ..	148
6.2.1. Die Kampagne „Ölverschmutzte-Ente“:	150
6.2.2. Die H.I.V. Positive-Kampagne:	151
6.2.3. Das Rematch:	152
6.2.4. (Gerichts)entscheidungen anderer Länder:	154
6.3 Werbung für ein Kunstwerk	156
7. Conclusio:	157
Literaturverzeichnis:	160

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AngG	Angestelltengesetz vom 11.05.1921 BGBl 292 idgF
Anl	Anlage
Anm	Anmerkung
Art	Artikel
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz vom 14.12.1973 BGBl 1974/22 idgF
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz vom 07.03.1985 BGBl 104 idgF
BAG	(deutsches) Bundesarbeitsgericht
BG	Bezirksgericht
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BlgNR	Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrats
BVerfG	(deutsches) Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts
CIC	Codex Iuris Canonici
Ders	derselbe
DRdA	Das Recht der Arbeit
DV-StAG	Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Ents	Entscheidung
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EvBL	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in ÖJZ
FN	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GP	Gesetzgebungsperiode
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.
Hrsg	Herausgeber(in)
HV	Hauptverhandlung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinn des, der
iVm	in Verbindung mit
Jhd.	Jahrhundert
JZ	Juristenzeitung
KSchG	Konsumentenschutzgesetz vom 08.03.1979 BGBl 140 idgF
MSA	Manzsche Sonderausgabe
MR	Medien und Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Öarr	österreichisches Archiv für Recht und Religion
OGH	Oberster Gerichtshof

ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
RAO	Rechtsanwaltsordnung, RGBL 1868//96 idgF
RdA	Das Recht der Arbeit
RDG	Richterdienstgesetz vom 14.12.1961 BGBl 305 idgF
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
RGBL	Reichsgesetzblatt
Rs	Rechtssache
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randzahl
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch vom 23.01.1974 BGBl 60 idgF
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
StPO	Strafprozessordnung vom 23.05.1873 RGBL 119, wv am 09.12.1975 BGBl 631 idgF
StV	Staatsvertrag
UniformVG	Uniformverbotsgesetz
usw	und so weiter
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
VG	Verbotsgesetz
Vgl	vergleiche
VO	Verordnung
vs	versus
w	wörtlich
wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
wv	wiederverlautbart
Z	Ziffer
ZaÖRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBl	Zentralblatt für Juristische Praxis
Zfhr	Zeitschrift für Hochschulrecht
ZPO	Zivilprozessordnung, Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, RGBL 113/1895 idgF

„It’s better to burn out than to fade away“

– Kurt Cobain, April 1994

1. Einleitung

Diese Arbeit setzt sich mit der Wandlung von der „Eltern-Liebling-Generation“ zur „Dog-Eat-Dog-Competition“-Gesellschaft der „Generation-X“ kritisch auseinander. Sie soll die Auswirkungen der diversen bestehenden Medien auf die jugendlichen Schutzbefohlenen einerseits, die Einschränkung dieser medialen „Role-Models“ durch die Öffentlichkeit und die Industrie andererseits vermitteln. Weiters werde ich versuchen die hierbei bestehenden Schwierigkeiten der Gleichgewichtshaltung zwischen dem in dieser Sache nötigen Liberalismus auf der einen Seite und dem nicht minder wichtigen Bewahren traditioneller Werte auf der anderen Seite zu veranschaulichen. Neben dem Hauptthema, der Auswirkungen dieser Einschränkungen in Form der Meinungs, Religions- und Kunstfreiheit, wird von mir auch die Zensur dieser Medien im 20. Jhd behandelt.

Diese wird einerseits durch Theorie, andererseits durch diverse praktische Beispiele der Popkultur dargestellt. Zu manchen Mediengattungen ist bis dato keine die „jugendliche Sphäre“ betreffende Judikatur erschienen. Hier mußte ich zur Veranschaulichung der gewonnen Rechtsgrundsätze auf Rechtsprechung zu „Erwachsenenwerken“ zurückgreifen.

Abschließend werde ich noch die von Zeit zu Zeit, meist in Verbindung mit jugendlichen Gewalttaten, zuletzt auch mit Aufkommen der diversen Online-Portale, geforderte Zensur des Internets behandeln und den damit verbundenen Teufelskreis von Verbot und Neugierde, der wohl unbestritten zu einem großen Teil der Vermarktung dieser Produkte beiträgt, erarbeiten. Weiters möchte ich zu dieser Thematik die bis dato rechtlichen sowie technischen Möglichkeiten aufzeigen.

Zuletzt werde ich in Zeiten von „schneller – höher – weiter“ auf die Grundrechte in der Werbung und im Besonderen auf die „Schockwerbung“ Bezug nehmen.

2. Zum Begriff der Jugendkultur

Bereits Jean-Jaques *Rousseau* ging vom Bestehen einer „Jugendphase“ aus. Auch *Aries* beobachtete Ende des 18. Jahrhunderts eine Erweiterung der bis dato

bestehenden Einteilung Kind – Erwachsener durch das „Jünglingsalter“, dass „*die Grenze zur Kindheit herabdrückt und das Alter später ansetzt*“.¹

Der eigentliche Begriff der Jugendkultur geht aber auf den deutschen Reformpädagogen Gustav Wyneken (1875-1964) zurück und wurde bereits 1913² geprägt.³ Wyneken sah die Jugend als geistiges Fundament für eine kulturelle und gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit der Gesellschaftsordnung. Bereits davor gab es immer wieder verschiedene kulturelle Stile jugendlicher Erwachsener, etwa der *jeunesse dorée* im 18. Jahrhundert,⁴ oder diverser Studentenverbindungen. Später entstanden beispielsweise auch die „Wandervogelbewegung“⁵, eine Jugendbewegung, die als Wanderverein für Schüler gegründet und für ihre schlichten Lebensformen bekannt war, die „wilden Cliques“ im Berlin der 1920er Jahre⁶, oder etwa die „Bündische Jugend“ in der Weimarer Republik.⁷ In den 1950er Jahren waren als Stile vor allem die Halbstarken, die Rocker, die Teds, die Beatbewegung und die Existentialisten bekannt; in den 1960ern waren wiederum die Beatkultur, die Hippies; in den 1970ern die Stile Disco, Punk, Graffiti und ab den 1980ern die Jugendkulturen HipHop und Techno/House, beliebt.⁸ Letzere weisen auch gegenwärtig eine große Dominanz auf und werden deshalb auch in dieser Arbeit behandelt.

2.1 Definition des Begriffs Jugendkultur

Um eine Definition von Jugendkultur vornehmen zu können, ist zuerst eine Auseinandersetzung mit dem Begriff „Kultur“ ansich notwendig. Kultur ist als

¹ Ariès, *Geschichte der Kindheit* (2007)¹⁶ S 88.

² Hensel, *Hybride Jugendkulturen: Musik und jugendliche Erlebniswelten im Zeitalter der Globalisierung* (2011) S 20.

³ Burgermeister, *Jugendkultur und politische Kultur* (2002) S 3.

⁴ Auslander, *Cultural Revolutions: The Politics of Everyday Life in Britain, North America and France* (2009) S 146.

⁵ Ferchhoff, *Jugend und Jugendkulturen Im 21. Jahrhundert: Lebensformen und Lebensstile* (2010) S 21.

⁶ Seifert, *Körper, Maschine, Tod.: Zur symbolischen Artikulation in Kunst und Jugendkultur des 20. Jahrhunderts* (2010) S 19.

⁷ Speitkamp, *Jugend in der Neuzeit: Deutschland vom 16. bis zum 20. Jahrhundert* (1998) S 183.

⁸ Seifert, *Körper, Maschine, Tod.: Zur symbolischen Artikulation in Kunst und Jugendkultur des 20. Jahrhunderts* (2010) S 19.

Überbegriff aller menschlicher Interaktionen⁹ zu verstehen. *Weggel* definiert Kultur etwas weniger weit, indem er ihr folgende Parameter zuordnet

„Gesamtheit der erlernten Verhaltensweisen und der übernommenen Einstellungen, Wertesysteme und Kenntnisse (...), die von Mitgliedern einer Großgruppe geteilt und tradiert werden. ‚Kultur‘ ist sowohl Ausdruck als auch Bedingungsstruktur für das Verhalten der Mitglieder einer bestimmten Gesellschaft.“¹⁰

Kompakter ist hier *Tyler*, der Kultur als „komplexe Einheit von religiöser Vorstellung, moralischen Regeln, Gesetzen, Bräuchen und Sitten sowie Fertigkeiten und Haltungen“ ansieht.¹¹

Hofstede ist noch prägnanter und spricht schlicht von der „Software des Geistes“¹² Hierbei sind die mannigfaltigen kulturellen Einschläge der Erwachsenenwelt als „Mainstream“ zu sehen.

Auch der Terminus „Jugend“ ist einer Wandlung unterlaufen. So ortete ursprünglich *Bernhard* 1915 die Jugendphase in einem Alter von 14-21 Jahren.¹³ Seitdem dehnte sich der Begriff der Jugendphase aber immer weiter aus. Die Vereinten Nationen definieren beispielsweise den Zeitraum der Jugend als Alter zwischen 15 und 24 Jahren. Folgt man dieser Definition so umfasst diese Gruppe derzeit rund 1,2 Milliarden Menschen. Dies entspricht weltweit 18 % der Gesamtbevölkerung.¹⁴ Aus soziologischer Sicht ist der Zeitraum der Jugend, die Phase „im Leben eines Menschen, in welcher die Gesellschaft, in der er lebt, ihn nicht mehr als ein Kind ansieht, ihm aber den vollen Status, die Rollen und Funktionen des Erwachsenen noch nicht zuerkennt“.¹⁵ Dies hat zur Folge, dass ihr Beginn und ihre Dauer nicht durch besondere, allgemein gültige Zeitpunkte festgelegt, sondern an die unterschiedlichen Vorstellungen der verschiedenen Gesellschaften geknüpft ist. Der Jugendbegriff hat sich also hinsichtlich des Zeitraums von einer statischen zahlen- zu einer

⁹ *Spanier*, Kulturelle Aspekte vom Naturschutz und Naturauffassungen, Betrachtungen zu einem Spannungsfeld in *Erdmann/Schell* Natur zwischen Wandel und Veränderung (2002) S 221.

¹⁰ *Weggel*, Die Asiaten (1989) S 22.

¹¹ *Stoeckl*, Symbole und Rituale (2006) S 43.

¹² *Hofstede*, Cultures and Organizations (1991) S 5.

¹³ *Andresen*, Einführung in die Jugendforschung (2005) S 11.

¹⁴ *Frost*, Eine Jugendkultur zwischen Lifestyle und Professionalisierung – Analyse der deutschen Breakdance-Szene (2011) S 10.

¹⁵ *Bühler-Niederberger* in *Neuland*, Jugendsprache – Jugendliteratur – Jugendkultur (2003) S 11.

dynamischen umfeldorientierten Phase entwickelt, womit der von *Wyneken* geprägte Begriff der Jugendkultur¹⁶ - je nach Gesellschaft - als Sammelbegriff für die Lebensumstände, der prae- bis postpubertären Bevölkerungsschicht, zu sehen ist.¹⁷

2.1.1 Entwicklung des Begriffes Jugendkultur

Unter dem Begriff „Jugendkultur“ werden eben die diversen Einflüsse einer gewissen „Subszene“ angesehen, die sich in Folge mangelnder Befriedigung durch die elterliche „Primärgruppe“ bilden. Durch die Zurückweisung ungewollten kulturellen Kapitals entstehen in der Szene Freiräume, die durch die Kombination von traditionellen und modernen Werten gefüllt werden können.¹⁸ Eine neue „Subkultur“ entsteht. Nach *Luger* orientiert sich die „kulturelle“ im Gegensatz zur „nationalen Identität“, welche auf Gemeinsamkeiten aufbaut, an der Rebellion gegen die dominierenden Tendenzen. Ähnlich der Minderheitenkultur betont die Abwehrhaltung nach außen die Besonderheit der eigenen Subkultur. Gemäß *Luger* läßt sich daher die eigene „kulturelle Identität primär als Widerstand gegen hegemoniale Interessen definieren.“¹⁹ Dies lässt sich auch auf die Jugendkultur umlegen, wobei hierbei die auflehrende Haltung Generations(kultur)gruppen abgrenzt.²⁰

Die Schaffung einer solchen Differenzierung ist insofern ein Novum als sich in den Jahrhunderten der kulturellen Evolution davor, die Leitbilder der Jugend, teils, weil die Altersgrenzen Jugend-Erwachsener früher verschwommen sind,²¹ teils mangels Definitionsinteresse, meist an den Vorbildern aus der Erwachsenenwelt orientiert haben. Die Notwendigkeit der Entwicklung eines kulturell abgrenzenden Bereichs der „Jugendkultur“ geht daher meines Erachtens auf die gestiegene menschliche Lebenserwartung, die zu Folge hatte, dass eine simple Dreiteilung des menschlichen Lebens in Kindheit – Erwachsener – Alter offensichtlich nicht mehr ausreichend war,

¹⁶ *Baacke*, Jugend und Jugendkulturen: Darstellung und Deutung (2004) S 141.

¹⁷ *Schäfers*, Soziologie des Jugendalters (1998)⁶ S 29.

¹⁸ <http://web.uni-frankfurt.de/fb09/kunstpaeid/indexweb/publikationen/subgesellschaft.htm> (Abruftag: 20.02.2009)

¹⁹ *Luger*, Offene Grenzen in der Kommunikationswissenschaft. Über die Notwendigkeit eines interkulturellen Forschungsansatzes. in *Luger/Renger*, Dialog der Kulturen: Die multikulturelle Gesellschaft und die Medien (1994), S. 23.

²⁰ *Großegger/Heinzelmeier*, Jugendkulturguide, (2004)² S 6.

²¹ *Herrmann*, "Mit uns zieht die neue Zeit --": der Wandervogel in der deutschen Jugendbewegung (2006) S 73.

zurück. Mit eben dieser deutlich gestiegenen Lebenserwartung, der Einführung der Schulpflicht sowie der erheblich gestiegenen Verbesserung der Lebensqualität, d.h. man war nicht mehr von Kindesalter weg nur mit dem Überleben beschäftigt, entstand Raum zur geistigen Betätigung bzw. Beschäftigung.

Zunächst reichte hierbei der geschaffene Begriff der „Jugendkultur“ wohl aus. Diese kulturelle Identität wurde jedoch bald zum Überbegriff und haben sich immer „präzisierendere“ Unterteilungen, etwa des „Teenagers“ (13 - 19-Jährige)²², des „Twen“, des „Twenty-Somethings“²³ und in den jeweiligen Gruppen wiederum Untergruppen (siehe etwa die eingangs des Kapitels 2. geschilderten Kulturgruppen) ergeben.

Ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Begriffs der „Jugendkultur“, hat sich die Werbeindustrie diesen zunutze gemacht.²⁴ Es ist meines Erachtens daher zwischen der durch die Mitglieder selbst geschaffenen „Jugendkultur“ und der unter dem Prädikat der „Jugendkultur“ vermarkteten „industriell indoktrinierten“ Trendsetzung zu unterscheiden. Unter Letzterer verstehe ich das In-gang-setzen eines „Begehrlichkeits-Teufelskreises“ Marke-Star, d.h. öffentliche Person A benutzt das Produkt B, die Firma B gibt das Produkt B an A weil er ein Star ist. (Z.B. Sport-Sponsoring, oder die Beliebtheit einer bestimmten Kleidungsmarke) und der damit verbundenen Anpreisung an den Endverbraucher als qualitativ hochwertig.

2.1.1.1 Exkurs: Die Entstehung von Trends

Einer genaue Definition des inflationär gebrauchten Wortes „Trend“ ist schwierig. Der Begriff Trend wird als gesellschaftliche Evolution²⁵ bezeichnet. Er stellt also eine Veränderung des „Ist-Zustandes“ dar, die eine oder mehrere (bis dato bestandene) Kontextgrenzen überschreitet.²⁶ Vom Mode und Hype unterscheidet sich der Trend, dass die ersten beiden Begriffe nur vorübergehende Erscheinungen sind, die keine

²² <http://de.wikipedia.org/wiki/Teenager> (Abruftag 13.03.2013)

²³ <http://de.wikipedia.org/wiki/Twen> (Abruftag 13.03.2013)

²⁴ Wiesmann, Die Ethische Und Rechtliche Bewertung Von Werbung Im Hinblick Auf Den Wandel Der Gesellschaft (2010) S 30.

²⁵ Horx, Trendbuch Bd. 2 Megatrends für die späten neunziger Jahre (1998) S.8

²⁶ Liebl, Der Schock des Neuen.: Entstehung Und Management von Issues und Trends (2000) S 63.

dauerhafte Durchsetzungskraft innehaben und keinen tieferen Wertewandel in der Gesellschaft erzeugen.²⁷

Hierbei ist vor allem zwischen authentischen und kommerziellen Trends zu unterscheiden.

Authentische Trends entstehen in der Zielgruppe selbst. Sie werden von dieser als echt und wertvoll angesehen. Bei einem Produkt, dass einem authentischen Trend entspricht, kann man von einer langen Lebensdauer, bei einer relativ hohen Marktstabilität ausgehen.²⁸

Im Gegensatz dazu steht der kommerzielle Trend. Dieser wird durch Marketing-Abteilungen von außen durch schnelle Verbreitung der Werbebotschaft, bei maximalem Wirkungsgrad in den Markt hineingedrückt. Auch diesen künstlichen Trends bleibt in vielen Fällen ein kurzfristiger Erfolg nicht verwehrt,²⁹ langfristig besteht hierbei jedoch das deutlich höhere Risiko, dass nach dem kurzen Anfangs-Hype, die Nachfrage nach diesem Produkt ausbleibt.³⁰

Während es in der Geschichte der Jugendkultur den einen oder anderen Trend gab, der kostenneutral war (etwa die verkehrt aufgesetzte Basecap in der Hip-Hop Szene), so war die Mehrzahl dieser mit pekuniären Aufwendungen verbunden. Gerade diese Tatsache macht rechtzeitig erkannte Trends für die Industrie ungeheuer wertvoll, da es natürlich im Interesse des Anbieters ist kundenwunschgerechte Produkte vertreiben zu können, selbst eine Trendrichtung mitbestimmen, oder sogar kreieren zu können. Somit ist ein möglichst frühes Erkennen von Trend-Strömungen wünschenswert um sich auf diese optimal einstellen zu können und als Produzent einen hohen Handlungsspielraum bei niedrigen Kosten zu erreichen.

2.2.1 "Cores" und "Player" bestimmen den Trend

Unter „Cores“ versteht man das kreative Herzstück einer abgeschlossenen kulturellen

²⁷ Gosny, Wie entstehen Trends? (2005) S 2.

²⁸ Mehnert, Vom Musikfernsehen zum jugendorientierten Vollprogramm; MTV - ein Fernsehsender im Umbruch (2006) S 22.

²⁹ MTV Networks, Die Entwicklung eines giving the beat Marketings (2003) S 14;
http://www.beviacom.de/media/6_research/studien_pdfs/GTB2_einseitig.pdf (abgerufen 13.03.2013).

³⁰ Berger, ARD und die Digital Natives: Perspektiven für eine öffentlich-rechtliche Jugend-Marke im Portfolio der ARD (2011) S 116.

Einheit, auch „Mindset Masters“ genannt. Dieser Kern entdeckt ständig Neuheiten und Innovationen innerhalb ihrer eigenen abgeschlossenen Mindset-Kultur. Das Problem hierbei besteht jedoch, dass diese „Cores“ keinen oder wenig Kontakt zu anderen Mindsets haben (siehe auch Wesen der Subkultur). An dieser Stelle kommen die „Player“ ins Spiel, die als eine nach außen, vor allem zu anderen Mindset-Masters, gerichtete Schnittstelle fungieren. Player beschäftigen sich mit den noch „rohen“ Trends, verändern diese leicht, sodass diese massentauglich sind.³¹

Gemeinsam können „Cores“ und „Player“ einen Trend kreieren³², zur erfolgreichen Distribution bedarf es aber noch einer weiteren Komponente.

Diese besteht in dem sogenannten „Driver“.³³

Hierbei handelt es sich um Stilmittel, die die Verbreitung von Trends fördern, indem sie eine emotionale Verbindung zwischen dem Trend und dem Endverbraucher schaffen und so den Anziehungsfaktor des Trends verstärken.

Als „Driver“ bezeichnet man andererseits aber auch inspirative Punkte, die als Fundgrube zur Schaffung neuer Trends für „Cores“ und „Player“ dienen. Dies ist, neben der Distribution von Trends die zweite entscheidende Rolle von Drivern.³⁴

Als einflussreichste „Driver“ in der Jugendkultur gelten die Medien, allen voran Musikkünstler, Schauspieler, Stars.³⁵

Langfristig erfolgreiche Trends entstehen im sogenannten „Top-Down Prozess“. Das bedeutet, dass diese sich von oben, den „Mindset-Masters“, über die „Cores“ und „Players“ zum Endrezipient, dem „Mainstream“ durcharbeiten. Diese Trends werden (wie bereits vorher besprochen) im Gegensatz zu den „kommerziellen“ Trends, als authentisch beurteilt. Wobei hierbei „Authentizität“ für die in der Werbung begehrten

³¹ MTV Networks, Die Entwicklung eines giving the beat Marketings (2003) S 10;

http://www.beviacom.de/media/6_research/studien_pdfs/GTB2_einseitig.pdf (abgerufen 13.03.2013).

³² Mehnert, Vom Musikfernsehen zum jugendorientierten Vollprogramm; MTV - ein Fernsehsender im Umbruch (2006) S 22.

³³ Filipowski, Chaos oder alles unter Kontrolle? - Mediennutzung von Jugendlichen im Wandel: Eine Analyse der Mediennutzung Jugendlicher und ihre Veränderung innerhalb des letzten Jahrzehnts. Viva Internet und quo vadis TV? (2011) S 67.

³⁴ Duphorn, Junge Zielgruppe - Alte Werber; Vortrag von Alexander Duphorn, MTV Networks GmbH & Co.OHG (2003) S 17.

³⁵ MTV Networks, Die Entwicklung eines giving the beat Marketings (2003) S 33;

http://www.beviacom.de/media/6_research/studien_pdfs/GTB2_einseitig.pdf (abgerufen 13.03.2013).

Attribute „wertvoll“, „langfristig“, „street credibility“ steht.³⁶

3. Multimediale Einflüsse auf die Jugendkultur und ihre grundrechtlichen Beschränkungen

Die gegenwärtige Jugend sieht sich tagtäglich multimedialen Einflüssen gegenüber. Dies erfolgt einerseits durch den Konsum von Massenmedien³⁷ - die „Mitteilung“ ist hierbei für jeden Empfänger die Gleiche – und andererseits durch Individualeinflüsse im Rahmen der Einzel- oder Individualkommunikation.³⁸

Während der Begriff Massenmedium gemäß *Luhmann* alle Einrichtungen der Gesellschaft, die sich zur Verbreitung von Kommunikation technischer Mittel der Vervielfältigung bedienen umfasst (Musik, Filme, etc.)³⁹, bietet die Individualkommunikation ein noch weiteres Spektrum an Einflüssen, in denen sogar der eigene Körper als Medium (etwa bei einer Tätowierung) gebraucht wird.

3.0.1 Kurzer Überblick der behandelten Grundrechte

Diese Arbeit beschäftigt sich mit den Auswirkungen der Grundrechte auf die Jugendkultur. Dabei möchte sich diese nicht als „Lehrbuchersatz“ verstehen, weshalb ein Eingehen auf die jeweiligen Grundrechte nicht in einem zentralen Kapitel, sondern nur in äußerst komprimierter, für das Verständnis relevanter Form in den jeweiligen Abschnitten erfolgt.

3.1 „Music (makes you loose control...)“⁴⁰

Vor der Erfindung der akustischen Aufnahmen gab es nur zwei Genussmöglichkeiten von Musik: das Konzert und die Kammermusik. Wollte man also Musik innerhalb der eigenen vier Wände lauschen, so musste man sie selbst erzeugen. Erst mit der

³⁶ *Duphorn*, Junge Zielgruppe - Alte Werber; Vortrag von Alexander Duphorn, MTV Networks GmbH & Co.OHG (2003) S 18.

³⁷ *Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, 1996², S 9.

³⁸ *Holoubek/Kassai/Trainer*, Grundzüge des Rechts der Massenmedien, 2006, S 2.

³⁹ *Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, 2009⁴, S 10.

⁴⁰ *Les Rythmes Digitales*, Music Makes You Lose Control auf Darkdancer 1999.

Möglichkeit der akustischen Reproduktion wurde die Beherrschung von Instrumenten zunehmend entbehrlich.

Anstelle des Erlernens und Beherrschens von Instrumenten trat die Entwicklung von sozialen Erweiterungen der elektrisch vermittelten Codes, die sich schließlich zu einem System popkultureller Codes entwickelten.⁴¹

Die eigenständige Rezeption von (Pop)musikstücken durch Jugendliche geht vor allem auf das Aufkommen technischer Erfindungen zur Musikkwiedergabe Anfang des 20. Jahrhunderts zurück.⁴² Die alltägliche Präsenz von Musik im Alltag Jugendlicher läßt sich seitdem nicht mehr wegdenken.

Musikalische Erfahrungen werden schon von Beginn der Kindheit an gemacht.⁴³ Diese ersten Erfahrungen sind naturgemäß noch von der Familie geprägt. So wie das Kind/der Jugendliche jedoch in anderen Belangen heranwächst, entwickelt sich auch der Musikgeschmack im Laufe des Erwachsenwerdens. Andere Sozialisationsinstanzen, wie etwa der Freundeskreis, nehmen Einfluss auf die Auswahl der genossenen Musik.

Mittlerweile besteht eine fantastische Vielfalt an Genres und Musikstilen, aus denen der Jugendliche Hörer wählen kann. Diese Vielfalt an „Reizen“ dient hierbei nicht nur zum entspannten Hörgenuß, sie räumt den Jugendlichen auch ein weites Inspirationsfeld ein. Dieser großen Bandbreite an Musikstilen, mit denen die Jung-Rezipienten aufwachsen ist es daher zu verdanken, dass sich die musikalische Landschaft in den letzten Jahrzehnten derart stark ausdifferenziert hat.⁴⁴

Anders ausgedrückt; die Zuhörer von heute sind oftmals die Musiker von morgen.

Aus diesem Grund besteht die Notwendigkeit auch die künstlerische musikalische Betätigung unter den Schutz der Grundfreiheiten zu stellen. Hierzu bietet sich vordergründig natürlich vor allem die Kunstfreiheit an.

⁴¹ Hütter, Kultur der Medien in der Popmoderne (2005) S 15.

⁴² Groote, Musik in der Geschichte - zwischen Funktion und Autonomie (2011) S 126.

⁴³ Kampschulte, Jugend und Musik: Eine Untersuchung zur musikalischen Geschmacksbildung Jugendlicher unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts Musik und Gewalt (2005) S 4.

⁴⁴ Heyer/Wachs/Palentien, Handbuch Jugend – Musik – Sozialisation (2013) S 4.

3.1.1. Freiheit der Kunst

Nach dem 1982 in das StGG eingefügten Art 17a StGG sind das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre frei.⁴⁵

Mit Schaffung des Grundrechts der Kunstfreiheit liegt der Schluss nahe "widerstrebende" Werke unter das Grundrecht der Freiheit der Kunst zu subsumieren. Auch Musikstücke sind nach Lehre⁴⁶ und Judikatur vom offenen Kunstbegriffs des § 17a StGG umfasst.⁴⁷ Musik wird hierbei sogar neben der bildenden und der darstellenden Kunst, der Literatur, der Film- und Baukunst zu den klassischen WerkGattungen gezählt.

3.1.1.1 Abgrenzung künstlerischer von sonstigen Äußerungen – der typologische Kunstbegriff

Geht man davon aus, dass „*die Kunst frei ist*“, resultiert daraus die Frage, „*was ist eigentlich Kunst?*“. Dies lässt sich per definitionem mangels anerkanntem und abgeschlossenen Kunstbegriff pauschal nicht beantworten. Die generelle Problematik der Absicherung der in dieser Arbeit behandelten Grundrechte der Religion, Wissenschaft und Kunst - von Häberle⁴⁸ mit dem Begriff der "kulturanthropologischen Trias" versehen -⁴⁹ durch einen „festen“ Definitionsbegriff, liegt in ihrer Spontanität und Unvorhersehbarkeit. Mit der hierbei enthalten rasanten und dynamischen Entwicklungen der „Kunst-Szene“ fällt es der „gewöhnlichen“, auf Vorhersehbarkeit und Dauer aufbauenden Rechtsentwicklung schwer Schritt zu halten. „*Vieles, was unter Blasphemie oder Obszönität subsumiert wurde, wurde später ohne Weiteres akzeptiert*“ so Potz.⁵⁰

⁴⁵ Berka, Die Freiheit der Kunst (Art 17a StGG) und ihre Grenzen im System der Grundrechte, JBl 1983, 281.

⁴⁶ Mandler, Probleme der Kunstfreiheitsgarantie des Art 17a StGG, JBl 1986, 25.

⁴⁷ Mayerhofer, Die Freiheit der Kunst vor strafrechtlichen Eingriffen, ÖJZ 1984, 197.

⁴⁸ Häberle, Das Menschenbild im Verfassungsstaat, (2001)² S 64.

⁴⁹ Luf/Schinkele Kommunikationsfreiheit und der Schutz religiöser Gefühle; Überlegungen aus Anlass des "Karikaturenstreits", JRP 2006/88.

⁵⁰ Potz, Kunst ist dem Recht gegenüber sperrig, Jus-Alumni Magazin, 04/2009 S 6.

Daher war es die Intention des Verfassungsgesetzgebers bei der Schaffung des Art 17a StGG ein sogenanntes „Kunstrichtertum“⁵¹ – daher die richterliche Auseinandersetzung mit der Frage: „*was ist Kunst?*“ zu vermeiden.⁵²

Bei einer im Einzelfall notwendigen Bestimmung, wird auf einen typologischen Kunstbegriff⁵³ abgestellt. Hierbei sind *Berka* und *Öhlinger* einer Meinung, die den offenen Kunstbegriff, der alles umfasst was sich grundsätzlich als eine Erscheinungsform von Kunst darstellt, propagieren. Bei dieser Objektivierung gehen beide einhellig davon aus, dass es nicht auf die Meinung bzw. das Kunstverständnis des Durchschnittsbürgers ankommen kann, weil gerade neue Kunstrichtungen und Außenseiter geschützt werden sollen. Vielmehr soll eben auch gewährleistet sein, dass es möglich ist, dass sich Kunst auch zur Gänze über ihre Zeit hinwegsetzen kann.⁵⁴ Ein derart offener Kunstbegriff ist hierbei deshalb wichtig, da ein Kunstwerk, dass im Geschmack des „Mainstreams“ liegt wohl kaum eines Schutzes durch die Kunstfreiheit benötigen wird.⁵⁵ *Öhlinger* verweist in diesem Zusammenhang als „Eichmaß“ auf den von den Gerichten in diversen Entscheidungen bemühten Begriff des „*ehrlichen künstlerischen Strebens*“.⁵⁶ Der OGH hat im Jahr 2008 bestätigt, dass er von einem weiten, offenen Kunstbegriff ausgeht, „*der grundsätzlich alles erfasst, was sich objektiv als eine Erscheinungsform von Kunst darstellt*“⁵⁷, wobei nicht nur traditionelle Werkgattungen, sondern auch unkonventionelle Kunstformen Grundrechtsschutz genießen. Anders hierzu legt der VwGH den Kunstbegriff als eigenschöpferische Tätigkeit in einem umfassenden Kunstfach aufgrund künstlerischer Begabung, die sich nicht darauf beschränkt, Erlernbares oder Erlerntes wiederzugeben, aus.

⁵¹ *Berka*, Lehrbuch Grundrechte, (2000) S 136.

⁵² *Sommerauer* in *Eisenberger/Golden/Lachmeyer*, Norm und Normvorstellung: Festschrift für Bernd-Christian Funk zum 60. Geburtstag (2003) S 526.

⁵³ *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht (2012)⁹ S 446.

⁵⁴ *Berka*, Die Freiheit der Kunst (Art 17a StGG) und ihre Grenzen im System der Grundrechte, JBl 1983, 281.

⁵⁵ *Sommerauer* in *Eisenberger/Golden/Lachmeyer*, Norm und Normvorstellung: Festschrift für Bernd-Christian Funk zum 60. Geburtstag (2003) S 526.

⁵⁶ *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht (2012)⁹ S 414.

⁵⁷ vgl. OGH vom 03.04.2008, 8 ObA 15/08a.

3.1.1.1.1 Schutz des Grundrechtes

Die Kunstfreiheit unterliegt keinem Gesetzesvorbehalt.⁵⁸ Das bedeutet aber nicht, dass sie schrankenlos ist.⁵⁹ Vielmehr unterliegt auch die Kunstfreiheit immanenten Grundrechtsschranken. In den erläuternden Bemerkungen bezeichnet der Gesetzgeber als derartige Grenzen die allgemeinen Schranken der Rechtsordnung.⁶⁰ Der Oberste Gerichtshof formuliert dies als immanente Beschränkung des eigenen grundrechtlich gesichteten Freiheitsraumes durch die Rechte Dritter.⁶¹ Ein Eingriff allgemeiner Gesetze in die Kunstfreiheit ist zulässig, wenn dieser erforderlich und verhältnismäßig ist und eine Güterabwägung zwischen Kunstfreiheit und dem gesetzlich geschützten Rechtsgut zugunsten Letzterem ausschlägt.⁶²

Unabhängig davon ist aber jede intentionale Beschränkung der Kunstfreiheit, d.h. eine Beschränkung mit dem Regelungsziel die Kunst selbst zu beschränken, etwa die Unterdrückung einer bestimmten Kunstrichtung⁶³, untersagt.

3.1.1.2 Man müsste Klavierspielen können...⁶⁴

In der österreichischen Rechtsprechung gibt es nur eine geringe Anzahl an Entscheidungen, die sich mit der Freiheit der Kunst und Musik beschäftigen. Da sich diese noch dazu nicht mit der Kernmaterie dieser Arbeit, der Jugendkultur, befassen, werden diese nur der Vollständigkeit halber, in geraffter Form, präsentiert.

Eine der bekanntesten Entscheidungen hierzu ist die Behandlung einer Verwaltungsstrafe die gemäß §1 Abs 1 Z2 Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (WLSG), LGBl. 51/1993, gegen eine junge Musikstudentin der Hochschule für darstellende Kunst und Musik in Wien verhängt wurde, weil sie angeblich an mehreren Tagen durch Klavierspielen über einen mehrere Stunden andauernden Zeitraum ungebührlicherweise störenden Lärm erregt hätte. Die Musikstudentin, die neben ihrem Studium auch öffentlich als Pianistin auftrat brachte, nachdem Ihre Berufung

⁵⁸ Berka, Die Grundrechte: Grundrechte und Menschenrechte in Österreich (1999) S 354.

⁵⁹ vgl. Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht (2012)⁹, S 447.

⁶⁰ OLG Wien vom 17. 12. 1985, 27 Bs 549/85, MR 1986, 17.

⁶¹ Canaris, Grundprobleme des privatrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, JBl 1991, 205.

⁶² Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer Grundriss des österreichischen Bundeserfassungsrechts¹⁰ (2007) S 768.

⁶³ Berka, Lehrbuch Grundrechte (2000) S 136.

⁶⁴ VfGH vom 30. 9. 1997, B 3516/96, VfSlg. 14923.

beim unabhängigen Verwaltungssenat abgewiesen wurde, gegen den Bescheid Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof mit der Begründung in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Freiheit der Kunst sowie auf Freiheit der Erwerbsausübung verletzt worden zu sein, ein.

Der Verfassungsgerichtshof urteilte hierzu, dass die Norm verfassungskonform sei, da ihr Ziel nicht darauf gerichtet ist künstlerische Betätigung zu verhindern, da der Telos des Landesgesetzes die Verhinderung jeglicher ungebührlicher Lärmerregung ist (kein intentionaler Eingriff).

Der Verfassungsgerichtshof hielt jedoch auch fest, dass die belangte Behörde bei der Anwendung dieser Norm abwägen hätte müssen, ob das gemäß §1 Abs1 Z2 WLSG unter Strafe gestellte Verhalten oder die gemäß Art 17a StGG geschützte künstlerische Betätigung der Beschwerdeführerin schützenswerter gewesen wäre. Da die Behörde in dem verabschiedeten Bescheid in erster Linie auf die Intensität der Lärmerregung Bezug genommen hat und sich nicht mit der künstlerischen Tätigkeit der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt hat, war der Bescheid gemäß Urteil⁶⁵ des Verfassungsgerichtshof aufgrund Verfassungswidrigkeit aufzuheben.⁶⁶

3.1.1.3 Fledermaus 2001 – Operette sich wer kann⁶⁷ ...

Als 2001 der scheidende Intendant der Salzburger Festspiele, Gerard Mortier die Inszenierung der „Fledermaus“ „neu interpretierte“ war das Publikum wenig begeistert. Das von Hans Neuenfels geänderte Regiekonzept sah, um offenbar auch ein jüngeres Publikum anzusprechen, geänderte Zwischentexte, eine degenerierte (Spieß-)Bürgergesellschaft im Kokainrausch, den "Orlofsky" als schmieriges, suchtkrankes Scheusal - dargestellt vom zwischen Falsett und Gegröle changierenden Jazzvokalist David Moss, einen "Frosch“, der als eine Art Conferencier teils in, teils neben der Handlung agierte, vor. Das Spiel selbst war mit Assoziationen zum Nationalsozialismus angesetzt.⁶⁸

⁶⁵ VfGH vom 30. 9. 1997, B 3516/96; VfSlg. 14923.

⁶⁶ Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht (2009) S 236.

⁶⁷ Müry, Salzburger Festspiele – Operette sich wer kann, Nr. 35 vom 27.08.2001, S 115;
http://www.focus.de/kultur/medien/salzbuerger-festspiele-operette-sich-wer-kann_aid_190543.html
(Abruf vom 28.06.2013).

⁶⁸ Hammer, die Kunst, Kunst zu klagen, juridikum 2002, 112

Das Publikum, das sich teilweise von der Inszenierung in die Irre geführt fühlte, klagte auf Rückerstattung des Kaufpreises der Eintrittskarten.⁶⁹ Argumentiert wurde hierbei, dass die Beklagte in der vorangehenden Bewerbung der Aufführung nicht klargestellt hatte, dass es sich um eine Neuinszenierung handle, die nichts mehr mit dem Originalstück zu tun habe. Die Änderungen seien derartig dramatisch gewesen, dass es sich bei der „Lieferung“ um ein „Aliud“ gehandelt hätte.

Die Kartenkäufer seien über diese Änderungen beim Kartenkauf nicht informiert worden und sind sie daher einem Irrtum unterlegen, der „vom Gegenüber herbeigeführt wurde“. Geltend gemacht wurde der Anspruch auf Rückersatz nebenbei auch auf die Grundsätze der Gewährleistung sowie auf Rücktritt vom Vertrag gem § 918 ABGB.⁷⁰

Die beklagte Partei wandte ein, dass es sich bei der Aufführung um eine im Rahmen der Freiheit der Kunst zulässige Neuinterpretation und nicht um ein „Aliud“ gehandelt habe.

In erster Instanz sah das Gericht die vollzogenen Änderungen als zulässig im Rahmen der künstlerischen Beschäftigung mit einem Werk an und wies die Klage mit Verweis auf ein Durchschlagen der Kunstfreiheit gemäß Art 17a StGG ab.⁷¹

Das Berufungsgericht stellte hierzu fest, dass die Freiheit der Kunst bei der Beurteilung des Inhalts eines Vertrages jedoch nicht als alleiniger Maßstab herangezogen werden kann. Zwar sei dem Künstler in seinem Werk ein sehr weit gehender Freiheitsraum zuzusprechen, doch gelten auch für die Veranstalter die das entgeltliche Vertragsverhältnis regelnden bürgerlich-rechtlichen Normen – in diesem Fall die Vertragstreue.

Zur Argumentation der „aliud-Leistung“ führte das Gericht aber aus, dass das Stück zwar einige Änderungen hinnehmen mussten, „jedenfalls die Musik von Johann Strauß und der Text des Librettos von Carl Haffner und Richard Genée in den Arien und Ensembles nahezu unverändert erhalten blieb“.

Auch eine Irrtumsanfechtung nach § 871 ABGB war nach der Rechtsmeinung des Berufungsgerichts nicht zulässig, da der Veranstalter seinen Informationspflichten

⁶⁹ LG Salzburg vom 10.3.2003, 53 R 417/02h.

⁷⁰ LG Salzburg vom 10. 3. 2003, 53 R 417/02h, JBl 2003, 587.

⁷¹ BG Salzburg vom 23. 9. 2002, 13 C 1456/01b.

zumindest kurzfristig - im Festspielprogramm und der Homepage des Veranstalters wurde dem Regisseur Gelegenheit gegeben, sein Verständnis und seine Sicht der Fledermaus im Rahmen einer "Kurzinformatio" darzulegen – nachgekommen war.

Weiters scheide mit Hinblick auf diese Kurzinformatio auch ein Ersatzanspruch wegen mangelnder Erfüllung nach § 918 ABGB sowie ein Anspruch auf Gewährleistung mangels Abweichen von ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aus.⁷²

3.1.1.4 Rammstein – Liebe ist für alle da

Die deutsche Bundesprüfstelle hatte im November 2009 das gesamte Album aufgrund seines Booklets, dass eine Abbildung beinhaltet, in der ein sitzender Mann im Begriff ist, eine über seinem Knie liegende nackte Frau zu schlagen und des darauf befindlichen Liedes „Ich tu dir weh“ als jugendgefährdend indiziert. Der gegen die Indizierung eingebrachten Klage durch den Rechteinhaber der CD, der Universal Music GmbH gab das Verwaltungsgericht Köln in seinem Urteil vom 25.10.2011 statt.⁷³ So hatte die Bundesprüfstelle nach Rechtsmeinung des Gerichtes die notwendige Abwägung der Kunstfreiheit auf der einen Seite mit der Jugendgefährdung auf der anderen Seite nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Gegen das Urteil wurde kein Rechtsmittel eingebracht.

Bemerkenswert an der Entscheidung ist, dass das Gericht den doch sehr speziellen Texten der Gruppe (etwa „Steck dir Orden ins Gesicht“, „Stacheldraht im Harnkanal“, „Leg dein Fleisch in Blut und Eiter“, „Führ dir Nagetiere ein“) keine jugendgefährdende Wirkung unterstellte, da diese bereits derart Überzogen seien, dass dem durchschnittlich Rammstein-affinen Zuhörer um deren Surrealität bewusst sei, so das VG Köln.

3.1.1.5 Appropriation Art

In den letzten Jahrzehnten hat in diversen Kunstrichtungen ein neuer Schaffensmodus,

⁷² LG Salzburg vom 10. 3. 2003, 53 R 417/02h, JBI 2003, 587.

⁷³ Verwaltungsgericht Köln vom 25.10.2011, 22 K 8391/09.

der die Schaffung eines neuen Kunstwerkes aus anderen Kunstwerken (engl. „appropriation“ = Aneignung) beinhaltet, Einzug gehalten. Teil des „künstlerischen Schaffungsprozesses“ ist es hierbei „*fremde Werke in das eigene Werk zu integrieren, dieses erkennbar zu belassen und zu zitieren*“⁷⁴. Dieses „Sampling“^{75,76} wird mittlerweile in allen künstlerischen Bereichen durchgeführt (etwa beispielsweise, die Übermalung von Gegenständen, Verschmelzung von Geschichten und Theaterstücken, „Remakes“ von Kinofilmen, etc.) ist aber vor allem auch in der Jugend-Musikszene sehr verbreitet. Naturgemäß treten hierbei die Grenzen der Freiheit der Kunst mit den Grenzen des Urheberrechts in Kollision.⁷⁷

Bereits Anfang des 20. Jahrhundert ließ Pablo *Picasso* in seine Arbeiten Motive afrikanischer Bildhauer einfließen.⁷⁸ Während des ersten Weltkrieges setzten die Dadaismus-Künstler Tristan Tzara und Kurt Schwitters aus Zeitungsausschnitten verschiedene Wörter in neue lyrische Texte zusammen.⁷⁹ Heutzutage kommt in hohes Maß an „Appropriation“ in elektronischen Musikstilen (House oder Techno), aber vor allem auch in der Musikrichtung des Hip Hops vor.

3.1.1.5.1 EXKURS Hip-Hop

Die Zeit der Hip-Hop Musik begann in den 1970er Jahren in den USA. Als unbenommen gilt es, dass der New Yorker DJ Cool Herc als Erster nur den Beat eines Liedes wiederholt hat, anstatt das ganze Stück abzuspielen. Weitere wichtige DJ-Techniken wie das Cutting (das zum Beat parallele Einspielen von Tracks), das Backspinning (wo die Platte zur Wiederholung eines bestimmten Abschnitts schnell rückwärts gedreht wird) und das Phasing (bei dem durch die geringfügige Verringerung der Geschwindigkeit eines der beiden Plattenteller ein Phaseneffekt erzeugt wird) wurden Mitte der 70er Jahre von Grandmaster Flash entwickelt.

⁷⁴ <http://www.appropriation-art.de/> (Abruf am 14.03.2013)

⁷⁵ vom engl. Ursprünglich das Umwandeln analoger in digitale Signale; digitale Speicherung selbst erzeugter oder von einem Tonträger entnommener, natürlicher oder künstlicher Klänge mit einem Sampler, um sie später zu bearbeiten und in ein neues Musikstück einzufügen.

⁷⁶ Siebert, Die Sprache der Pop- und Rockmusik: Eine terminologische Untersuchung im englischen und deutschen (1999) S 96 .

⁷⁷ Anderl/Schmid, Im Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Kunstfreiheit, ecolex 2009, 49.

⁷⁸ Young, Cultural Appropriation and the Arts (2010) S 1.

⁷⁹ McLeod, Cutting Across Media: Appropriation Art, Interventionist Collage, and Copyright Law (2011) S 2.

Schließlich entwickelte Grandwizard Theodore das Scratching. Bereits durch das „Cutting“ wurde „Hip-Hop“ zu einer proprietären Kunstrichtung.

Das Rappen entwickelte sich aus den sprachlichen Einlagen, der die DJs begleitenden „Masters of Ceremony“, den MCs, die in den Anfängen dieser Musikrichtung die DJs und sich selbst vorstellten, das Publikum zwischen den Stücken oder in den Übergängen zum Tanzen aufforderten, Witze machten und allgemein die Partygemeinde zum Feiern aufriefen.

Nachdem jahrelang Party- und Funtexte das Rappen inhaltlich dominiert hatten, wurden anfang der 1980er Jahre die ersten Lieder mit sozialkritischen Inhalten veröffentlicht.

Mitte der achtziger Jahre wurde aber wiederum mit nicht ernst gemeinten Texten eine neue Musikrichtung geschaffen. Die „Beastie Boys“⁸⁰ mit „Fight For Your Right (To Party)“ und „Run-D.M.C.“⁸¹ mit „Walk This Way“ prägten durch die Vermischung von Hip-Hop und Rock den so genannten Crossover“-Still.

1988 machte der Hip-Hop einen bedeutenden Sprung hinsichtlich der Tiefe der angeschnittenen Themen durch die Veröffentlichung der Platte: „It Takes A Nation Of Millions To Hold Us Back“ von „Public Enemy“. Auf dieser Aufnahme thematisierten hochpolitische und aggressive Texte geprägt von einer „sample-lastigen“ Produktion, das Leben der „einfacheren Bevölkerung“. Der Conscious-Rap“ war geboren. Der Song „Caught, Can I Get A Witness“ beschäftigt sich schon damals mit der Rechteproblematik von in Hip Hop-Songs verwendeten Samples.

Nachdem in den 1980er Jahren die Welle des Hip-Hops nach Europa geschwappt war, wurde diese neue Musikrichtung auch am alten Kontinent bekannt. In den französischen Vororten der Großstädte Paris und Marseille wurde Hip-Hop bereits anfang der 1980er Jahre unter Jugendlichen populär.⁸²

In Österreich entdeckte Falco die neue Musikrichtung und veröffentlichte in diesem Stil mit dem Song „Rock me Amadeus“ 1985 Österreichs erstes „Hip-Hop“-Lied⁸³.

⁸⁰ http://de.wikipedia.org/wiki/Beastie_Boys (Abruf am 15.03.2013).

⁸¹ http://de.wikipedia.org/wiki/Run_dmc (Abruf am 15.03.2013).

⁸² Schloeter, Hip Hop mehr als ein Jugendphänomen?: Eine kulturwissenschaftliche Analyse mit dem Schwerpunkt frankophoner Hip Hop (2009) S 13.

⁸³ Peschke, HipHop in Deutschland: Analyse einer Jugendkultur aus pädagogischer Perspektive (2010) S 100.

In Deutschland wurde die Ära der Hip-Hop-Musik unter anderem 1992 mit der Single „Die Da“ der „Fantastischen Vier“ eingeleitet⁸⁴. Mit Ihren nicht ganz ernst gemeinten Texten waren sie vom Stil her aber eher den „Beastie Boys“ zuzuordnen.

Hip-Hop stellt jedoch aufgrund der Vermengung diverser unterschiedlicher (Musik)einflüsse vielmehr als nur eine beachtenswerte Musikrichtung dar. Gerade aufgrund der Vermengung diverser unterschiedlicher Musikeinflüsse fordert diese Kunstrichtung, die von der Verwendung „fremder“ Kunstwerke lebt einen Konflikt zwischen den – ohne Zweifel berücksichtigungswerten– Interessen des Ersturhebers am umfassenden Schutz seiner Werke einerseits und den Interessen Dritter am freien Zugang zu diesen Werken andererseits heraus. Ein Zwang zum Spagat zwischen Urheberrecht und Kunstfreiheit, der in Deutschland vor allem nach der 2008 ergangenen Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofes in der dieser ausführte, dass ein *„Eingriff in die Rechte des Tonträgerherstellers bereits dann gegeben ist, wenn einem fremden Tonträger kleinste Tonfetzen entnommen werden“*⁸⁵, deutsche Künstler⁸⁶ beschäftigt hat.

3.1.1.6 Österreichisches Urheberrecht

Die österreichische Rechtslage ist hierbei mit der Deutschen aufgrund der Ähnlichkeit des österreichischen Urheberrechtsgesetzes⁸⁷ - wenn auch bei weniger eindeutiger Judikatur zur Musikbranche selbst - vergleichbar.⁸⁸ Gemäß § 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG)⁸⁹ unterliegen geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst im Ganzen und in ihren Teilen dem Urheberrechtsschutz. Werden nunmehr Teile dieses Kunstwerkes verwendet (im Gesetz als „Bearbeitung“ bezeichnet) so wird zwar gemäß § 5 Abs. 1 UrhG⁹⁰ zugunsten des Bearbeiters ein neues Urheberrecht begründet, allerdings bleibt auch das ursprüngliche Urheberrecht des „ersten Künstlers“ bestehen, weshalb das

⁸⁴ <http://www.diefantastischenvier.de/Bandinfo.326.0.html> (Abruf 23.08.2011).

⁸⁵ vgl. BGH vom 20. November 2008 - I ZR 112/06 - Metall auf Metall.

⁸⁶ LG Hamburg vom 23.3.2010, 308 O 175/08.

LG Hamburg vom 23.3.2010, 310 O 155/08.

⁸⁷ Die §§ 2, 23 und 24 dURHG sind prinzipiell vergleichbar mit den §§ 1,5 und 14 des UrhG.

⁸⁸ OGH vom 07.04.1992, 4 Ob 13/92.

⁸⁹ BGBl.Nr. 111/1936 idf. BGBl. I Nr. 2/2010 vom 13.01.2010.

⁹⁰ BGBl.Nr. 111/1936 idf. BGBl. I Nr. 2/2010 vom 13.01.2010.

bearbeitete Kunstwerk vom Bearbeiter gemäß § 14 Abs. 2 UrhG⁹¹ nur mit Zustimmung des Urhebers des bearbeiteten Werkes verwertet werden darf.

Durchbrochen wird der Schutz des Urheberwerkes dann, wenn sich das bearbeitete Werk dermaßen vom Urheberwerk unterscheidet, „*dass es im Vergleich zu dem benutzten Werk ein selbstständiges neues Werk darstellt*“⁹². Eine nicht geschützte „freie Benützung“ des Urheberwerkes besteht dann, wenn sich die Schöpfung nur an das andere Werk anlehnt (etwa als Anregung für das eigene Schaffen⁹³) und dieses trotz des Zusammenhanges gegenüber der Nachschöpfung⁹⁴ vollständig in den Hintergrund tritt.⁹⁵ Dillenz spricht hierbei von einem sogenannten „verblassen“⁹⁶ des Urwerkes gegenüber dem „Neuwerk“ und darf dieses keinesfalls als Vorbild oder Werkunterlage verwendet werden.⁹⁷ In diesem Fall kann die Nachschöpfung vom „Bearbeiter“ ohne Zustimmung des Rechteinhabers des Urheberwerkes frei verwertet werden.

Als Zwischenschritt ist hierbei wohl die abhängige Nachschöpfung zu sehen, bei der wesentliche Züge des Originalwerkes übernommen werden, aber zumindest eine gewisse eigentümliche geistige Schöpfung besteht⁹⁸. Auch die abhängige Nachschöpfung darf gemäß § 14 Abs. 2 UrhG⁹⁹ nur mit Zustimmung des Urhebers des bearbeiteten Werkes verwertet werden. Gibt die Bearbeitung dem Werk nicht wenigstens in der äußeren Form eine neue Gestalt, die als eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters zu beurteilen ist, liegt eine bloße, ohne Konsens unzulässige Vervielfältigung vor.¹⁰⁰

Die Unterscheidungsmerkmale zwischen Bearbeitung und freier Benutzung gehen somit fließend ineinander über; eine notwendige Abgrenzung ist im Wege der Einzelfallentscheidung zu treffen.¹⁰¹ Entscheidend ist jedenfalls der Grad der

⁹¹ BGBl.Nr. 111/1936 idf. BGBl. I Nr. 2/2010 vom 13.01.2010.

⁹² § 5 Abs. 2 UrhG, BGBl.Nr. 111/1936 idf. BGBl. I Nr. 2/2010 vom 13.01.2010.

⁹³ Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht (1980) S 277; OGH vom 07.04.1992, 4 Ob 13/92.

⁹⁴ OGH vom 10.04.1964, 4 Ob 343/64.

⁹⁵ OGH vom 07.04.1992, 4 Ob 13/92.

⁹⁶ Dillenz, Praxiskommentar zum Urheberrecht (2004) S 35.

⁹⁷ Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht (1980) S 277; OGH vom 07.04.1992, 4 Ob 13/92.

⁹⁸ Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht (1980) S 265

⁹⁹ BGBl.Nr. 111/1936 idf. BGBl. I Nr. 2/2010 vom 13.01.2010.

¹⁰⁰ Anderl/Schmid, Im Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Kunstfreiheit, ecollex 2009, 49.

¹⁰¹ OGH vom 31.08.2010, 4Ob51/10v.

Individualität der Neuschöpfung gegenüber dem Ursprungswerk.¹⁰²

3.1.1.6.1 Urheberrecht vs. Kunstfreiheit

Wie bereits ausgeführt unterliegt auch die Ausübung des Grundrechtes der „Kunstfreiheit“, sofern es sich bei dem jeweiligen Gesetz nicht um eine „intentionale Beschränkung handelt, den „allgemeinen Schranken der Rechtsordnung“.¹⁰³

Zu diesen allgemeinen Schranken gehört selbstverständlich auch das Zivil – gegenwärtig im Besonderen das Urheber- recht. Auch hinsichtlich der „Appropriation Art“ hat also für den Fall eines Konfliktes zwischen der Kunstfreiheit und dem Schutz des betroffenen Rechtsgutes – hier dem urheberrechtlichen Schutz des Werkes - eine Güterabwägung durchgeführt zu werden.¹⁰⁴

Anderl/Schmid führen in ihrem 2008 verfaßten Beitrag zur Appropriation Art weiters aus, dass sich „auch der Künstler des ursprünglichen Werkes auf die Kunstfreiheit - nämlich den Schutz seines Werkes – berufen“ könne. So komme „es schlussendlich auch zu einer Abwägung ein und desselben Grundrechts auf beiden Seiten gegeneinander.“¹⁰⁵

Diese Argumentation muss meines Erachtens jedoch nur dann verfolgt werden, wenn dass ursprüngliche Werk durch die Appropriation unwiederbringlich verändert wird (etwa ein Bild, dass übermalt wird). Das Grundrecht der Kunstfreiheit soll nämlich „das künstlerische Schaffen“¹⁰⁶ schützen. Dazu gehört unstrittig auch die Integrität des künstlerischen Endproduktes. Der sich aus dem Grundrecht der Kunstfreiheit ergebende Schutz des (Ursprungskunst)werkes ist somit in diesem Zusammenhang nur als Veränderungs-/Zerstörungsschutz des Kunstwerkes und nicht als Gebrauchs(muster)schutz anzusehen. Ein direkter urheberrechtlicher Schutz, wie in dem Artikel angedeutet, ergibt sich zumindest für den Fall des „reinen“ Gebrauches des Ursprungswerkes nicht.

Somit kann sich meines Erachtens jedenfalls in der Musik, vor allem beim

¹⁰² *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht (1980) S 125.

¹⁰³ *Berka*, Lehrbuch Grundrechte (2000) S 134.

¹⁰⁴ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer* Grundriss des österreichischen Bundeserfassungsrechts¹⁰ (2007) S 768.

¹⁰⁵ *Anderl/Schmid*, Im Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Kunstfreiheit, *ecolex* 2009, 49.

¹⁰⁶ Art 17a StGG, RGBI. Nr. 142/1867 idF. BGBl. Nr. 262/1982.

„Sampling“, der Ursprungskünstler nicht auf das Grundrecht der „Kunstfreiheit“ berufen.

Aber auch für den Fall, dass ein ursprüngliches Werk durch den Aneignungskünstler zerstört wird, kann sich der Schöpfer ersteren Werkes hinsichtlich der Erhaltung der Integrität eines Kunstwerkes nicht auf die Freiheit der Kunst stützen, da dieses Grundrecht eben eine staatsgerichtete Abwehrrecht ist und nicht ein Abwehrrecht gegenüber Dritten darstellt.

Zu der 2008 von *Anderl/Schmid* in ihrem Beitrag aufgeworfenen Frage, ob sich die allgemeinen Grundsätze des Urheberrechts auch auf diese Kunstrichtung, die ja aus der Verwertung von urheberrechtlichen Materialien lebt, übertragen lassen, ist dies nunmehr mit Hinblick auf die 2008 und 2012 in Deutschland ergangenen Entscheidungen „Metall auf Metall“ meines Erachtens wohl zu bejahen.

3.1.1.6.1.1 Metall auf Metall¹⁰⁷

In diesem Urteil hat bereits 2008 der I. Zivilsenat des deutschen Bundesgerichtshofs entschieden, dass bereits die Entnahme kleinster Tonfetzen aus einem fremden Tonträger in die Rechte des Tonträgerherstellers eingreift.

In dem Rechtsstreit ging es um die Rechtmäßigkeit Dritter eine etwa zwei Sekunden lange Rhythmussequenz aus einem Titel, den die unter Jugendlichen populäre Elektro-Musikgruppe "Kraftwerk"¹⁰⁸ bereits im Jahre 1977 veröffentlicht hat, in einem 1997 erschienen Song als fortlaufendes „Sample“ zu verwenden.

Das Höchstgericht urteilte hierbei, dass die Beklagten in die Verwertungsrechte¹⁰⁹ des Tonträgerherstellers eingegriffen haben. Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben. Dieses schütze „die zur Festlegung der Tonfolge auf dem Tonträger erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Tonträgerherstellers“. Ein urheberrechtlicher Schutz bestand also nicht aufgrund des „kreativen“ Schöpfungsaktes, sondern aufgrund der „technischen Produktion“. Die Rechtsmeinung, dass bereits kleinste Tonfetzen urheberrechtlich geschützt sind,

¹⁰⁷ vgl. BGH vom 20. November 2008 - I ZR 112/06 - Metall auf Metall.

¹⁰⁸ [http://de.wikipedia.org/wiki/Kraftwerk_\(Band\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Kraftwerk_(Band)) (Abruf 03.09.2011).

¹⁰⁹ § 85 Abs. 1 dUrhG „...Der Hersteller eines Tonträgers hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich...“.

leitete in Folge der BGH daraus ab, „dass der Tonträgerhersteller diese unternehmerische Leistung für den gesamten Tonträger“ erbringt, weshalb es „keinen Teil des Tonträgers, auf den nicht ein Teil dieses Aufwands entfiel und der daher nicht geschützt wäre“ gebe.

Als zweiten für die „Appropriation Art“ ebenfalls bedeutsamen Rechtssatz, wies der BGH darauf hin, dass die Regelung des § 24 dUrhG zur (der „Nachschöpfung“ im österreichischen Urheberrecht sehr ähnlichen) „freien Benutzung“¹¹⁰ grundsätzlich entsprechend auch auf Musikstücke anwendbar sind. Da das Vorliegen dieses Rechtfertigungsgrundes vom Berufungsgericht nicht geprüft worden war, wurde das Verfahren zur Verhandlung und Entscheidung diese Instanz zurückverwiesen. Auf das Grundrecht der „Kunstfreiheit“ wurde kein Verweis durchgeführt. Der Rechtsprechung ist das LG Hamburg in seiner „Bushido“-Entscheidung 2010 bereits explizit gefolgt¹¹¹.

3.1.1.6.1.2 Metall auf Metall II¹¹²

Auch im zweiten Rechtsgang hielt der BGH an seiner Rechtsprechung fest, dass eine *„freie Benutzung dann ausgeschlossen ist, wenn es möglich ist, die auf dem Tonträger aufgezeichnete Tonfolge selbst einzuspielen“*.

Die im Rahmen dieser Entscheidung durch das Gericht vorgenommene Güterabwägung der Eigentumsgarantie gegenüber der Kunstfreiheit erfolgte ebenfalls nicht zu Gunsten der Beklagten. Zwar räumte der BGH ein, dass die Verwendung von Samples in der Musikbranche mittlerweile weit verbreitet sei und sich die entlehrende Bezugnahme zu einer eigenen Stilrichtung entwickelt habe. Allerdings sei in obiger Rechtsprechung („Metall auf Metall I“) keine unangemessene Behinderung der kulturellen Fortentwicklung zu befürchten. Zum anderen lasse sich der Kunstfreiheit auch kein Schutz des - unter Umständen auch von eigenen wirtschaftlichen Interessen geprägten - künstlerischen Schaffens zu denkbar günstigsten wirtschaftlichen

¹¹⁰ § 24 Abs. 1 dUrhG: „Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden“.

¹¹¹ LG Hamburg vom 23.03.2010, 308 O 175/08.

¹¹² vgl. BGH vom 13. 12. 2012 - I ZR 182/11- Metall auf Metall II.

Konditionen auf Kosten unternehmerischer Leistungen Dritter entnehmen, so der BGH in seinen Abwägungsüberlegungen.

3.1.1.6.1.3 Blühende Landschaften¹¹³

Auch wenn sich der BGH in besagter Entscheidung eigentlich mit der Zulässigkeit von Zitaten auseinandersetzt, bestätigt sie meines Erachtens die bis dato bestehende Judikatur zum Sampling von Tonstücken. Ein Ton-Sample ist vereinfacht ausgedrückt nämlich nichts anderes als ein “musikalisches Zitat”. Das Gericht hatte in dem Judikat § 51 Satz1 dUrHG auszulegen, der normiert, dass die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats gerechtfertigt ist. Hierzu hat das erkennende Gericht festgestellt, dass eine derartige Rechtfertigung nicht besteht, wenn die Verwendung des fremden Werkes nur zum Ziel hat, dieses dem Endnutzer leichter zugänglich zu machen oder sich selbst eigene Ausführungen zu ersparen (auf die Musik umgelegt “das Einspielen von Tönen zu ersparen”).

Mit Hinblick auf diese Entscheidung kann man sohin von einer durchaus kohärenten Rechtsprechung des deutschen BGHs zum “Sampling” sprechen

3.1.2. Meinungsfreiheit

Musikstücke können jedoch auch unter den Schutz des Grundrechtes der Meinungsfreiheit gestellt werden¹¹⁴ und war dies bis zur Schaffung des Grundrechtes der Kunstfreiheit im Jahr 1982 auch durchaus usus.¹¹⁵ In der EMRK existiert gar kein eigener diesbezüglicher Tatbestand, sondern unterstellt der EGMR die künstlerische Betätigung ebenso wie die Darbietung und Verbreitung von Kunstwerken dem Schutzbereich des Art 10 (Meinungsfreiheit).¹¹⁶

¹¹³ BGH vom 30. November 2011 – I ZR 212/10.

¹¹⁴ EGMR vom 5.3.2009, *Hachette Filipacchi Presse Automobile und Dupuy gegen Frankreich*, No 26935/05.

¹¹⁵ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer* Grundriss des österreichischen Bundeserfassungsrechts¹⁰ (2007) S 767.

¹¹⁶ EGMR vom 25.01.2007 *Vereinigung bildender Künstler*, Appl 68.354/01.

Auch ist die künstlerische Tätigkeit durchaus als Informationsfluss, oder auch als individueller Kommunikationsprozess einstuftbar. Gerade Bei Hip-Hop und Rap-Liedern mit hohem Sprechpassagenanteil, der gegebenenfalls auch eine gewisse Gesellschaftskritik (etwa dem Gangsta Rap) aufweist, scheint das Heranziehen dieses Grundrechtes meines Erachtens auch besonders adäquat, da hierbei oftmals eine Subsumtion unter den typologischen Kunstbegriff fraglich ist. Andererseits ist zu bedenken, dass dieser Kunstbegriff sehr weitreichend ist und neben dem Kunstgebiet der Musik ja unter anderem auch lyrische Werke unter diesen subsumierbar sind. Theoretisch könnten jedoch das Grundrecht der Meinungsfreiheit als „Auffangtatbestand“ für Musikstücke herangezogen werden, denen der Kunstbegriff verwehrt bleibt.

3.1.2.1 Meinungsfreiheit/Kommunikationsfreiheit

Die Kommunikationsfreiheiten in ihren unterschiedlichen Ausformungen sind in folgenden Verfassungsbestimmungen verankert: Art 13 StGG, Art 10 MRK, Z 1 und 2 Beschluß der ProvNV v 30.10.1918 StGBI 1918/3 sowie Art I BVG v 10. 7. 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks BGBl 1974/396.¹¹⁷

Im Zentrum des durch Art 13 StGG¹¹⁸ iVm Art 10 EMRK¹¹⁹ gewährleisteten grundrechtlichen Schutzsystems steht der (grundsätzlich) ungehinderte Austausch von Meinungen und Informationen.

Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes¹²⁰ hat für die Teilbereiche der Meinungsfreiheit den Überbegriff der Kommunikationsfreiheit geschaffen. Dieser beinhaltet die (individuelle) Meinungs-¹²¹, Informations- und Pressefreiheit.¹²²

¹¹⁷ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht (2012)⁹ S 434.

¹¹⁸ *“Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.”*

¹¹⁹ *“Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.”*

¹²⁰ VfGH vom 16.03.1987, B154/85.

¹²¹ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer Grundriss des österreichischen Bundeserfassungsrechts¹⁰ (2007) S 725.

¹²² Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht (2012)⁹ S 434.

3.1.2.1.1 Individuelle Meinungsfreiheit

Die Norm schützt sowohl die einfache Distribution von Meinungen - „Äußerungen, die ein Werturteil enthalten“- als auch von Tatsachenfeststellungen.¹²³

Dies gilt hierbei nicht nur für gefällige Stellungnahmen.¹²⁴ Der EGMR betont im Gegenteil in ständiger Rechtsprechung, dass die Freiheit der Meinungsäußerung auch für sämtliche Informationen und Ideen gilt, die den Staat oder einen Bereich der Bevölkerung beleidigen, aus der Fassung bringen oder stören.¹²⁵

3.1.2.1.1.1 Schutz des Grundrechtes

Das im Art 13 StGG angeführte Grundrecht der Meinungsfreiheit unterliegt entsprechend dessen Ausführung („...innerhalb der gesetzlichen Schranken...“)¹²⁶ einem formellen Gesetzesvorbehalt. Dies bedeutet, dass aufgrund verfassungsgesetzlicher Ermächtigung ein einfaches Gesetz das Grundrecht einschränken oder ausgestalten darf.¹²⁷

Eingriffe in die, bzw. Beschränkungen der im Art 10 EMRK enthaltenen Meinungsfreiheit dürfen nur dann erfolgen, wenn diese den in dieser Norm aufgezählten Kriterien (öffentliches oder privates Interesse; in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich; Unentbehrlichkeit)¹²⁸ entsprechen; dies wird als materieller Gesetzesvorbehalt bezeichnet. Das bedeutet, dass hierbei entgegen dem formellen Gesetzesvorbehalt, bei dem es prinzipiell ausreicht, dass ein Grundrechtseingriff in beliebiger (einfach)gesetzlich legitimer Form erfolgt, bei einem materiellen Gesetzesvorbehalt, der Eingriff auch durch Entsprechen der inhaltlich determinierten Kriterien (im konkreten Fall eben beispielsweise öffentliches Interesse, Erforderlich-, Unentbehrlichkeit) gedeckt sein muss.¹²⁹

¹²³ *Ermacora*, Handbuch der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1963) S 346.

¹²⁴ *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht (2012)⁹ S 434.

¹²⁵ EGMR, Urteil vom 7. Dezember 1976, Handyside (Serie A, Nr. 24, § 49).

¹²⁶ Art 13 StGG RGBL. Nr. 142/1867.

¹²⁷ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer* Grundriss des österreichischen Bundeserfassungsrechts¹⁰ (2007) S 629 RN 1339.

¹²⁸ Art 10 EMRK BGBl.Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 30/1998.

¹²⁹ *Funk*, Einführung in das österreichische Verfassungsrecht¹³ (2007) S 350 Rn 411.

Mit Hinblick auf die bestehende Reichweiten-Diskrepanz der Art. 13 StGG bzw. 10 EMRK ist hinsichtlich der Frage einer Grundrechtsverletzung das Günstigkeitsgebot des Art 53 EMRK¹³⁰ heranzuziehen. Gemäß diesem ist im Fall von Differenzen zwischen den Schutzbereichen des österreichischen StGG und der EMRK, die im Zeichen des Liberalismus jeweils günstigere Regelung auf den zu beurteilenden Sachverhalt anzuwenden.

3.1.3 Gangsta Rap

Nachdem in den frühen 1980er Jahren Fun- und Partytexte im Hip – Hop dominiert hatten, wurden die Texte in den späten 80er Jahren ernster¹³¹. Neben dem 1988 erschaffenen „Conscious – Rap“ wurde in diesem Jahr ebenfalls eine weitere neue Hip-Hop Richtung geschaffen, die ebenfalls Aufsehen erregte; der „Gangsta Rap“. Anders als im „Conscious Rap“ werden im „Gangsta Rap“ Zustände teilnahmslos, ohne moralisch hierzu Stellung zu beziehen und ohne die Umstände zu hinterfragen, geschildert¹³². Im Mittelpunkt des Gangsta Raps steht hierbei ein Afro- und Ghettozentrismus.¹³³ In dieser Stilrichtung werden häufig Übergriffe der Polizei, Drogenkriege und Bandenkriege in Armenvierteln¹³⁴ unter Verwendung von Vulgärsprache¹³⁵ thematisiert. Einer der ersten Vertreter dieses kontroversiellen Genres waren N.W.A, die „Niggas With Attitude“ aus Los Angeles. Mit ihrem ersten Album „Straight Outta Compton“ – Compton ist ein amerikanisches Bundesgefängnis im Staat Kalifornien – gelten sie als Mitbegründer dieser Szene. Die Texte dieser Musikstücke bieten ein besonderes Erregungspotential. Dennoch (oder gerade deswegen) hat im Jahr 2000 ein Bundesgericht in Louisiana ein Urteil¹³⁶ verkündet, dass auch „Gangsta Rap“ unter den Schutz des ersten Zusatzartikels der US-amerikanischen Verfassung stellt¹³⁷. Gangsta Rap ist in den USA sohin von der Meinungsfreiheit umfasst.

¹³⁰ Berka, Lehrbuch Grundrechte (2000) S 14.

¹³¹ Schloeter, Hip Hop mehr als ein Jugendphänomen?: Eine kulturwissenschaftliche Analyse mit dem Schwerpunkt frankophoner Hip Hop (2009) S. 13

¹³² Doll, Zwischen HipHop und Kommerz: Identitätskonstruktionen im amerikanischen und im deutschen HipHop (2007) S 40.

¹³³ Henning, The Black Man's CNN: Rap als politischer und gesellschaftlicher Diskurs (2008) S 9.

¹³⁴ Gielke, HipHop in Deutschland im Zwiespalt des ethnokulturellen Diskurses (2008) S 17.

¹³⁵ Henning, The Black Man's CNN: Rap als politischer und gesellschaftlicher Diskurs (2008) S 9.

¹³⁶ *Torries v. Herbert*, 111 F. Supp.2d 806 (W.D: La.2000)

¹³⁷ Scheb, Criminal Law (2008) S 211.

Hip-Hop ist jedoch mehr als nur eine akustische Kunstform. Vielmehr gehören zu dieser mehrdimensionalen Praxis¹³⁸ neben dem DJing, dem Rap und dem (wenig) kontroversiellen Breakdancing vor allem das „Taggen“ oder Graffiti-Sprühen.¹³⁹

3.2 Graffiti:

*"Graffiti ... visuell wahrnehmbare Elemente ... welche "ungefragt" und meist anonym, von Einzelpersonen oder Gruppen auf fremden oder in öffentlicher Verwaltung befindlichen Oberflächen angebracht werden."*¹⁴⁰

Einfacher ausgedrückt könnte man von Malereien sprechen, die an Wänden, Brückenpfeilern, und Nahverkehrseinrichtungen etc., angebracht werden.¹⁴¹ Das Graffiti hat hierbei eine Popolarität entwickelt, die aus modernen Metropolen nicht mehr wegzudenken ist. Weltweit, egal ob in den USA, in Europa und auf anderen Kontinenten kann man diese Kunstwerke entdecken.¹⁴²

Der Terminus "Graffiti" fand seinen Einzug in den gegenwärtigen Sprachgebrauch über das italienische – sgraffiare, für kratzen- leitet sich jedoch ursprünglich vom lateinischen Wort "graphium", einem frühzeitigen Kratzwerkzeug sowie vom griechischen Wort "graphein" ab.¹⁴³ Das Hauptwort für "das Gekratzte" heißt im italienischen "Graffito", wird jedoch im Deutschen und auch im Englischen wenig verwendet. Stattdessen ist die Pluralform des Wortes – nämlich "Graffiti" gebräuchlich.¹⁴⁴

Graffiti Kunstwerke, wie sie der Allgemeinheit bekannt sind, werden mit Sprühdosen oder Lackstift geschaffen.¹⁴⁵ Allerdings geht die Graffiti Kunst – in diesem Fall tatsächlich ein Kratzen – bis in die Zeiten Pompei's oder der römischen Katakomben zurück.¹⁴⁶

¹³⁸ Pannier, Medien, Kult und Eitelkeiten: Die Tagungsbeiträge (2004) S 161.

¹³⁹ Merkens/Zinnecker, Jahrbuch Jugendforschung 3/2003 (2003) S 60.

¹⁴⁰ wörtl. Siegl, Kulturphänomen Graffiti. Ein internationaler Vergleich; Institut für Graffiti-Forschung, Wien (1999) S.69

¹⁴¹ Hipp, Schutz von Kulturgütern in Deutschland (2000) S 34.

¹⁴² Alonso, Urban Graffiti on the City Landscape Department of Geography (1998) S 3.

¹⁴³ Pereira, Graffiti (2005) S 13.

¹⁴⁴ Reinecke, Street-Art: eine Subkultur zwischen Kunst und Kommerz (2007) S 20.

¹⁴⁵ Bartelds, "i just Write My Name"- Graffiti: Ein gesellschaftliches Phänomen (2007) S 4.

¹⁴⁶ Tuchscheerer, "narrenhände"- Graffiti als ein Spiegel der Gesellschaft? (2007) S 4.

Graffiti per se haben eine Jahrtausende alte Tradition, man denke etwa an die “Kratzarbeiten” von der Agora in Athen, die mittelalterlichen Runeninschriften von der Brygge in Bergen/Norwegen, die Inschriften im Tower of London, oder etwa an die Gefangenengraffiti der Gestapo während des Zweiten Weltkrieges.¹⁴⁷

Die Graffiti – Kunst, wie sie in der gegenwärtigen Umgangssprache bekannt ist, bedarf zu ihrer Umsetzung jedoch auch technischer Erfindungen (etwa in Form von Spraydosen, oder sog. “Permanent-Marker”), und findet ihre Grundzüge daher in den 60er-70er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Neben New York und Philadelphia in den USA fand die “neue Kunstrichtung” auch in Europa, hier vor allem in Paris, London und Amsterdam ihren Anfang.¹⁴⁸

Von Anfang stand hinter dem “Tagging” neben dem künstlerischen Schaffen, der Selbstverwirklichung, vor allem auch ein Gesehen und Erkannt werden der eigenen Arbeit.

Kurz nach Entstehung dieses Trends war die Wahl des Kunstschauplatzes/der “Leinwand” ein wichtiger Teil der künstlerischen Leistung selbst. Je unerreichbarer die Stelle war, desto mehr Prestige konnte mit einem “Tagging” erreicht, desto unwahrscheinlicher war es vor allem aber auch, dass dieses von der Arbeit eines Konkurrenten in den Schatten gestellt werden konnte.¹⁴⁹

Dieses künstlerische “schneller, weiter, höher...” führte für die Protagonisten zwangsläufig zu Konflikten mit dem Gesetz.

Bereits im Jahr 1973 wurden etwa in New York City 1562 Jugendliche verhaftet; 426 gerichtlich verurteilt.¹⁵⁰ Aufgrund dieses harten Durchgreifens verschwanden bis Mitte der 80er etwa die bemalten U-Bahnen New Yorks, die in den 70er und 80er Jahren auch zu einem inoffiziellen Wahrzeichen dieser Stadt avanciert waren, nahezu völlig. Die Künstler wichen auf andere “Leinwände” aus und so erfolgten etwa 2005 in New York 2293 Verhaftungen von Graffiti Künstlern.¹⁵¹

¹⁴⁷ Weimar in Fricke/Grubmüller/Müller, *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft Bd 1* (1997)³ S 739.

¹⁴⁸ Pereira, Graffiti (2005) S 26.

¹⁴⁹ Alonso, Urban Graffiti on the City Landscape Department of Geography (1998) S 10.

¹⁵⁰ Forman/Neal, *That's the joint!: the hip-hop studies reader* (2004) S 24.

¹⁵¹ Snyder, *Graffiti Lives: Beyond the Tag in New York's Urban Underground* (2009) S 7.

In Wien tauchten erste “Tags” und “Pieces” 1985 auf.¹⁵² “Seit Großeinsätzen 1994 und 1996 greift die Polizei Graffiti-Künstler nur noch vereinzelt auf.”¹⁵³

3.2.1. Rechtliche Beurteilung der Graffiti Kunst

Die Frage, ob es sich bei Graffiti um Kunst oder um Vandalismus handelt wird ist wohl nicht zu beantworten, dürfte jedoch auch ein bisschen jedem Einzelnen, aufbauend auf dessen Weltanschauung, überlassen sein.¹⁵⁴

Die rechtliche Beurteilung läßt sich in eine straf-, eine zivil-, eine verwaltungsstraf- sowie eine grundrechtliche Beurteilung aufspalten.

3.2.1.1. Strafrechtliche Verantwortung

In Österreich etwa ist das Spraying von Graffiti unter § 125 StGB¹⁵⁵ – Sachbeschädigung – zu subsumieren. Wer demnach eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Als Verunstaltung wird von der herrschenden Meinung “das nicht unerhebliche Verändern des vom Berechtigten gewollten äußeren Erscheinungsbild einer Sache.” betrachtet.¹⁵⁶ Eine Wiederherstellbarkeit des Urzustandes ändert hierbei nichts am Schadenseintritt.¹⁵⁷

Somit wird zur Erfüllung des Tatbestandes der Sachbeschädigung, im Gegensatz zur langjährigen deutschen Rechtslage nicht auf eine Substanzbeeinträchtigung abgestellt. Eine Änderung dieser trat mit dem 39. Strafrechtsänderungsgesetzes im Jahr 2005 – umgangssprachlich auch Graffitibekämpfungsgesetz genannt – ein.¹⁵⁸ Vor dieser Änderung mußte oft um eine Tat rechtlich qualifizieren zu können ein technisches

¹⁵² WGU-Wiener Graffiti Union; <http://www.graffitiwien.at/graffiti.htm> (Abruf am 01.03.2009); <http://www.artikel32.com/kunst/1/graffiti-.php> (Abruf am 01.03.2009).

¹⁵³ vgl. Moos, Die Strafbarkeit von Graffiti-Sprayern in Österreich und in der Schweiz, JR 2001/3, 97.

¹⁵⁴ Pereira, Graffiti (2005) S 6.

¹⁵⁵ § 125 StGB, BGBl. 60/1974.

¹⁵⁶ Moos, Die Strafbarkeit von Graffiti-Sprayern in Österreich und in der Schweiz, JR 2001/3, 94.

¹⁵⁷ EvBl 1973/122; Beschriftung zweier Dachflächen einer Fabrikshalle durch Farbe mit Streiksprüchen. OGH 19.01.1989; GZ 12OS127/88.

¹⁵⁸ Zöller, Strafrecht besonderer Teil I: Vermögensdelikte (2007) S 174.

Sachverständigengutachten eingeholt werden, ob die Substanz des nunmehrigen „Kunstträgers“ tatsächlich beeinträchtigt worden war.¹⁵⁹

In § 126 StGB ist die Schwere Sachbeschädigung geregelt. Diese Norm ist für Schäden, die den Betrag von € 3.000,- übersteigen, aber auch für die Beschädigung / Verunstaltung von vom Gesetzgeber als besonders schützenswert eingestufte Einrichtungen, etwa denkmalgeschützter Gebäude, Sachen von allgemein anerkanntem wissenschaftlichen oder künstlerischem Wert, an einer Einrichtung der öffentlichen Sicherheit (z.B. Polizeiwagen) heranzuziehen.

3.2.1.2. Zivilrechtliche Haftung des Verursachers:

Neben der staatlichen Pönalkompetenz bestehen gegen den Verursacher auch Ansprüche derjenigen, die den Schaden wirtschaftlich zu tragen haben.

Nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Regelungen des ABGB (§§ 1295ff) hat für einen Vermögensnachteil derjenige einzustehen, der diesen einem anderen schuldhaft, kausal, adäquat und rechtswidrig zugefügt hat.

3.2.1.3. Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit:

Ebenfalls finden sich auch auf kommunaler Ebene Regelungen, die das Anbringen von Graffiti verbieten. Hierzu zählt beispielsweise das „Gesetz über die Reinhaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr und öffentlich zugänglichen Grünflächen in Wien“ (Wiener Reinhaltegesetz – Wr. ReiG) vom 01. Jänner 2008. Die Regelung des § 2 Abs. 4 des Wr. ReiG, das Verbot des „Aufbringen von färbenden Stoffen“, bezieht sich etwa entsprechend der erläuternden Bemerkungen des Gesetzgeber explizit auf Graffiti und ist mit einer Geldstrafe von bis zu € 1.000,- versehen.¹⁶⁰

¹⁵⁹ Moos, Die Strafbarkeit von Graffiti-Sprayern in Österreich und in der Schweiz, JR 2001/3, 95.

¹⁶⁰ <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/begutachtung/pdf/2007015.pdf> (04.03.2009).

3.2.1.4. Graffiti und die Freiheit der Kunst:

Auch wenn die Kunstfreiheit unter keinem Gesetzesvorbehalt steht, unterliegen die vom Schutzzweck der Norm erfassten Grundrechtsträger den “allgemeinen Schranken der Rechtsordnung”. Das Verbot der Beschädigung einer fremden Sache wird wohl kaum als intentionale Beschränkung einer bestimmten Kunstrichtung auszulegen sein.¹⁶¹

Auch eine (verfassungsrechtliche) Güterabwägung zwischen der Kunstfreiheit und dem Eigentumsrecht Dritter würde wahrscheinlich nicht zugunsten Ersterer entschieden werden – ein höchstgerichtliches Judikat besteht diesbezüglich bis dato aber nicht.¹⁶²

Nach herrschender (strafrechtlicher) Judikatur wirkt sich der künstlerische Gehalt eines Graffitos höchstens in Form des inneren Zwanges eines Künstlers seinem Drang zur Selbstverwirklichung nachzugeben auf das Strafausmaß aus. Weder für die Straf- oder verwaltungsrechtliche Strafbarkeit noch für die zivilrechtliche Haftung ist es von Belang, ob das Graffito unter den typologischen Kunstbegriff zu subsumieren ist (siehe auch Kapitel 3.1.1.1).¹⁶³

Allerdings bringen vor allem *Triffterer* und *Schmoller* (das Strafrecht betreffend) das Prinzip der Güterabwägung ins Spiel und argumentieren, dass “der Begriff des Verunstaltens umso weniger bejaht werden könne, je höher der künstlerische Grad des Graffitos ist.”¹⁶⁴

Soyer argumentiert hierzu, den Begriff der Verunstaltung nur bei direkter Substanzverletzung zu bejahen, an der es seines Erachtens in vielen Fällen deshalb bereits mangelt, da eine Vielzahl der “Malunterlagen” bereits im Vorfeld Strukturmängel, sowie Vorschäden, etwa durch andere Graffiti aufweisen.¹⁶⁵ Zusätzlich gesteht er den jeweiligen Künstlern vielmehr direkt eine strafbefreiende Berufung auf die Freiheit der Kunst zu.¹⁶⁶

¹⁶¹ *Berka*, Lehrbuch Grundrechte (2000) S 134.

¹⁶² *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer* Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹⁰ (2007) S 768.

¹⁶³ *Moos*, Die Strafbarkeit von Graffiti-Sprayern in Österreich und in der Schweiz, JR 2001/3, 96.

¹⁶⁴ *Triffterer/Schmoller*, Die Freiheit der Kunst und die Grenzen des Strafrechts (Teil II), ÖJZ 1993, 573.

¹⁶⁵ *Moos*, Die Strafbarkeit von Graffiti-Sprayern in Österreich und in der Schweiz, JR 2001/3, 96.

¹⁶⁶ *Stuefer/Soyer*, Kritik des Grundrechtsschutzes in der Strafjudikatur des OGH, ÖJZ 2007/15, 148.

Auch wenn diese Argumente interessant klingen, folgt die herrschende Lehre dennoch vorab Ausgeführtem.

Eine Ausnahme bilden insofern die in einigen Städten bereits vorhandenen „freien Wände“, an welchen das Anbringen von Graffiti gestattet ist.

3.3 Tattoos und Piercings

Einst war das Tattoo als Stigma unter Matrosen und Gefängnisansassen verbreitet. In den 1970er Jahren stellte die Tätowierung ein Zeichen der Rebellion und des Protests gegen das Establishment dar.¹⁶⁷ Mittlerweile hat sich dieses Kennzeichen einer Randgruppe zu einem modischen Trend gewandelt; eine Abkehr vom draufgängerischen oder provokanten Stilmittel. Mitteilungs- und Inszenierungszweck mögen geblieben sein; die Anwendergruppe hat sich geändert.¹⁶⁸ Auch das Piercing ist keine modische Erfindung der Gegenwart; Naturvölkern diente es bereits als sichtbare Darstellung ihres Glaubens, oftmals auch als Zeichen des Erwachsenwerdens, das seinen Träger zu einem vollwertigen Mitglied seiner Gruppe werden ließ.¹⁶⁹

Tattoo und Piercing haben in der gegenwärtigen jugendlichen Körperkultur einen fixen Alltagsplatz erhalten. So waren etwa gemäß einer deutschen Studie aus dem Jahr 2009 in der Gruppe der 25 – 34 jährigen 26 % aller befragten Männer und 25,5 % aller befragten Frauen tätowiert.¹⁷⁰ Dies deckt sich auch mit anderen Umfragen, so sollen in Australien 10 % aller Befragten, in den USA sogar 13% eine Tätowierung tragen. Besonders zu erwähnen sind hierbei die Befragungsgruppen von US-College-Studenten, die mit einer Piercing-quote von 51% hervorstechen. Immerhin 23 % aller US-College-Student sollen ein Tattoo tragen.¹⁷¹

¹⁶⁷ Ziehe in *Hammerschmitt/Lindner*, Rock!: Jugend und Musik in Deutschland (2005) S 149

¹⁶⁸ *Neuenhausen in Rendtorff*, Schule, Jugend und Gesellschaft: Ein Studienbuch zur Pädagogik der Sekundarstufe (2008) S 152

¹⁶⁹ *Schinke*, Piercing in Deutschland: Eine Historisch-Analytische Betrachtung (2009) S 16.

¹⁷⁰ *Brähler/Hofmeister*, Verbreitung von Tätowierungen, Piercing und Körperhaarentfernung in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativerhebung in Deutschland im Mai und Juni 2009, http://medpsy.uniklinikum-leipzig.de/red_tools/dl_document.php?PHPSESSID=37i43k77u66bssu89tbodh2ql7&id=13 (abgerufen am 11.02.2013).

¹⁷¹ *Niekrenz*, Jugend und Körper: Leibliche Erfahrungswelten (2011) S 177.

Auch bei jüngeren Altersgruppen sind Tattoos und Piercings weit verbreitet. So waren in der Brähler/Hofmeisterstudie aus 2009 in der Gruppe der 14 – 24jährigen rund 21% aller befragten Personen tätowiert. Unglaubliche 35,1% aller in diesem Alter befragten Frauen trugen ein Piercing.¹⁷²

3.3.1 Körperverletzung vs. Meinungsfreiheit

Das Durchdringen der Haut mit Piercing – oder Tätowiernadeln wird zumindest formell als nicht ganz unerheblicher Eingriff in die körperliche Integrität qualifiziert und somit als „Verletzung“ am Körper im Sinn der §§ 83 ff. StGB gewertet.¹⁷³ Auch wenn derartige Eingriffe durch einen Arzt durchgeführt werden, sind diese nicht als – eine Körperverletzung ausschließenden¹⁷⁴ - Heilbehandlung zu qualifizieren¹⁷⁵, da Heilbehandlungen als Maßnahmen zur Feststellung, Heilung und Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden und Beschwerden eingestuft werden.¹⁷⁶

So wie allerdings dem Rechtsunterworfenen ein Selbstbestimmungsrecht gegeben ist, an sich rechtskonforme Eingriffe in seine körperliche Sphäre abzulehnen – eine eigenmächtige Heilbehandlung unter Einhaltung der Regeln der medizinischen Wissenschaft ist dennoch strafbar¹⁷⁷ - kann er im Rahmen eben dieses Selbstbestimmungsrechtes prinzipiell auch gegen das Strafgesetzbuch verstoßende Eingriffe in seine geschützten Rechtsgüter (dauerhaft) zulassen.¹⁷⁸ Allerdings ist die Ausübung dieser Selbstbestimmung nicht grenzenlos. Vielmehr erlaubt der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung nach § 90 StGB eine Beeinträchtigung, etwa eine Körperverletzung, nur in den engen Grenzen eines Sittenwidrigkeitskorrekatives. Verstößt die Verletzung gegen die guten Sitten (etwa schwere Dauerfolgen einer

¹⁷² Brähler/Hofmeister, Verbreitung von Tätowierungen, Piercing und Körperhaarentfernung in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativerhebung in Deutschland im Mai und Juni 2009, http://medpsy.uniklinikum-leipzig.de/red_tools/dl_document.php?PHPSESSID=37i43k77u66bssu89tbodh2ql7&id=13 (abgerufen am 11.02.2013).

¹⁷³ § 83 StGB, BGBl. Nr. 60/1974 idF. BGBl. Nr. 762/1996.

¹⁷⁴ Burgstaller/Schütz in WK2 StGB § 90 Rz 87.

¹⁷⁵ Beppel, Ärztliche Aufklärung in der Rechtsprechung: die Entwicklung der Rechtsprechung zur ärztlichen Aufklärung in Deutschland, Österreich und der Schweiz (2007) S 15.

¹⁷⁶ Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil I (§§ 75 bis 168e StGB) (2009)¹¹ S 131.

¹⁷⁷ Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil I (§§ 75 bis 168e StGB), (2009)¹¹ S 131.

¹⁷⁸ Burgstaller/Schütz in WK2 StGB § 90 Rz 16.

Körperverletzung im Sinne des § 85 StGB; beispielsweise Verlust des Gehörs) ist eine Einwilligung in diese durch den Verletzten nicht möglich und tritt auch eine Straffreiheit gegenüber dem Verletzer nicht ein.¹⁷⁹

Beurteilt man nun im Fall der Tätowierung oder des Piercings das in § 90 StGB enthaltene Recht auf (körperliche) Selbstbestimmung als Ausfluss der verfassungsrechtlich gewährten Meinungsfreiheit, ist auch die Einschränkung durch die in besagter Norm enthaltene “Sittenwidrigkeits-Klausel” als das Grundrecht ausgestaltendes einfaches Gesetz¹⁸⁰ meines Erachtens systemkonsequent.

3.3.1.1 Die besondere Stellung Minderjähriger

Mit Hinblick auf den in Punkt 3.3 dargelegten Verbreitungsgrad derartiger Körpermodifikation unter Unmündigen ist deren selbstständige Einwilligungsfähigkeit zu hinterfragen. Die strafrechtliche Judikatur geht hierbei von einer Analogie zu den Voraussetzungen der Verordnung des BMWA über Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik(Schönheitspflege)-Gewerbetreibende aus.¹⁸¹

Piercings bedürfen hierbei unabhängig, ob es sich um eine unmündige oder mündige minderjährige Person handelt der Einwilligung des zu Piercenden selbst sowie dessen Erziehungsberechtigten. Ausgenommen vom Zustimmungserfordernis Letzterer sind lediglich Piercings mündiger Minderjähriger, die (ex post betrachtet) innerhalb von 24 Tagen abheilen.¹⁸² Nach § 2 Abs 1 letzter Satz besagter Verordnung ist das Tätowieren von Minderjährigen überhaupt ausnahmslos verboten.¹⁸³

Ein Verstoß gegen diese Beschränkungen wird im Strafrecht nicht auf der Ebene der Qualität der Einwilligung selbst, sondern (später) auf der Ebene der Sittenwidrigkeit der Einwilligung geprüft.¹⁸⁴ Dies ist meines Erachtens systemkonform, da es dem legislatischen System des Grundrechtes der Meinungsfreiheit (verfassungsgesetzliche

¹⁷⁹ OGH vom 13.11.2002, 13 Os 102/02.

¹⁸⁰ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer* Grundriss des österreichischen Bundeserfassungsrechts¹⁰ (2007) S 629 RN 1339.

¹⁸¹ *Burgstaller/Schütz* in WK2 StGB § 90 Rz 98.

¹⁸² *Wegscheider*, Tätowierung und Piercing von Minderjährigen in Österreich, Zak 2006, 190.

¹⁸³ VO des BMWA, BGBl. II Nr. 141/2003, §2.

¹⁸⁴ *Burgstaller/Schütz* in WK2 StGB § 90 Rz 98.

Ermächtigung, einfachgesetzlicher Schranken)¹⁸⁵ entspricht.

3.4 Laufende Bilder

„The Medium is the Message“

3.4.1 Kino

Auch Filme unterliegen – wenig überraschend - dem typologischen Kunstbegriff und stellen somit ein Kunstwerk¹⁸⁶ dar welches von dem Grundrecht der Freiheit der Kunst geschützt ist. Dennoch unterliegen die vom Schutzzweck der Norm erfassten Grundrechtsträger - wie bereits ausgeführt - den “allgemeinen Schranken der Rechtsordnung”.¹⁸⁷ Ein Verstoß gegen dieses Grundrecht würde wiederum nur eine intentionale Beschränkung, eine Beschränkung, deren Regelungsziel die Einengung der Kunst per se ist, bilden.¹⁸⁸

Ein Verbot der Aufführung eines Filmes, etwa aufgrund von Jugendschutzbestimmungen, ist meines Erachtens kaum als intentionale Beschränkung einer bestimmten Kunstrichtung auszulegen sein.

Auch eine (verfassungsrechtliche) Güterabwägung zwischen der Kunstfreiheit und dem Schutz der Persönlichkeit Jugendlicher wird meiner Meinung nach nicht zugunsten ersterer entschieden werden.¹⁸⁹

Grundsatzentscheidungen der österreichischen Rechtsprechung hierzu stellten die Filme „Blue Movie“ von Andy Warhol, „das Gespenst“ von Herbert Achternbusch sowie das „Liebeskonzil“ dar. Zumindest bei den letzteren Beiden handelt es sich um keine „klassischen Jugendfilme“; dennoch wurden diese ob ihrer Bedeutung für die Rechtsprechung (zumindest in kompakter Form) in dieser Arbeit behandelt.

¹⁸⁵ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer Grundriss des österreichischen Bundeserfassungsrechts*¹⁰ (2007) S. 629 RN 1339.

¹⁸⁶ OLG Graz am 12. 12. 1983, 8 Bs 377/83.

¹⁸⁷ OLG Hamburg 10. 4. 2007, 7 U 142/06, MR-Int 2007, 80.

¹⁸⁸ *Berka, Lehrbuch Grundrechte* (2000), S 134.

¹⁸⁹ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts*¹⁰ (2007) S 768.

3.4.1.1 Andy Warhol's „Blue Movie“¹⁹⁰

"I'd always wanted to do a movie that was pure fucking, nothing else, the way Eat had been just eating and Sleep had been just sleeping. So in October '68 I shot a movie of Viva having sex with Louis Waldon. I called it just Fuck."

Andy Warhol

Der ursprünglich 133 Minuten zählende und auf den Namen „Fuck“ titulierte Film zeigt zwei Personen, die miteinander Geschlechtsverkehr haben. Den Nachmittagsverlauf dominieren neben dieser Tätigkeit jedoch sozial kritische Gespräche über den Vietnamkrieg, ungezwungene Themen wie, Politik, Kunst und Liebe sowie alltägliche Tätigkeiten wie Kochen und Duschen¹⁹¹.

Der Film wurde bereits mit 31. Juli 1969 innerhalb kurzer Zeit ab seiner ersten öffentlichen Aufführung am 21. Juli 1969 von der New Yorker Polizei beschlagnahmt und der Filmtheater – Director der den Film zeigte wegen Besitz „obszönen Materials“ zu einer Geldstrafe von US\$ 250,- verurteilt.¹⁹² Zwar hatte der US-Supreme Court bereits 1952 in seiner Entscheidung „*Joseph Burstyn, Inc. v. Wilson*, 343 U.S. 495 (1952)“¹⁹³ klargestellt, dass auch Filmen der verfassungsrechtlicher Schutz der Meinungsfreiheit zukomme, „Blue Movie“ war jedoch als „obszöner“ Film¹⁹⁴ von diesem Schutz ausgenommen.¹⁹⁵ Unabhängig davon zeichnete die Filmbewertungsstelle Wiesbaden den Film 1972 als Spielfilm mit dem Prädikat „Wertvoll“ aus.¹⁹⁶ In Österreich wurde der Film trotz dieser Auszeichnung beschlagnahmt, da dem Werk ein künstlerisches Bemühen nicht attestiert werden konnte.¹⁹⁷

¹⁹⁰ <http://www.imdb.com/title/tt0062745/> (abgerufen am 06.08.2010).

¹⁹¹ <http://movies.nytimes.com/movie/review?res=9507E5D91738E63ABC4A51DFB1668382679EDE>
Donner, Filme über Sexfilme, DIE ZEIT vom 20.08.1971 (abgerufen am 06.08.2010).

¹⁹² <http://www.warholstars.org/filmch/blue.html> (abgerufen am 06.08.2010).

¹⁹³ <http://supreme.justia.com/us/343/495/case.html> (abgerufen am 07.08.2010).

¹⁹⁴ Gingsburgh/ Throsby, Handbook on the economics of art and culture : volume 1 (2006) S 324.

¹⁹⁵ Green/Karolides, Encyclopedia of Censorship (2009) S 57.

¹⁹⁶ <http://www.warholstars.org/filmch/blue.html> (abgerufen am 06.08.2010).

¹⁹⁷ Mayerhofer, Die Freiheit der Kunst vor strafrechtlichen Eingriffen, ÖJZ 1984, 197.

3.4.1.2 Herbert Achterbusch's „Das Gespenst“ / Oscar Pannizzas „Das Liebeskonzil“

Im Gegensatz dazu qualifizierte das OLG Graz¹⁹⁸ Herbert Achternbusch's 1982 gedrehten Film „das Gespenst“, der in Satireform den Konflikt des in die heutige Welt zurückgekehrten Jesus mit seiner Umwelt zeigte¹⁹⁹ als auch das LG Innsbruck²⁰⁰ Oscar Pannizzas „Liebeskonzil“, in welchem Gottvater, Jesus Christus sowie die heilige Maria als verkalkte bzw. hinterlistige Personen dargestellt werden, die mit der Hilfe des Teufels die Seuche Syphilis der Menschheit zuführen²⁰¹ zwar als Kunstwerk. In beiden Fällen ergab aber die von den Gerichten durchgeführte Güterabwägung, dass bei diesen Kunstwerken die Verletzung religiöser Gefühle derart massiv war²⁰², dass die Beschlagnahme des Filmes nach Ansicht des Gerichtes keinen Verstoß gegen die Kunstfreiheit darstellte.²⁰³

3.4.1.3 „Natural Born Killers“

In der deutschen Mediengeschichte gab es aber auch Fälle, in denen eine tiefschürfende Auseinandersetzung mit dem (typologischen) Kunstbegriff gar nicht erfolgte. So wurde beispielsweise das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München gegen die Vertriebsfirma des Oliver Stone Films „Natural Born Killers“,²⁰⁴ Warner Bros. Film GmbH bereits vor einer durch das Gericht durchgeführten Güterabwägung selbst eingestellt.²⁰⁵ Warner Bros wurde ein Verstoß gegen § 131 StGB²⁰⁶, der das Verbot der Gewaltdarstellung normiert, unterstellt. Tatbestandsmäßig handelt hierbei unter anderem, wer Medien, „die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen ... in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder

¹⁹⁸ OLG Graz am 12. 12. 1983, 8 Bs 377/83.

¹⁹⁹ Potz, „Das Konfliktfeld Kunst – Religion – Recht“ in *Werker/Höpfel*, Kunst und Staat (2007) S 62.

²⁰⁰ Beschluss des LG Innsbruck vom 12. 5. 1985, 32 Vr 1875/85;

Beschluss des OLG Innsbruck als Beschwerdegericht vom 30. 7. 1985, 3 Bs 294/85.

²⁰¹ *Berkmann*, Von der Blasphemie zur "hate Speech"? Die Wiederkehr der Religionsdelikte in einer religiös pluralen Welt, Band 13 (2009) S 37.

²⁰² Potz, „Das Konfliktfeld Kunst – Religion – Recht“, in *Werker/Höpfel*, Kunst und Staat (2007) S 62.

²⁰³ *Mayerhofer*, Die Freiheit der Kunst und die Schranken des Strafrechts. Eine Besprechung der zum Art 17a StGG ergangenen strafgerichtlichen Entscheidungen, ÖJZ 1986, 577.

²⁰⁴ <http://www.imdb.com/title/tt0110632/> (Abruf 31.05.2014).

²⁰⁵ Beschluss der Sta München vom 12.05.1995, 465b, Js 195.

²⁰⁶ § 131 StGB, BGBl. I S. 3007.

die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt“, veröffentlicht. Die Staatsanwaltschaft konnte in dem Film über das im „Bonnie-und-Clyde“ – Still mordend durch die USA ziehenden Pärchens²⁰⁷ zwar gewaltverherrlichende Tendenzen, aber keine den Tatbestand des § 131 StGB erfüllende „Schilderung“ von Gewalt erkennen,²⁰⁸ da der „Tötungsakt nicht durchgehend gezeigt wurde.“²⁰⁹

3.4.2 Fernsehen

Jugendliche wachsen heutzutage mit einer Vielfalt an unterschiedlichen Möglichkeiten auf ihre Umwelt wahrzunehmen, trotzdem scheint das Fernsehen, das Wichtigste davon zu sein.²¹⁰ Etwa 74 % aller deutschen Jugendlichen geben an, dass dies so ist. Wobei es hier keineswegs nennenswerte geschlechtliche Unterschiede auftraten. Etwa 68 % (W) zu 74% (M) der Jugendlichen besitzen einen eigenen Fernseher. Dass ehemals die Familie, etwa in Form von geselligen Familienabende zusammenführende Medium TV verändert sich somit immer mehr zum Individualmedium.²¹¹ Dies ist wohl am ehesten mit dem sozialen Aufschwung, den Änderungen der räumlichen Wohnsituation, aber auch den erhöhten Anforderungen der Arbeitswelt zu erklären.

Der Fernseher bietet hierbei immer mehr die Verführung, mit einem simplen Klick der Fernbedienung der grauen Realität in den „Serienabend“ zu entfliehen. Dem Zuseher fehlt hierbei aufgrund seiner passiven Gewohnheit immer mehr die Fähigkeit, das ihm Vorgetragene in einen kritischen Diskurs zu setzen. *Postman* setzt sich etwa kritisch mit der öffentlichen Meinungsbildung durch die Medien- hierbei vor allem

²⁰⁷ Hoeren/Meyer, Verbotene Filme (2007) S 306.

²⁰⁸ <http://www.horrorfilmlexikon.net/naturalbornkillers.htm>.

²⁰⁹ Aus der Erläuterung des Beschlusses: „In dem Film erfüllte keine der gezeigten Tötungsszenen die genannten Anforderungen. Der Film ist zwar unter beträchtlichem Einsatz von Blut - Imitat hergestellt, die Oper werden auch häufig unmittelbar nach ihrer Ermordung in Nahaufnahme gezeigt, die Tötungshandlungen werden jedoch niemals lückenlos dargeboten.“

²¹⁰ Treumann/Sander/Meister/Strotmann/Burkatzki/Hagedorn/Kämmerer/Wegener, Medienhandeln Jugendlicher: Mediennutzung und Medienkompetenz. Bielefelder Medieinkompetenzmodell (2007) S 77.

²¹¹ Treumann/Sander/Meister/Strotmann/Burkatzki/Hagedorn/Kämmerer/Wegener, Medienhandeln Jugendlicher: Mediennutzung und Medienkompetenz. Bielefelder Medieinkompetenzmodell (2007) S 77.

durch das Fernsehen – auseinander.²¹² Es kommt seines Erachtens zu einer Art mundgerechtem “Vorkauen”, vor allem aber zu einer Vorselektion.²¹³ Der Kulturkritiker O.B. Hardison formuliert diesen Umstand noch etwas drastischer: “*For many people today, an event is not authenticated – is not ‘real’ – unless it has been seen on television.*”²¹⁴

Doch auch dieses Medium verliert langsam aber sicher seine Vormachtstellung, denn obwohl 83 % aller Jugendlichen angeben, sich im Bekannten- und Freundeskreis über Fernsehinhalte zu unterhalten, geben immerhin bereits 54 % aller Gymnasiasten das Internet als Informationsquelle zu bevorzugen. Nur bei kurzzeitig aktuellen Informationen über aktuelle Ereignisse und Geschehnisse (insbesondere Nachrichtensendungen) wird das Fernsehen seine Spitzenreiterrolle (79%) gerecht.

Dieses Ergebnis wird auch in einer anderen Studie widerspiegelt, in der 78% der befragten Jugendlichen angeben, dass Sie Nachrichtensendungen im TV regelmäßig konsumieren, jedoch nur 6% angeben, dass sie dies im Radio tun. Letzteres wird in besagter Studie vielmehr als reines Unterhaltungsmedium wahrgenommen, als immerhin 98% angeben regelmäßig das Radio zum Musikgenuss aufdrehen.²¹⁵

Auch wenn das Medium Internet aufholt, wird das Fernsehen im intermedialen Vergleich dennoch weiter seine Führungsrolle behalten.²¹⁶ Zukünftig wird es wohl zu einer Vermengung des Mediums Internet und Fernsehen – etwa durch „Video-on-Demand-Services“²¹⁷ kommen.²¹⁸

²¹² Postman, Amusing Ourselves to Death. Public Discourse in the Age of Show Business (1985) S 41.

²¹³ Jablonski, Generation X: Selbst- und Fremdbeschreibung einer Generation (2002) S 41.

²¹⁴ Hardison, Disappearing Through the Skylight. Culture and Technology in the Twentieth Century (1989) S 321.

²¹⁵ Treumann/Sander/Meister/Strotmann/Burkatzki/Hagedorn/Kämmerer/Wegener, Medienhandeln Jugendlicher: Mediennutzung und Medienkompetenz. Bielefelder Medieinkompetenzmodell (2007) S 77.

²¹⁶ Münchner Kreis e.V., Ergebnisse der dritten Phase der internationalen Studie „Zukunft und Zukunftsfähigkeit der Informations- und Kommunikationstechnologien und Medien“ (2010) S 52.

²¹⁷ Münchner Kreis e.V., Ergebnisse der dritten Phase der internationalen Studie „Zukunft und Zukunftsfähigkeit der Informations- und Kommunikationstechnologien und Medien“ (2010) S 51.

²¹⁸ OLG Hamburg 10. 4. 2007, 7 U 142/06, MR-Int 2007, 80.

3.4.2.1 Fernsehen im Kontext mit der Kunstfreiheit / Meinungsfreiheit

Auf im Fernsehen ausgestrahlte Filme ist die zu den Kinofilmen ergangene Judikatur zu den Grundrechten der Kunst- bzw. Meinungsfreiheit analog anzuwenden. Dies ist nachvollziehbar, könnte man einerseits argumentieren, dass es inkonsequent wäre, wenn der Grundrechtsschutz eines Filmes von seiner Distributionsform abhängen würde.

Es bietet sich aber auch die Ziehung eines Größenschlusses an. Judikatur, die nämlich zu einem Medium ergeht, dem sich eine Person „sehenden“ Auges um dessen kontroversiellen Inhalt aussetzt, der Betrachter diesbezüglich sohin bereits sensibilisiert (bzw. „vorbereitet“) ist, ist meines Erachtens umsomehr auf Medien, die den Rezipienten, etwa beim Durchschalten der Kanäle, unvermutet mit ihrem Inhalt konfrontieren, anzuwenden.

Auch ist hinsichtlich eines im Fernsehen ausgestrahlten Kinofilms eine etwaige „Prüfung“ des Werkes auf Bestehen seiner verfassungsmäßigen „Zumutbarkeit“ in der Regel ja bereits ohnehin erfolgt.

Aber auch reine Fernsehfilmproduktionen – also Filme, die nur für die Distribution über das Medium Fernsehen gedreht wurden - unterliegen verständlicherweise dem typologischen Kunstbegriff und stellen somit ebenfalls ein Kunstwerk dar, welches von dem Grundrecht der Freiheit der Kunst geschützt ist²¹⁹. Selbstverständlich unterliegt dieses Grundrecht auch hinsichtlich dem Kunstwerk „Fernsehfilm“ Schranken. Diese mussten so wie alle anderen Medien betreffend erst über die Jahre im Wege der höchstgerichtlichen Judikatur erarbeitet werden.²²⁰ Allerdings hat auch die in Österreich zu Fernsehfilmen ergangene Judikatur – wenig überraschend – einen äußerst eingeschränkten Jugendbezug und werden in dieser Arbeit nur der Vollständigkeit halber in verkürzter Form behandelt.

3.4.2.2 Die „Staatsoperette“

Allen voran sei hier das Verfahren um die am 30.11.1977 im ORF ausgestrahlte

²¹⁹ OGH vom 11.10.1988, 1Ob26/88.

²²⁰ OLG Hamburg 10. 4. 2007, 7 U 142/06, MR-Int 2007, 80.

Politsatire die „Staatsoperette“ zu erwähnen, die sich kritisch mit der Eingebundenheit der katholischen Kirche in den österreichischen und deutschen Faschismus zur Zeit des Bestehens der ersten Republik auseinandersetzte.²²¹ Dieses gilt als einer der ausschlaggebenden Impulse zur Schaffung eines Grundrechtes auf Grundfreiheit.²²²

Gegen den Regisseur des Werkes wurden mehrere Anzeigen wegen Herabwürdigung religiöser Lehren (§188 StGB) eingebracht.

Die Staatsanwaltschaft Wien sah – sofern sie die einzelnen Szenen isoliert betrachtete - in diesem Werk die objektive Tatseite des Tatbestandes des § 188 StGB als erfüllt an. Allerdings erkannte die Anklagebehörde auch, dass im großen Zusammenhang das Werk, die Kritik an den politischen Verhältnissen der Jahre 1927 bis 1933 zum Gegenstand habe, weshalb – auch mit Hinblick auf die Judikatur zu § 1 PornG - die Frage des Vorliegens ehrlichen künstlerischen Bemühens zu klären war. Die Staatsanwaltschaft hielt diesbezüglich in weiterer Folge fest, dass zwar die einzelnen Szenen für sich genommen objektiv nach § 188 StGB zu beurteilen wären, es jedoch glaubhaft sei, dass die Verdächtigen keine Herabwürdigung oder Verdächtigung geplant hätten und somit mit einer Verurteilung nicht zu rechnen wäre.²²³ Das Verfahren wurde sohin eingestellt.²²⁴

3.4.2.4 „Der Aufstand“²²⁵

Die 1988 veröffentlichte Entscheidung bietet einen guten zusammenfassenden Überblick der in den 80er Jahren ergangenen Judikatur zum Grundrecht der Kunstfreiheit und der Anwendung der hierbei gewonnen Grundsätze auf die Filmkunst.

Der 1986 ausgestrahlte Fernsehfilm handelt von den Ereignissen des Ungarnaufstandes 1956. Auf pseudodokumentarische Erzählweise wird ein Doppelspiel des russischen KGBs dargestellt, das damit endet, dass der

²²¹ Braun/Wetzel, Sozialreportage: Einführung in eine Handlungs- und Forschungsmethode der sozialen Arbeit (2009) S 185;

http://filmarchiv.at/show_content.php?action=showsingle&pr_id=2342&pr_filter_monat=2&pr_filter_jahr=2011&pr_such_jahr=0&pr_such_begriff= (abgerufen am 21.03.2011)

²²² Neisser, Die verfassungsrechtliche Garantie der Kunstfreiheit, ÖJZ 1983, 1.

²²³ Mayerhofer, Die Freiheit der Kunst vor strafrechtlichen Eingriffen, ÖJZ 1984, 197.

²²⁴ Zanger, Karikatur, Satire, Kabarett, Kunstfreiheit, ÖBl 1990, 193.

²²⁵ OGH vom 11.10.1988, 1Ob26/88.

Hauptprotagonist mit seiner kommunistischen Vergangenheit und hier vor allem mit der kommunistischen Partei Österreichs bricht.

Die KPÖ brachte unter Berufung auf § 1295 Abs. 2 und § 1330 Abs. 2 ABGB unter anderem gegen den Drehbuchautor sowie den Regisseur Klage wegen unwahrer und kreditschädigender, ihren Erwerb und ihr Fortkommen gefährdenden Behauptungen ein.

In seinem Urteil sprach sich auch der OGH gegen ein staatliches „Kunstrichtertum“ aus. Unter Verweis auf *Berka*²²⁶ sowie die deutsche Mephisto-Entscheidung²²⁷ führte das Höchstgericht in seiner Entscheidung aus, dass der Grundrechtsschutz nicht nur dem bleibenden Kunstwerk, sondern auch dem gut gemeinten Versuch des Dilettanten zuteilwerde. Zur Auslegung des Kunstbegriffes stellte der OGH auf das ehrliche künstlerische Streben und Wollen ab. Somit waren nach Rechtsmeinung des Höchstgerichtes sowohl Buch als auch Film als Kunstwerk anzusehen.

3.4.2.6 „Nur eine Tablette“²²⁸

Der zweiteilige Fernsehfilm setzt sich auf fiktionaler Ebene mit dem deutschen Contergan-Skandal²²⁹ der 1960er Jahre und dem darauffolgenden Strafprozess gegen den das Medikament erzeugenden Arzneimittelerzeuger auseinander. Die Grünenthal GmbH, der ehemalige Contergan-Produzent, sowie einer der beiden damaligen Nebenklägervertreter beantragten im Sommer 2006, nachdem sie das Drehbuch gelesen hatten, eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Ausstrahlung des Filmes, der durch das Landgericht Hamburg Mitte stattgegeben wurde. Gegen das in weiterer Folge erwachsene Urteil legte die Antragsgegnerin, die den Film produziert hatte, Berufung ein.

In der Berufungsentscheidung des OLG Hamburg ist die Grünenthal GmbH jedoch nicht mehr als Partei bezeichnet. Das Gericht betonte in seiner Entscheidung

²²⁶ *Berka*, Die Freiheit der Kunst (Art 17a StGG) und ihre Grenzen im System der Grundrechte, JBl 1983, 281.

²²⁷ BVerfG vom 24 February 1971, 1 B v R 43 5 / 68, BVerfGE 30, 173.

²²⁸ OLG Hamburg 10. 4. 2007, 7 U 142/06.

²²⁹ Die Einnahme des Beruhigungsmittels Contergan durch Schwangere hat in hohem Maß bei deren ungeborenen Kindern zu Missbildungen und Tot geführt.

eingangs, dass es sich bei dem Film um ein Kunstwerk handle und dieser folglich dem Schutz der durch Art 5 Abs 3 GG gewährleisteten Kunstfreiheit unterliege.

Dieses Grundrecht verbiete die Beschränkung des künstlerischen Ermessens und gewähre daher die freie Themenwahl und die uneingeschränkte Gestaltung der Themen, auch wenn diese mit realen Geschehnissen in Verbindung stehen. Allerdings sei hierbei mit Hinblick auf die Schranken der Kunstfreiheit eine Abwägung zwischen dieser und anderer verfassungsmäßig geschützter Rechte – im besagten Fall dem beeinträchtigten Persönlichkeitsrecht - durchzuführen welches (von beiden) vorrangig schützenswerter sei.

Auf den vorliegenden Fall angewandt führte das OLG aus, dass das Interesse eines Dargestellten umso schützenswerter sei, je mehr der darstellende Künstler für sich beansprucht die tatsächliche Realität wiederzugeben. Gibt daher ein Film vor, die Realität darstellen zu wollen, kann bereits eine einzelne unwahre, dem Dargestellten abträgliche Passage den Vorrang des verletzten Rechtes, im gegebenen Fall des Persönlichkeitsrechtes, begründen. Eine wesentlich weitere Gestaltungsfreiheit komme dem Künstler bei Passagen zu, die *deutlich fiktiver sind, auch wenn sie an die Person des Dargestellten als tatsächlich existierendes Urbild angelehnt sind*. Hierbei käme eine Einschränkung der Kunstfreiheit nur dann in Betracht, wenn die Erzählung eine schwere (Persönlichkeit)rechtsverletzung beinhalte.

Der Berufung wurde jedoch nicht stattgegeben, da nach Rechtsmeinung des OLGs in dem streitgegenständlichen Werk eingehend auf die Fiktivität von Teilen der Handlung sowie der natürlichen Personen selbst hingewiesen wurde. So erfolgte am Anfang und am Ende der beiden Episoden jeweils ein Hinweis auf die fehlende Realität. Weiters habe der Film nach Rechtsansicht des Gerichts auch keine Passagen enthalten, die der Persönlichkeit des Antragsstellers abträglich waren.

3.4.3. Das Musikvideo als Ausdruck von Standpunkten

Als Mischung der bereits vorgestellten akustischen und visuellen Medien ist das Musikvideo anzusehen. Es handelt sich hierbei wohl um die am meisten auf die jugendlichen Rezipienten zugeschnittene Medienform. Obwohl es sich hierbei um das jüngste Medium handelt, ist es meines Erachtens nur naheliegende, dass dem „Endprodukt“ zweier Kunstwerke – nämlich (Kurz)Film und Lied - der Kunstbegriff

zukommt. Hierbei könnte meines Erachtens jedoch argumentiert werden, ob sich die Eigenschaft als Kunstwerk als „überhängender Teil“ der beiden Grundmedien ergibt, oder ob die „Kombination“ selbst als neues, eigenständiges Kunstwerk zu werten ist.

Musikvideos haben immer wieder neue Trends gesetzt bzw. neue Produktionstechniken dem breiten Publikum zugeführt (beispielsweise das durch den Computer berechnete Verschwimmen zweier Bilder im Musikvideo „Black or White“²³⁰ von Michael Jackson²³¹) und haben hierbei auch als Werbung für die geschaffenen Kunstwerke fungiert. Da ja neben dem Kunstwerk selbst auch etwaige Werbung für dieses geschützt ist, kann sich ein grundrechtlicher Schutz des Musikvideos auch aus einer etwaigen Werbungseigenschaft ergeben.

Allerdings kann ein Musikvideo, sofern es als Ausdruck eines Standpunktes verstanden wird, auch der Meinungsfreiheit unterliegen. Mit Hinblick auf die „Erweiterung“ des „Meinungsbegriffes“ durch den Entwurf eines neuen Mediengesetzes (PresseG), der den Ausdruck der Meinung in allen erdenklichen Distributionsweisen²³² schützt²³³ könnte wohl auch ein Standpunkt, der als Musikvideo ausgedrückt wird unter dem Grundrecht der Meinungsfreiheit Schutz finden.

3.4.3.1. 1980 - MTV – Video kills the radio star oder kurze

Entstehungsgeschichte des Musikvideos

Die erste Verbindung zwischen akustischer und musikalischer Kunst fand bereits um das Jahr 1890 herum statt. Musiker traten hierbei in Theatern auf, während ihre Stücke durch Projektionen im Hintergrund illustriert wurden.²³⁴

Grundsätzlich war auch die Idee der Übertragung von Musikstücken im Fernsehen kein Novum. Bei den seinerzeit übertragenen Musikstücken handelte es sich jedoch

²³⁰ In diesem Video wurde die Verschwimmtechnik, auch als „Morphing“ bekannt, verwendet, in dem die Gesichter von Kaukasiern schrittweise in die von Afroamerikanern und umgekehrt verwandelt wurden.

²³¹ <http://de.wikipedia.org/wiki/Morphing> (abgerufen am 24.03.2011).

²³² *Raschauer*, Haftung für Fernsehfangndung nach deutschem und österreichischem Recht, JBl 1978, 353.

²³³ *Broda*, Das gesellschaftliche Medienbewußtsein und das Medienrecht, RfR 1978, 25;

Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der BRD, 8. Auflage, (1975) 160;

Ermacora, Handbuch der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1963) 346.

²³⁴ *Hutchinson/Macy/Allen*, Record label marketing (2009) S 336.

nicht um populärkünstlerische Machwerke des heutigen Musikfernsehens, sondern um klassische Opern. Bereits 1939 erfolgte etwa in den USA die erste Ausstrahlung einiger Ausschnitte aus der Oper „Carmen“.²³⁵ Diese, zum gegenwärtigen Typenbegriffs des „Musikfernsehens“ eher anachronistisch wirkenden Übertragungen, waren noch gespickt von technischen Fehlern, dem fehlenden Wissen um die richtigen Aufnahmetechniken und Kamerawinkeln.²³⁶ Über verschiedene Shows - etwa der auf CBS, NBC und ABC laufenden Talentshow Ted Mack's Original Amateur Hour, einer Show die in etwa mit den momentan äußerst beliebten Castingshows zu vergleichen ist, und die Größen wie Frank Sinatra, Pat Boone und Diana Ross eine Bühne bot - gelangte die zeitgenössische Populärmusik in den visuellen Äther.²³⁷ Aber auch bereits kommerziell erfolgreichen Künstlern wurde in den späten 50er Jahren mit verschiedenen Varietée-Shows, etwa der legendären Ed Sullivan Show eine Bühne geboten. Die Show war einerseits beim Publikum aufgrund der „Nähe“ zu den Stars sehr beliebt, andererseits hatten die Künstler bereits erkannt, dass Auftritte in dieser Sendung für eine erhöhte Medienpräsenz ihrer Person sorgten und für sie somit einen ungeheuren Werbewert hatten. So trat etwa Elvis Presley in den Jahren 1956 und 1957 drei mal in der „Ed-Sullivan Show“ auf.²³⁸ Dieses Konzept des „Hosts“ der verschiedene Gäste in seiner Show präsentiert, mit diesen ein paar Worte wechselt, diese wiederum diverse Sketche und dazwischen verschiedene Musikstücke spielen, wurde in den späten 60ern frühen 70ern auch an bekannteren Persönlichkeiten, etwa Tom Jones, in „This is Tom Jones“, oder Johnny Cash, in „The Johnny Cash Show“, aufgehängt. 1973 begann NBC Mitschnitte von Live-Konzerten, die in einer extra für diesen Zweck veranstalteten Show aufgenommen worden waren, zu übertragen. Die ausgewählten Künstler (David Bowie, Marianne Faithfull und Van Morrison) gehörten hierbei dem eher risikolosen, weil allseitsbeliebten „Mainstream“ an.

Auch bei der allseits bekannten NBC Show „Saturday Night Live“ war Livemusik seit 1975 ein fixer Bestandteil.

²³⁵ Rose, Television and the performing arts: a handbook and reference guide to American cultural programming (1986) S 128.

²³⁶ <http://www.museum.tv/archives/etv/M/htmlM/musicontele/musicontele.htm> (abgerufen 21.02.2010)

²³⁷ Brown/Mansfield, Make Me a Star: Industry Insiders Reveal How to Make It in Music (2008) S 13; Huff, Reality television (2006) S 121.

²³⁸ Späinghaus, Web 2.0- Die Renaissance des Musikvideos: Eine vergleichende Analyse von Nutzungsverhalten im Web 2.0 und herkömmlicher Musikvideonutzung (2010) S 17.

1975 begann der Kabel-TV - Provider „Manhattan cable TV“ in einer eigens dafür geschaffenen Sendung „Nightclubbing“ Videoclips, die von diversen Bands aus Promotionszwecken geschaffen worden waren, zu übertragen.²³⁹ Diese Promovideos dienten vor allem dazu kostengünstig den Bekanntheitsgrad von Künstlern und damit die Verkaufszahlen seiner Stücke in weit entlegenen Gebieten zu erhöhen, ohne die Musiker in die Region schicken zu müssen.²⁴⁰ Viele der anderen amerikanischen Kabel-Netzbetreiber übernahmen das Konzept dieser Musiksendung. Damit war jedoch die Rolle des Videoclips direkt mit der Weite des Kabel-Netzwerks verbunden.²⁴¹ Von diesen zeitlich begrenzten Musiksendungen war es dann nur noch ein kurzer Schritt zum ersten Spartenkanal der sich nur mit der Verbreitung von Musikvideos beschäftigt: MTV.

Als MTV am 01. August 1981 „on-air-ging“, war ein neues Medium geboren. Selbstbewusst hatte man als ersten Titel „Video kills the radio star“ gewählt, ein Satz, der sich über die nächsten 25 Jahre bewahrheiten sollte. Auch der zweite gespielte eher weniger bekannte Titel glich einer Kampfansage an das musikalische Establishment: „You Better Run“ von Pat Benatar.²⁴² MTV sollte das juvenile Publikum fesseln, einen anarchistischen Sender, der mit frischem Wind und dem nötigen amateurhaften „Drive“ mit den Konventionen brach, eine Plattform für den jugendlichen Meinungsaustausch, eine Möglichkeit für junge unbekannte Künstler mit der Öffentlichkeit in Kontakt zu treten, darstellen.

3.4.3.1.1 1980 – Musikvideo „Amok – Zahltag“

Mit Hinblick darauf, dass diese Kunstform noch sehr jung ist, ist bis dato in Österreich noch keine Entscheidung zu der Frage, ob Musikvideos als Kunstwerk anzusehen sind, ergangen. Zu Klärung dieser Thematik hilfreich erscheint jedoch ein Einstellungsbeschluss eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Tübingen gegen einen deutschen Musiker. In seinem Video zu dem Lied „Amok

²³⁹ <http://eastvillage.thelocal.nytimes.com/2010/12/20/on-video-preserving-punks-past/?pagemode=print> (abgerufen am 25.03.2011).

<http://www.austinchronicle.com/music/2001-08-03/82541/> (abgerufen am 25.03.2011).

²⁴⁰ Andrews, Digital Overdrive: Communications & Multimedia Technology (2011) S 218.

²⁴¹ <http://www.museum.tv/archives/etv/M/htmlM/musicontele/musicontele.htm> (abgerufen 25.03.2011).

²⁴² Andrews, Digital Overdrive: Communications & Multimedia Technology (2011) S 219.

Zahltag,“ das sich kritisch mit der Situation der Amokläufe diverser Täter und dem Beitrag dazu durch die Gesellschaft auseinandergesetzt hat, untermalt der deutsche Rapper „Kaas“ seine Texte durch die Szenen eines Amoklaufes aus der Sicht des Täters.²⁴³

Der Künstler wurde daraufhin für die Darstellung „unmenschlicher Gewalttätigkeiten gegen Menschen, die eine Verherrlichung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt“ gemäß § 131 dt. StGB²⁴⁴ angezeigt.

Nach eingehender Prüfung des Videos durch die Staatsanwaltschaft Tübingen wurden die Ermittlungen gegen den Künstler eingestellt, da *„das Video nicht eindeutig gewaltverherrlichend sei. Vielmehr könne es auch als Appell gegen Gewalt verstanden werden, womit das Video durch die Kunstfreiheit geschützt sei.“*²⁴⁵

3.5 Schrift und Bild

*Link*²⁴⁶ definiert als Literatur *„die Menge aller Texte, die die in einer gegebenen Kultur und für einen gegebenen sozialen Träger institutionalisiert gültigen Vorstellungen von Literatur deutlich konnotieren“*.²⁴⁷ Anders gesagt gilt als „Literatur“ was den jeweiligen Vorstellungen der Gesellschaft von „Literatur“ entspricht. Dies bringt mit sich, dass der Literatur-Begriff auch dem Wandel der Zeit unterliegt.²⁴⁸ Das geschriebene Wort zählt neben der mündlichen Erzählung wohl zu dem meist verbreiteten Distributionsmedium. Über Jahrtausende – als Massenmedium nach der Erfindung des Buchdruckes durch Gutenberg – zumindest über Jahrhunderte dienten Schriften zur Unterhaltung oder auch zur Information und unterlag ihr Inhalt deshalb immer wieder Beschränkungen.²⁴⁹

Seit dem 19. Jahrhundert ist die realistische Jugendliteratur bekannt. Der Begriff der Jugendliteratur geht hierbei auf die britische Autorin Sarah Trimmer zurück, die 1802

²⁴³ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Musikvideo-ueber-Amoklauf-nicht-gewaltverherrlichend-749573.html> (abgerufen am 24.03.2011).

²⁴⁴ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr. 67, ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2003.

²⁴⁵ vgl. Staatsanwaltschaft Tübingen, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Musikvideo-ueber-Amoklauf-nicht-gewaltverherrlichend-749573.html> (abgerufen am 24.03.2011).

²⁴⁶ *Link*, Literaturwissenschaftliche Grundbegriffe, eine programmierte Einführung auf strukturalistischer Basis (1997)⁶ S 102.

²⁴⁷ *Mißling*, Was Ist Literatur an Netzliteratur? (2007) S 1.

²⁴⁸ *Neuhaus*, Grundriss der Literaturwissenschaft (2003) S 2.

²⁴⁹ *Kruse*, Zensur in der Literatur - ein Kurzer Überblick (2008) S 10.

als erste in Bücher für Leser unter 14 Jahren, die sogenannten “Kinderbücher” (*“books for children”*) und “Jugendbücher” für die 14 – 18 Jährigen (*“books for young people”*), unterschied.²⁵⁰

Als markantes Hauptmerkmal, dass die Jugendliteratur von anderen Stilrichtungen unterscheidet, besitzt diese hauptsächlich Jugendliche als Protagonisten.²⁵¹ Diese Literaturform greift im Besonderen Themen aus dem nahen Lebensumfeld der Jugendlichen heraus und versucht durch den Gebrauch der jeweils zeitgenössischen Sprache eine Art dokumentarisches Portrait der Jugendwelt und ihrer Probleme zu erstellen²⁵² (*“...dass im Kinder und Jugendbuch pausenlos gesellschaftliche Probleme gelöst und Mißstände angeprangert werden sollen”*).²⁵³

Dass diese Form von den Jugendlichen angenommen wird, ist unter anderem an der Anzahl an jährlichen Neuerscheinungen zu erkennen. So wurden im Jahr 1982 rund 1000 Neuerscheinungen im deutschen Sprachraum verzeichnet; 10 Jahre später waren es bereits etwa 4000 jährlich.²⁵⁴

Höchstgerichtliche Judikate zur Freiheit der Kunst, der Meinungsfreiheit sowie der Religionsfreiheit, die einen Bezug zur Jugendliteratur haben, sind – vor allem in Österreich – keine ergangen (am ehesten wären hierzu noch die Entscheidung zu Gerhard Haderers Buch “Das Leben des Jesu” heranzuziehen). Aus Gründen der Vollständigkeit, wird aber auf zwei Klassiker der Judikatur, nämlich Herbert Achternbuschs Buch “Das Gespenst” sowie Thomas Bernhards “Holzfällen”, Bezug genommen.

3.5.1. Freiheit der Kunst

Auch schriftlichen narrativen Darlegungen wird wohl in den meisten Fällen das “ehrliche künstlerische Streben”²⁵⁵ nicht abzusprechen und werden diese daher unter den typologischen Kunstbegriff zu subsumieren sein. Die Literatur wird hierbei neben der bildenden und der darstellenden, der Film- und Baukunst sowie der Musik zu den

²⁵⁰ Nel/Paul, Keywords for Children's Literature (2011) S 229.

²⁵¹ Schmechel, Kinder- und Jugendliteratur als neue mediale Sozialisationsform (2008) S 12.

²⁵² Kargl, Realistische Kinder- und Jugendliteratur (2007) S 2.

²⁵³ Hurrelmann, Aktuelle Kinder- und Jugendliteratur (1992) S 9.

²⁵⁴ Decker, Fiktionale Tagebücher in der Kinder- und Jugendliteratur (2012) S 9.

²⁵⁵ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht (2012)⁹ S 446.

klassischen künstlerischen Werkgattungen gezählt.²⁵⁶

Bei Geschriebenem ist der duale verfassungsrechtliche Schutz im Vergleich zu den bis dato besprochenen Kunstformen jedoch am Ausgeprägtesten, als dieses, sofern es eines künstlerischen Charakters entbehren würde, auch unter das Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit fallen und somit diesem dennoch verfassungsrechtlicher Schutz zukommen kann.

3.5.1.1 Herbert Achternbusch “Das Gespenst”²⁵⁷

Auch das 1983 erschienene Buch zum Film wurde wegen Erfüllung des Straftatbestandes der Herabwürdigung religiöser Lehren beschlagnahmt und eingezogen. Der Argumentation des LG Linz, dass nämlich die Freiheit der Kunst die Glaubens- und Gewissensfreiheit auf der besagter Tatbestand fuße, nicht aufhebe übernahm auch das OLG Graz. Auf die Frage, ob es sich bei dem Buch um ein Kunstwerk handle, wurde in beiden Entscheidungen nicht eingegangen.²⁵⁸

3.5.1.2 Thomas Bernhard “Holzfällen”²⁵⁹

Auch mit der Entscheidung “Holzfällen”²⁶⁰ setzte sich die Rechtsprechung im Rahmen eines Privatanklageverfahrens mit der Reichweite des “neuen” Grundrechtes und dem Kollisionsfeld Strafrecht und Kunstfreiheit auseinander. Es stellte sich hierbei insbesondere der Frage inwieweit die ohne Gesetzesvorbehalt ausgestattete Kunstfreiheit, den Künstler von jeglicher (gesetzlicher) Verantwortung exkulpiert (im konkreten Fall der üblen Nachrede nach § 111 StGB bzw. Beleidigung gemäß § 115 StGB, da sich der Privatankläger im besagten Werk wiedererkannte und verunglimpft fühlte).

Das OLG Wien erkannte prinzipiell die Gesetzesvorbehaltslosigkeit der Kunstfreiheit

²⁵⁶ OGH vom 03.04.2008, 8 ObA 15/08a.

²⁵⁷ Achternbusch, das Gespenst, 1983

<https://lbsopac.rz.uni-frankfurt.de/DB=30/CMD?SRT=YOP&ACT=SRCHA&TRM=PPN:+228379725> (abgerufen am 04.04.2011).

²⁵⁸ Mayerhofer, Die Freiheit der Kunst vor strafrechtlichen Eingriffen, ÖJZ 1984, 197.

²⁵⁹ Bernhard, *Holzfällen. Eine Erregung* (1984).

²⁶⁰ OLG Wien vom 21.12.1984, 27 Bs 566/84, MRA 1985, 9.

an, hielt aber auch fest, dass das Verlangen, den Protagonisten der Handlung einen anderen, nicht mit dem Privatankläger zu assoziierenden, Namen zu geben, das künstlerische Schaffen Bernhards nicht beeinträchtigt hätte, weshalb er sich bei diesem auch nicht auf einen Eingriff in die Kunstfreiheit berufen könnte. Selbst wenn ein Eingriff vorläge, wurden in einer Interessensabwägung der rechtlich geschützte Anspruch des Einzelnen auf Achtung seines Privatlebens (Artikel 8 MRK) sowie der strafgerichtliche Schutz des Einzelnen gegen Ehrverletzungen dem Grundrecht der Freiheit der Kunst vorgehen.

Da es sich bei der Rechtsproblematik nicht um eine Abgrenzungsfrage, ob es sich bei den “inkriminierten” Äußerungen um ein Kunstwerk handelt oder nicht, sondern im Rahmen einer Güterabwägung die Interessen des Privatanklägers als höherwertig eingestuft wurden, hätte auch eine Stützung Bernhards auf die Meinungsfreiheit das Ergebnis nicht verändert.

3.5.2 Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit des Art 14 StGG schützt die freie Wahl und die freie Ausübung des Religionsbekenntnisses.²⁶¹ Neben der Aktiven Religionsausübung ist jedoch auch das Recht keiner Glaubensgemeinschaft anzugehören geschützt (negative Glaubensfreiheit).²⁶² Zusätzlich wird die Glaubens- und Gewissensfreiheit auch durch Art 63 Abs 2 des Staatsvertrag von St. Germain sowie Art 9 Abs 1 MRK gewährleistet.²⁶³

3.5.2.1 Schutz der Religionsfreiheit

Die Glaubens und Gewissensfreiheit unterliegt sowohl in Art 14 StGG (ergänzt durch Art 63 Abs. 2 StV v. St. Germain²⁶⁴), als auch in Art 9 MRK einem (materiellen) Gesetzesvorbehalt.

²⁶¹ *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht (2012)⁹ S 449.

²⁶² *Berka*, Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) S 296.

²⁶³ *Potz*, Glosse zu VfGH 6. 10. 1999, B 15/99, JBl 2000, 722.

²⁶⁴ *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht (2012)⁹ S 451.

Die in Art 63 Abs. 2 StV v. St. Germain gewährleistete Religionsausübung wird durch die „öffentliche Ordnung“ und die „guten Sitten“ eingeschränkt; die in Art 9 MRK dargestellten Rechte dürfen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen werden, sofern dies in einer demokratischen Gesellschaft für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.²⁶⁵

Betreffend der statuierten Rechtsnormen ist weiters anzuführen, das im Gegensatz zu Art 14 StGG, der sich nur auf religiöse Fragen bezieht, Art 9 MRK auch eine allgemeine „Weltanschauungsfreiheit“ garantiert.²⁶⁶

Unter Verweis auf das Günstigkeitsprinzip kombiniert der VfGH in seiner Rechtsprechung beide Gesetzesvorbehalte nach dem Günstigkeitsprinzip in Art 53 EMRK insofern miteinander als Art 14 StGG durch Art 63 Abs 2 StV v St. Germain ergänzt wird und die dort genannten Schranken durch Art 9 Abs 2 MRK genauer definiert werden²⁶⁷, sodass sich prinzipiell das Resultat ergibt, dass Einschränkungen der Religionsfreiheit auf Gesetz beruhen und für die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten unentbehrlich sein müssen.²⁶⁸ Zusätzlich sind auch die jeweiligen Schutzinteressen abzuwägen.²⁶⁹

3.5.2.2 Gerhard Haderer – Das Leben des Jesus²⁷⁰

Der meines Erachtens spannende Punkt an der Entscheidung „Haderer – Das Leben des Jesus“ besteht darin, dass in dieser, obwohl sie eigentlich alle Elemente einer „klassischen“ Grundrechtsabgrenzungproblematik trägt, die Rechtsfrage bereits auf der Tatbestandsebene gelöst wurde.

Das 2002 erschienene Buch stellte in satirischer und karikierender Art einige Episoden des Leben Jesus dar. Auf einer Karikatur war Jesus beispielsweise über einen Weihrauchkessel gebeugt zu sehen, der – so suggerierte die Karikatur – eine

²⁶⁵ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer* Grundriss des österreichischen Bundeserfassungsrechts¹⁰ (2007) S 718 RN 1450.

²⁶⁶ *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht (2012)⁹ S 419.

²⁶⁷ VfGH vom 6. 10. 1999, B 15/99; öarr 2000, 260.

²⁶⁸ VfGH vom 17.12. 1997, B 3028/97.

²⁶⁹ *Bachner-Foregger* in WK2 StGB § 188 Rz 16.

²⁷⁰ *Haderer*, Das Leben des Jesus (2002).

ähnliche Wirkung wie Marihuana hätte, wodurch sich auch Jesus Heiligenschein erklären lasse.²⁷¹ Das Buch hatte Proteste der Kirche – unter anderem Kardinal Schönborns²⁷² - Hass- und Schmähbriefe sowie eine (erstgerichtliche) Verurteilung Haderers in Griechenland, von der er in zweiter Instanz freigesprochen wurde, zu Folge.²⁷³

Auch in Österreich erging eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien. Das Verfahren nach § 188 StGB (Verbot der Herabwürdigung religiöser Lehren) wurde jedoch später eingestellt.²⁷⁴ Der nach Meinung der Lehre einen unmittelbaren Ausfluss der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit²⁷⁵ darstellende § 188 StGB normiert, dass zu bestrafen sei, „*wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche oder eines gesetzlich zulässigen Brauchs oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen.*“²⁷⁶

Der Einstellungsbeschluss Staatsanwaltschaft gründete sich hierbei nicht auf dem Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes, etwa der Kunstfreiheit, sondern setzte bereits eine “Ebene höher” bei der (mangelnden) Erfüllung der Tatbestandsmerkmalen besagter Norm an. Die Staatsanwaltschaft berief sich in ihrem Beschluss auf *Foregger*²⁷⁷ und sprach aus, dass der im inkriminierten Werk vorliegende „milde Spott“ nicht ausreichend sei, um als Herabwürdigung oder Verspottung qualifiziert zu werden. *Wallner* kritisiert dies mit dem Argument, dass § 188 StGB ebenso darauf abstellt, dass für die Einschätzung der Verspottung das Gefühl bzw Ärgernis des Betrachters maßgeblich sei, und deshalb eine eingehende Prüfung der Deliktsobjekte und der Herabwürdigungs- bzw Verspottungshandlungen notwendig gewesen wäre.²⁷⁸ Dem wäre meines Erachtens prinzipiell mit Hinblick auf

²⁷¹ *Neger/Brünner*, Religiöse Intoleranz und Diskriminierung in ausgewählten Ländern Europas - Teil II. (2011) S 108.

²⁷² *Gässlein*, Der Blasphemievorwurf im religionswissenschaftlichen Vergleich (2003) S 11.

²⁷³ *Kadan*, Ganzheitlich - offen – kreativ (2006) S 55.

²⁷⁴ *Russ*, “Die” Kirche der Journalisten (2004) S 52.

²⁷⁵ *Bachner-Foregger* in WK2 StGB § 188 Rz 15.

²⁷⁶ § 188 StGB, BGBl. Nr. 60/1974.

²⁷⁷ *Foregger*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Wien 1981 - 1986, Rz 8 ff zu § 188.

²⁷⁸ *Wallner*, Strafrecht und Kunstfreiheit im Kontext der religiös-weltanschaulichen Sphäre, öarr 2002, 239.

die Judikatur zum Straftatbestand der Beleidigung in der lediglich harmloser, auf humoristische Wirkung abzielender Spott („Milchbubi“) als nicht tatbestandsmäßig angesehen wird, beizupflichten.²⁷⁹ Allerdings qualifizieren *Bachner/Foregger* in ihrer Kommentierung zum strafrechtlichen „Verbot der Herabwürdigung des Staates“²⁸⁰ den dort verwendeten Terminus „Verspotten“ als „*jemanden lächerlich zu machen und ihn dadurch in der Achtung seiner Mitmenschen herabzusetzen*“.²⁸¹ Dass die von *Wallner* in seinem Aufsatz beschriebenen Szenen²⁸² dazu geeignet wären religiöse Lehren in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, scheint mir gerade vor dem Hintergrund, dass es wohl auch hier zweifellos auf einen dynamisch angepassten Wertvorstellungsbegriff des Durchschnittsmenschen²⁸³ ankommt, eher nicht zutreffend. Ein derartiger Schluß ist deshalb möglich, da sich § 188 StGB und § 248 StGB mit Ausnahme des Schutzobjektes prinzipiell gleichen, weshalb sich auch die Anforderung an das Tatbestandsmerkmal der „Verspottung“ nicht unterscheiden dürften. In den Kommentierungen der jeweiligen Normen wurde auch weder von *Bachner/Foregger* noch von *Philipp* auf eine derartige Unterschiedlichkeit hingewiesen. Auch verweist *Philipp* hinsichtlich des Spannungsfeldes der Norm der „Sexuellen Belästigung“ und der Freiheit der Kunst auf *Bachner/Foregger*.²⁸⁴ Ein tatbestandsmäßiges Handeln *Haderers* scheint mir auch mit Hinblick auf die weiteren Ausführungen von *Bachner/Foregger* nicht gegeben, als Ironie und kabarettistische Darstellungen nur tatbestandsmäßig seien, „wenn sie in gehässiger Weise erfolgen und zumindest geeignet sind, Verachtung gegenüber den Schutzobjekten hervorzurufen“.²⁸⁵ Gemäß *Tipold* wird das Tatbestandsmerkmal der Gehässigkeit mit „*hasserfüllter Abneigung*“ oder „*ersichtlich feindlicher Einstellung*“ zum Ausdruck gebracht.²⁸⁶ Derartige Motive sind in *Haderers* Werk für mich nicht erkennbar. Zusätzlich argumentierte die Staatsanwaltschaft, „*dass es auch für den unbefangenen, flüchtigen Betrachter zweifelsfrei erkennbar sei, dass das Buch keine theologische Auseinandersetzung mit der Lebensgeschichte Jesu Christi, sondern eine satirisch-*

²⁷⁹ *Rami* in WK2 StGB § 115 Rz 9.

²⁸⁰ § 248 StGB, BGBl. Nr. 60/1974.

²⁸¹ *Bachner-Foregger* in WK2 StGB § 248 Rz 3.

²⁸² *Wallner*, Strafrecht und Kunstfreiheit im Kontext der religiös-weltanschaulichen Sphäre, öarr 2002, 239.

²⁸³ *Bachner-Foregger* in WK2 StGB § 188 Rz 13.

²⁸⁴ *Philipp* in WK2 StGB § 218 Rz 12.

²⁸⁵ *Bachner-Foregger* in WK2 StGB § 248 Rz 3.

²⁸⁶ *Tipold* in WK2 StGB § 317 Rz 6.

gesellschaftskritische Befassung mit diesem Thema bezwecke. Der maßgebliche Betrachter sei daher ein verständnisvoller, einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Inhalt aufgeschlossener Medienempfänger, für den die Darstellungsweise des Buches jedoch kein berechtigtes Ärgernis iSd § 188 StGB darstellen könne“.²⁸⁷ Dies könnte meines Erachtens wiederum mit Hinblick auf den oben beschriebenen dynamisch angepassten Wertvorstellungsbegriff des Durchschnittsmenschen seine Richtigkeit haben.

3.6 Computerspiele

“Viele Filme wären verboten, wären sie Computerspiele.”

Felix Hilgert²⁸⁸

Laut einer Studie der Bitkom aus dem Jahr 2014 spielen in Deutschland männliche Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren durchschnittlich rund 122 Minuten pro Tag, weibliche Spielerinnen der selben Altersgruppe immerhin 82 Minuten.²⁸⁹

In den vergangenen Jahrzehnten haben Computer- und Videospiele eine heimliche Kulturrevolution ausgelöst. Während sie Ende der 50er Jahre als Zeitvertreib programmierender Wissenschaftler entstanden, eroberten sie durch den technologischen Fortschritt nach-und-nach die Kinderzimmer. Computerspiele entwickelten sich innerhalb von rund 50 Jahren von eher technischen Versuchen an Universitäten zu einer der einflussreichsten Freizeitgestaltungsformen des 21. Jahrhunderts. Der spielerische Zugang zur Technik beschleunigte den Siegeszug der Computer, trieb die Digitalisierung des gesamten Lebens voran.²⁹⁰ Pac-Man, Super Mario, Donkey Kong oder Lara Croft dominieren mehr und mehr unsere Welt und unseren Alltag. So

²⁸⁷ Bachner-Foregger in WK2 StGB § 188 Rz 13.

²⁸⁸ <http://spielerecht.de/viele-filme-waren-verboden-waren-sie-computerspiele/> (Abruf am 01.06.2014).

²⁸⁹ <http://www.computerbild.de/artikel/cbs-News-PC-Bitkom-Studie-Jugendliche-zocken-104-Minuten-pro-Tag-10214274.html> (Abruf am 24.08.2014).

²⁹⁰ Rahmen in Zimmermann/Geißler, Streitfall Computerspiele: Computerspiele zwischen kultureller Bildung, Kunstfreiheit und Jugendschutz (2008) S 101.

erzielte die US-amerikanische Computerindustrie im Jahr 2010 einen Jahresumsatz von 21 Milliarden US-Dollar.²⁹¹ Europas führende Computerspielemesse, die Games Convention in Leipzig zeigte in den Jahren 2002 bis 2008 einen Besucheranstieg von 80.000 auf 203.000 Personen.²⁹² Im Jahr 2007 wurde auf Antrag der Wissenschafts- und Technologiesammlung der Universität Stanford für die Library of Congress ein Sammlung der der zehn wichtigsten Computerspiele zusammengestellt²⁹³ – ein wichtiger Schritt um den kulturellen Wert von Computerspielen, den von Büchern und Filmen gleichzustellen.²⁹⁴ Kurzum – Computerspiele sind aus unserer heutigen Welt nicht mehr wegzudenken.

Dennoch besteht in Österreich keine Rechtsprechung, in welcher dieses Medium mit den Grundrechten in einen Kontext gesetzt wurde. Es muss daher deutsche sowie US-amerikanische Judikatur in analoger Form herangezogen werden.

3.6.1 Computerspiele und Grundrechte:

Schränkt man die Subsumtion von Computerspielen unter Grundrechte auf die in dieser Arbeit Behandelten ein, so scheinen primär die Meinungs- und die Kunstfreiheit relevant.

3.6.2 Computerspiele und Meinungsfreiheit:

Betrachtet man diese Thematik von einem formalistischen Standpunkt, sind Computerspiele (eigentlich Computerprogramme) bereits durch Art. 10 MRK geschützt. Dieser gewährt bekanntlich das Recht “...*Informationen empfangen und weitergeben...*” zu können. Zerlegt (dekompiliert) man nunmehr ein solches Programm in seine Einzelteile, daher in seine bits und bytes, kommt man am Ende bei einer (äußerst langen) Reihe an Zahlen (0 und 1) an. Hierbei handelt es sich um

²⁹¹ <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/computerspiele-industrie-brot-und-spiele-1.469060> (Abruf 31.05.2014).

²⁹² http://de.wikipedia.org/wiki/Games_Convention#cite_note-3 (Abruf am 01.06.2014).

²⁹³ Schmitt, Computerspiele: Fluch oder Segen?: Die Nutzer, die Gefahren, die Lernpotentiale, der Umgang (2011) S 13.

²⁹⁴ Bäßler in Zimmermann/Geißler, Streitfall Computerspiele: Computerspiele zwischen kultureller Bildung, Kunstfreiheit und Jugendschutz (2008) S 109.

nichts anderes als um Informationen.

3.6.2.1 Landesgericht München – Klick die Ermakova²⁹⁵:

Bereits 2001 hat das Landesgericht München in einer in erster Instanz rechtskräftigen Entscheidung Computerspiele mit den Grundrechten der Meinungs- und Kunstfreiheit in einen Kontext gesetzt, wenngleich es deren Schutz nicht ausdrücklich zusprach („selbst wenn man dieses Spiel dem Bereich der Kunst zuordnen wollte”).

In Anspielung auf die kurze sexuelle Affäre des ehemaligen Tennisprofis Boris Becker mit einem Model in einer Wäschekammer eines Londoner Hotels 2001 (“Stichwort: *Samenraub*”)²⁹⁶ veröffentlichte die *BILD*-Zeitung auf ihrer Homepage ein Computerspiel mit der Bezeichnung "*Klick die Ermakova*". Aufgabe des Spielers war es auf ein Portraitfoto von Frau Ermakova zu klicken, welches in schneller Abfolge in verschiedenen Ecken einer illustrierten Wäschekammer erschien. Traf der Spieler das Bild der Klägerin erschien der Schriftzug „Treffer, aber mal ganz quicky 10 Millionen versenkt“. Bei verfehlen des Bildes erschien der Schriftzug „Daneben! Das ging ja wohl eher in die Hose... Gleich noch mal ran an die Maus.“

Am unteren Bildrand wurden anhand von sich ändernden Skalen der Alkoholisierungsgrad, der Kontostand sowie die Potenz von Herrn Becker dargestellt.

Das LG München sprach *Frau Ermakova* eine Entschädigung in Höhe von DM 90.000,- zu. Im Rahmen einer Güterabwägung stufte das Gericht – meines Erachtens absolut nachvollziehbar – das verletzte Persönlichkeitsrecht der Betroffenen (Intimssphäre) als höherwertiger als das öffentliche Interesse an den Umständen der Beziehung zu Herrn Becker teilnehmen zu dürfen, ein.

Auch die von der Beklagten Bildzeitung vorgebrachte Rechtfertigung durch das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit vermochte das Gericht nicht zu überzeugen. Bei einer Güterabwägung der beiden Grundrechtspositionen stellte das LG ebenfalls ein Überwiegen des Interesses der Klägerin fest.

Alleine die Tatsache, dass das Gericht überhaupt eine Güterabwägung durchführte

²⁹⁵ LG München I vom 14.11.2001, 9 O 11617/01.

²⁹⁶ http://www.focus.de/panorama/boulevard/tid-8060/boris-becker_aid_139948.html (Abruf 06.06.2014).

indiziert aber, dass dieses (bereits 2001) Computerspiele unter den grundrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit subsumierte.

3.6.2.2 Computerspiele unterliegen in den USA dem Schutz der Meinungsfreiheit:

In seiner Entscheidung²⁹⁷ vom 27.06.2011 hat der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika auch Computerspiele unter den Schutz der Meinungsfreiheit gestellt. Das Höchstgericht führte in seiner Entscheidung aus, dass - so wie Bücher, Theaterstücke oder Filme - Videospiele "Ideen und sogar gesellschaftliche Botschaften" kommunizieren. Dies durch viele der Literatur ähnliche Hilfsmittel, etwa Charaktere, Dialoge, Plots sowie Musik. Dies reiche für einen Schutz durch die Meinungsfreiheit aus, so der Supreme Court.²⁹⁸

Des Weiteren führte das Höchstgericht – ähnlich dem österreichischen Gesetzgeber, der bei der Schaffung des Art 17a StGG ja ebenfalls ein sogenanntes „Kunstrichtertum“²⁹⁹ vermeiden wollte³⁰⁰ - aus, dass ästhetische und moralische Beurteilungen der Kunst und Literatur dem Einzelnen überlassen sind und nicht Aufgabe der Regierung („*Government*“) seien.³⁰¹

Ausgangspunkt war ein, vom californische Gouverneur Arnold Schwarzenegger – selbst ein Vertreter des gewaltsamen Hollywood-Kinos – initiiertes, Gesetz, welches in Kalifornien den Verkauf von gewaltreichen Computer-Spielen³⁰² an Kinder und Jugendliche verbieten sollte.³⁰³ Ein – natürlich vor allem Händler treffender – Verstoß war mit Strafen von bis zu 1000 Dollar pro Fall bedroht.³⁰⁴

²⁹⁷ US Supreme Court vom 27.06.2011, 564 U.S. 08-1448.

²⁹⁸ Vgl. das Original-Zitat: „*Like the protected books, plays, and movies that preceded them, video games communicate ideas—and even social messages—through many familiar literary devices (such as characters, dialogue, plot, and music) and through features distinctive to the medium (such as the player’s interaction with the virtual world). That suffices to confer First Amendment protection.*”

²⁹⁹ Berka, Lehrbuch Grundrechte, (2000) S 136.

³⁰⁰ Sommerauer in Eisenberger/Golden/Lachmeyer, Norm und Normvorstellung: Festschrift für Bernd-Christian Funk zum 60. Geburtstag (2003) S 526.

³⁰¹ wörtlich „*esthetic and moral judgments about art and literature . . . are for the individual to make, not for the Government to decree, even with the mandate or approval of a majority.*”

³⁰² Spiele in denen man "das Abbild eines menschlichen Wesens töten, verstümmeln oder sexuell attackieren kann".

³⁰³ Mann/Roberts, Business Law and the Regulation of Business (2013) S 83.

³⁰⁴ <http://www.supremecourt.gov/opinions/10pdf/08-1448.pdf> (Abruf am 02.06.2014).

Gegen das Gesetz brachte die Video Software Dealers Association (VSDA) eine einstweilige Verfügung beim United States District Court for the Northern District of California ein,³⁰⁵ der das Gericht stattgab.³⁰⁶ Im Hauptverfahren selbst stellte das Gericht fest, dass eine Verletzung der Meinungsfreiheit durch das “Schwarzenegger_Gesetz” nicht von der Hand zu weisen³⁰⁷ sei.³⁰⁸

Schwarzenegger brachte gegen das Urteil Berufung³⁰⁹ beim United States Court of Appeals for the ninth circuit ein.³¹⁰ Dieser wurde jedoch nicht stattgegeben.³¹¹ Das Gericht führte hierzu aus, dass es sich bei den Verkaufsbeschränkungen um eine inhaltsbasierende Verletzung der Meinungsfreiheit handelt. Wäre im Rahmen der Gesetzgebung die notwendigerweise durchzuführende Güterabwägung ordnungsgemäß erfolgt, so wäre diesem aufgefallen, dass das von ihm veranschlagte generelle Verkaufsverbot zu restriktiv gewählt worden war.

Alle 3 Instanzen waren sich daher einig, dass Computerspiele unter die Meinungsfreiheit zu subsumieren sind.

3.6.3 Computerspiele und Kunstfreiheit:

In obiger “Ermakova – Klick mich” – Entscheidung setzte sich das erkennende Gericht bereits 2001 mit der Frage, ob Computerspiele dem “Kunstbegriff” entsprechen und sohin dem Grundrecht der Kunstfreiheit unterliegen auseinander. Zwar stellte es dies nicht ausdrücklich feststellte, impliziert aber eine “Kunsteigenschaft” zumindest dadurch, dass es eine Güterabwägung der Grundrechtspositionen der Menschenwürde und der Kunstfreiheit durchführte. Auch in einer Entscheidung des OLG Hamburg³¹² aus dem Jahr 2004 wog dieses ab, ob in einem konkreten Sachverhalt die Verletzung von Persönlichkeitsrechten in einem Computerspiel durch das Grundrecht der Kunstfreiheit gerechtfertigt werden

³⁰⁵ <http://arstechnica.com/uncategorized/2005/12/5825-2/>

³⁰⁶ *Video Software Dealers Ass’n v. Schwarzenegger*, 401 F. Supp. 2d 1034 (N.D. Cal. 2005).

³⁰⁷ <http://scholarship.law.berkeley.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1636&context=btlj> (Abruf am 02.06.2014).

³⁰⁸ *Video Software Dealers Ass’n v. Schwarzenegger*, No. C-05-04188, slip op. (N.D. Cal. Aug. 6, 2007).

³⁰⁹ US Supreme Court vom 27.06.2011, 564 U.S. 08-1448 S 2.

³¹⁰ <http://cdn.ca9.uscourts.gov/datastore/opinions/2009/02/20/0716620.pdf> (Abruf am 02.06.2014).

³¹¹ *Video Software Dealers Ass’n v. Schwarzenegger*, 556 F.3d 950 (9th Cir. 2009).

³¹² OLG Hamburg vom 13.01.2004, 7 U 41/03.

konnte.³¹³

In einer weiteren Entscheidung³¹⁴ aus dem Jahr 2008 hat sich auch das LG Frankfurt/Main ebenfalls der Auffassung, dass Computerspiele dem grundrechtlichen Kunstschutz unterliegen können, angeschlossen.

Neben der deutschen Rechtsprechung hat sich aber auch der Gesetzgeber mit der Frage, ob Computerspiele als Kunstwerk anzusehen sind, auseinandergesetzt. So beschloss der deutsche Bundestag im Herbst 2008 wertvolle Computerspiele zu fördern. Dies mündete in der Ausschreibung und Durchführung des von Bund und Vertretern der Computerspieleindustrie gemeinsam getragenen “Deutschen Computerspielepreises”. Als Reaktion auf diesen gab der Deutsche Kulturrat, Spitzenverband der Bundeskulturverbände, mit Pressemitteilung vom 31.03.2009 die offizielle Anerkennung von Computerspielen als Kulturgut bekannt.³¹⁵

3.7. Grundrechte im Internet

„Kunst war nur ein Ersatz für das Internet“

Vuk Cosic, Netzkünstler

Ab den 1990er Jahren hat sich durch die fortschreitende Technisierung und dem Aufkommen des Internets ein weiteres Informations- und Unterhaltungsmedium etabliert. Gemäß der Studie „Jugend 2.0“³¹⁶ des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom) aus dem Jahr 2011 gilt heutzutage als 1 der 3 beliebtesten Freizeitbeschäftigungen Jugendlicher zwischen 10 und 18 Jahren neben dem Treffen von Freunden (68%) das Surfen im Internet (39%). 98% aller Jugendlichen sind „online“, haben sohin

³¹³ Torhüter Oliver Kahn hatte auf Unterlassung der zustimmungslosen Verwendung seines Namens und Bildnisses als Fußballtorwart im Computerspiel “FIFA Fußballweltmeisterschaft 2002” geklagt; das OLG Hamburg bejahte dessen Anspruch und räumte im Rahmen einer konkreten Grundrechtsabwägung dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gegenüber der Kunstfreiheit den Vorrang ein.

³¹⁴ LG Frankfurt am Main vom 12.12.2008, 06 O 249/06.

³¹⁵ <http://www.kulturrat.de/detail.php?detail=1528&rubrik=2> (Abruf am 01.06.2014).

³¹⁶ http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM_Studie_Jugend_2.0.pdf (Abruf am 26.03.2011)

regelmäßig Zugang zu einem Internet-Computer.

Die am weitesten verbreiteten Tätigkeiten im Internet sind die Informationssuche (76%), das Anschauen von Filmen und Videos (73 Prozent), das Chatten mit Freunden (65 Prozent) und das Hören von Musik (63 Prozent).

Online Medien gewinnen jedoch – auch abseits der Jugendkultur - mehr und mehr an Bedeutung. 1997 nutzten nach einer Umfrage der ARD etwa 6,5% der deutschen Bevölkerung ab 14 Jahren – etwa 11,4 Millionen Menschen – die Ihnen durch Printmedien online angebotenen Medieninhalte.³¹⁷ Im Jänner 2002 waren es bereits monatlich rund 15,5 Millionen (15.537.821) Zugriffe auf die Online-Ausgabe des deutschen Magazins „Der Spiegel“, während im August 2010 123.439.203 Nutzer auf diese Seite zugegriffen hatten.³¹⁸ Die Vereinfachung der Möglichkeiten online zu erlaubt es immer breiteren Massen die virtuelle Welt zu betreten. Was einerseits im Sinne des World Wide Webs steht, nämlich dem kostengünstigen, einfachen Zugang zu Informationen für die breite Masse, zwingt auf der anderen Seite zu einer auseinandersetzen mit der Frage wie weit diese Informationsmöglichkeit gehen darf. Da sich das Internet momentan als Verlagerungspunkt der realen, in eine binäre Welt präsentiert, kann es sich verständlicherweise auch beim WWW um keinen rechtsordnungsfreien Raum handeln. So lautet der Grundtenor des deutschen Teledienstegesetz: „Was offline strafbar ist, auch online strafbar!“.³¹⁹ Inwiefern der „große Bruder“ Staat seine allgemeinen Schutzpflichten der Öffentlichkeit hierbei nachgehen kann und darf, er also das virtuelle „Zoon politicon“ in seiner aus „0 und 1“ bestehenden „Polis“ einschränken kann bzw. darf wird durch die Frage der Geltung der Grundrechte im Internet geprägt. Dieser rechtlich zu klärenden Frage sind (weiter unten) andererseits auch die technischen Möglichkeiten einer Zensur des Internets gegenüberzustellen.

3.7.1 Geltung der Grundrechte im Internet

Gemäß Artikel 19 der UN-Menschenrechtscharta *„hat jeder das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein,*

³¹⁷ Quick in Buck/Hartling/Pfau, Randgänge der Mediengeschichte (2009) S 154.

³¹⁸ <http://ausweisung.ivw-online.de/> (Abruf am 03.10.2010).

³¹⁹ Malek, Strafsachen im Internet (2005) S 23.

*Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten“.*³²⁰ Auch wenn sich der Schutzzweck des Art 19 bei dessen Verkündung durch die UN-Generalversammlung im Jahr 1948 noch nicht auf die Kommunikation im Internet bezogen hat, ist es interessant, dass diese Norm durch die Verwendung der Termini „anhängen“ sowie „Medien“ auch im Internetzeitalter prinzipiell Rechtsschutz gewähren könnte. „Könnte“, da der AEMR die völkerrechtliche Verbindlichkeit fehlt.³²¹ Allerdings ist es unstrittig³²², dass die in dieser Arbeit behandelten Grundrechte auch im Internet Rechtsschutz gewähren.³²³ Dies ergibt sich bereits aus einer Entscheidung des OGH aus dem Jahr 1998, in welcher dieser auf einer Webpage abgebildete wettbewerbswidrige Äußerungen hinsichtlich deren Schutz durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit geprüft hat.³²⁴ Explizit hat der US-amerikanischen Supreme Court in seiner 1997 ergangenen Entscheidung *Reno v. American Civil Liberties Union*, 521 U.S. 844 (1997)³²⁵ festgehalten, dass auch das Internet unter den verfassungsrechtlichen Schutz des ersten Zusatzartikels zur US-Verfassung steht. Gerade das Medium Internet, das durch die Möglichkeit der globalen Abrufbarkeit, eine weitaus größere Rezipientengruppe als alle anderen Informationsanbieter besitzt, muß hierbei, etwa im Falle von Interessensabwegungen, auch wesentlich sensibler behandelt werden. Diese ungeheure Reichweite ist etwa bei der Gegenüberstellung vom Grundrecht der Meinungsfreiheit und dem Grundrecht auf Privatsphäre speziell zu beachten. Auch bedarf die Ausformung der Schutzbereiche vor dem Staat, etwa in Form des Datenschutzes, exakte spezifische sowie strikt einzuhaltende Determinanten, da etwa durch die Überwachung der Internetaktivitäten eines Users, das orwellsche Ziel des „Gläsernen Bürgers“ besonders leicht zu erreichen ist. Die Schaffung von neuen grundrechtlichen Parametern für den Einsatz in der virtuellen Welt dürfte somit zu einer spannenden Aufgabe für die Gesetzgebung werden.

³²⁰ Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10.12.1948, <http://www.amnesty.de/alle-30-artikel-der-allgemeinen-erklaerung-der-menschenrechte> (Abruf 13.03.2012).

³²¹ *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht (2008) S 427.

³²² *Jungheim*, Medienordnung und Wettbewerbsrecht im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung (2012) S 185.

³²³ *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht - Allgemeines Verwaltungsrecht (2009) S 222.

³²⁴ OGH vom 14.05.2011 zu 4Ob79/01y.

³²⁵ *Scott*, Telecommunications Law Desk Reference (2004) S 167.

3.7.2 Problem Internet-Foren

Bei Online-Foren handelt es sich um die moderne Version des Leserbriefs. Hierbei ist es dem Nutzer möglich, oft sogar völlig anonym, Äußerungen abzugeben, die dann für alle anderen Forumsteilnehmer einsehbar sind. Dies führt naturgemäß zu einem Spannungsfeld zwischen der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit und dem Grundrecht auf Privatssphäre und Familienleben (insbesondere als dessen Ausfluss als derartiges Recht auf Datenschutz). Im Endeffekt handelt es sich jedoch nur um eine Verlagerung dieser, bereits unter anderem aus der Literatur bekannten, Kollisionsproblematik. Auch hier hat die Zulässigkeit eines Eingriffes in Form einer Interessensabwägung³²⁶ zwischen dem Interesse am gefährdeten Gut und den Interessen des Handelnden und dem der Allgemeinheit zu erfolgen, wobei es wiederum auch auf die Art des eingeschränkten Rechtes, die Schwere des Eingriffes, die Verhältnismäßigkeit zum verfolgten Zweck und den Grad der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Interessen ankommt.

So hat das OLG Linz 2009 diese Abwägung in einer Entscheidung, in der eine ehemalige Mitarbeiterin ein Online-Forum nutzte um zahllose kritische Aussagen über Ihre ehemalige Vertragspartnerin zu verbreiten, zu Gunsten der Privatssphäre bzw. des Datenschutzes getroffen. Die entsprechenden unter einem Pseudonym eingestellten Foreneinträge waren derart schwerwiegend, dass eine potentielle Mitarbeiterin vom Abschluss eines entsprechenden Werkvertrages mit der “Geschädigten” Abstand nahm, bzw von diesem zurücktrat. Das Gericht stellte in der Entscheidung fest, dass das Schutzinteresse der Geschädigten, die durch die verbreiteten Aussagen, einen schweren Eingriff in ihr Geschäftsleben erlitten hatte, gegenüber dem Interesse der “Schädigerin”, *“die lediglich ein subjektives Bedürfnis hatte, ihre Meinung über ihre ehemalige Vertragspartnerin der Öffentlichkeit”* via Nutzung des Internets mitzuteilen, überwog.³²⁷

In seiner Glosse zu dieser Entscheidung kritisiert *Koukal* völlig zu Recht, dass das Gericht in seiner Abwägung nicht miteinbezogen hatte, ob die kritischen Äußerungen der Wahrheit entsprechen. Stellt man in der Interessensabwägung nämlich tatsächlich nur auf die “schwere Verletzung des Geschäftslebens ab” wird etwa eine kritische

³²⁶ OGH vom 12.03.1997, 6Ob2228/96g.

³²⁷ OLG Linz vom 16. 7. 2009, 3 R 101/09g, MR 2009, 306.

Beurteilung von Produkten eines Unternehmens unmöglich, da sich höchstwahrscheinlich immer ein Vertragspartner finden wird, der aufgrund der veröffentlichter Kritik einen potentiellen Vertrag nicht abschließt, oder einen Bestehenden kündigt. Vor allem aber ist meines Erachtens aufgrund der ständigen Rechtsprechung, dass *“bei unwahren Tatsachenbehauptungen oder bei Werturteilen, basierend auf unwahren Tatsachenbehauptungen, kein Recht auf freie Meinungsäußerung”* besteht,³²⁸ der Wahrheitsgehalt der getätigten Aussagen in eine solche Interessensabwägung miteinzubeziehen. Eine derartige Bezugnahme auf dieses Abwägungskriterium spiegelt sich auch in einer Entscheidung des OGHs aus dem Jahr 1996³²⁹, auf die das OLG sogar hinsichtlich des Abwägungstatbestände ausdrücklich bezug genommen hat, wieder. In dieser hat der OGH “zu Lasten” des Datenschutzes entschieden, da das “Aufdecken einer mißbräuchlichen Verwendung einer Saisonkarten und auf Verhinderung des "Herauslockens" von Kulanzleistungen aufgrund falscher Angaben” gegenüber Ersterem ein schützenswerteres Interesse darstelle. Auch vor dem Hintergrund, dass das Höchstgericht bereits 2005 zum Werbevergleich festgestellt hat, dass unrichtige Behauptungen vom Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht geschützt sind, hätte das OLG Linz in seiner Entscheidung den Wahrheitsgehalt der getroffenen Aussagen berücksichtigen müssen.³³⁰

Mit Hinblick auf den grundrechtlichen Focus dieser Arbeit wird lediglich in geraffter Form auf die Problematik des Forenbetreiber als „Host-Provider“ - dieser stellt Speicherplatz zur Verfügung um freizugängliche Benutzerdaten abzulegen - eingegangen. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes sind Forenbetreiber zu dieser Gruppe zu zählen,³³¹ weshalb für diese prinzipiell eine Haftung für die Verbreitung von inkriminierten Inhalten besteht.³³² Diese Haftung geht jedoch nicht so weit, dass die Rechtsprechung dem Betreiber eine allgemeine Prüfpflicht der Inhalte seines Forums (etwa in Form einer Vorzensur) auferlegt. Allerdings treffen diesen *besondere Prüfpflichten*, sofern er um eine Rechtsverletzung durch einen Beitrag auf seiner Plattform Kenntnis hat, da sich für ihn der einzelne

³²⁸ OGH vom 21.11.2012, 15 Os 39/12t.

³²⁹ OGH vom 12.03.1997, 6Ob2228/96g.

³³⁰ OGH vom 14.03.2005, 4Ob20/05b.

³³¹ OGH vom 21.12.2006, 6 Ob 178/04a.

³³² Pichler, Besondere Kontrollpflicht für Host-Provider, *ecolex* 2007, 189.

Nutzer von dem die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen ausgeht konkretisiert hat³³³ (sog "notice-and-take-down- Grundsatz").³³⁴ Da sich betreffend dieser Rechtsthematik die deutsche Rechtsprechung von der österreichischen nicht unterscheidet,³³⁵ wird diese Fragenstellung in den nachfolgenden „Lehrerbewertungsentscheidungen“ nicht behandelt.

3.7.2.1 meinprof.de

Viele bekannte Internet-Foren beschäftigen sich mit der Kritik bzw. Bewertung von Produkten oder den dahinter stehenden Unternehmen. Dies spiegelt auch die bis dato ergangene österreichische Rechtsprechung, die sich hauptsächlich mit dem Spannungsverhältnis der “erlaubten” Kritik in Internet-Foren mit den (gewerblichen) Persönlichkeitsrechten der “kritisierten Unternehmen” beschäftigt, wieder. Anders in Deutschland; dort erfolgten mit den “Lehrerbewertungsurteilen” eine Reihe an Entscheidungen, die auch das Spannungsverhältnis Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte anderer Foren-Einträge im Internet behandelt.

Bei meinprof.de handelt es sich um ein Bewertungsportal,³³⁶ das Studierenden die Möglichkeit einräumt, ihre Vortragenden (Professoren, Dozenten, etc.) zu bewerten. Als Bewertungskriterien dienen Kriterien wie: Fairness, Unterstützung, Material, Verständlichkeit, Spaß, Interesse, Verhältnis Note/Aufwand. Die Notengebung erfolgt anhand einer Skala von 1 bis 5. Zusätzlich können die jeweiligen Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungsleiter durch freie Texteingabe kommentiert werden. Zur Nutzung des Portals müssen die Bewertenden sich anmelden.³³⁷ Die Bewertungen, bzw. Kommentare werden auch von Suchmaschinen (beispielsweise Google) gelistet.

Sowohl das LG Berlin als auch das LG Regensburg führten in Ihren Entscheidungen aus, dass es sich unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung bei den jeweiligen Rezensionen (trotz Verwendung meines Erachtens teilweise deftiger Worte, etwa “Psychopath) *“um zulässige Meinungsäußerungen handeln dürfte, die die Grenze zur*

³³³ Häußler, *Jüngere Rechtsprechung zum Internetrecht*, ecolex 2008, 625

³³⁴ Thiele, *Persönlichkeitsschutz in Neuen Medien - Facebook, Google & Co*, AnwBl 2013, 11.

³³⁵ Kammergericht Berlin vom 15.07.2011, 5 U 193/10, <http://openjur.de/u/168409.html> (abgerufen am 04.04.2013).

³³⁶ Thiele, *Persönlichkeitsschutz in Neuen Medien - Facebook, Google & Co*, AnwBl 2013, 11.

³³⁷ <http://www.meinprof.de/info/faq> (abgerufen am 03.04.2013).

unzulässigen Schmähkritik nicht überschreiten“.³³⁸ Eine weitere Auseinandersetzung mit der Frage der zulässigen Kritik erfolgte nicht, da die jeweiligen Äußerungen vom Plattform-Betreiber bereits gelöscht worden waren und sohin nach Rechtsmeinung des Gerichtes (hier ist die deutsche Rechtsprechung mit der österreichischen ident) auch keine passive Klagslegitimation gegeben sei.³³⁹

Etwas umfassender setzte sich das LG Regensburg³⁴⁰ mit der Thematik auseinander, wohlgleich es die Klage ebenfalls abwies. Es hielt fest, dass aufgrund der öffentlichen Zugänglichkeit der Lehrveranstaltung des Bewerteten sowie dessen Daten auf der jeweiligen Universitäts-Homepage, ein Interesse auf Datenschutz nicht bestehe, bzw. dieses jedenfalls nicht die Meinungsfreiheit überwiege. Auch das LG Regensburg wertete die Rezensionen nicht als Schmähkritik. Es handle sich vielmehr um Werturteile, deren Veröffentlichung auch im Internet zulässig sei.

Diese Rechtsprechung wurde wenig später auch vom BGH in der “spick-mich.de”-Entscheidung bestätigt.³⁴¹ Bei dieser Seite handelt es sich ebenfalls um ein Vortragendenbewertungsportal; allerdings auf Schulebene. Die mit den Schulnoten eins bis sechs abzugebenden Bewertungen waren hierbei an vorgegebene Kriterien gebunden wie etwa “cool und witzig”, “beliebt”, “motiviert”, “menschlich”, “gelassen” und “guter Unterricht”. Bei diesem Portal war es nicht möglich in die Bewertung einen eigenen Textbeitrag einfließen zu lassen. Die Klage der Bewerteten auf Löschung bzw Unterlassung der Veröffentlichung ihres Namens wurde vom deutschen BGH nach “*Abwägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einerseits und des Rechts auf freien Meinungs Austausch andererseits*” abgewiesen. Auch der BGH nahm in seinen Entscheidungsgründen auf die öffentliche Exponiertheit des Bewerteten woraus sich prinzipiell eine freie Verfügbarkeit seiner Daten ergibt Bezug und schloss wie schon in der Entscheidung des LG Regensburg in seiner Abwägung mit ein, dass “*die Bewertungen die berufliche Tätigkeit der Klägerin, also einen Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein*

³³⁸ LG Berlin vom 31.05.2007, 2 7 S 2/07, http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=1265 (abgerufen am 03.04.2013).

³³⁹ Neumann, Meinprof.de - Portal zur Ausübung des "vornehmsten Menschenrechts"?, zfhr 2009, 139.

³⁴⁰ LG Regensburg vom 21.01.2009, 1 O 1642/08, <http://openjur.de/u/30659.html> (abgerufen am 03.04.2013).

³⁴¹ BGH vom 23. 6. 2009, VI ZR 196/08, MR 2009, 179.

im Kontakt mit der Umwelt vollzieht, betreffen“. Da es sich bei den Bewertungen laut dem BGH auch nicht um Schmähkritik handelte, war die Klage abzuweisen.

Diese “Pro-Meinungsfreiheit” tendierende Rechtsprechung bzw. Interessensabwägung der deutschen Gerichte deckt sich auch mit deren Entscheidungen zur Bewertung von Unternehmen (beispielsweise Hotels) in Internetforen.³⁴² Aber nicht nur durch einen ausgeprägteren meinungsfreiheitlichen Liberalismus unterscheidet sich die deutsche Rechtsprechung in dieser Rechtsthematik von der Österreichischen. Vielmehr wird der prinzipiell auch in der deutschen Judikatur bestehenden Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Eingriff in das Geschäftsleben richtigerweise die “Schärfe genommen” indem in den deutschen Entscheidungen auch der Wahrheitsgrad der jeweiligen Äußerung, bzw. wie sich der Bewertete gegen unwahre Kritik zu Wehr setzen kann, mit einbezogen. Während also in Österreich ein eher unflexibles System, das – überzeichnet – nur die Abgrenzung zwischen “Schwarz und weiß” kennt, vorherrscht, hat meines Erachtens die deutsche Rechtsprechung ein homogenes System an Abwägungskriterien geschaffen, dass auch “Grautöne” berücksichtigt.

Eine derartige “Nachbesserung” durch die Rechtsprechung wird wohl einerseits aufgrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Versagung grundrechtlichen Schutzes unwahrer Aussagen und der deutlich liberaleren Entscheidung “aquapol”(Aquapol)³⁴³ erfolgen. In Letzterer hat der OGH abgewogen, dass *“die Verwendung einer „kritisierenden“ Domain nicht das Persönlichkeitsrecht des Namensträgers verletzt, da das Informationsinteresse höher zu bewerten war, als das Interesse des Namensträgers, nicht im Zusammenhang mit kritischen Äußerungen über seine Waren oder Dienstleistungen genannt zu werden*“. Als Anhaltspunkt für Entscheidungen zur Lehrerbewertungsthematik wäre meines Erachtens auch die höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Persönlichkeitsschutz von Politikern (öffentlichen Person), der in Österreich eher stark eingeschränkt ist³⁴⁴, heranzuziehen.

³⁴² OLG Hamburg vom 18.01.2012, 5 U 51/11, <http://openjur.de/u/593422.html> (abgerufen am 04.04.2013).

³⁴³ OGH vom 24.02.2009, 17 Ob 2/09g.

³⁴⁴ OGH vom 25.01.1996, 6 Ob 1040/95.

3.7.2.2 Facebook

Das Social Network Facebook³⁴⁵ beschäftigte die österreichische sowie deutsche Rechtsprechung bis dato hauptsächlich mit Urheberrechtsproblematiken, gegebenenfalls inwieweit die Verwendung von „geposteten“ Nutzerbildern durch den Provider oder Dritte durch die Meinungs- bzw. Kunstfreiheit legitimiert ist (analog zur „Landeshauptfrau“-Entscheidung aus dem Jahr 2012 wird meines Erachtens wohl auch hierbei eine *„Abwägung der vom Urheber oder seinem Werknutzungsberechtigten verfolgten Interessen mit dem Grundrecht“* (etwa auf freie Meinungsäußerung) durchzuführen sein.³⁴⁶ Grundrechtliche Kernproblematiken, die etwa das Spannungsverhältnis Persönlichkeitsrechte und Meinungsfreiheit bzw. Kunstfreiheit im Kontext mit Facebook zur Erörterung hatten, waren meines Wissens nach aber noch nicht der (höchst)gerichtlichen Entscheidung unterworfen. Der OGH musste sohin bis dato noch nicht über die Zulässigkeit eines Facebook-Posts entscheiden.

3.7.2.2.1 Facebook-der Fall Amy Cheong

Anders sieht es beispielsweise in Singapore aus; hier hat ein Facebook-Eintrag einer jungen Singaporiani wieder Bewegung in die Debatte zur Reichweite der Meinungsfreiheit gebracht.

Prinzipiell ist auch in der Verfassung Singapores die Meinungsfreiheit als Grundrecht verankert.³⁴⁷ Allerdings besteht ein weitreichender (Gesetzes)vorbehalt, diese Freiheit zu beschränken. So sind Beschränkungen durch das Parlament möglich, *„die dieses für notwendig oder nützlich erachtet um die Sicherheit Singapores...die öffentliche Ordnung und Anstand...die Privilegien des Parlaments zu erhalten, bzw die Missachtung des Gerichts, Diffamierung oder die Anstiftung zu einer Straftat zu*

³⁴⁵ Thiele, Persönlichkeitsschutz in Neuen Medien - Facebook, Google & Co, AnwBl 2013, 11.

³⁴⁶ OGH vom 17.04.2012, 4 Ob 42/12y.

³⁴⁷ Article 14 Constitution of the Republic of Singapore,
<http://statutes.agc.gov.sg/aol/search/display/view.w3p?page=0;query=DocId%3Acf2412ff-fca5-4a64-a8ef-b95b8987728e%20Depth%3A0%20ValidTime%3A04%2F04%2F2013%20TransactionTime%3A04%2F04%2F2013%20Status%3Ainforce;rec=0;whole=yes> (abgerufen 05.04.2013).

verhindern“.³⁴⁸ Interessant ist hierbei, dass der Terminus „Beschränkung“ keine Legaldefinition erhält und es somit meines Erachtens möglich ist, die Meinungsfreiheit nicht nur durch „demokratisch“ legitimierte Gesetze zu beschränken. Der aufgezeigte (Gesetzes)vorbehalt wird unter anderem durch den „Sedition Act“³⁴⁹ („seditious“ übersetzt etwa aufwieglerisch)³⁵⁰ ausgestaltet. Als „aufwieglerisch“ werden hierbei vor allem Aussagen betrachtet, die Hass gegenüber der Regierung, der staatlichen Verwaltung, aber auch gegenüber Dritten beinhalten.³⁵¹ Für das Gericht ist es nicht notwendig, um eine Verurteilung auszusprechen, nachzuweisen, dass die Aussagen tatsächlich aufwieglerisch sind.³⁵² Auch enthält das Gesetz keine Legaldefinition was unter den Termini „Hass“, „Missachtung“ und „Unzufriedenheit“ zu verstehen ist. Dies birgt die Gefahr, dass eine Definition dieser Begriffe durch die Judikatur und nicht durch den Gesetzgeber erfolgt. Das Gesetz stellt meines Erachtens somit weitaus mehr als die Ausgestaltung eines Gesetzesvorbehaltes dar,³⁵³ der Abwägungsfragen zwischen Meinungs- und Kunstfreiheit und sonstigen Rechten aufwirft. Zusätzlich zur fehlenden Reichweiten-Definition fehlt nämlich auch eine Erläuterung entsprechender Abwägungskriterien durch die Rechtsprechung.³⁵⁴ Es erinnert sohin in seinem Aufbau und seiner weitreichenden Beschränkungsmöglichkeiten vielmehr an die „Comstock-Gesetzgebung“³⁵⁵ des 19. Jahrhunderts in den USA. Verstöße werden mit einer Geldstrafe von bis zu \$ 5.000,- sowie bis zu zwei Jahren Gefängnis (im Wiederholungsfall bis zu fünf Jahren) bestraft.³⁵⁶ Dass dieser Strafraum auch ausgenutzt wird, zeigt bereits die erste Anwendung dieses Gesetzes im Jahr 2005 im Verfahren *Public Prosecutor v. Ong Kian Cheong*.³⁵⁷ Hierbei wurde ein Blogger, der unter anderem den Islam mit Satanismus verglich, zu einem Tag Gefängnis und

³⁴⁸ vgl. Article 14(2) Constitution of the Republic of Singapore.

³⁴⁹ <http://statutes.agc.gov.sg/aol/search/display/view.w3p?page=0;query=CompId%3A56538838-3ea5-4de8-a5ff-d345891c6a38;rec=0> (abgerufen 05.04.2013).

³⁵⁰ <http://www.dict.cc/?s=seditious> (abgerufen 05.04.2013).

³⁵¹ Article 3(1) Sedition Act.

³⁵² Article 3(3) Sedition Act.

³⁵³ Article 14(2) Constitution of the Republic of Singapore.

³⁵⁴ *Neo*, Seditious in Singapore! Free Speech and the offence of promoting ill-will and hostility between different racial groups, Sing. J.L.S. 2011, 351, <http://law.nus.edu.sg/sjls/articles/SJLS-Dec11-351.pdf> (abgerufen 05.04.2013).

³⁵⁵ *Wood*, The Struggle for Free Speech in the United States, 1872-1915: Edward Bliss Foote, Edward Bond Foote, and Anti-Comstock Operations (2008) S 47.

³⁵⁶ Article 4(1) Sedition Act.

³⁵⁷ *Tan*, Sedition and its New Clothes in Singapore, Sing. J.L.S. 2011, 212, <http://ssrn.com/abstract=1965870> (abgerufen 05.04.2013).

einer Geldstrafe von \$ 5.000,- verurteilt.³⁵⁸ 2008 wurde ein Ehepaar, das christliche Comics per E-mail versandte, die unter anderem die katholische Kirche und den Islam kritisierten, zu einer Haftstrafe von jeweils acht Wochen verurteilt.³⁵⁹ Um einem ähnlichen Schicksal zu entgehen, flüchtete Amy Cheong, Assistant Director der nationalen Gewerkschaft, nachdem sie sich auf ihrer privaten Facebook-Seite über die Lautstärke der seit Tagen direkt unter Ihrer Wohnung andauernden Hochzeitsfeier einer malayischen Hochzeitsgesellschaft, mit teils deftigen Worten („...how many fucking days go malay weddings on for; pay for a real wedding, assholes...“) beschwert hatte, nach Australien.³⁶⁰ Binnen 24 Stunden wurde ihr Dienstvertrag aufgelöst³⁶¹ und hat die singaporianische Police Ermittlungen wegen Verstoßes gegen besagten Sedition Act aufgenommen.³⁶² Auch der Minister für Arbeit Lee Hsien Leong äußerte sich binnen kürzester Zeit zu Cheongs Aussagen, verurteilte diese auf das Schärfste und kündigte „entsprechende Schritte“ an.³⁶³ Vielen Singaporianis erschien diese Reaktion von öffentlicher Seite auf ein Posting eines Individuums in ihrer Freizeit, auf ihrer privaten Facebook-Seite als³⁶⁴ überzogen.³⁶⁵ Auch Stimmen der Lehre etwa *Tan* oder *Neo* bezeichnen mittlerweile das Gesetz als zu schwammig formuliert und kritisieren auch offen die falsche, viel zu weite Auslegung, der Tatbestandsmerkmale durch die Rechtsprechung.³⁶⁶ Es wird sich zeigen, ob dieser Vorfall Bewegung in die Debatte zur Abwägung der – bis dato sehr früh gezogenen - Grenzen der Meinungsfreiheit in Relation zu anderen Rechten, bringt.

Natürlich muss man insofern die spezielle Situation Singapores als global-sozialer und kultureller „Melting-Pot“ Asiens, berücksichtigen und gilt es für die singaporianische Regierung sicherzustellen (auf kulturellen Unterschieden basierende) Unruhen wie beispielsweise in den 1960er Jahren zwischen Chinesen und

³⁵⁸ https://www.connexion.sg/c/document_library/get_file?p_l_id=10206&folderId=10534&name=DLE-101.pdf (abgerufen 05.04.2013).

³⁵⁹ *Neo*, Seditious in Singapore! Free Speech and the offence of promoting ill-will and hostility between different racial groups, Sing. J.L.S. 2011, 351, <http://law.nus.edu.sg/sjls/articles/SJLS-Dec11-351.pdf> (abgerufen 05.04.2013).

³⁶⁰ <http://hype.my/2012/10/amy-cheong-fired-for-racist-fb-comments/> (abgerufen 05.04.2013).

³⁶¹ <http://storify.com/channelnewsasia/amy-cheong> (abgerufen 05.04.2013).

³⁶² <http://sg.news.yahoo.com/police-report-filed-against-amy-cheong-over-racist-facebook-post.html> (abgerufen 06.04.2013).

³⁶³ <http://hype.my/2012/10/amy-cheong-fired-for-racist-fb-comments/> (abgerufen 05.04.2013).

³⁶⁴ <http://colourace.wordpress.com/2012/10/13/amy-cheong-saga-blown-out-of-proportion/> (abgerufen 05.04.2013).

³⁶⁵ <http://therealsingapore.com/content/joe-chahals-opinion-amy-cheong-saga> (abgerufen 05.04.2013).

³⁶⁶ *Tan*, Sedition and its New Clothes in Singapore, Sing. J.L.S. 2011, 212, <http://ssrn.com/abstract=1965870> (abgerufen 05.04.2013).

Malayen zu verhindern.³⁶⁷ Der bereits 1938 geschaffene und von der Malaysischen Regierung im Zuge der Unabhängigkeit Singapores 1965 von der damaligen Regierung übernommene Sedition Act,³⁶⁸ geht aber meines Erachtens über seinen Regelungszweck der Sicherung des ordnungsgemäßen Miteinanders klar hinaus. Aufgrund der mangelnden Rechtssicherheit (keine tatsächliche Legaldefinitionen der Tatbestände) und der nicht vorherseh-, unnachvollziehbaren Rechtsprechung beschränkt es aufgrund der Angst vor Repressionen tatsächlicherweise die Verbreitung jeglicher kritischer Meinungen (siehe auch zu diesem „Chilling-Effect“ im nachfolgenden Kapitel). Somit opfert dieses Gesetz meines Erachtens nicht nur die Meinungsfreiheit zugunsten anderer Rechte auf dem Altar der Abwägung, sondern kommt es defacto einer Vorzensur gleich. Auch aus „strategischer“ Sicht ist diese Norm kontraproduktiv, bietet es doch, aufgrund seines weitreichenden „Anwendungsbereichs“ und der daraus resultierenden öffentlichen Verfolgung, jeder unbedachten und dummen Äußerung eine öffentliche Bühne.

3.7.2.2.1 Chilling Effect

Der amerikanische Rechtsbegriff des “Chilling-Effect” beschreibt die Gefahr, dass Menschen Äußerungen alleine deshalb unterlassen, weil sie befürchten, dass ihnen aus ihrer (freien) Meinungsäußerung Nachteile erwachsen.³⁶⁹ Als Folge üben viele Informationsanbieter aus Angst vor etwaigen Sanktionen eine übermäßige Selbstzensur aus und veröffentlichen kritische Inhalte erst gar nicht. Der Chilling Effect kann hierbei durch eine Gesetzesnorm, eine Gerichtsentscheidung oder durch eine Klagsdrohung ausgelöst werden. Die Einschüchterung beruht in der Regel auf unklaren rechtlichen Standards für die Berichterstattung,³⁷⁰ oder auf zu restriktiver Gesetzgebung und Rechtsprechung im Bereich der Meinungsfreiheit.³⁷¹ Klagen, deren Hauptzweck der Unterdrückung kritischer, aber ansich gesetzlich legitimer Inhalte

³⁶⁷ <http://www.singapore-window.org/sw05/051001ap.htm> (abgerufen 05.04.2013).

³⁶⁸ Tan, Sedition and its New Clothes in Singapore, Sing. J.L.S. 2011, 212, <http://ssrn.com/abstract=1965870> (abgerufen 05.04.2013).

³⁶⁹ vgl. Marauhn in Ehlers/Becker, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten (2009) S 128.

³⁷⁰ Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley, Mediengesetz (2012)³, §7b Rz 5.

³⁷¹ Lendl, Rezensionen, RZ 2008, 262.

dienen, werden als Strategic Lawsuit Against Public Participation,³⁷² oder "SLAPP" (im Englischen – allerdings nur mit einem "P" auch für "Schlag") bezeichnet. Derartige Einschüchterungsmaßnahmen sind aber nicht nur auf rechtliche Konsequenzen limitiert; auch die Androhung anderer sozialer (etwa "Ächtung" durch Mitmenschen) oder monetärer Nachteile (siehe Kapitel "Zivil-Protest") ist denkbar.

In der US-Rechtsprechung geht der Begriff des "chilling effects" auf ein Judikat des US Supreme Courts aus dem Jahr 1958³⁷³ zurück. Aber auch der EGMR³⁷⁴ sowie der OGH³⁷⁵ (letzterer zur unverzichtbaren Rolle der Presse als "Public Watchdog") ist sich der Problematik einer zu restriktiven Rechtsprechung bewusst.

3.8 EXKURS: Kunst und Pornographie – ein Gegensatz?

"Für einen gelungenen Porno fehlen die Stellungenwechsel, für einen gelungenen Spielfilm die Handlungsfäden. "

(Fernsehzeitschrift Tele zu dem Drama "9 Songs", Januar 2008)

"Pornografie an sich ist eine exzessiv aufdringliche, anreißerisch verzerrte und nur das Obszöne betonende, den Wertvorstellungen der Gesellschaft in geschlechtlicher Hinsicht gröblich widersprechende Darstellung von Geschlechtsakten"

(OGH vom 13.9.1988, 15 Os 100/88)

„Pornographie kann nie Kunst um der Kunst willen sein. Vielmehr ist sie immer Kunst, die eine Aufgabe hat – was grund genug ist sie zu achten.“

(Carter Angela, 1983³⁷⁶)

³⁷² *Pring*, SLAPPs: Getting Sued for Speaking Out (1996) S 10.

³⁷³ NAACP/Alabama ex rel Patterson, 357 US 449 (1958).

³⁷⁴ EGMR, Thorgeirson und Prepelah, HRLJ 1992, 440, Rn 68.

³⁷⁵ OGH vom 15.02.2007, 6Ob266/06w.

³⁷⁶ *Carter*, Sexualität ist Macht (1983) S 21.

Die Freude an der Nacktheit des anderen Geschlechts ist so alt wie die Menschheit selbst. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Terminus "Pornographie" aus dem Altgriechischen stammt. „porne“ entspricht dem Wort "Hure"; während „graphiein“ "schreiben" bedeutet (in etwa also „Schriften über Huren“).³⁷⁷ Ob es sich um Gemälde der Renaissance, die Erfindung des Drucks oder der Fotografie handelt; all diese Möglichkeiten der Darstellung des Gegenübers wurden auch für aufreizende Zwecke verwendet. Etwa bereits während des amerikanischen Bürgerkriegs erfreuten sich die Soldaten an den Photos nackter Frauen, die über einen Mailorder-Versand vertrieben wurden. Gegen Ende des amerikanischen Bürgerkriegs hatten die Postversandmengen dermaßen zugenommen, dass sich der US Kongress 1865 gezwungen sah, ein Gesetz zu erlassen, das den Versand von Nacktbildern in der Feldpost untersagte.³⁷⁸ Die Internetseite "YouPorn, eine Art "YouTube" für Pornos, die ermöglicht derartige Filme anonym und ohne Einschränkung kostenlos im Internet zu konsumieren, belegte in Österreich 2009 gemäß dem Internetstatistikdienst alexa.com den 22. Rang aller besuchten Seiten.³⁷⁹ Dass pornografische Inhalte nicht nur von Erwachsenen konsumiert werden, sondern, dass dies durchaus auch eine Thematik darstellt, mit der sich Jugendliche auseinandersetzen, zeigt eine Studie des Instituts für Publizistik der Universität Mainz aus dem Jahr 2009. Gemäß dieser haben bereits 93 Prozent der befragten männlichen und 61 Prozent der weiblichen Jugendlichen zwischen 16 und 19 Jahren regelmäßig Bekanntschaft mit Pornografie gemacht. 47 Prozent der Jungen gaben an, beinahe täglich Pornos zu betrachten. Bei den befragten Mädchen reduziert sich dieses Verhalten zwar, aber lag auch hier mit einem Verhältnis von immerhin 70 % der Befragten, die angaben diese höchstens einmal im Monat oder noch seltener zu konsumieren, dennoch eine gewisse Regelmäßigkeit vor.³⁸⁰

Generell ist vor einer möglichen Beantwortung der eingangs gestellten Fragen auf eine bestehende Unterschiedlichkeit zwischen einem sozialen, gesellschaftlich geprägten sowie dem rechtlich normierten (gegebenenfalls strafbaren) Pornographie-Begriff hinzuweisen, weshalb sich diese Diversität auch in der Antwort widerspiegeln

³⁷⁷ Zillmann in Mangold/Bente/Vorderer, Lehrbuch der Medienpsychologie (2004) S 566.

³⁷⁸ Schrader, Vorsprung durch Porno, SZ Wissen 08/2006;
<http://www.sueddeutsche.de/wissen/815/301812/text/> (abgerufen 13.03.2010).

³⁷⁹ Bleil, Generation Porno. Eine Studie über den Umgang von Jugendlichen mit pornografischen Inhalten im Internet (2009) S 81.

³⁸⁰ Thielen, Vermittlung von Medienkompetenz am Beispiel pornographischer Filme im Internet (2011) S 4.

muss.

Mit Hinblick auf den rechtlichen Bezug dieser Arbeit wird die gesellschaftliche Kontroverse Kunst-Pornographie jedoch nur kurz angeschnitten.

3.8.1 Gesellschaftlicher Pornographie-Begriff

Die Definition des Begriffes „Pornographie“ ist aber wohl ebenso schwer wie die Definition des Terminus „Kunst“. Dies deshalb, da– wie auch beim „Kunstbegriff“ – jeder Mensch „etwas anderes“ unter Pornographie versteht. Es besteht als eine individuelle „Reichweiten-Variable“. Weiters stellt sich besagter Terminus auch gesellschaftlich belastet dar; so etwa *Schwarzer* die diesen als „*verharmlosende oder verherrlichende, deutlich erniedrigende sexuelle Darstellung von Frauen oder Mädchen in Bildern und/oder Worten...(als) Opfer von Zwang und Gewalt*“³⁸¹ bestimmt. *Zillmann* definiert „Pornographie“ deutlich neutraler, nämlich als „*Darstellung sexuellen Verhaltens jeglicher Art, das von jeder denkbaren Zusammensetzung handelnder Akteure ausgeführt wird*“.³⁸² Diese Definition geht für mein Begriffsverständnis jedoch zu weit, da dieser entsprechend die „Kunst“ von der „Pornographie“ konsumiert werden würde. Jedes Bild zweier sich körperlich Liebender, möge die Darstellung des Koitus, einzig um dessen Selbst willen erfolgen oder nicht, wäre nämlich dieser Begriffsbestimmung nach jedenfalls als (reine) Pornographie zu werten. Nach *Monssen-Engberding* handelt es sich – in Anlehnung an den deutschen BGH – um „*die Darstellung eines sexuellen Vorganges unter Ausklammerung aller sonstiger menschlicher Bindungen, deren Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt und die in grob aufdringlicher Weise erfolgt*“.³⁸³ Eine derartige Definition läßt eine Überlappung beider Bereiche zu. Noch wesentlich „griffiger“ erscheint mir hier die Begriffsbestimmung der Pornographie als „*direkte Darstellung der menschlichen Sexualität oder des Sexualakts mit dem Ziel, den Betrachter sexuell zu erregen, wobei die Geschlechtsorgane in ihrer sexuellen*

³⁸¹ *Schwarzer*, PorNO (1994) S 44.

³⁸² *Zillmann* in *Mangold/Bente/Vorderer*, Lehrbuch der Medienpsychologie (2004) S 568.

³⁸³ *Kasten*, Spirituelles- druidisches - schamanisches Sammelsurium (2003) S 88.

*Aktivität bewusst betont werden.*³⁸⁴

Zusätzlich zum individuellen „Pornographie“-Begriff im Einzelnen unterliegt dessen Reichweitenabgrenzung auch dem Wertewandel der Menschheit im Allgemeinen.³⁸⁵

Während beispielsweise noch bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts die Ausübung der Homosexualität zwischen Erwachsenen sogar strafbar war,³⁸⁶ besteht gegenwärtig eine (berechtigte) Akzeptanz homoerotischer Kunstwerke.

3.8.2 Rechtlicher Pornographiebegriff

Obwohl in der österreichischen Rechtsordnung auf den Begriff „Pornographie“ in einer großen Anzahl an Bundes- sowie Landesgesetzen, etwa § 10 ORF-Gesetz³⁸⁷, § 8 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010³⁸⁸, § 5 Glücksspielgesetz³⁸⁹ verwiesen wird, enthält diese keine einzige Legaldefinition. Lediglich in § 215a Abs 3 StGB³⁹⁰ besteht zumindest ein Ansatz einer Begriffsbestimmung. Diese lautet:

*“An einer pornographischen Darbietung wirkt mit, wer dabei eine auf sich selbst reduzierte, von anderen Lebensäußerungen losgelöste und der sexuellen Erregung eines Betrachters dienende geschlechtliche Handlung an sich selbst, an einer anderen Person ... eine solche geschlechtliche Handlung an sich vornehmen lässt oder auf solche Weise seine Genitalien oder seine Schamgegend zur Schau stellt.”*³⁹¹

Demnach könnte „Pornographie“ als „auf sich selbst reduzierte, von anderen Lebensäußerungen losgelöste, der sexuellen Erregung eines Betrachters dienende sexuelle/geschlechtliche Handlung“ definiert werden.

Selbst im Pornographiegesetz fehlt eine derartige Begriffsbestimmung. In diesem wird – ähnlich der Gesetzeslage in den USA - vielmehr darauf abgestellt, ob ein Medium unter den weitreichenden und (gesetzlich) nicht abschließend definierten³⁹²

³⁸⁴³⁸⁴ <http://de.wikipedia.org/wiki/Pornographie> (abgerufen 19.03.2013).

³⁸⁵ Büdde, Sexualpädagogik - Theorien, Methoden, Medien (2008) S 89.

³⁸⁶ Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit: Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik (2004) S 7.

³⁸⁷ § 10 ORF-G idF. BGBl. I Nr. 50/2010.

³⁸⁸ § 8 K-VAG idF. LGBl.Nr. 110/2012.

³⁸⁹ § 5 GSpG idF. BGBl. I Nr. 73/2010.

³⁹⁰ § 215a. Abs 3 StGB idF. BGBl I 2011/130

³⁹¹ § 215a Abs 3 StGB idF. BGBl I 2011/130

³⁹² OGH vom 06.06.1977, 13 Os 39/77.

Begriff der „Unzüchtigkeit“ fällt. Eine klare normative Definition der „Pornographie“ fehlt sohin.

Allerdings kann unter Bemühung der österreichischen Rechtsprechung zumindest der im Pornographiegesetz enthaltene Terminus der „Unzüchtigkeit“ als legistisches Synonym für „pornographisch“ betrachtet und ein ungefährender Definitionsbereich herausgearbeitet werden. Dieser Terminus, „Unzüchtigkeit“ ist weiters in die „relativ unzüchtige“ und die „absolut unzüchtige“ Pornographie zu unterteilen. Ersterem Tatbestand liegt nur ein Verbot der mit wirtschaftlichen Vorteilen verbundenen Zugänglichmachung gegenüber Jugendlichen, zweiterem ein generelles gewinnsüchtiges Publizierungsverbot zugrunde³⁹³.

Seit dem In-kraft-treten des Pornographiegesetzes im Jahr 1950 wurde der Geltungsbereich dieses Terminus durch die Rechtsprechung in diversen Einzelfallentscheidungen³⁹⁴ dem modernen Wertewandel angepasst und entsprechend stetig eingedämmt. Als „unzüchtige Handlung“ definierte der OGH 1956 *„jede Handlung, durch die die Sittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung verletzt wird, wobei es nicht erforderlich ist, dass die Handlung dem erregten Geschlechtstrieb des Täters entspringt oder zur Erregung des Geschlechtstriebes bestimmt ist“*.³⁹⁵ Bis zum Anfang der 1970er Jahre wurde von der Rechtsprechung als Beurteilungsmaßstab einer derartigen Sittlichkeitsverletzung die „Anschauung des normalen gesunden Durchschnittsmenschen“ herangezogen.³⁹⁶ In seiner Entscheidung aus dem Jahr 1971 wich der OGH in seinem Verständnis, dass es nicht darauf ankomme, was „jeder“ Durchschnittsmensch als „sittsam“ beurteile, sondern dass es eher auf das Verständnis des konkret betroffenen mit der „Szene bekannten“ Konsumenten, der sich dem jeweiligen Medium „freiwillig und vorsätzlich“ aussetzt ankommen müsse, ab. Der OGH schuf dafür den Begriff des *„jeweiligen zeitverbundenen, soziologisch und gesellschaftlich aufgeschlossenen maßgerechten Durchschnittsmenschen“*.³⁹⁷ Zusätzlich wurde auch auf das Vorliegen eines „berechtigten Schutzanliegens dieser Personen, nicht mit (derartigen) Vorgängen konfrontiert zu werden, die das

³⁹³ LG Leoben vom 13. 1. 2000, 9 BI 158/99.

³⁹⁴ Holzleitner in Zembylas, Kunst und Politik (2000) S 54.

³⁹⁵ OGH vom 03.03.1956, 5 Os 1079/54, EvBI 1956/205.

³⁹⁶ Scholz, Die Entwicklung der österreichischen Pornographiegesetzgebung seit 1740 (1999) S 175.

³⁹⁷ OGH vom 06.07.1971, 10 Os 80/71.

Zusammenleben grob beeinträchtigen“ abgestellt.³⁹⁸ Eine weitere Einschränkung ergab sich auch durch die Abschaffung bestimmter sexual-kriminalisierender Tatbestände, etwa der generellen Entkriminalisierung der homosexuellen Erwachsenenpornographie, weshalb auch diesbezüglich der Sittlichkeitsbegriff entsprechend korrigiert werden mußte.³⁹⁹

Als Ergebnis könnte der von der Rechtsprechung ermittelte Pornographiebegriff als *„Handlung, die für den jeweiligen zeitverbundenen, soziologisch und gesellschaftlich aufgeschlossenen maßgerechten Durchschnittsmenschen eine Verletzung der Sittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung darstellt, wobei es nicht erforderlich ist, dass die Handlung dem erregten Geschlechtstrieb des Täters entspringt oder zur Erregung des Geschlechtstriebs bestimmt ist“* definiert werden.

3.8.3 Kunst und Pornographie

Wie bereits ausgeführt gab es bereits sehr früh in Lehre und Rechtsprechung ein „ungefähres Verständnis“ der Begriffe „Kunst“ und „Pornographie“. Ebenso früh⁴⁰⁰ bildete sich in Lehre und Rechtsprechung die Strömung aus, dass Kunst und Pornographie („Unzüchtigkeit“) einander nicht notwendigerweise ausschließen müssen. Zur Festsetzung dieses gemeinsamen Vielfachen, des „unzüchtigen Kunstwerkes“ wurde von der Rechtsprechung – zurückgehend auf die Ausführungen *Rittlers*⁴⁰¹ - unter anderem auf das Vorliegen eines *“ehrlichen künstlerischen Strebens des Urhebers“*⁴⁰² abgestellt.⁴⁰³ Kommt es zu einem derartigen Überlappen von Kunst und Pornographie so stellt dies nach überwiegender Lehre und Rechtsprechung einen Rechtfertigungsgrund dar.⁴⁰⁴ Bejahend hierzu *Neisser, Berka, Mayerhofer*, die prinzipiell als Rechtfertigung ansehen, dass der Täter glaubt, als Künstler zu handeln, und dass sein Werk *„irgendetwas mit Kunst zu tun habe“* sowie *Platzgummer* der geringfügige Verstöße aus der Strafbarkeit ausklammern möchte; ablehnend *Triffterer, Schmoller, Kienapfel* mit dem Argument, dass es dem Opfer aufgrund

³⁹⁸ *Holzleitner in Zembylas, Kunst und Politik* (2000) S 54.

³⁹⁹ *Wittmann, Pornographie im Kabel, MR* 2000, 68.

⁴⁰⁰ OGH vom 19.02.15, 1 Os 302/50, EvBl 1951/277.

⁴⁰¹ *Rittler, Lehrbuch des Strafrechts, Bd II* (1962)² S 324.

⁴⁰² OGH vom 14.02.1974, 13 Os 5,6/74, EvBl 1974/258.

⁴⁰³ *Mandler, Probleme der Kunstfreiheitsgarantie des Art 17a StGG, JBL* 1986, 21

⁴⁰⁴ *Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht* (2003) S 214.

besagten Grundrechtes ja auch zivilrechtlich nicht möglich sei, sich zu Wehr zu setzen.⁴⁰⁵ Lediglich *Höpfel* geht davon aus, dass der Konflikt zwischen Kunst und Pornographie schon auf der Ebene des Tatbestandes gelöst werden könne. Ein künstlerisches Werk würde dann das Tatbild der Unzüchtigkeit schlichtweg nicht erfüllen.⁴⁰⁶ Somit hält *Höpfel* meines Erachtens die Trennung von Kunst und Pornographie aufrecht, während eben die überwiegende Lehre von einem sich überschneidenden Bereich, einem Kunstwerk mit pornographischen Elementen, ausgeht. Spätestens seit der 1972 ergangenen österreichischen Peter Weibel und Waltraud Höllinger (auch bekannt als "Valie Export") Entscheidung des Obersten Gerichtshofes lässt sich davon ausgehen, dass auch die Rechtsprechung das Vorliegen einer derartigen Überlappung anerkennt. In dieser billigte der OGH - unter Bezugnahme auf *Rittler*⁴⁰⁷ - „Künstlern“ einen Rechtfertigungsgrund künstlerischer Natur zu. Als Voraussetzungen hierfür arbeitete das Höchstgericht folgende Faktoren heraus, die kumulativ vorzuliegen haben:

- 1.) Ehrlichkeit des künstlerischen Strebens des Urhebers;
- 2.) zumindest ansatzweise das Niveau eines Kunstwerkes erreicht;
- 3.) die künstlerische Tendenz nicht bloß vortäuschend.⁴⁰⁸

Diese Anforderungen an das Werk wurden auch durch die spätere „Mutzenbacher“⁴⁰⁹ sowie „Günter Brus“-Entscheidung⁴¹⁰ bestätigt mit dem großen Unterschied, dass in diesen die Judikatur bereits einen ersten Schritt weg vom „staatlichen Kunstrichtertum“ machte. Während nämlich bei *Weibel/Höllinger* die Frage, ob das Werk als (gerechtfertigtes) Kunstwerk zu betrachten sei, durch das (Höchst)gericht selbst beurteilt wurde,⁴¹¹ wurde das „Mutzenbacher“-Urteil aufgehoben, da das Erstgericht für diese entscheidungswichtige Feststellung nicht die gutachterliche Sachmeinung von (Kunst)Sachverständigen eingeholt hatte.⁴¹² Ident definierte der österreichische Verfassungsgerichtshof jene gemeinsame Schnittfläche in seinem Erkenntnis zur Ausstrahlungen der Filme "Stille Tage in Clichy" und "Henry und

⁴⁰⁵ *Bachner-Foregger* in WK2 StGB § 188 Rz 18.

⁴⁰⁶ *Mandler*, Probleme der Kunstfreiheitsgarantie des Art 17a StGG, JBL 1986, 21

⁴⁰⁷ *Rittler*, Lehrbuch des Strafrechts, Bd II (1962)² S 325.

⁴⁰⁸ OGH 11. 1. 1972, 10 Os 191/71, EvBl 1972/196.

⁴⁰⁹ OGH vom 14.02.1974, 13 Os 5,6/74, EvBl 1974/258.

⁴¹⁰ OGH vom 26.11.1974, 12 Os 67/74, EvBl 1975/141.

⁴¹¹ OGH 11. 1. 1972, 10 Os 191/71, EvBl 1972/196.

⁴¹² OGH vom 14.02.1974, 13 Os 5,6/74, EvBl 1974/258.

June" durch den Österreichischen Rundfunk⁴¹³, da es in seiner Entscheidung an die ständige Judikatur des OGHs anknüpfte. Das Verfassungsgericht stellte allerdings explizit fest, dass es in seinem Beschluss nicht den Kunstbegriff erörtern wollte (*"...Ohne die Frage zu prüfen, ob die gezeigten Werke dem Bereich der Kunst zugehörig sind..."*).⁴¹⁴

Auch die „Mutzenbacher“ Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts belegt eine mögliche Koexistenz von Kunst und Pornographie.⁴¹⁵ Der 1968 in Deutschland indizierte Roman der "Josefine Mutzenbacher" erhielt nach rund 20 Jahren seine Stellung als Kunstwerk „zurück“, da es *"das Ergebnis einer anerkannten künstlerischen Tätigkeit - der eines Schriftstellers"* - darstelle. Weiters verweist der Beschluss auf das im Werk vorhandene künstlerische Streben in der Form der *"freien schöpferischen Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Autors, in der literarischen Form des Romans zum Ausdruck"* kämen.⁴¹⁶

Auch der in den USA zur Abgrenzung eines Mediums zur „Obscurity“ (in etwa mit dem Unzüchtigkeitsbegriff vergleichbar) gebräuchliche „Miller-Test“ (siehe unten) stellt unter anderem auf das Vorliegen ernsthafter literarischer, künstlerischer, politischer oder wissenschaftlicher Werte ab.⁴¹⁷

Unisono spiegeln diese Entscheidungen wieder, dass einem Werk nicht „automatisch“ dessen Eigenschaft als Kunstwerk genommen wird, sofern es pornographische Elemente trägt. Gleichzeitig ergibt sich aus diesen auch, dass in den verschiedenen Rechtssprechungen ähnliche Lösungsansätze zur Definition des „kleinen gemeinsamen Vielfachen“ von Pornografie und Kunst (nämlich ein „künstlerisches Gestalten“ sowie ein „(ansatzweises) Niveau eines Kunstwerkes“) bestehen.

Wie „züchtig“ muss nun ein Kunstwerk sein, wie künstlerisch ein Porno? Eine Antwort auf diese Frage ist aufgrund der mangelnden Eingrenzung an Kunstrichtungen⁴¹⁸ sowie der Manifestation des Nicht-Bestehens eines staatlichen

⁴¹³ VfGH vom 23.02.1998, B 3367/96.

⁴¹⁴ VfGH vom 23.02.1998 B 3367/96.

⁴¹⁵ Menzell/Ackermann, Verfassungsrechtsprechung: Hundert Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive (2000) S 452..

⁴¹⁶ vgl. BVerfG 27. 11. 1990, 1 BvR 402/87, MR 1991, 42.

⁴¹⁷ Maurer, „Die“ Frau als besonderes Schutzobjekt strafrechtlicher Normen: ein Rechtsvergleich zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland (2009) S 214.

⁴¹⁸ Schick, Der verfassungsrechtliche Begriff des Kunstwerks, (Anm. Deutsche) JZ 1970, 645.

Kunstrichtertums⁴¹⁹ nicht möglich zu beantworten. Faktum ist, dass in den letzten 30 Jahren im Rahmen von Einzelfallentscheidungen ein liberalisierender Wandel weg vom staatlichen Kunstrichtertum zu freiem künstlerischen Handeln eingesetzt hat. Die geltende (Verfassungs)gesetzeslage sowie die entwickelnde Rechtsprechung zur Kunstfreiheit gewähren Künstlern nunmehr die Möglichkeit sich auf sein artistisches Bestreben und nicht darauf mit dem Gesetz in Konflikt zu treten zu konzentrieren.

3.8.4. Amerikanische vs. Österreichische Pornographiegesetze

Den größten Absatzmarkt für Pornographie stellen die USA (interessanterweise gefolgt von Deutschland) dar.⁴²⁰ Jährlich werden dort rund 10 Milliarden Dollar von der Porno-Industrie umgesetzt; das rund Achtfache der Hollywood-Branche.⁴²¹ Die Demographie der jugendlichen Pornographie-Konsumenten entspricht in etwa der oben zitierten deutschen Umfragen. So gaben in einer Umfrage der North Carolina University im Jahr 2009 in der Gruppe der 12 – 14 Jährigen immerhin 60 % der männlichen und 33 % der weiblichen Befragten an, von sich aus Pornographische Medien (Magazine, Film, Webpages) konsumiert zu haben.⁴²² Gemäß einer gemeinsamen Studie der Brigham Young University/Utah, des Loyola College/Baltimore sowie des McDaniel College/Maryland betrachten 87% der 18 -24 jährigen männlichen Probanden regelmäßig pornographische Inhalte.⁴²³ Diese mit europäischen Statistiken prinzipiell vergleichbaren Zahlen haben auch einen entsprechend ähnlichen gesetzlichen Regelungsbedarf in den USA zur Folge. Es ist daher nicht erstaunlich, dass die Entwicklung der amerikanischen Pornographiegesetzgebung deutliche Parallelen zur österreichischen/deutschen aufzeigt. So hatten sowohl der US-Gesetzgeber als auch die US-Rechtsprechung Schwierigkeiten den Begriff „Pornographie“ zu definieren (im negativen Sinne „legendär“ der US-amerikanische US-Supreme Court-Richter Potter Stewart zur Abgrenzungsfrage Kunst/Pornographie: „I don't know what it (Pornographie) is, but I

⁴¹⁹ Berka, Lehrbuch Grundrechte (2000) S. 136

⁴²⁰ Vollmert, Video Killed The Pornstar: Die Auswirkungen des Mediums Video auf die Pornoindustrie (2011) S 9.

⁴²¹ Junker, Pornographie und sexuelle Identität: Wie wirkt sich der Konsum von Pornographie auf die Entwicklung der männlichen Sexualität aus?: Eine Fallstudie (2012) S 12.

⁴²² <http://www.unc.edu/depts/jomc/teenmedia/pdf/xrated.pdf> (Abruf 26.03.2013).

⁴²³ <http://jar.sagepub.com/content/23/1/6.full.pdf+html> (Abruf 26.03.2013).

know it when I see it“).⁴²⁴ Ähnlich dem „Unzüchtigkeits“-Begriff in Österreich wurde hierbei auf eine Umschreibung, nämlich der Obszönität (obscenity) zurückgegriffen. Dem gefürchteten Verlust von Moral und Anstand wurde 1842 durch ein Bundesgesetz den „Tariff Act of 1842, § 28, 5 Stat. 566“, dass erstmalig den „Obszönitäts-Begriff“ in die US-Gesetzesordnung einführte und das den Import derartiger Materialien verbot, versucht Einhalt zu bieten.⁴²⁵ Großen Einfluss auf die US-Amerikanische Gesetzgebung hatte auch der britische „Obscene Publications Act of 1857“, welcher neben dem Verbot der Publikation „obszöner“ Literatur vor allem auch ihre Zerstörung erlaubte.⁴²⁶ Mangels genauer Definition und ausreichender inhaltlicher Determinierung des Terminus „Obscenity“ stellte das Gesetz jedoch vor allem eine Art richterlichen Freibrief dar, willkürlich Hausdurchsuchungen anzuordnen, sowie das gefundene Gut zu zerstören.⁴²⁷ Dies änderte sich erst mit der Entscheidung „*Regina vs. Hicklin*, 1868. LR 3 QB 360“. Der hierbei gewonnene Hicklin-Test,

...A work is obscene if it has a tendency to deprave those whose minds are open to such immoral influences (children, for example) and into whose hands it might happen to fall. ...,

sollte (in den USA) bis 1957 als Definition der „Obszönität“ in Geltung bleiben.⁴²⁸ Zu beachten ist hierbei, dass es der US amerikanischen Rechtsprechung rund 30 Jahre früher als der österreichischen gelungen ist, eine erste „greifbare“ Begriffsbestimmung der Obszönität/Unzüchtigkeit zu finden. So fand der k.k. Kassationsgerichtshof erst 1891 seine Deutlichkeit, als er Handlungen als unzüchtig definierte, welche „*erregtem Geschlechtstriebe entsprungen, oder zu dessen Erregung (nicht notwendig zu dessen Befriedigung) bestimmt den sittlichen Anstand in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzen*“.⁴²⁹ Das Besondere an der Hicklin-

⁴²⁴ Lehman, Pornography: Film And Culture (2006) S.5.

⁴²⁵ Corn-Revere, New Age Comstockery: Exon Vs The Internet; <http://www.cato.org/pubs/pas/pa-232.html> (abgerufen 15.03.2010).

⁴²⁶ Barteel/Bartee, Litigating Morality: American Legal Thought and Its English Roots (1992) S 64.

⁴²⁷ Kendrick, The Secret Museum: Pornography in Modern Culture (1987) S 116.

⁴²⁸ Barteel/Bartee, Litigating Morality: American Legal Thought and Its English Roots (1992) S 65.

⁴²⁹ Scholz, Die Entwicklung der österreichischen Pornographiegeseztgebung seit 1740 (1999) S 95.

Entscheidung, dass Texte zur Beurteilung auch aus dem Kontext gerissen werden konnten, ist ebenfalls – in abgeschwächter Form – auch der österreichischen Judikatur nicht fremd. Noch im Jahr 1980 stellte der OGH fest, dass „für die Frage des absolut unzüchtigen Charakters einer Darstellung deren (geringer) Umfang im Vergleich zum Gesamtumfang ohne Bedeutung sei, sofern ein entsprechender Auffälligkeitswert“ bestehe.⁴³⁰

Nach dem 1873 erlassen „Act of Suppression of Trade-in and Circulation of, obscene Literature and Articles of immoral Use, Ch. 258 17 Stat. 598“ auch bekannt als „Comstock Law“⁴³¹, das eine drastische Verschärfung des „Obscenity“-Begriffes mit sich brachte und auch das Verbot des Versands von Verhütungsmitteln, sowie die Weitergabe von Informationen zur Empfängnisverhütung unter Strafe stellte,⁴³² sollte erst die Entscheidung „*Roth vs. United States*, 354 U. S. 476 (1957)“⁴³³ einen liberaleren Begriff der Obszönität bringen. Zwar wurde in der Entscheidung festgestellt, dass Obszönitäten nicht durch den die Meinungsfreiheit garantierenden 1. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten Aussagen geschützt sind. Allerdings wurde gleichzeitig auch der Rechtsschutz verneinende Kreis der „Obszönität“ weiter verkleinert. Die Rechtsprechung führte hier als Sittlichkeitsmaßstab die Anschauung des Durchschnittsmenschen, der das Werk im ganzen unter Berücksichtigung gegenwärtiger (vor allem geographischer) Gesellschaftsstandards beurteilt, ein. Wie später beim „Miller-Test“ hatte die geographische Einteilung des Durchschnittsmenschen einen großen Anteil an der Grenzsetzung.⁴³⁴ Es unterschied sich nämlich erheblich, was eine Durchschnittsperson in Jackson im Bundesstaat Mississippi, oder in New York City als obszön definierte. Ein weiterer Wegbereiter für die heute in den USA gültige „Obscenity“-Definition war die Entscheidung „*Memoirs v. Massachusetts*“, 383 U.S. 413 (1966)⁴³⁵ - hierbei ging das Gericht davon aus, dass ein Werk der Obszönität entbehren würde,

⁴³⁰ OGH vom 12.09.1980, 9 Os 74/80.

⁴³¹ Wood, The Struggle for Free Speech in the United States, 1872-1915: Edward Bliss Foote, Edward Bond Foote, and Anti-Comstock Operations (2008) S 47.

⁴³² Magee, Freedom of Expression (2002) S 8.

⁴³³ <http://supreme.justia.com/us/354/476/case.html> (abgerufen 13.03.2010).

⁴³⁴ Maurer, Die Frau als besonderes Schutzobjekt strafrechtlicher Normen: ein Rechtsvergleich zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland (2009) S 213.

⁴³⁵ <http://supreme.justia.com/us/383/413/case.html> (abgerufen 13.03.2010).

wenn es einen “sozialen Wert” besaß⁴³⁶.

Dem Begriff der Obszönität und seine rechtlichen Folgen sollte jedoch erst mit „*Miller v. California*“, 413 U.S. 15 (1973)⁴³⁷ ein drastischer Wandel angedeihen. Der hierbei entstandene “Miller-Test” dient dem Supreme Court der Vereinigten Staaten auch heute noch dazu Ausführungen als “Obszönität” zu qualifizieren. In diesem Fall ist diese nicht durch den 1. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika geschützt und kann verboten werden.

Gemäß *Miller v. California* definiert die geltende US-Rechtsprechung Obszönität durch das kumulative Vorliegen nachfolgender drei Tatbestände:

- das Werk würde durch einen Durchschnittsmenschen, der dieses im ganzen unter Berücksichtigung gegenwärtiger (geographischer) Gesellschaftsstandards als lüstern qualifiziert werden,
- das Werk beinhaltet sexuelle Handlungen, die auf offensichtlich anstößige Weise dargestellt werden,
- es steckt kein ernsthaft literarischer, künstlerischer, politischer oder wissenschaftlicher Wert dahinter.⁴³⁸

Zwei der drei Tatbestände (der 1. und der 3.) ergeben sich aus der US-Judikatur, nämlich „*Roth v. United States*“ und „*Memoirs v. Massachusetts*“. Hinsichtlich des zweiten Tatbestandes ist anzumerken, dass dieser im englischen Original zur “offensichtlich anstößige(n) Weise” den Beisatz >>specifically defined by applicable state law<< enthält.⁴³⁹ Dies stellt meines Erachtens eine Referenz an den ersten Tatbestand („geographischer Gesellschaftsstandard“) dar und gibt der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten ein gewisses „Mitspracherecht“.

1991 ergänzte die US-Rechtsprechung ihre Definition des „Pornographie-Begriffs“ noch um den Terminus, der unter der Schwelle der „Obscinity“ gelegen und sohin von der Meinungsfreiheit geschützten, „indecent speech“. Diese läßt sich durch

⁴³⁶ Rohloff, Grundrechtsschranken in Deutschland und den USA (2007) S 155.

⁴³⁷ Merryman/Elsen/Ulrice, Law, Ethics, And the Visual Arts (2007) S 687.

⁴³⁸ Maurer, Die Frau als besonderes Schutzobjekt strafrechtlicher Normen: ein Rechtsvergleich zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland (2009) S 214.

⁴³⁹ <http://supreme.justia.com/us/394/557/case.html> (abgerufen 13.03.2010).

„nonconformance with accepted standards“ definieren.⁴⁴⁰

Generell entspricht die Geschwindigkeit des „liberalen Fortschritts“ in der Entwicklung der US-Gesetzgebung bzw. –Rechtsprechung weitgehend der Österreichisch/Deutschen. Dies liegt wohl daran, dass auch die Entwicklung der jeweiligen Medien, etwa des (Kino)Films, der Verbreitung des Videorecorders sowie des Internets, auf beiden Kontinenten in etwa einer ähnlichen Zeitabfolge erfolgte und somit die Konsummöglichkeiten und der daraus entstehende rechtliche Regelungsbedarf zur selben Zeit bestand.

3.9 1980 – 1990 – Trashiges Popcorn-Kino, die Dekade der Van Dammes, Schwarzeneggers & Co

“Boy, I saw Rambo last night. Now I know what to do the next time this happens.”

Ronald Reagan, Juni 1985

Obwohl in den 80iger Jahren unter anderem durch die Markteinführung des Videorekorders die Pornographieindustrie einen rasanten Wachstum verzeichnete,⁴⁴¹ war diese Dekade, filmisch vor allem für ihr Action-Kino bekannt. Freilich wurde Ende des letzten Jahrhunderts teilweise großartiges Gefühlskino, etwa „Der Club der Toten Dichter“, oder „Edward mit den Scherenhänden“, mit einem fantastisch spielenden Johnny Depp, der bereits damals seine später bestätigte Liebe für außergewöhnliche Rollen gezeigt hat, gedreht; neben herzerweichenden Komödien etwa á la „Harry und Sally“ sowie Meilensteinen des Science-Fiction Genres wie Kubricks „2001“ und „Blade Runner“ war es jedoch vor allem ein Jahrzehnt der leicht verdaulichen Hollywood-Action-Kost.

„Wie schon seit jeher basiert der globale Erfolg des Hollywoodkinos auf einer Kombination von Schauwerten und leicht verständlichen

⁴⁴⁰ Rohloff, Grundrechtsschranken in Deutschland und den USA (2007) S 155.

⁴⁴¹ Vollmert, Video Killed The Pornstar: Die Auswirkungen des Mediums Video auf die Pornindustrie (2011) S 12.

Geschichten ... die mit ihrem universalen moralischen und emotionalen Appeal ein weltweites Massenpublikum anzusprechen vermögen. ⁴⁴²

Schwarzenegger, Stallone, Van Damme Filme überschwemmten den Filmmarkt und buhlten um die Aufmerksamkeit des Zuschauers. Das immer schnellere Drehen an der großen Schraube der Actionszenen hatte begonnen. Filme mussten immer aufregender, pompöser, actionreicher und gewaltgeladener sein, als ihre Vorgänger. Gleichzeitig wurde es den Zuschauern immer leichter gemacht aufgrund der einseitigen Charaktere zwischen Gut und Böse zu unterscheiden. Wer in Zeiten des kalten Kriegs letztere Rolle zu übernehmen hatte war klar. Der als politischer Hardliner bekannte Reagan, der seine antikommunistische Einstellung im Zuge seiner Präsidentschaft nicht nur kultiviert, sondern vor allem zum Programm gemacht hatte, suchte auch in Hollywood propagandistischen Einfluss.⁴⁴³ Das „Cowboy und Indianer-Spiel“ wurde auf eine zeitgemäße neue Ebene gebracht, indem der Gegenspieler ausgetauscht wurde. Der Feind ist jedoch im Grunde in seinen Verhaltenszügen gleich geblieben (böser X der die Weltherrschaft erlangen möchte – guter US-Amerikaner, der dies verhindert).⁴⁴⁴

Eine der populärsten Filmcharaktere der Reagan geprägten 80iger Jahre war hierbei, der von Sylvester Stallone gespielte Elite Soldat „John Rambo“. Rambo verkörperte einerseits den maskulinen Zeitgeist der 80iger Jahre oder zumindest so, wie ihn Reagan gesehen hatte, also ein (durchtrainierter) Mann der Tat, andererseits dem Moralisten Reagan gelegen kommender, Vertreter von Recht und Anstand.⁴⁴⁵

Der 40. Präsident der Vereinigten Staaten ging dabei sogar so weit, die Figur des John Rambo öffentlich zu huldigen, sodass er im Zuge der Freilassung von Geiseln im Libanon im Juni 1985 eingangs erwähnte Aussage bei einer Pressekonferenz von sich gab.

⁴⁴² Blanchet, Hollywood 2.0 – ästhetische, ökonomische und historische Grundlagen des postklassischen Hollywoodkinos (2000) S 235.

⁴⁴³ Geller, Hollywood als Instrument der Politik (2004) S 96.

⁴⁴⁴ Wende, Krieg und Gedächtnis: ein Ausnahmezustand im Spannungsfeld kultureller Sinnkonstruktionen (2005) S 377.

⁴⁴⁵ Jeffords in Eberwein, The War Film (2005) S 140.

Dies brachte ihm beiläufig von einigen Karikaturisten den Spitznamen „Ronbo“ ein.⁴⁴⁶

Während "Rambo I" 1982 noch die Gewaltakte unter dem Deckmantel der psychologischen Aufarbeitung des Vietnam-Traumas die Ablehnung der Heimkehrenden aus dem Vietnamkrieg durch die amerikanische Bevölkerung veranschaulichen sollte („...im Krieg war ich für dutzende Menschenleben und für millionenschwere Ausrüstungsgegenstände verantwortlich und jetzt bekomme ich nicht einmal eine Stelle als Hausmeister...“), geben sich die beiden finanziell äußerst erfolgreichen Nachfolger einem schneller-weiter-höher Wettkampf der Spezialeffekt-Abteilungen, jeweils unter Vorschub einer „billigen“ im Szenario eines "Kalten Krieges" angesiedelten Storyline, hin.⁴⁴⁷

Auch Stallones zweitem Projekt, der „Rocky“-Reihe wiederfuhr eine ähnliche Wandlung zum kommerziellen Zeitgeist. Nachdem Stallone der die Drehbücher zu „seinen“ Rocky-Filmen selbst geschrieben hat⁴⁴⁸ mit dem Urfilm Rocky I eigentlich ein sehenswertes Sportlerdrama, mit mehr oder minder tiefgründigen Charakteren geschaffen hat, dessen Message „Du kannst alles schaffen, wenn Du nur möchtest!“ zwar erkennbar im Vordergrund steht, jedoch nicht mit Leuchttift markiert und mit drei Ausrufezeichen versehen ist (d.h. der „Held“ Rocky gewinnt am Ende den entscheidenden Kampf nicht, sondern es kommt zum Unentschieden zwischen den beiden Sportlern) flacht die Tiefgründigkeit der Charaktere mit den zunehmenden Fortsetzungen immer mehr ab. Die in Teil eins propagierte Botschaft des „Amerikanischen Traums“ gerät meines Erachtens in dessen Sequels immermehr in den Hintergrund, während die Boxsequenzen gegen immer ausgefallene Gegner an Bedeutung gewinnen. Die Wandlung vom Sportlerdrama zu reinem „Action-Popcorn-Kino“, deren Protagonisten den bereits vorher erwähnten archaischen Lifestyle (ultramaskuline-Fitnessfreaks mit stählernen Körpern) geradezu propagieren, wurde mit jeder Fortsetzung immer weiter vollzogen. Dies gipfelt in Teil 4 als hierbei der Hedonismus der damaligen Zeit mit der ultra-konservativen Pro-Amerika, Contra-Kommunismus Einstellung vermischt wird.⁴⁴⁹ Rockys bester Freund Apollo wird in

⁴⁴⁶ Jeffords, *Hard Bodies: Hollywood Masculinity in the Reagan Era* (1994) S 28.

⁴⁴⁷ Von Gottberg, *Der Krieg in den Medien* (2004) S 96.

⁴⁴⁸ Siehl, *Filme, die beflügeln: Einflüsse von Filmen auf die Reisemotivation, Raumwahrnehmung und Imagebildung* (2011) S 69.

⁴⁴⁹ Dibiasi, *Wolverine wird Abgeordneter: Zum politischen Potential von Comicverfilmungen* (2012) S 56.

einem Schaukampf mit dem neuen russischen Boxer „Drago“ (dargestellt von einer weiteren Actionfilm-Ikone Dolph Lundgren) von diesem „bösen“ Russen im Ring dermaßen stark verletzt, dass er vor Ort seinen Verletzungen erliegt und Rocky dann im Rematch wiederum den Tod seines Freundes mittels K.O. an Drago rächt.⁴⁵⁰ Ein „Wenn sich zwa in die Goschn haun...“⁴⁵¹ der Völkerverständigung. In „Rocky IV“ wird das Bild des „unkorrekten“ bösen Feindes gekonnt gezeichnet. Immer wieder werden den harten Trainingssequenzen des Helden Rocky, Bilder des Gegners in einem Labor in dem diesem Flüssigkeiten von Ärzten injiziert werden und sich daraufhin seine Schlagkraft exponentiell steigert, gegenübergestellt. Auch ist der von Dolph Lundgren verkörperte Drago um mehr als einen Kopf größer. Der vom Regisseur suggerierte Kampf David gegen Goliath geht somit in eine weitere Runde.

Verhältnismäßig wenige politische Botschaften sind im Gegensatz dazu in den Schwarzenegger Filmen zu finden. Als einzige Ausnahme findet sich gegen Ende des Kalten Kriegs die Actionkomödie „Red Heat“⁴⁵². Zwar werden zunächst die Unterschiede zwischen den beiden Supermächten durch den überzeichnet dargestellten wortkargen rauen Russen praktiziert, und den „coolen“ daherplappernden Amerikaner klischeehaft aufgezeigt, doch raufen sich die beiden Partner wider willen getreu eines typischen „Buddy-Movies“ zusammen und lösen dennoch den Fall, wobei der eine von den Methoden des anderen profitiert.⁴⁵³

Generell gab sich Schwarzenegger in den 80iger Jahren mit seinen Rollen politisch unverfänglich und mit Ausnahme der Darstellung des Terminators, als typischer Held der am Ende des Films die weibliche Hauptdarstellerin gerettet, sowie geheiratet, das Böse besiegt und die Geknechteten befreit hat. Im Gegensatz zu seinen schauspielerischen „Kontrahenten“ schaffte er jedoch den schwierigen Spagat einerseits sein Actionstammpublikum nicht zu enttäuschen, andererseits sein „Image“ mit neuen Rollen, die eher in die komediantische Richtung abzielten, etwa „Twins“,

⁴⁵⁰ http://www.imdb.com/title/tt0089927/?ref=fn_al_tt_1 (abgerufen 13.03.2010).

⁴⁵¹ Es lebe der Sport; Reinhard Fendrich, http://de.wikipedia.org/wiki/Rainhard_Fendrich/Diskografie (abgerufen 13.03.2010).

⁴⁵² Shaw, Hollywood's Cold War (2007) S 288.

⁴⁵³ http://www.imdb.com/title/tt0095963/?ref=sr_1 (abgerufen 13.03.2010).

später „Kindergarten Cop“, oder „Last Action Hero“ auch in Richtung „familientauglich“ abzuändern.⁴⁵⁴

Obwohl oftmals Bruce Willis, und damit die „Stirb-Langsam“-Filme⁴⁵⁵, als eine der großen Ikonen des Popcorn-Kinos der 80er Jahre gesehen werden, so etwa *Scherz*⁴⁵⁶, ist er meines Erachtens nicht mit Van Damme, Schwarzenegger, Stallone und Co. zu vergleichen.

Im Besonderen die „Stirb-Langsam“-Reihe lebt meines Erachtens zwar ebenfalls wie die meisten Stallone und Schwarzenegger Filme davon, dass man das rationale Denken ausschließt und sich von der bunten und schnellen Bilderabfolge berieseln läßt, doch unterscheidet sich der Protagonist Willis schon allein von seiner physischen Gegebenheit stark von beiden Erstgenannten. Zwar spielt auch Willis die Rolle des Alphamännchens, doch gelingt ihm dies auf eine etwas weniger archaische Art. Der Charakter des John Mc Clane lebt hierbei sogar davon, dass er sich von den, in stundenlanger Feinarbeit im Fitnesscenter gestählten Körpern der Kampfmaschinen, Stallone, Schwarzenegger, Van Damme, durch seine Alltäglichkeit abhebt.

Was Willis ebenfalls von den anderen Schauspielern dieses Genres unterscheidet, ist, dass er schon sehr früh begonnen hat Genre-fremde Rollen anzunehmen, etwa „The Return of Bruno“ oder „Blind Date“, er also nicht über den Action-Film zu anderen Rollen gekommen ist, sondern umgekehrt.

Auch seine erste große Rolle in der TV-Serie „das Modell und der Schnüffler“⁴⁵⁷, die er vor seinen großen Box-Office-Erfolgen gespielt hatte, war eher komödiantisch angelegt. Der von Willis gespielte Charakter des David Addison hatte jedoch bereits die ersten sarkastischen Züge der von ihm später sooft verkörperten Rollen, etwa des John McClane in „Stirb-Langsam“, und ist somit durchaus als Generalprobe für seinen späteren Erfolg zu sehen.⁴⁵⁸

Das teils hohe Gewaltausmaß dieser Filme, etwa der Rambo-Reihe⁴⁵⁹ oder Oliver Stone's *Natural Born Killers*,⁴⁶⁰ ließ immer wieder den Ruf nach Einschränkung der

⁴⁵⁴ *Sentiürk*, Postmoderne Tendenzen im Film (2007) S 138.

⁴⁵⁵ http://www.imdb.com/title/tt0095016/?ref_=sr_1 (abgerufen 14.03.2010).

⁴⁵⁶ *Scherz*, Feindbilder im Hollywoodfilm (2003) S 51.

⁴⁵⁷ http://www.imdb.com/title/tt0088571/?ref_=sr_1 (abgerufen 15.03.2010).

⁴⁵⁸ vgl. <http://www.imdb.com/name/nm0000246/bio> (abgerufen am 05.04.2013).

⁴⁵⁹ *Töltzsch*, Aggression und Gewalt unter geschlechtsspezifischem Aspekten (2004) S 61.

⁴⁶⁰ *Golde*, Der Blick in den Psychopathen: Struktur und Wandel im Hollywood-Psychothriller (2002) S

Jugendzugänglichkeit und zu Zensur der Gewaltszenen laut werden. Die fehlende normative Einheitlichkeit hierbei führte jedoch zu teilweise unverständlichen und unterschiedlichen Ergebnissen. So war beispielsweise *Natural Born Killers* in Deutschland erst ab 18 freigegeben,⁴⁶¹ in den USA war der Film hingegen Personen unter 17 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen zugänglich.⁴⁶²

4. Beschränkungsmaßnahmen der Grundrechte/Zensur:

„Wenn ich der Presse die Zügel locker ließe, würde ich keine drei Monate im Besitz der Macht bleiben.“

(Napoleon Bonaparte)⁴⁶³

Seit dem erstmaligen zwischenmenschlichen Austausch von Gedanken hat sich das Bedürfnis Dritter ergeben diesen zu reglementieren.⁴⁶⁴ Dieses Bedürfnis ist vielfältiger Natur. Diente die Zensur oftmals zum (politischen) Machterhalt, verschoben sich über die Jahrhunderte die Schwerpunkte oftmals auch in Richtung Moral oder Religion.⁴⁶⁵ Während Werke, die die jeweils mächtigen Männer (und Frauen) und deren Auffassung von Staat, Religion und Moral lobten, mit entsprechender Unterstützung rechnen konnten, hatten es kritische „Verbreiter“ naturgemäß oftmals schwer.⁴⁶⁶

4.0.1 Pressefreiheit

Um eine kollektive Willensbildung des Volkes gewährleisten zu können, ist die Möglichkeit objektive, unverfälschte Informationen aufnehmen zu können, bzw. der freie Austausch von Meinungen ein unverzichtbarer Eckpfeiler.⁴⁶⁷

96.

⁴⁶¹ Hoeren/Meyer, Verbotene Filme (2007) S 312.

⁴⁶² Hoeren/Meyer, Verbotene Filme (2007) S 345.

⁴⁶³ Lippmann, Großer Journalismus nach Wolfgang R. Langenbucher - ein normativer Ansatz (2002) S 3.

⁴⁶⁴ Baca, „Die Pressefreiheit und ihre Grenzen - Staatliche Regulierung im Pressebereich“ (2010) S 31.

⁴⁶⁵ Lippmann, Zensur in Deutschland von der 48er Revolution bis zum 1. Weltkrieg (2002) S 3.

⁴⁶⁶ Eisel, Musik und Politik: Musik zwischen Zensur und politischem Missbrauch (2010) S 10.

⁴⁶⁷ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht (2012)⁹ S 442.

Verfassungsrechtlich ist die Berichterstattung nach Art 13 Abs 2 StGG mit dem Verbot eines Konzessionssystem, dem Verbot der Zensur der Presse sowie dem Verbot administrativer Versendungsbeschränkungen für inländische Druckschriften besonders geschützt.⁴⁶⁸

Die Gründung, sowie der dauerhafte Betrieb eines Unternehmens, dessen Gegenstand die Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften ist, ist nicht von dem Erhalt einer behördliche Bewilligung abhängig (Presseunternehmensfreiheit). Dies wird als „Verbot des Konzessionssystems“ bezeichnet.⁴⁶⁹

Unter dem Verbot der Zensur ist das Verbot der Beschränkungsmöglichkeit der Informationsverteilung durch den Staat anzusehen.⁴⁷⁰ Allerdings ist in Österreich nur die Vorzensur, daher die Notwendigkeit zur Einholung einer staatlichen Bewilligung vor Verbreitung des Medienproduktes verboten; eine nachträgliche Zensur widerspricht der Presse-/Medienfreiheit nicht.⁴⁷¹

Des Weiteren dürfen administrative Beschränkungen (etwa Beförderungsverbote der Post) auf inländische Druckwerke keine Anwendung finden.⁴⁷²

4.1 Definition von Zensur

Fiedler definiert die Zensur als „Form der Kontrolle, die in einem weiten Sinn alle Maßnahmen zur Behinderung oder Förderung bestimmter Kommunikation“ beinhaltet.⁴⁷³

4.2 Arten der Beschränkungen

Wenn wir heute von „Zensur“ sprechen, so meinen wir in der Regel das „Verbot der Vorzensur“,⁴⁷⁴ daher typischerweise eine präventive staatliche Inhaltskontrolle, die

⁴⁶⁸ Art 13 StGG RGBI. Nr. 142/1867.

⁴⁶⁹ *Holoubek/Kassal/Trainer*, Grundzüge des Rechts der Massenmedien (2006) S 35.

⁴⁷⁰ *Berka*, Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) S 327.

⁴⁷¹ *Holoubek/Kassal/Trainer*, Grundzüge des Rechts der Massenmedien (2006) S 35.

⁴⁷² *Berka*, Lehrbuch Grundrechte (2000) S 123.

⁴⁷³ *Fiedler*, Die formale Seite der Äußerungsfreiheit. Zensurverbot und Äußerungsgrundrechte (1999) S 29.

⁴⁷⁴ *Eisenberger/Golden/ Marx/Tomasovsky*, Norm und Normvorstellung: Festschrift für Bernd-Christian Funk zum 60. Geburtstag (2003) S 522.

vor Verbreitung eines Mediums erfolgt.⁴⁷⁵

Unter Nachzensur versteht man von den jeweiligen Grundrechtsschranken gedeckte, repressive Maßnahmen⁴⁷⁶ (z.B. Strafen, Aufführungsverbote), die erst nach der ersten medialen Verbreitung schlagend werden.⁴⁷⁷ Dies bedeutet prinzipiell, dass zwar jeder in seinem Handeln das jeweilige Grundrecht in Anspruch nehmen kann, ohne im Vorhinein etwaige Einschränkungen fürchten zu müssen; er hat dafür aber nachträglich auch etwaige rechtliche Konsequenzen zu verantworten. Die österreichische Rechtsordnung enthält daher vereinfacht ausgedrückt keine als “(Nach)Zensurvorschriften” bezeichneten Normen. Vielmehr handelt es sich bei diesen um die jeweiligen die “Schranken” eines Grundrechtes zulässigerweise aus gestaltenden Normen des StGB, des PornoG, des Verwaltungsrechts, oder beispielsweise des dem Persönlichkeitsschutz dienenden ABGB,⁴⁷⁸ auf welche in dieser Arbeit bereits in Kapitel 3 eingegangen wurde.

4.2.1 Verbot der Vorzensur

Gemäß Z1 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 ist jede Vor(ab)zensur verboten.⁴⁷⁹ Hierbei handelt es sich um - wie bereits ansatzweise ausgeführt - jegliche präventive Maßnahme, die vor dem Erscheinen eines Mediums in Form einer staatlichen Inhaltskontrolle durchgeführt wird.⁴⁸⁰ Gemäß der Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshof vom 16.12.1978 ist unter Vorzensur jegliche „präventive behördliche Maßnahme“ zu verstehen, „die darauf abzielt, die Freiheit Meinungen zu äußern, zu verbreiten oder zu empfangen, beseitigt oder schmälert“. Die „Verbreitungs-Art“ ist hierbei unerheblich,⁴⁸¹ weshalb - als Ausfluss der Meinungsfreiheit - auch die Kunstfreiheit

⁴⁷⁵ Berka, Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) S 327.

⁴⁷⁶ OGH vom 28.11.2012, 4 Ob 199/12m.

⁴⁷⁷ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹⁰ (2007) S. 732 RN 1464.

⁴⁷⁸ Holoubek, Grundzüge des Rechts der Massenmedien (2010)⁴ S 43.

⁴⁷⁹ Morscher, Freiheitsrechte ohne ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt - welche werden wirklich "absolut" gewährleistet und warum?, JBl 2003, 609.

⁴⁸⁰ Berka, Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) S 327.

⁴⁸¹ VfGH vom 16.12.1978, G 3/78, Vfslg 8461/1978.

vom Verbot der Vorzensur umfasst ist.⁴⁸² Ebenfalls ist der Zweck der (Vor)Zensurmaßnahme unerheblich. So wurden beispielsweise gemäß eines im Jahr 1978 durch den VfGH ergangenen Erkenntnisses⁴⁸³ auch bereits vorab einschränkende Maßnahmen des Jugendschutzes als Vorzensur gewertet und als verfassungswidrig eingestuft.⁴⁸⁴ Generell hat sich der VfGH⁴⁸⁵ in zahllosen Entscheidungen dafür ausgesprochen, dass das Verbot eines Werkes vor seiner Erstverbreitung als verfassungswidrige Vorzensur zu werten ist.⁴⁸⁶ Konträr dazu schließt jedoch die EMRK die Möglichkeit der Vorzensur unter Erfüllung der in Art 10 Abs 2 dargelegten kumulativen Tatbestände nicht gänzlich aus.⁴⁸⁷ Aufgrund des Günstigkeitsprinzips der EMRK behält das in Art 13 StGG verankerte Verbot der Vorzensur in der österreichischen Rechtsordnung – mit Ausnahmen⁴⁸⁸ - seine Rechtsverbindlichkeit.⁴⁸⁹ Das Verbot der Vorzensur stellt sohin eine absolute Eingriffsschranke dar, deren Verletzung jedenfalls als unzulässige staatliche Maßnahme qualifiziert wird.⁴⁹⁰ Dies gilt sowohl für verwaltungsbehördliche⁴⁹¹ Maßnahmen als prinzipiell auch für eine durch ordentliche Gerichte durchgeführte Vorzensur.⁴⁹²

In der deutschen Lehre wird zu dieser Thematik aber teilweise die Meinung vertreten, dass die nachträgliche Indizierung durch die Bundesprüfstellen, etwa z.B. für jugendgefährdende Medien, derart effektiv ist, dass insofern inhaltlich kaum ein Unterschied zwischen einer Nachprüfung oder einer Vorzensur besteht.⁴⁹³ Dies mag meines Erachtens unter dem Aspekt des (breiten) Jugendschutzes der Fall sein, trifft aber natürlich auf etwaige Verletzungen der Persönlichkeitsrechte einzelner zu.

⁴⁸² *Berka*, Die Freiheit der Kunst (Art 17a StGG) und ihre Grenzen im System der Grundrechte, JBl 1983, 281.

⁴⁸³ VfGH vom 16. 12. 1978, G 3/78

⁴⁸⁴ *Mayer*, Entwicklungstendenzen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, ÖJZ 1980, 337.

⁴⁸⁵ VfSlg 1089/1928, 1829/1949, 1830/1949, 8461/1978.

⁴⁸⁶ *Glosse Walter*, zur Entscheidung OLG Graz 12. 12. 1983, 8 Bs 377/83, MRA 1985 H 2, 10.

⁴⁸⁷ EuGH 26. 11. 1991, 51/1990/242/313, EGMR, Observer und Guardian, MR 1992, 215

⁴⁸⁸ *Holoubek*, Grundzüge des Rechts der Massenmedien (2010)⁴ S 43.

⁴⁸⁹ *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht (2012)⁹ S 436.

⁴⁹⁰ *Berka*, Lehrbuch Grundrechte (2000) S 127.

⁴⁹¹ VfGH vom 16.12.1978, G 3/78, Vfslg 8461/1978.

⁴⁹² *Berka*, Das Recht der Massenmedien (1989) S 171.

⁴⁹³ *von Olenhusen*, Jugendschutz und Verfassungsrecht, MR 1985, 16.

4.2.1.1 Vorzensur– eine Streitfrage?

Mit Hinblick auf Art 10 EMRK, in welchem im Gegensatz zur österreichischen Verfassung, ein Verbot der Vorzensur nicht explizit ausgeschlossen ist, bestand lange Zeit - defacto europaweit⁴⁹⁴ - ein Meinungsstreit zwischen Lehre und Rechtsprechung, inwieweit eine medienrechtliche Beschlagnahme vor der Verbreitung zulässig ist.

In Österreich bietet § 36 Mediengesetz (MedG)⁴⁹⁵ Anlass zu dieser – bis dato zu Lasten der Informationsfreiheit geführten – Debatte. Dabei war die Grundproblematik dieses „*Widerstreits zwischen dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und dem Bedürfnis nach Schutz der Person*“ dem Gesetzgeber bereits bei der Schaffung des Mediengesetzes vom 12.06.1981 bekannt.⁴⁹⁶ Als Ausfluss des strafrechtlichen Schutzes der Persönlichkeitsrechte (beispielsweise vor übler Nachrede gemäß § 111 StGB, Beleidigung nach § 115 StGB oder Kreditschädigung gemäß § 152 StGB) ermöglicht besagte Norm dem Privatankläger die Beschlagnahme (und spätere Einziehung) eines Medienwerkes auch vor dessen Verbreitung⁴⁹⁷ zu beantragen.⁴⁹⁸ Als Medienwerk gilt per definitionem „*ein zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmter, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt*“;⁴⁹⁹ als Medium „*jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung*“.⁵⁰⁰ Bei der Beschlagnahme nach § 36 Mediengesetz handelt es sich um eine vorläufige Sicherungsmaßnahme, die das Gericht anordnen kann, wenn anzunehmen ist, dass es auf (finale) Einziehung des Mediums erkennen wird.⁵⁰¹ Die Rechtsprechung argumentiert hier – nicht ohne Kritik der Lehre - mit der Strafbarkeit des Versuches⁵⁰² und qualifiziert jegliche erfolgte Handlung nach Fertigstellung des

⁴⁹⁴ Holoubek in seiner Glosse zu EuGH 26. 11. 1991, 51/1990/242/313, EGMR, Observer und Guardian, MR 1992, 215.

⁴⁹⁵ Mediengesetz §36, BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 8/2009.

⁴⁹⁶ Marsch in Nationalrat XIV. GP - 51. Sitzung - 23. März 1977, S 4910.

⁴⁹⁷ Polley in Berka/Höhne/Noll/Polley, Mediengesetz (2002), §36 Rz 24.

⁴⁹⁸ Holoubek, Grundzüge des Rechts der Massenmedien (2010)⁴ S 160.

⁴⁹⁹ Mediengesetz §1 Abs 1 Z3, BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 8/2009.

⁵⁰⁰ Mediengesetz §1 Abs 1 Z1, BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 8/2009.

⁵⁰¹ Röggl/Zöchbauer, Anordnung der Löschung von Stellen einer Website, MR 2007, 69.

⁵⁰² § 15 StGB, BGBl. Nr. 60/1974.

Medienstückes als Ausführungshandlung zum Versuch eines Mediendelikttes, wodurch in dogmatischer Sicht der Weg zur Abwägung der Beschlagnahme vor der tatsächlichen Verbreitung möglich wird.⁵⁰³ Bei der Beschlagnahme handelt es sich freilich um die ultima ratio, der eine Abwägung der nachteiligen Folgen der Beschlagnahme mit dem Rechtsschutzinteresse des (Privat)Anklägers unter Prüfung der Verhältnismäßigkeit voranzugehen hat.⁵⁰⁴ Die Beschlagnahme ist hierbei dann unzulässig, wenn dieses Rechtsschutzinteresse auch durch Veröffentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete strafgerichtliche Verfahren⁵⁰⁵ oder ein sonstiges gelinderes Mittel (etwa Schwärzung oder Entfernung der mutmaßlich inkriminierenden Passagen)⁵⁰⁶ gewahrt werden kann.⁵⁰⁷

4.2.1.2 Entfernung/Umformulierung einzelner Passagen

Einen etwas weniger intensiven Eingriff in die künstlerische Schaffenskraft stellt die Entfernung einzelner Wörter, sowie Text-Passagen aus dem fertigen literarischen Werk, bzw. die Umformulierung dieser dar. Diese mit hohem Arbeitsaufwand, bzw. starkem Terminverlust verbundene Maßnahme bringt ebenso wie das Verkaufsverbot einen hohen wirtschaftlichen Aufwand mit sich und kann bei sensiblen Inhalten eigentlich nur durch eine "freiwillige" Vorabzensur verhindert werden. Denn stellt eine dermaßen drastische, mit hohen wirtschaftlichen Kosten verbundene Maßnahme aus wirtschaftlichen Gründen für renommierte Autoren bzw. große Verlagshäuser bereits ein ernsthaftes Problem dar, können Veränderungsaufgaben für unbekannte Autoren bzw. kleine Verlagshäuser zum finanziellen Exitus für das Projekt führen.⁵⁰⁸

Ein bekanntes Beispiel eines derartigen Eingriffs ist etwa Goethes 1723 anonym und auf eigene Produktionskosten erschienenen Werk „Götz von Berlichingen". Lange vor Druck und Vorlage des fertigen Gesamtwerkes an die damaligen Stellen der Vorzensur, übergab er sein Werk an Freunde mit der Bitte um Rezension. Diese rieten ihm dringend die diversen im Werk vorhandenen Kraftausdrücke auszutauschen bzw. wegzulassen. Einem seiner Freunde, F.W. Gotter schrieb Goethe anlässlich dessen

⁵⁰³ Polley in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz (2002), §36 Rz 24.

⁵⁰⁴ § 36 MedienG BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 112/2007.

⁵⁰⁵ § 36 MedienG BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 112/2007.

⁵⁰⁶ *Holoubeck/Kassai/Trainer*, Grundzüge des Rechts der Massenmedien (2006) S 161.

⁵⁰⁷ *Röggla/Zöschbauer*, Anordnung der Löschung von Stellen einer Website, MR 2007, 69.

⁵⁰⁸ *Breuer*, Geschichte der literarischen Zensur in Deutschland (1982) S 145.

Bearbeitung:⁵⁰⁹

Und bring', da hast Du meinen Danck,
Mich vor der Weiblein ohn' Gestank.
Muß alle garst'gen Worte lindern,
Aus Scheiskerl Schurken, aus Arsch mach Hintern,
Und gleich' das Alles so fortan,
Wie du's wohl ehemals schon getan⁵¹⁰

4.2.1.3 Schwärzung einzelner Passagen

Eine etwas weniger regide Beschränkung von Veröffentlichungsarbeit stellt die Schwärzung einzelner verpönter Textpassagen dar.

Diese Form der Änderung des literarischen Gesamtkunstwerks wird meist manuell als nachträgliche Maßnahme bei Druckerzeugnissen durchgeführt, die nicht mehr im Zuge der Produktion automatisch möglich war (jüngst etwa bei Hans-Peter Martin und dessen Buch „Die Europafalle“⁵¹¹).

Ziel ist hierbei die komplette Unkenntlichmachung der geschwärzten Passage, sodass diese auch bei Durchleuchtung durch eine Lampe oder durch Behandlung mit chemischen Stoffen nicht mehr entziffert werden kann.

Es ist für den Fall “der einfachen Persönlichkeitsverletzung” für den jeweiligen Verlag natürlich wirtschaftlich bedeutend günstiger das fertige Buch, dass etwa bereits in den Verkaufsregalen lagert mit nachträglicher Schwärzung der indizierten Passagen zu vertreiben, als eine komplette Tranche einzustampfen und das Buch mit Änderung neu zu publizieren.

⁵⁰⁹ Schütz, Verbotene Bücher. Eine Geschichte der Zensur von Homer bis Henry Miller (1990) S 82.

⁵¹⁰ Vgl. Breuer, Geschichte der literarischen Zensur in Deutschland (1982) S 145.

⁵¹¹ <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/476112/index.do> (23.04.2010).

Hierbei werden die entsprechenden Stellen oft nur durch schwarzen Filzstift unkenntlich gemacht, da der Inhalt der Textzeilen meist ohnehin bereits durch mediale Berichte bekannt ist.

4.2.1.4 Beispiele von Vorabbeschränkungen in der (österreichischen) Medienlandschaft:

Mit Hinblick auf die Größe des österreichischen Marktes bleibt die Anzahl an konkreten Anwendungsfällen von Vorabbeschränkungen der Medien überschaubar, weshalb teilweise auch in andere Rechtsordnungen ausgewichen werden mußte.

4.2.1.4.1 Literatur:

Die Entscheidung des OLG Wien vom 21. 12. 1984 zur Beschlagnahme des Werkes „Holzfällen“⁵¹² des Autors Thomas Bernhard thematisierte vor allem das Spannungsfeld des Grundrechtes der Meinungsfreiheit und des Persönlichkeitsschutzes mit Hinblick auf dessen Ausgestaltungstiefe. Es ist aber auch einer der „wenigen“ Fälle bei dem in Österreich eine Beschlagnahme eines Medienwerkes nach §36 MedG vor dessen Verbreitung erfolgte.

Da in Großbritannien ein Zensurverbot nicht explizit verfassungsrechtlich verankert ist, warf die Entscheidung „Spycatcher“⁵¹³ des EuGH aus dem Jahr 1991 die Rechtsfrage der Zulässigkeit eines vorläufigen gerichtlichen Vorabveröffentlichungsverbot eines Buches über Geheimdienstaktivitäten aus Gründen der nationalen Sicherheit direkt auf. In diesem Fall veröffentlichte ein ehemaliges Mitglied des britischen Geheimdienstes (MI5), nachdem er sein Amt zurückgelegt hatte, seine Memoiren unter dem Titel "Spycatcher". Das Buch beschäftigte sich mit der Organisation von Operationen, Methoden und Personen des MI5 und beinhaltete auch Berichte über angebliche illegale Aktivitäten des Geheimdienstes.⁵¹⁴ Der Titel wurde auszugsweise in mehreren britischen Zeitungen, unter anderem der Sunday Times, abgelichtet. Vor der geplanten Veröffentlichung

⁵¹² OLG Wien vom 21. 12. 1984, 27 Bs 566/84.

⁵¹³ EuGH vom 26. 11. 1991, A/216 und 217.

⁵¹⁴ *Fenwick/Philipson*, Constitutional and Administrative Law (2003) S 282.

erwirkte der Generalstaatsanwalt von England und Wales jedoch im Namen der englischen Regierung ein vorläufiges Veröffentlichungsverbot in Form einer "interlocutory injunction" (einstweiligen Verfügung)⁵¹⁵ mit der Argumentation des Vorranges der nationalen Sicherheit vor dem Recht der Information. Dieses Argument fiel weg, als "Spycatcher" wenig später in den USA veröffentlicht und nach England (grau)importiert wurde. Dennoch wurde das im Rahmen einer einstweiligen Verfügung bestehende Verkaufsverbot auf nationaler Ebene auch in den Instanzen bestätigt.⁵¹⁶

Erst der EuGH arbeitete in seiner Entscheidung wichtige Unterschiede heraus. So bestätigte er zwar seine vorangehende Rechtssprechung, dass Art 10 EMRK dem Wortlaut nach keine Vorabbeschränkung einer Veröffentlichung verbiete, wies aber gleichzeitig auch darauf hin, dass dies nur nach besonders sorgfältiger Prüfung des Vorranges der jeweiligen Güter zulässig sei. Unter Berücksichtigung dieser notwendigen Abwägung ergab sich für das europäische Höchstgericht, dass im Zeitraum vor Veröffentlichung des Buches in den USA, der öffentlichen Sicherheit von den englischen Gerichte durchaus berechtigt Vorrang gegenüber der Meinungs-/Informationsfreiheit eingeräumt wurde. Nachdem jedoch "Spycatcher" in den USA veröffentlicht worden war, bestand mangels geheimzuhaltener Informationen ein derartiger Vorrang nicht mehr und diente der Zweck dieser Verfügung nicht mehr der öffentlichen Sicherheit, sondern lediglich dazu Dritten zu verdeutlichen, dass unautorisierte Veröffentlichungen von Memoiren früherer Mitglieder nicht unterstützt würden, weshalb ab diesem Zeitpunkt besagte Einschränkungen für eine demokratische Gesellschaft nicht mehr länger notwendig und somit unzulässig waren.

In seiner Glosse zu besagter Entscheidung befasste sich *Holoubek* prinzipiell unter Wahrung des vom EuGH in seinem Urteil angewandten Fingerspitzengefühls mit der in Österreich bestehenden Rechtsfrage, ob sich das österreichische (Vor)Zensurverbot nur auf verwaltungsbehördliche Maßnahmen beziehe, oder auch die ordentlichen Gerichte binde, wobei er sich klar für eine Ausklammerung strafgerichtlicher Maßnahmen aus dem verfassungsrechtlichen "(Vor)Zensur-Begriff" positionierte. Obwohl *Holoubek* im Endergebnis, vor allem auch mit Hinblick auf den Telos des

⁵¹⁵ *Jacobs-Wüstefeld*, Fachwörterbuch der Anglo-amerikanischen Rechtssprache einschliesslich wirtschaftlicher und politischer Begriffe: Englisch-deutsch (1986) S 870.

⁵¹⁶ *Rozenberg*, Privacy and the press (2004) S 212.

Zensurverbotes als (verwaltungs)staatsgerichtetes Abwehrrecht, zuzustimmen ist, überzeugt mich die von ihm ins Treffen geführte „Tradition der Ausklammerung“ nicht. Dies, da er besagten Usus unter Verweis auf eine OLG Wien Entscheidung aus dem Jahr 1986 (OLG Wien vom 20. 3. 1986, 2 R 38/86)⁵¹⁷ begründet, in welchem das Gericht aber die Existenz einer derartigen Gepflogenheit weder mit einer Quelle belegt noch argumentativ begründet. Meines Erachtens wäre das Argument der Tradition sogar gegenteilig auszulegen. So gibt es beispielsweise im Pressegesetz von 1922⁵¹⁸ nur einen Tatbestand, nämlich § 12 PreßG der überhaupt die Möglichkeit beinhaltet Distribution von (Druck)werken zu verbieten. Diese „Zensur-Möglichkeit“ wurde jedoch nur Behörden im Fall „jugendgefährdender Schriften“ durch Einschränkung des Rezipientenkreises auf über 18 jährige Person eingeräumt.⁵¹⁹ Unter Verweis auf §12 Satz 2 PreßG („Eine Ausschließung aus Gründen, die in dem polizeilichen, dem religiösen oder dem sozialen Inhalt liegen, ist nicht zulässig.“), sowie auf §1 PreßG („Die Freiheit der Presse ist gewährleistet. Sie unterliegt nur den Beschränkungen, die durch dieses Gesetz bestimmt sind.“)⁵²⁰ wäre e contrario zu schließen, dass Gerichten „traditionell“ überhaupt keine Kompetenz zur Vorzensur eingeräumt wird.

Holoubek arbeitet aber aus der Entscheidung treffend den besonders strengen Prüfungsstandard des Abwägens heraus, den der EGMR in einer Entscheidung über den Erlass einer Einstweiligen Verfügungen gegen die Veröffentlichung eines Mediums berücksichtigt haben möchte, nämlich ob bei einer Beschränkung die Notwendigkeit vorliegt und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Dies ergebe sich aus der Gewichtung der vom Höchstgericht zur Beschreibung dieses Aufmerksamkeitsfaktors verwendeten Worte („...the most careful scrutiny...“) zieht *Holoubek* meines Erachtens richtig seinen Schluß aus der Entscheidung und schließt seine Glosse mit der Vermutung, dass besagtes Urteil wohl nicht die österreichischen Gerichte dazu bewegen wird, die Beschlagnahmemöglichkeit nach § 36 MedienG als gegen das absolute Zensurverbot verstoßend zu qualifizieren⁵²¹ – mit Hinblick auf die

⁵¹⁷ OGH 1. 7. 1986 vom 4 Ob 353/86, MR H5, 14.

⁵¹⁸ Das Preßgesetz Bundesgesetz vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218 (über die Presse).

⁵¹⁹ § 12 PreßG idF. BGBl. 218/1922.

⁵²⁰ § 1 PreßG idF. BGBl. 218/1922.

⁵²¹ *Holoubek* in seiner Glosse zu EuGH 26. 11. 1991, 51/1990/242/313, EGMR, Observer und Guardian, MR 1992, 215.

Rechtsprechung der letzten Jahre,⁵²² hatte er damit wohl ebenfalls recht gehabt.

Theoretisch bietet auch § 10 PornoG die Möglichkeit ein Verkaufsverbot zu erwirken.⁵²³ Dass diese Norm im Bezug auf die Belletristik eher „Totes Recht“ darstellt, zeigt die Problemlosigkeit des Erscheinens des Skandalbuchs „Feuchtgebiete“ der Autorin *Charlotte Roche*. Die in dem Erstlingswerk der ehemaligen MTV-Moderatorin angesammelte Anhäufung an von der „Norm“ abweichenden Ausdrücke sorgte zwar allenthalber für Verblüffen, Verwunderung, sowie Diskussionsstoff, entbehrte jedoch zu Recht einem rechtlichen Nachspiel.

4.2.1.4.2 Musik:

Auch die „Auswahl“ an Entscheidungen, die sich mit der Thematik Vorabzensur musikalischer Werke der „Jugendmusik“ beschäftigen, ist in Österreich gering. Obwohl es sich eigentlich nicht um Vorzensur handelt, (das Beschlagnahmeverfahren ist erst 2 Tage nach Erscheinen des Musikmediums eingeleitet worden) ist die Entscheidung „Dr. Jörg Haider gegen Erste Allgemeine Verunsicherung“ interessant. Setzt sie sich mit dem rechtlichen Terminus der „öffentlichen Person“, einem in dieser Arbeit noch nicht behandelten Abwägungskriteriums zur Beurteilung, ob eine Beeinträchtigung der Informations- und Kunstfreiheiten zulässig ist, auseinander.

In besagter Entscheidung beantragte der Privatankläger und Antragsteller, der verstorbene Landeshauptmann Dr. Jörg Haider, die Beschlagnahme des EAV Mediums (Langspielplatte, Musikkassette und Compact Disk) „Watumba“, da er in den persiflierenden Texten („...Erzherzog Jörgerl...sein blauer Schal steht für NAZIonal...“) eine politische Beschimpfung gemäß §115 StGB seiner Person erblickte.

Das Erstgericht lehnte jedoch den Antrag auf Beschlagnahme ab. Hierbei stellte dieses zwar fest⁵²⁴, dass „der Vorwurf, nationalsozialistischem Gedankengut nachzuhängen, einen Charaktervorwurf (den der verächtlichen Gesinnung) darstelle, jedoch im Hinblick auf die bei Prüfung der Voraussetzungen der Beschlagnahme nach

⁵²² Polley in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz (2002) §36 Rz 1ff.

⁵²³ § 10 „...Bezirksverwaltungsbehörde ... von Amts wegen oder auf Antrag ... bestimmte Druckwerke ... von jeder Verbreitung an Personen unter 16 Jahren ausschließen ... Vertrieb ... an Orten, wo sie auch Personen unter 16 Jahren zugänglich sind, überhaupt untersagen.“

⁵²⁴ OLG Wien vom 29. 1. 1992, 27 Bs 25/92.

§ 36 MedienG vorzunehmende Interessenabwägung diese zugunsten der Musikgruppe ausschlage, da der wirtschaftliche Schaden der Genannten und der massive Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Kunst das Rechtsschutzinteresse des Privatanklägers bei Weitem überwiege, insbesondere im Hinblick darauf, dass es sich beim Privatankläger und Antragsteller um einen Politiker handle, bei dem ein erhöhtes Toleranzniveau⁵²⁵ bezüglich Kritik anzulegen sei”.

Auch das Berufungsgericht lehnte den Antrag ab und verwies in seiner Entscheidung auf die öffentliche Stellung des Privatanklägers. Es stützte seine Entscheidung aber noch wesentlich deutlicher auf das Grundrecht der Kunstfreiheit. So stellte es fest, dass die im Lied bestehende Kritik die Grenzen der Zulässigkeit zwar überschreite, jedoch eine Abwägung zwischen dem künstlerischen Schaffen des Beklagten und den Persönlichkeitsrechten des Privatanklägers⁵²⁶, zu Lasten Letzterem ausschlage, da es keine Anzeichen gebe, dass der Textverfasser nicht im ehrlichen künstlerischen Streben handelte.⁵²⁷

4.2.1.4.3 Film:

Die für dieses Kapitel relevanteste österreichische Entscheidung stellt meines Erachtens das strafrechtliche Judikat zum Film „Das Liebeskonzil“ dar,⁵²⁸ welche nicht nur die Diskussion zu Abwägungskriterien von Meinungs- und Kunstfreiheit schürte, sondern auch ein Beispiel für die Vorzensur in Österreich darstellt. Allerdings wurde besagte Entscheidung in der Literatur bereits oftmals abgehandelt, weshalb sie in dieser Arbeit nicht behandelt wird.

4.2.1.4.3.1 Exkurs: Geschichte der Filmzensur in Österreich:

Mit dem Ausruf der Weimarer Republik, einer jungen und fragilen Staatsform, wurde auch wenig später, am 12. Mai 1920 das deutsche Lichtspielgesetz verabschiedet, da

⁵²⁵ Berka, Lehrbuch Verfassungsrecht (2007) S 403.

⁵²⁶ Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley, Mediengesetz (2002) §6 Rz 6.

⁵²⁷ OLG Wien vom 29. 1. 1992, 27 Bs 25/92, MR 1992, 17.

⁵²⁸ Grabenwarter, Filmkunst im Spannungsfeld zwischen Freiheit der Meinungsäußerung und Religionsfreiheit. Anmerkung zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 20. September 1994 im Fall Otto-Preminger-Institut, ZaÖRV 1995, 128.

man sich einerseits der Verletzlichkeit der neuen Republik (in 14 Jahren - 20 Kabinettswechsel), andererseits⁵²⁹ bereits des Einfluss des neuen Mediums bewusst war.

Auch in Österreich hatte man begonnen öffentlich Filme vorzuführen. Die ersten täglichen Filmvorführungen fanden in Wien bereits 1896 im Ersten Bezirk statt.⁵³⁰

Die ersten Filme waren noch keine spannungsgeladenen Thriller, oder herzerreißende Liebesfilme, sondern eher schlichte Lokalaufnahmen der Umgebung.

Doch nicht nur zur Erkundung und Präsentation der Umwelt wurde das neue Medium genutzt. Bereits am 28. Oktober 1899 fanden in Klagenfurt eigene sehr gut besuchte Herrenvorstellungen zur Darstellung nackter Weiblichkeit statt, das Erotikkino war geboren. Mit der Zeit etablierten sich feststehende Kinos, da sie im Gegensatz zu Wanderkinos weit gewinnträchtiger waren. (z.b. keine entfallenen Vorführungen wegen Schlechtwetter). 1906 umfasste die Anzahl an Gebäuden zur Filmvorführung in Wien bereits 12 Stück.⁵³¹

Ein Jahr später wurde der Reichsverband der Kinematographenbesitzer, eine Interessenvertretung österreichischer Kinobetreiber, gegründet.

Der Reiz, bewegte Bilder auf einer Leinwand sehen zu können ließ in wenigen Jahren die Anzahl der betriebenen Kinos um ein vielfaches wachsen. 1909 gab es in Wien bereits 62 Kinos.⁵³²

Mittlerweile hatte sich ein inhaltlicher Wandel von den ersten Filmen, die noch reine Umgebungsbetrachtungen darstellten, zu abendfüllenden Spektakeln ergeben. Da so mancher Plot, der - immer noch tonlosen - Produktionen äußerst kompliziert war und unter dem Publikum teilweise auch noch immer eine hohe Rate an Analphabeten herrschte, wurden Personen benötigt, die die Handlung kommentierten sowie die Untertitel vorlasen.⁵³³ Eine neue Berufssparte war entstanden: der Filmerklärer. Weiters wurde, je nach Größe des Kinos, von einem einzelnen Klavierspieler bis zu ganzen Orchestern, für die musikalische Untermalung des Streifens gesorgt. Später

⁵²⁹ Gusy, Die Weimarer Reichsverfassung (1997) S 140.

⁵³⁰ Dörfler, Die Entwicklung des Wiener Kinowesens. Von den Anfängen bis 1986 (1986) S 5.

⁵³¹ Bamberger, Österreich Lexikon, Band 1 (1995) S 613.

⁵³² Schwarz, Kino und Kinos in Wien: eine Entwicklungsgeschichte bis 1934 (1992) S 22.

⁵³³ Afrashteh, Vom Wanderzelt zum Multiplex, in Unizeit 03/95; <http://www.uni-graz.at/communication/unizeit/archiv/vor1999/395/3-95-08.html> (Abruf 20.02.2009)

gab es dann sogar einzelne Spezialisten, die synchron zur gerade auf der Leinwand ablaufenden Handlung, Geräusche erzeugten⁵³⁴

Mit der Schaffung eines neuen Mediums, wurde auch der Ruf nach dessen gesetzlicher Regelung laut. Dies geschah einerseits aus Gründen der öffentlichen Ordnung, hatte aber andererseits auch einen profaneren Grund. Die ersten Filme waren nämlich im wahrsten Sinne des Wortes brandgefährlich, da sie aus Nitrozellulose bestanden.⁵³⁵ Dieses Material hatte eine höhere Sprengkraft als Schwarzpulver und die Tendenz, bereits bei geringer Hitze zu explodieren. Auch bestand kein rechtssicheres Konzessionierungssystem. Die Lizenzen für diese Betriebe wurden zur damaligen Zeit, da das Gewerbe der Filmvorführers noch immer dem "Vagabunden- und Schaustellergesetz" aus dem Jahr 1836 unterstand, wenig reglementiert und nach „Ortsbedarf“ vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung bestand, selbst bei Erfüllen aller vorgegebenen Kriterien, nicht.⁵³⁶ Durch die unscharfe Gesetzeslage entstanden auch fragwürdige Vorschriften und Vorgehensweisen in der Verwaltung. So war für jedes Kino neben einer Notbeleuchtung auch eine „Anstandslampe“ verpflichtend.⁵³⁷

Am 18.09.1912 wurde nach langem Fordern des Reichsverbands der Kinematographenbesitzer die erste Wiener Kinematographenordnung verabschiedet.⁵³⁸ Nunmehr war die Führung eines Kino-Betriebs nicht mehr - mehr oder minder - rechtliches Freiland, sondern rechtlich reglementiert. Als ersten Schritt wurden Vergabekriterien zum Erhalt einer Konzession rechtsverbindlich definiert. Lagen die Vergabekriterien vorher im weiten Sinn im (willkürlichen) Ermessen des jeweiligen Organs der städtischen oder Landes-Vergabebehörde, bestand nunmehr mit Erfüllung aller Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Konzession.⁵³⁹

⁵³⁴ Koizar in Dörfler/Vögl/Schweikhart/Fritz, 90 Jahre Kino in Wien (1986) S 48.

⁵³⁵ Krammer, Kinowesen (2003) S 4.

⁵³⁶ http://www.kinhetop.at/forschung/kinhetop_chronik.html (Abruf 20.02.2009)

⁵³⁷ http://de.wikipedia.org/wiki/Österreichische_Kinogeschichte (Abruf 20.02.2009)

⁵³⁸ Voigl in Dörfler/Vögl/Schweikhart/Fritz, 90 Jahre Kino in Wien (1986) S 14.

⁵³⁹ http://www.kinhetop.at/forschung/kinhetop_chronik.html (Abruf 20.02.2009)

4.2.1.4.3.1.1 Neuerung in der Kinozensur

Im II. Abschnitt dieser Verordnung wurden auch erstmalig Parameter für die inhaltliche Beschränkung des neuen Mediums festgelegt

§15 KinematographenV statuierte, dass zur öffentlichen Vorführung jedes „Bildes“ die Bewilligung der Verleihungsbehörde notwendig sei.⁵⁴⁰ Diese unterhielt einen Beirat, bestehend aus einem Vertreter des Landes-/Bezirksschulrates, einem richterlichen Beamten und zwei Vertretern, die sich mit Volksbildung oder Jugendfürsorge befassten, ernannt durch den Landeshauptmann. Der Beirat konnte in einer Probevorführung entweder gegen die öffentliche Vorführung des gesamten Films, oder zumindest einzelner Szenen votieren. Als Versagungskriterien der Vorführungsbewilligung galten, wenn die Darstellung den Tatbestand einer strafbaren Handlung darstellen würde, die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet, oder gegen den Anstand oder die guten Sitten verstoßen würde. Lagen derartige Inhalte nicht vor, bestand ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Erteilung der Vorführungsbewilligung. Ebenso war bei nachträglicher Kenntniss der ungerechtfertigten Bewilligung die Zurücknahme dieser möglich.

Auch der Schutz der Jugend war in dieser Verordnung bereits implementiert. § 17 Abs. 2 iVm. §18 ermöglichte die Vorführungsbewilligung, *„wenn die Vorführung geeignet ist jugendliche Personen in moralischer oder intellektueller Hinsicht nachteilig zu beeinflussen“* nur auf bestimmte Altersklassen zu erstrecken, d.h. gemäß §17 Abs. 2 KinematographenV⁵⁴¹ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren von diesen Vorführungen auszuschließen.

§ 23 KinematographenV definierte weiters die erste „Kindervorstellung“, unter Einbeziehung des §17 Abs. 2 KinematographenV, wobei die Auflage erteilt wurde, dass derartige Aufführungen vor 20 Uhr zu enden hatten.⁵⁴²

Im Wege der Rechtsüberleitung erlangte die Kinematographenverordnung nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie auch im mit 30.10.1918 gebildeten Staat „Deutsch-Österreich“ Geltung.⁵⁴³ Dies hatte die Auswirkung, dass aufgrund des

⁵⁴⁰ §15 KinematographenV vom 18.09.1912, RGBl. 191/1912.

⁵⁴¹ §15 KinematographenV vom 18.09.1912, RGBl. 191/1912.

⁵⁴² § 23 KinematographenV vom 18.09.1912, RGBl. 191/1912.

⁵⁴³ Krammer, Kinowesen (2003) S 13.

mit Beschluß der ProvNV vom 30. 10. 1918 verabschiedeten Verbots der Vorzensur, diesem widersprechende Normen der Verordnung durch „Korrekturen“ der Rechtsprechung,⁵⁴⁴ nach und nach an Rechtsverbindlichkeit verloren.⁵⁴⁵ Ein Rechtsschutz, der mit Ausnahme der Zeit des Austrofaschismus (siehe etwa Verordnung der Bundesregierung vom 9. 3. 1934, betreffend der Zulassung von Tonfilmen zur öffentlichen Vorführung BGBl 1934 I/204, wonach Tonfilme in Österreich nur auf Grund behördlicher besonderen Bewilligung vorgeführt werden durften),⁵⁴⁶ bis heute bestand hat.⁵⁴⁷

Mit in Kraft treten der Verfassungsnormen zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder am 01.10.1925, wurde das Kinowesen, da es nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen war, gemäß Art 15 Abs 1 B-VG Landessache.

Die Nutzung dieser neu gewonnenen Kompetenz der Länder nahm mit der Verabschiedung des Wiener KinoG 1926, heute in der geltenden Fassung von 1955, seinen Anfang.⁵⁴⁸

4.2.1.4.3.2 Ein kurzer Abriss der Geschichte der US-amerikanischen Film-Zensur

Nicht nur in Europa, sondern auch in den Vereinigten Staaten flammten in den letzten Jahren immer wieder Diskussionen über die Zensur von Medienbeiträgen auf. Die Entstehung dieser erscheint mit Hinblick auf die, seit dem Aufkommen dieses jungen Mediums, vorherrschende Dominanz der US-amerikanischen Filmindustrie eine genauere Behandlung wert. So stammten bereits Mitte der 1920er Jahre 82% der in Frankreich aufgeführten Spielfilme aus den USA. Dies Vormachtstellung bestand auch in anderen europäischen Staaten; 83,6% der in England sowie 80% der in Italien vorgeführten Filme stammten aus Hollywood.⁵⁴⁹ Auch wenn diese „Monopolstellung“

⁵⁴⁴ VfGH vom 18.03.1926, B 74/25 sowie VfGH vom 23.06.1926 B 59/26.

⁵⁴⁵ http://www.kinhetop.at/forschung/kinhetop_chronik.html (Abruf 20.02.2009)

⁵⁴⁶ Verordnung der Bundesregierung vom 9.3.1934 betreffend der Zulassung von Tonfilmen zur öffentlichen Vorführung, BGBl 1934 I/204.

⁵⁴⁷ Vögl, Kino 1918–38 (1987) S 61 sowie S 64.

⁵⁴⁸ Krammer, Kinowesen (2003) S 15.

⁵⁴⁹ Melzow, Der Film und die Filmwirtschaft im Spannungsfeld zwischen Markt und Staat - Eine ökonomische Analyse (2008) S 11.

über die Jahre geschwunden sein mag – so lag in Europa 2005 der (Besucher) Marktanteil US-amerikanischer Produktionen bei durchschnittlich 59,9 % (in Deutschland beispielsweise bei 77,2 %, in Frankreich bei 48,5 %) gegenüber einem Marktanteil europäischer Produktionen von 24,6 %⁵⁵⁰ - darf noch immer von einer Dominanz der “hollywoodschen”-Filmindustrie gesprochen werden. Eine Kontroverse hervorruft und ist vor allem die inhaltliche Kombination von Jugend, Gewalt, Erotik.⁵⁵¹, aber auch die, aus der Sicht der Kritiker negative Darstellung von Frauen und minoritären Gruppen der Gesellschaft (etwa der Lesben und Bisexuellen in Paul Verhoevens “Basic Instinct”⁵⁵²⁵⁵³). Besagter Streifen und die ebenfalls Anfang der 1990er darauf folgenden Filme “Sliver”⁵⁵⁴, “Enthüllung”⁵⁵⁵, sowie “Body of evidence”⁵⁵⁶, alle nach dem gleichen Konzept gedreht, nämlich einer eher mäßig spektakulären Handlung, aufgepeppt, durch erotische oder sogar sexuelle Szenen, eines “Stars” der die Hüllen fallen ließ, ließ Konservative rotieren, und stellte für diese das letzte notwendige Argument für den Verfall moralischer Werte der Gesellschaft rund um den ganzen Planeten, dar.

Gegner der Zensur verwiesen diesbezüglich auf das durch das “First Amendment” der Verfassung der Vereinigten Staaten geschützte Recht der Meinungsfreiheit.

Lange vor einer etwaigen spielbergschen Selbstbeschränkung⁵⁵⁷ wurde der Ruf nach Zensur durch konservative Kritiker laut.

Filmzensur erfolgte in den USA, mangels normativer oder judikativer Regelung, von Anfang an „freiwillig“. 1907 wurde in Chicago die erste Behörde zur Filmzensur geschaffen. 1909 wurde durch die Motion Picture Patents Company” (MPPC), die aufgrund ihrer patentrechtlichen Stellung zur damaligen Zeit für den Großteil aller filmischen Produktionen verantwortlich war, die erste landesweite Zensurbehörde das “National Board of Censorship” (NBC), später umbenannt in “National Board of Review” gegründet. Die Behörde unterlag jedoch aufgrund des unabhängigen

⁵⁵⁰ Vgl. Melzow, Der Film und die Filmwirtschaft im Spannungsfeld zwischen Markt und Staat - Eine ökonomische Analyse (2008) S 19.

⁵⁵¹ Miehl, Gewaltmusik- Musikgewalt: Populäre Musik und die Folgen (2006) S 408.

⁵⁵² <http://www.imdb.com/title/tt0103772/> (Abruf 19.02.2009).

⁵⁵³ Rich, New Queer Cinema: The Director’s Cut (2013) S 120.

⁵⁵⁴ <http://www.imdb.com/title/tt0108162/> (Abruf 19.02.2009).

⁵⁵⁵ <http://www.imdb.com/title/tt0109635/> (Abruf 19.02.2009).

⁵⁵⁶ <http://www.imdb.com/title/tt0106453/> (Abruf 19.02.2009).

⁵⁵⁷ Seim, Zwischen Medienfreiheit und Zensureingriffen, 1997, S. 410

staatlichen Rechtssystem keinen Vorgaben und war auch in ihrer Entscheidung betreffend der von ihr ausgewählten Zensurkriterien weisungsfrei. Somit bestand zur damaligen Zeit ein relativ regelloser – rechtlich unverbindliches - Beurteilungsprinzip zur Überprüfung von Filmen. Dennoch, oder gerade deswegen, reichte die MPPC vor Veröffentlichung jeglicher Filme, diese bei der NBC zur Überprüfung ein.

Zu einer ersten gerichtlichen Auseinandersetzung betreffend des neuen Mediums kam es 1915 in dem Fall *Mutual Film Corporation v. Ohio State Censorship Ordinance*⁵⁵⁸ in der der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten feststellte, dass Filme als reine Quelle der Unterhaltung („mere entertainment“) nicht unter das, durch das „First Amendment“ verfassungsrechtlich geschützte, Grundrecht der Meinungsfreiheit zu subsumieren seien (zu einer Judikaturänderung sollte es erst 1952 kommen). D.W. Griffiths, von *Mutual Film Corporation* vertriebener, Film beschäftigte sich vor allem mit der Gründung des Ku Kux Klans⁵⁵⁹ und zeigte in Anbetracht der Tatsache, dass der 28. Präsident der Vereinigten Staaten Woodrow Wilson anerkennende Worte für diesen Film (und somit unterschwellig auch für die porträtierte Vereinigung selbst)⁵⁶⁰ fand, den Mitte der 1950er Jahre noch immer in den USA bestehenden Tenor der Rassentrennung eindrucksvoll.⁵⁶¹

Da die großen Hollywoodstudios aufgrund der höchstgerichtlichen Positionierung zur Thematik „Filmzensur“ fürchteten, dass dieser Entscheidung bald auch eine bundesweite legislative Regelung, die den (Bundes)staaten Zensurrechte einräumen würden, folgen werde, wurde von den bedeutendsten Hollywood-Studio-Betreibern eine Möglichkeit gesucht um die Notwendigkeit einer derartigen staatlichen Reglementierung zu verhindern; die Selbstzensur (siehe auch oben „Chilling Effect“).

Nach der von 1916-1922 etablierten „National Association of the Motion Picture Industry“ (NAMPI)⁵⁶², die unter anderem ein – mit bescheidenem Erfolg versehenes - „Dreizehn Punkte“-Programm, welches etwa unmoralische Liebesszenen, Nacktszenen sowie vulgäre Ausdrücke verbot, wurde durch die Filmindustrie 1922 die Organisation der „Motion Picture Producers and Distributors of America“

⁵⁵⁸ February 23, 1915; *Mutual Film Corporation v. Ohio State Censorship Ordinance*, 236 U.S. 230 (1915).

⁵⁵⁹ <http://www.imdb.com/title/tt0004972/> (Abruf 19.02.2009).

⁵⁶⁰ Vera/Gordon, *Screen saviors: Hollywood fictions of whiteness* (2003) S 17.

⁵⁶¹ Rollins, *Hollywood as historians: American film in a cultural context* (1998) S 9.

⁵⁶² Behrens in Hoeren/Holznapel, *Verbotene Filme* (2007) S 277.

(MPPDA) gegründet. Dessen Präsident William Hays schuff 1930 Zensurregelungen, die bis 1968 Gültigkeit besitzen sollten. Dieser so genannte „Production Code“ des „Hays Office“, auch als „Hays-Code“ bekannt,⁵⁶³ enthielt unter anderem die Regelung, dass alle ab diesem Zeitpunkt produzierten Filme ein Zertifikat dieses Instituts benötigten um aufgeführt werden zu können. Um staatlichen Zensurmaßnahmen vorzubeugen unterwarfen alle großen Hollywood- Studios ihre Produktionen diesen Regelungen.⁵⁶⁴ Der „Production Code“ umfasste einen ausführlichen Katalog von Inhalten, visuellen Darstellungen, bis hin zu einzelnen Wörtern, die als moralisch illegitim galten. Dazu gehörten neben der allgemeinen Feststellung, dass die filmische Narration nicht zulassen darf, dass die Zuschauer eine Sympathie für Kriminelle oder „teuflische“ und „sündhafte“ Verhaltensweisen entwickeln können, unter anderem auch das Verbot der Darstellung von Nacktheit und „suggestiven Tänzen“ und der Bezugnahme auf „sexuelle Persionen“ wie Homosexualität.⁵⁶⁵

Auch das 1952 ergangene Urteil *Joseph Burstyn, Inc. v. Wilson*⁵⁶⁶ des US-amerikanischen Supreme Courts, das Kinofilme fortan unter den Schutzzweck der Norm des First Amandements subsumierte, stellte für die Filmindustrie keinen Freibrief dar. Zwar wurde im Zuge der Rechtssprechung auch das Einstufungsrating „sacrilegious“ (kirchenschänderisch, frevelhaft) als verfassungswidrig verboten, dennoch verblieb noch immer die Tatsache, dass Obszönitäten (siehe Pornographiegeseetze) nicht unter den, die Meinungsfreiheit schützenden, ersten Zusatzartikel der Verfassung der Vereinigten Staaten fielen.⁵⁶⁷ Dem liberalen Gedankengut der 1960er Jahre Rechnung tragend entwickelte sich außerhalb der durch die großen Studios (Paramount, MGM. etc...) bekannten Vertriebsstruktur, eine unabhängige Underground-Struktur von Filmvorführstätten, die mit großem Erfolg europäische und amerikanische Independent-Filme zeigten, sodass der „Hays-Code“ nach und nach an Bedeutung verlor.⁵⁶⁸ 1967 läutete das Filmstudio Metro-Goldwyn-Meier (MGM), ein Mitglied der „Motion Picture Association of America“ (MPAA) – der Nachfolgeorganisation der MPPDA - endgültig das Ende des Production Codes

⁵⁶³ Seim, Zwischen Medienfreiheit und Zensureingriffen (1997) S 408.

⁵⁶⁴ Ganeva, Der Motion Picture Production Code im klassischen Hollywood-Kino (2007) S 8.

⁵⁶⁵ <http://www.artsreformation.com/a001/hays-code.html> (Abruf 02.03.2009).

⁵⁶⁶ May 26, 1952; *Joseph Burstyn, Inc. v. Wilson*, 343 U.S. 495 (1952)

⁵⁶⁷ May 26, 1952; *Joseph Burstyn, Inc. v. Wilson*, 343 U.S. 495 (1952)

⁵⁶⁸ <http://ludersocke.blog.de/tags/comics-code-authority/> (Abruf 02.03.2009).

ein, indem es „Blow Up“, einen Film, dem der „Political Correctness“ Sanctus der MPAA verweigert worden war, vorführte.⁵⁶⁹

1968 wurde von der MPAA eine eigene unabhängige Tochterorganisation, „Code and Rating Administration“ (CARA) gegründet, die ein zeitgerechteres Rating System betrieb, dass in veränderter Form bis heute Verwendung findet.⁵⁷⁰ Da diese ihre Beschränkungen weitgehend unter der Prämisse des Jugendschutzes rechtfertigt, wird CARA im Kapitel Jugendschutz (Kapitel 5) genauer behandelt.

Als Zusammenfassung dieser geschichtlichen Entwicklung erscheint meines Erachtens interessant, dass die hier defacto Selbstzensur eigentlich dazu diente um eine staatliche Zensurmaßnahmen zu verhindern und somit die Meinungs- bzw. Kunstfreiheit in einem gewissen Maße zu erhalten.

4.2.1.4.4 Internet:

Das Internet hat seinen Ursprung als militärisches Projekt des „Kalten Krieges“. Um im Falle eines massiven Angriffs und dem damit verbundenen Verlust eines Hauptdatenspeichers dennoch auf zur Landesverteidigung notwendige wichtige Daten zugreifen zu können, sollten diese dezentral abgelegt werden.⁵⁷¹ Grundprinzip hierbei ist, dass der Zugriff durch den Benutzer nicht nur über eine bestimmte Computerleitungs - Kombination möglich ist. Fällt daher eine Computerverbindung aus (etwa Wien – Salzburg – Innsbruck) so wird um einen Zugriff zu ermöglichen einfach eine andere Leitung (etwa Wien – Graz – Innsbruck) verwendet. Dies, sowie die Tatsache, dass die meisten Dateien in mehrfacher Kopie weltweit - oftmals auf Servern, die sich außerhalb der Jurisdiktion der jeweiligen Gerichte befinden - gelagert werden,⁵⁷² erschweren eine direkte-punktueller (Vor)Zensur „im Netz“ erheblich.

⁵⁶⁹ Lewis, Hollywood V. Hard Core: How the Struggle Over Censorship Created the Modern Film Industry (2000) S 146.

⁵⁷⁰ <http://www.mpaa.org/FilmRatings.asp> (Abruf 02.03.2009).

⁵⁷¹ Kemper, Jugendschutz und Internet in Deutschland (2005) S 4.

⁵⁷² Grosse Ruse-Khan, Klass, von Lewinski, Nutzergenerierte Inhalte Als Gegenstand Des Privatrechts: Aktuelle Probleme Des Web 2.0 (2010) S 76.

4.2.1.4.4.1 Technische Möglichkeiten der Zensur der Web-Inhalte

Trotz der theoretischen fehlenden Möglichkeit der Inhaltskontrolle, besteht in der Realität Freiheit im Worldwideweb nur in dem Ausmaß in dem der Staat dies zuläßt.

Diese Einschränkungen erfolgen einerseits technischer, andererseits faktischer Natur. So kann der Zugang des im privaten Gebrauch stehenden Computers zum WWW überwacht, gewissen Nutzungsbeschränkungen unterworfen, oder sogar manipuliert (z.B. China) werden.⁵⁷³ Dies ist insofern möglich als Endverbraucher sich nicht direkt in das Internet einloggen können, sondern einen Zugangsvermittler in Form des Internet-Service-Providers benötigen (etwa Aon, Inode, etc.). Der Einstieg in den Daten-Highway läuft somit durch Verbindung des Benutzercomputers mit dem direkt in das WWW „integrierten“ Computer des Providers. Auf diesen Computern, den sogenannten „Proxy-Servern“, werden die vom Endbenutzer abgerufenen Inhalte kurzfristig zwischengespeichert.

Hieraus ergeben sich prinzipiell vier Sperrmethoden: Domainname-Blocking (DNS-Sperre), IP-Blocking, die Einrichtung eines Proxy-Servers und die Deep Packet Inspection.

Im Rahmen einer DNS-Sperre werden die Einträge einer zu sperrenden Domain in der DNS-Datenbank verändert; die Zuordnung zwischen dem Domainnamen und der dazugehörigen IP-Adresse funktioniert nicht mehr. Die Homepage wird „nicht mehr gefunden werden“.

Bei der sogenannten „IP-Sperre“ wird die Weiterleitung eines Datenpaketes an eine oder von einer zu sperrende(n) IP-Adresse (die „Adresse des jeweiligen Computers“) unterbunden.

Sehr teuer und ressourcenintensiv ist die Filterung von Inhalten, die auf den Proxy-Servern gespeichert werden. Dies erfolgt einerseits „oberflächlich“ anhand vordefinierter Listen, oder aufwändiger, in dem die Datenpakete auf ihren Inhalt durchleuchtet werden („Deep Packet Inspection“).⁵⁷⁴

⁵⁷³ *Schneider/Amann*, Weblogs in China (2007) S 18.

⁵⁷⁴ *Beimrohr*, Die Entscheidung des OLG Wien im Fall kino.to – eine kritische Stellungnahme zu nicht konkretisierten Sperrverpflichtungen, *jusIT* 2012, 85.

4.2.1.4.4.2 Netzsperrre – kino.to⁵⁷⁵

Mit Netzsperrren soll von vornherein verhindert werden, dass Endbenutzer auf bestimmte Internet-Daten zugreifen können. Ein derartiges Vorgehen stellt sohin unstrittig eine Beschränkung des Zuganges der Nutzer auf Informationen und sohin einen Eingriff in die Kommunikationsfreiheiten dar. Die Zulässigkeit einer derartigen Restriktion hat wiederum anhand einer Güterabwägung (öffentliches oder privates Interesse; in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich; Unentbehrlichkeit)⁵⁷⁶ In diese Abwägung mit einzufließen hat die Problematik, dass mit der Sperre einer Homepage, der User oftmals nicht nur davon abgehalten wird, tatsächlich inkriminierte Inhalte, deren “Bann” im Wege einer Güterabwägung zulässig wäre, abzufragen, sondern es ihm auch unmöglich wird “unkritische” Informationen einzuholen, die eben auf der selben Seite gespeichert wurden.⁵⁷⁷

Eine Abwägung der Zulässigkeit einer Netzsperrre hatten die österreichischen Höchstgerichte erstmals im Jahr 2012 im Rahmen der “Kino.to”-Entscheidung durchzuführen. Auch wenn das Verfahren aufgrund eines Vorabentscheidungsantrages an den EuGH ausgesetzt wurde – dies, da die einschlägige Norm auf einer Richtlinie⁵⁷⁸ des Europäischen Parlaments beruht und der OGH Zweifel hinsichtlich deren Auslegung hatte,⁵⁷⁹ hat der OGH in diesem Judikat erste wichtige Rechtsprechungstendenzen aufgezeigt.

Die Webpage „kino.to” dient dazu Nutzern in großem Umfang Zugang zu geschützten Filmwerken zu ermöglichen, ohne dass die jeweiligen Rechteinhaber hierzu zugestimmt hätten. Der Zugriff der Betrachter erfolgte entweder per „Stream“ – hierbei kann der Film während er heruntergeladen wird betrachtet, jedoch nicht gespeichert, werden⁵⁸⁰; die Website ließ aber auch eine dauerhafte Speicherung zu.⁵⁸¹

In besagter Entscheidung klagten die Rechteinhaber mehrerer Kinofilme unter Verweis auf § 81 Abs 1a UrhG einen österreichischen Internet-Provider seinen

⁵⁷⁵ OGH vom 11.05.2012, 4 Ob 6/12d.

⁵⁷⁶ Art 10 EMRK, BGBl.Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 30/1998.

⁵⁷⁷ *Albrecht*, Internet-Filter und Kommunikationsfreiheit (2011) S 18.

⁵⁷⁸ RL 2001/29/EG, Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Abl. 167/10.

⁵⁷⁹ Rechtsnews 2012, 13267.

⁵⁸⁰ *Wegner/Bachmeier*, Streaming Media im Business-Bereich (2000) S 15.

⁵⁸¹ wbl 2012, 473.

Kunden den Zugriff auf diese Seite zu verwehren.⁵⁸²

Nachdem die ersten beiden Instanzen dem Klagebegehren stattgegeben hatten, erkannte auch der OGH prinzipiell die Schutzwürdigkeit des Eigentumsrechtes der Rechteinhaber an, verwies aber auch auf die ständige Rechtsprechung, dass ein Überwiegen eines schutzfähigen Gutes nicht ausreiche, sondern im Rahmen einer Grundrechtsbeschränkung immer auch die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben muss. Ohne eine endgültige Wertung zu treffen, gab der erkennende Senat zu bedenken, dass es prinzipiell nicht ausreiche, den Zugriff auf eine Webseite komplett zu blockieren, da der Provider damit auch den Zugang auf „rechtmäßige“ Angebote verhindern würde. Vielmehr wäre ein Filtersystem einzurichten, das alle Zugriffe seiner Kunden inhaltlich (nach der jeweils abgefragten Information). Ziehe man die große Anzahl an potentiellen Sperranträgen anderer Rechteinhaber in Betracht, würde dies zweifellos zu einem erheblichen Aufwand führen. Eine derartige aktive (Vorab)Überwachung wäre – hier geht der OGH auch mit der deutschen Rechtslage einher - einem reinen Zugangs-Vermittler nicht zuzumuten.

Anders wäre die Situation zu beurteilen, wenn *„dort nicht nur in Einzelfällen, sondern systematisch und regelmäßig gegen das ausschließliche Recht der Rechteinhaber verstoßen wird, bestimmte Inhalte öffentlich zugänglich zu machen, wenn also, anders formuliert, bei realistischer Betrachtung keine Gefahr besteht, dass die Sperre die Kunden des Access-Providers auch daran hindert, rechtmäßig zugänglich gemachte Inhalte zu beziehen“*.⁵⁸³ In diesem Fall könnte eine Sperre als zulässig betrachtet werden.

Zuletzt stellt das Höchstgericht aber auch die praktische Sinnhaftigkeit derartiger Sperren in Frage. Nicht nur könnten diese mit relative geringem technischen Aufwand bzw. Wissen überwunden werden; sondern schützt die Sperre einer einzelnen Seite natürlich nicht davor, dass die Content-Anbieter schlichtweg auf einen anderen Server „umziehen“ und ihre Inhalte unter einer namentlich geringfügig veränderten Domain anbieten. So auch die kino.to Betreiber, die nach kurzer Zeit von einer anderen Website – kinox.to – operierten. Dass der erkennende Senat derartigen Sperren aufgrund ihrer in praxi lediglich kurzzeitigen Effektivität die fehlende Eignung einen

⁵⁸² MR 2012, 190.

⁵⁸³ MR 2012, 190.

angemessenen Ausgleich zwischen den Grundrechten der Beteiligten herbeizuführen abspricht ist meines Erachtens auch aus der Formulierung der 4. Vorlagefrage an den EuGH zu erkennen. Diese lautet: *„Ist es mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der danach erforderlichen Abwägung zwischen den Grundrechten der Beteiligten, vereinbar, einem Access-Provider bestimmte Maßnahmen aufzutragen, um seinen Kunden den Zugang zu einer Website mit einem rechtswidrig zugänglich gemachten Inhalt zu erschweren, wenn diese Maßnahmen einen nicht unbeträchtlichen Aufwand erfordern, aber auch ohne besondere technische Kenntnisse leicht umgangen werden können?“*⁵⁸⁴

Die Entscheidung des EuGH darf daher mit Spannung erwartet werden.

Als kleine Vorschau auf diese vermutlich bahnbrechende Entscheidung sei auf zwei ähnliche Urteile des europäischen Höchstgerichtes verwiesen.

4.2.1.4.4.2.1 SABAM vs Scarlet Extended - SABAM vs Netlog

In SABAM vs Scarlet Extended⁵⁸⁵ erwirkte eine Verwertungsgesellschaft eine einstweilige Verfügung einem Internet-Provider (Zugangsanbieter) die Verpflichtung aufzuerlegen einen Deep-Packet-Inspection Filter zu installieren. Der EuGH hielt aber in seiner Entscheidung fest, dass eine derartige Auflage *„das Gleichgewicht zwischen den Rechten am geistigen Eigentum einerseits und der Rechte auf unternehmerische Freiheit, auf Datenschutz sowie auf freien Empfang bzw freie Sendung von Nachrichten stören“* würde.

Nicht unähnlich der österreichischen “Kino.to”-Entscheidung erwirkte die belgische Verwertungsgesellschaft Société belge des auteurs, compositeurs et éditeurs SCRL (SABAM) eine einstweilige Verfügung, dass der belgische Internet-Service Provider Scarlet Extended SA die Einsichtnahme bzw den Empfang der Sabam zur urheberrechtlichen Verwertung übertragenen Werke über die von Scarlet angebotenen Internet-Zugangsdienste verhindern müsse. Der EuGH hielt hierzu fest, dass dies nur möglich wäre, wenn der Vermittler alle in seinem Netz durchgeleiteten *Dateien einem Urheber zuweist, jene Dateien kennzeichnet, an denen Dritte Rechte des geistigen*

⁵⁸⁴ OGH vom 11.05.2012, 4 Ob 6/12d.

⁵⁸⁵ EuGH vom 24.11.2011, C-70/10.

Eigentums zu haben behaupten, er unter diesen Dateien diejenigen ermittelt, die *unzulässigerweise ausgetauscht* werden und dass er jeden von ihm als *unzulässig gewerteten Austausch von Dateien sperrt*.⁵⁸⁶ Ein derartige Anordnung zur allgemeinen Überwachung verstoße aber gegen Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31.⁵⁸⁷

Zusätzlich merkte das Höchstgericht an, dass es auch nicht gewährleistet sei, dass ein derartiger Filter zwischen *zulässigem und unzulässigem Inhalt unterscheiden* könne, weshalb dies in weiterer Folge auch zur Sperre *zulässiger Inhalte* führen könnte. Letztlich könnte es zu einem derartigen „Overblocking“ auch kommen, da einzelne Werke in verschiedenen Mitgliedsstaaten unterschiedlich geschützt seien. Auch hängt die *Zulässigkeit* einer Übertragung von den *gesetzlichen Ausnahmen vom Urheberrecht* ab, die in den einzelnen Mitgliedstaaten *unterschiedlich* sind. Eine durchgehende Sperre unterschiedlich beurteilter Inhalte würde die Freiheit der Meinungsäußerung beeinträchtigen. „*Wägt man in diesem Zusammenhang das Recht am geistigen Eigentum und die Rechte auf unternehmerische Freiheit, auf Datenschutz sowie auf freien Empfang bzw freie Sendung von Nachrichten*“ gegeneinander ab, so ist nach, meines Erachtens zutreffender, Rechtsmeinung des EuGH Ersteres gegenüber den Anderen nachrangig.⁵⁸⁸

Auch gegenüber Hosting-Providern kam der EuGH in SABAM vs Netlog⁵⁸⁹ zum Schluß, das eine derartige Verpflichtung⁵⁹⁰ nicht angemessen ist.⁵⁹¹

Anders entschied der britische High Court of Justice in Twentieth Century Fox Film Corporation & Anor v Newzbin Ltd⁵⁹² und Dramatico Entertainment Ltd & Ors v British Sky Broadcasting Ltd & Ors.⁵⁹³ In beiden Entscheidungen gab das Höchstgericht den beantragten IP-Sperre bzw. DNS-Sperre nach. Allerdings wurde meines Erachtens in diesen Entscheidungen die Thematik des „Overblockings“ nicht

⁵⁸⁶ Vgl. wbl 2012, 153.

⁵⁸⁷ 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. L 178/1.

⁵⁸⁸ EuGH vom 24.11.2011, C-70/10.

⁵⁸⁹ EuGH vom 16.2.2012, C-360/10

⁵⁹⁰ RdW 2012/163, 153.

⁵⁹¹ wbl 2012/49, 150.

⁵⁹² England und Wales High Court vom 29.03.2010, Twentieth Century Fox Film Corporation & Anor v Newzbin Ltd, [2010] EWHC 608 (Ch).

⁵⁹³ England und Wales High Court vom 20.02.2012, Dramatico Entertainment Ltd & Ors v British Sky Broadcasting Ltd & Ors [2012] EWHC 268 (Ch).

ausreichend gewürdigt, da das Gericht die Sperre von legalen Inhalten in Kauf nahm. Man darf also auf die Entscheidung des EuGH gespannt sein.

4.2.1.4.4.3 Indirekte Vorzensur im Internet

Neben der technischen Zensur, des Internets, wird der weltweite Informationsaustausch auch durch offensichtlichere Methoden behindert, die gleich von vornherein den Zugang zum WWW mit bestimmten Auflagen verbinden.

In China etwa müssen sich alle Internetnutzer nach Einführung von Privatzugängen unter Androhung strenger Strafen bei Fehlverhalten namentlich registrieren lassen.⁵⁹⁴

Jeder, der online Informationen sammelt und diese weiter gibt, z.B. versendet oder auf eine eigene Homepage stellt, die nicht von einer amtlichen Nachrichtenagentur stammen, benötigt dazu eine Lizenz als „Nachrichten-Dienstleister“. Diese erhält man jedoch wiederum nur wenn man die nötige personelle sowie finanzielle Infrastruktur nachweisen kann. Auch hierbei wird eine Kooperation durch die chinesische Bevölkerung durch drakonische Strafen gewährleistet.⁵⁹⁵

Auch in Burma oder Vietnam besteht für Endverbraucher eine Anmeldepflicht ihres Computers.

Auf andere Art behindern Länder wie Kuba oder Nordkorea den freien Internetzugang. In beiden Diktaturen erhält nur eine kleine privilegierte Minderheit die Lizenz auf ein inhaltlich stark eingeschränktes WWW zugreifen zu können.⁵⁹⁶

In Turkmenistan bestehen überhaupt keine privaten Internetzugänge.⁵⁹⁷

4.2.1.4.5 Exkurs: Kurzer geschichtlicher Überblick über die Geschichte der Zensur der Printmedien in Österreich

Mit der Vereinfachung des Buchdrucks durch die gutenbergsche Erfindung wurde neben der nunmehr gegebenen Möglichkeit der Serienproduktion von

⁵⁹⁴ <http://www.datenreise.de/de/censorship/china.php> (Abruf 23.06.2009).

⁵⁹⁵ <http://www.netzeitung.de/internet/361680.html> (Abruf 23.06.2009).

⁵⁹⁶ <http://netzpolitik.org/2006/internetzensur-in-kuba/> (Abruf 23.06.2009).

⁵⁹⁷ <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/21/21490/1.html> (Abruf 23.06.2009).

Druckerzeugnissen, für die Machthaber erstmalig auch die Kontrolle dieser notwendig. Bis zur Regentschaft Maria Theresias war die Zensur den Universitäten übertragen. Diese wiederum wurden von Jesuiten geleitet, deren theologische und philosophische Fakultäten die Überprüfung der Machwerke durchführte.⁵⁹⁸ Die äußerst strikt geführte Kontrolle brachte die Buchproduktion in Österreich beinahe zum Erliegen, sodass Bücher aus anderen Ländern eingeführt werden mußten. Die Zensureinrichtungen verlagerten sich somit an die Landesgrenzen und erfolgten zu großen Teilen durch Zöllner.⁵⁹⁹

Die erste Lockerung der Zensur trat unter der Herrschaft Maria Theresia (1717 – 1780) ein. So lies sie die religiösen Hardliner, die zu größten Teilen aus Jesuiten bestanden, aus den universitären Zensurstellen entfernen.⁶⁰⁰ Dies führte zu einer Neuordnung der Zensur.⁶⁰¹ 1749 setzte Maria Theresia den Wiener Univ.Prof. Gerard van Swieten (1700 - 1772) als Zensor für medizinische Schriften, aber auch für die Trivalliteratur ins Amt. ⁶⁰² Unter van Swieten (1700 - 1772) traten bereits erste liberale Züge ein,⁶⁰³ dennoch verblieben große Teile in den Händen der konservativen Geistlichen.⁶⁰⁴ Unter der Regentschaft Joseph II. kam es zu einer radikalen Änderung des Zensurwesens. Dieser erließ im Jahr 1781 ein Edikt, das einen wesentlichen Fortschritt auf dem Weg zur Garantie der Pressefreiheit darstellte. Wurde darin doch unter anderem eine erste Form der Meinungsfreiheit zugesichert; *„wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen, wen sie wollen, vom Landesfürsten an bis zum Untersten (...)“*.⁶⁰⁵ Als Folge dieses stieg die Bücherproduktion signifikant an.⁶⁰⁶ Die Zensur Josephs II. war allerdings im Bereich des Theaters weniger tolerant, was wahrscheinlich in erster Linie an dem Wunsch lag die öffentliche Meinung zumindest noch ein bisschen kontrollieren zu können. Nach dem Tode Josephs II. wurde die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen. 1790 läßt Leopold II. die

⁵⁹⁸ Fabian/Streit/Pohlei/Blum/Bauer/Vobr, Handbuch deutscher historischer Buchbestände in Europa: eine Übersicht über Sammlungen in ausgewählten Bibliotheken. Bd 3 (1998) S.26

⁵⁹⁹ Wiesner, Denkwürdigkeiten der Oesterreichischen Zensur vom Zeitalter der Reformation bis auf die Gegenwart (1847) S 97.

⁶⁰⁰ Schröder, Presse und Zensur um das Jahr 1800 (2007) S 32.

⁶⁰¹ Suchenwirth, Maria Theresia: Ein Kaiserleben (2003) S. 151.

⁶⁰² Suchenwirth, Maria Theresia: Ein Kaiserleben (2003) S. 151.

⁶⁰³ Haefs/Mix, Zensur im Jahrhundert der Aufklärung: Geschichte, Theorie, Praxis (2007) S 312.

⁶⁰⁴ Habersaat, Verteidigung der Aufklärung: Friedrich Nicolai in religiösen und politischen Debatten (2001) S 59.

⁶⁰⁵ Dann/Klippel, Naturrecht, Spätaufklärung, Revolution (1995) S 123.

⁶⁰⁶ Demel, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus (1993)

Befugnis zur Zensur an die konservative Hofkanzlei übertragen, die die Zensur zum Schutze der Kirche verschärft. Ein Schritt, der in diametralem Gegensatz zur Politik Josephs stand. Werke, die die allgemeine Ruhe stören oder den Gehorsam vermindern konnten, wurden ausnahmslos verboten. Unter Franz II. (1768 - 1835) kam es zu weiteren Verschärfungen, die im Kontext der französischen Revolution zu sehen sind. So verabschiedete er am 30.05.1793 ein formalistisches Zensurgesetz, vor dessen verschärftem Strafkatalog es praktisch kein Entrinnen gab. Die in diesen Normen enthaltenen drakonische Strafen gegen zuwider handelnde Buchdrucker und Verleger sowie die Möglichkeit zur Präventivzensur sollten bis weit in das 19. Jahrhundert Gültigkeit haben und bildeten die Grundlage des Wiener Zensurwesens.⁶⁰⁷

Auch der "Metternichsche" Polizeistaat brachte bekanntermaßen keine Liberalisierung. Im Gegenteil nutzte man in den Zeiten des Vormärz die Zensur in Verbindung mit einem ausgeprägten Spitzelwesen⁶⁰⁸ um die öffentliche (nicht-regierungs-konforme) Meinungsbildung zu unterbinden.⁶⁰⁹ Unter der 1801 eingerichteten Zentralbehörde der Polizei- und Zensurhofstelle, von 1814 – 1848 von Josef Graf Sedlnitzky geleitet, kam das kulturelle Leben in Österreich weitgehend zum Erliegen.⁶¹⁰

Am 14. März 1848, 24 Stunden nach dem Rücktritt Metternichs, fiel auch die Zensur.⁶¹¹ Mit der per 31. März 1848 erlassenen Preß-Verordnung wurde das Repressivsystem eingeführt; d.h. der genehmigungsfreien Handlungsfreiheit unter Einhaltung gewisser Gebote und Anforderungen. Druckexemplare mußten zeitgleich mit deren Austeilung oder Versendung bei Lokalbehörden hinterlegt werden. Weiters wurde die Hinterlegung von Kautionen als Haftungsgrundlage gegen Rechtsverstöße gefordert. Zusätzlich kam es zur Schaffung der Funktion des „verantwortlichen Redakteurs“ sowie der Institutionalisierung der Staatsanwaltschaft. Wechselnde Presse-Verordnungen und -gesetze (1849, 1852, 1859, 1863) verschärften und milderten die medienpolitische Situation. Im Preßgesetz von 1849 etwa erscheint erstmalig das Gebot, für den Fall der Zeitungsgründung dies der Staatsanwaltschaft

⁶⁰⁷ Haefs/Mix, Zensur im Jahrhundert der Aufklärung: Geschichte, Theorie, Praxis, (2007) S. 329

⁶⁰⁸ Hoke, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte², (1996), S. 312

⁶⁰⁹ Clewing, Staatlichkeit und nationale Identitätsbildung: Dalmatien in Vormärz und Revolution (2001)

⁶¹⁰ Hoke, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte², (1996), S. 312

⁶¹¹ Ogris in Kern/Wadde/Schröder, Humaniora: Medizin- Recht- Geschichte: Festschrift für Adolf Laufs zum 70. Geburtstag

anzuzeigen.⁶¹² Auch die Anforderungen an den notwendigen verantwortlichen Redakteur waren gestiegen. So mußte er bis dato unbescholten sein und durfte weder ein Verbrechen noch eine aus Gewinnsucht hervorgegangene, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzende, schwere Polizei-Übertretung begangen haben.⁶¹³ Auch änderte sich die Höhe und das System der zu hinterlegenden Kautionsleistung. Diese wurde der Höhe nach an die Distributionsorte und – Häufigkeit der Medien angepasst. Gemäß §10 betrug die Sicherstellung für periodische Druckschriften, welche an Orten mit mehr als 60.000 Einwohnern oder in deren Umkreis von zwei Meilen, zumindest dreimal wöchentlich erscheinen sollten, 10.000 Gulden, bei geringerer wöchentlicher Veröffentlichungsanzahl 5.000 Gulden, sonst aber zumindest 3.000 Gulden. Für andere Orte wurde die Kautionsleistung mit der Hälfte dieser Beträge bemessen.⁶¹⁴ Ebenfalls ein Novum stellte die in §§ 12, 13 PreßG 1849 geregelte Möglichkeit des Verfalls der Sicherheitsleistung bei zuwiderhandeln gegen die Normen des Preßgesetzes dar.

Mit der Preßordnung von 1852⁶¹⁵ wich der Gesetzgeber von einem reinen Repressivsystem zu einem formalistischen Konzessionssystem ab. So entschied die jeweilige oberste Polizei-Behörde, in übrigen Fällen der jeweilige Statthalter des Kronlandes, ob eine periodische Druckschrift obig beschriebener Kautionspflicht unterlag.⁶¹⁶ Dies kam defakto einer (wirtschaftlichen) Konzessionierung gleich. Auch die Vorzensur blühte auf und wurde unter §3 PreßO genau geregelt (*„jedem einzelnen Blatte ... spätestens eine Stunde vor der Hinausgabe ... Exemplar bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde, und in Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, ein Exemplar auch bei diesem zu hinterlegen.“*).⁶¹⁷

Das lediglich für den westlichen Teil der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, die cisleithanischen Länder, erlassene Preßgesetz 1862⁶¹⁸ zeigte bereits wieder erste liberale Strömungen.⁶¹⁹ Eine Anzeigepflicht blieb jedoch mit §3 PreßG 1862

⁶¹² §6 PreßG 1849 RGBL. 161/1849.

⁶¹³ §8 PreßG 1849 RGBL. 161/1849.

⁶¹⁴ § 10 PreßG 1849 RGBL. 161/1849.

⁶¹⁵ PreßO 1852 RGBL. 12/1852

⁶¹⁶ § 13 PreßO 1852 RGBL. 12/1852.

⁶¹⁷ § 3 PreßO 1852 RGBL. 12/1852.

⁶¹⁸ PreßG 1862 RGBL. 6/1863.

⁶¹⁹ Baca, Die Pressefreiheit und ihre Grenzen – Staatliche Regulierung im Pressebereich (2010) S 35.

bestehen,⁶²⁰ ebenso das in §14 PreßG 1862 normierte Kautionsystem für periodische Druckschriften, die öfters als dreimal pro Woche erschienen.⁶²¹ Weiters kam es durch §7 PreßG 1862⁶²² zu einer genauen Definition des Terminus „Periodische Druckschrift“, nämlich als wenigstens einmal im Monat, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten, erscheinendes Elaborat. Die liberalen Strömungen des Preßgesetz 1862 wurden im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21.12.1867 weiter verstärkt. Mit diesem Gesetz wurde unter anderem Art 13 eingeführt, der die Meinungs- und Presse-Freiheit⁶²³ auch heute noch garantiert; das Zensursystem sowie der Konzessionszwang für periodische Druckschriften wurden (zumindest vorübergehend) abgeschafft.⁶²⁴ Mit Eintritt Österreichs in den 1. Weltkrieg verfügte die Österreich-Ungarische Monarchie die Suspension des Art 13 StGG; die Pressefreiheit war beendet.⁶²⁵ Zentrale Lenkungsstelle für die Zensur war das Kriegsüberwachungsamt (ab 1917: Ministerialkommission) im k. u. k. Kriegsministerium,⁶²⁶ das etwa als Erstes das Verbot der Veröffentlichung militärischer Informationen betreffend der eigenen Kampfhandlungen, sowie ein Verbot periodischer Druckschriften serbischen Ursprungs initiierte. Erst mit Ende des Krieges hob die Regierung die Verpflichtung zur vorherigen Hinterlegung von Druckerzeugnissen im Rahmen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 wieder auf.⁶²⁷ Aufgrund dieses Beschlusses, der gemäß Art 149 B-VG auch heute noch Rechtsverbindlichkeit hat, galt *„jede Zensur als dem Grundrecht der Staatsbürger widersprechend als rechtsungültig aufgehoben“*.⁶²⁸ Als weiteren wichtigen Schritt zur Abschaffung der Zensur, beinhaltete der besagte Beschluss das Verbot administrativer Postbeschränkungen und – explizit – die Freiheit der Presse. Auch Art 66 des am 16.

⁶²⁰ § 3 PreßG 1862 RGBL. 6/1863.

⁶²¹ § 14 PreßG 1862 RGBL. 6/1863.

⁶²² § 7 PreßG 1862 RGBL. 6/1863.

⁶²³ Art 13 StGG 1867 RGBL. Nr. 142/1867.

⁶²⁴ Sommerauer in Eisenberger/Golden/Lachmeyer, Norm und Normvorstellung: Festschrift für Bernd-Christian Funk zum 60. Geburtstag (2003) S 522.

⁶²⁵ Ehrenpreis, Kriegs- und Friedensziele im Diskurs. Regierung und deutschsprachige Öffentlichkeit Österreich-Ungarns während des Ersten Weltkriegs (2005) S 75.

⁶²⁶ Spann, Das Zensursystem des Kriegsabsolutismus in Österreich während des Ersten Weltkrieges 1914–1918 in Weinzierl/Ardelt, Justiz und Zeitgeschichte VIII Symposium Zensur in Österreich 1780 bis 1989 (1991) S 38.

⁶²⁷ Spann, Zensur in Österreich während des 1. Weltkrieges 1914– 1918 (1972) S 381.

⁶²⁸ Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBL. Nr. 3/1918 idF BGBl. Nr. 1/1920

Juli 1920 in Österreich normativ umgesetzten Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 sah vor, dass „keinem österreichischen Staatsangehörigen ... im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten ... der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen ..., Beschränkungen auferlegt“⁶²⁹ werden dürfen.

Ein weiterer großer Schritt auf dem Weg der Modernisierung war die Einführung des Pressegesetzes 1922,⁶³⁰ welches zur konkreten gesetzlichen Umsetzung der neu gewonnenen Pressefreiheit diente und erst 1982 durch das Mediengesetz abgelöst werden sollte. Auch wenn im Rahmen des Pressegesetzes die Vorzensur komplett abgeschafft werden sollte; die Verpflichtung ein (Vorab)Exemplar an die jeweiligen Behörden zu übersenden blieb in der Form des „Pflichtstückes“⁶³¹ bestehen. Ein Verstoß gegen diese war durch gerichtliche Strafe bedroht.⁶³² Explizit waren von dieser Verpflichtung sowohl die Herausgeber von „Druckwerken die 3 Bögen übersteigen“, als auch (Tages)Zeitungen umfasst. Zusätzlich hatten Herausgeber nunmehr auch ein „Freistück“⁶³³ jeweils an die Österreichische Nationalbibliothek und an eine per Verordnung bestimmte Landes- oder Universitätsbibliothek zu übergeben. In diesen Paragraphen war auch die finanzielle Restituierung für dieses geregelt. Dass diese Gebote neben dem Aufbau einer umfangreichen Archivierung vor allem auch den Zweck einer gewissen Kontrolle über die distribuierten Druckwerke hatten, erkennt man an §22 PresseG, der zum Teil sehr schwere Strafen⁶³⁴ für ein Zuwiderhandeln enthielt. Mit §12 PresseG fand auch erstmals eine Jugendschutzbestimmung in das Pressegesetz Eingang⁶³⁵.

Erst 1982 kam es zur Verlautbarung eines neuen den Pressebereich tangierenden Gesetzes⁶³⁶. Der nunmehr Mediengesetz genannte Normenverbund hat dem Aufkommen neuer Technologien nicht nur in seiner Namensgebung Rechnung getragen, sondern ist von dessen Geltungsbereich jegliche Form der

⁶²⁹ Staatsverträge von St. Germain en Laye, StGBI.Nr. 303/1920.

⁶³⁰ Bundesgesetz vom 7. April 1922 über die Presse, BGBl. 218/1922.

⁶³¹ §20 PresseG, BGBl. 218/1922.

⁶³² Döllinger, Das Pflichtexemplar in Österreich – ein Abriss der Vergangenheit und ein Ausblick in die Zukunft (2010) S 24.

⁶³³ §21 PresseG, BGBl. 218/1922.

⁶³⁴ §22 PresseG, BGBl. 218/1922.

⁶³⁵ §12 PresseG, BGBl. 218/1922.

⁶³⁶ Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien, BGBl. 314/1981.

Massenkommunikation insbesondere Printmedien (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, etc), elektronische (Rundfunk, Teletext, Bildschirmtext, Online-Dienste, Websites im WWW, etc) sowie audiovisuelle Medien (Film, DVD, CD, etc) umfasst.⁶³⁷

5. Der Jugendschutz

Aufgrund der verwaltungsrechtlichen Kompetenzverteilung gemäß Art 15 Abs 1 B-VG⁶³⁸ ist Jugendschutz – mangels expliziter Zuordnung an den Bund - in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.⁶³⁹ Dies hat zur Folge, dass es beispielsweise neun österreichisches Landes-Jugendschutzgesetze gibt, die sich teilweise hinsichtlich ihres Regelungsgegenstandes unterscheiden.⁶⁴⁰ Allerdings sind die Jugendschutzgesetze Burgenlands, Niederösterreichs sowie Wiens⁶⁴¹ aufeinander abgestimmt. Eine darüber hinausgehende bis dato geplante Harmonisierung der Landesgesetze wurde von den Bundesländern mit März 2013 als gescheitert erklärt.⁶⁴²

Als weitere Folge dieses “Regelungs-Kompetenz-Splittings” bestehen auch neun – unter anderem den Jugendschutz im Kinowesen betreffende - Landes-Kinogesetze,⁶⁴³ bzw Veranstaltungsgesetze, die den Kinobereich betreffen (siehe etwa auch das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010,⁶⁴⁴ welches das Kärntner Kinogesetz 1962⁶⁴⁵ mit 01.04.2010 aufgehoben hat). Während die unterschiedlichen Jugendschutzgesetze in der Regel die Bedingungen unter denen Kinder und Jugendliche Zutritt zu öffentlichen Veranstaltungen/Orten (eben auch Filmvorführungen) enthalten, normieren die “Kinogesetze” die Altersfreigaben der jeweiligen Kinofilme.⁶⁴⁶

Der Regelungszweck der jeweiligen Jugendschutzgesetze, der „Schutz junger Menschen vor Gefahren, die geeignet sind, die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung zu beeinträchtigen“, ist hierbei sehr weit gefasst

⁶³⁷ Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar (2012)³ Rz 4.

⁶³⁸ Art 15 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 100/2003.

⁶³⁹ Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht: Band 1: Grundlagen (2011) S 304.

⁶⁴⁰ Sommerauer, Österreichisches Jugendschutzrecht vs World Wide Web/Internet, jusIT 2009/36, 81.

⁶⁴¹ Hofer/Mayer, Teenager werden Eltern (2010) S 142.

⁶⁴² <http://derstandard.at/1363239022477/Steiermark-steigt-aus-Laender-Vereinbarung-zum-Jugendschutz-aus> (Abruf 12.05.2013).

⁶⁴³ Wiener Kinogesetz 1955, LGBl. 18/1955 idF LGBl. 10/2013.

⁶⁴⁴ Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 27/2010.

⁶⁴⁵ Kärntner Kinogesetz, LGBl.Nr. 2/1963 aufgehoben durch LGBl.Nr. 27/2011.

⁶⁴⁶ Krammer, Kinowesen (2003) S 205.

und umfasst unter anderem auch Regelungen zum Tabak- und Alkoholkonsum sowie Lokalsperrstunden. Die vorliegende Arbeit setzt sich mit Hinblick auf ihren medialen Fokus jedoch nur mit den in den Jugendschutzgesetzen enthaltenen Schutztatbeständen vor medialen Gefährdungen auseinander.

Eine weitere (in diesem fall bundesgesetzliche) Jugendschutzkompetenz kommt auch den Normen des PornG⁶⁴⁷ zu.

5.1 Literatur

Im Printbereich besteht als speziell auf die Jugend zugeschnittene Schutznorm § 2 Pornographiegesezt.⁶⁴⁸ Gegen dieses verstößt, wer wissentlich *„eine Schrift, Abbildung oder sonstige Darstellung, die geeignet ist, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen durch Reizung der Lüsternheit oder Irreleitung des Geschlechtstriebes zu gefährden, oder einen solchen Film oder Schallträger einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt anbietet, aushängt oder überläßt“*.

Allerdings wurde auch hier seit dem Inkrafttreten des Pornographiegesetzes im Jahr 1950 der Maßstab, der an die Eignung von Schriften gestellt wird, die *„sittliche oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen durch Reizung der Lüsternheit oder Irreleitung des Geschlechtstriebes zu gefährden“* im Zuge des modernen Wertwandels durch die Rechtsprechung in diversen Einzelfallentscheidungen⁶⁴⁹ erhöht, wodurch es auch diesbezüglich zu einer Liberalisierung gekommen ist und erotische Inhalte heute nicht mehr per se als obszön qualifiziert werden.⁶⁵⁰

5.2 Kino

Wie bereits ausgeführt besteht hinsichtlich des sittlich/moralischen Schutzes jugendlicher Kinogeher ein gewisses Zusammenwirken zwischen der Jugendschutz- und der Kino-/Veranstaltungsgesetzgebung, als Erstere prinzipiell die

⁶⁴⁷ Pornographiegesetz, BGBl. Nr. 97/1950 idF BGBl. I Nr. 50/2012.

⁶⁴⁸ § 2 Pornographiegesetz, BGBl. Nr. 97/1950 idF BGBl. I Nr. 50/2012.

⁶⁴⁹ Holzleitner in Zembylas, Kunst und Politik (2000) S 54.

⁶⁵⁰ Krammer, Medialer Jugendschutz in einer multimedialen Medienlandschaft, FamZ 2007, 68.

Grundvoraussetzungen, nämlich wie lange Kinder und Jugendliche allein oder in Begleitung bestimmter Personen öffentlichen Filmvorführungen beiwohnen dürfen, normieren, während Letztere die Altersstufen festlegen, für welche die jeweiligen Filmen zuzulassen sind.⁶⁵¹

Das dem verfassungsrechtlichen Föderalismus Ausdruck verleihende Bestehen von neun unterschiedlichen Jugendgesetzen bringt grundsätzlich neun verschiedene Gesetzeslagen wie lange Personen, die ein gewisses Regelalter noch nicht erreicht haben, von den Kinobetreibern zu Vorstellungen zuzulassen sind.

So ist in der Regel⁶⁵² *„der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5 Uhr bis 22 Uhr und von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5 Uhr bis 1 Uhr erlaubt“*.

Freilich ist der Schutz Jugendlicher vor schädlichen Filminhalten aufgrund einer reinen Ausgangsbeschränkung nicht ausreichend gegeben. Vielmehr ist hierzu auch eine inhaltliche Reglementierung, welcher Content den jeweiligen Altersgruppen zugemutet werden kann, notwendig.

Je nach Bundesland unterschiedlich ist im allgemeinen Personen unter 18, zum Teil auch solchen unter 16 Jahren⁶⁵³ der Zutritt zu Kinovorstellungen verboten, wenn nicht eine behördliche Zulassung für den jeweiligen Film ausgesprochen wird („Altersfreigabe“).⁶⁵⁴ Diese Zulassung erteilen in der Regel die jeweiligen Landesregierungen nach Begutachtung des Filmes und Bewertung durch eine Filmkommission.⁶⁵⁵ Je nach Bundesland sind für diese Begutachtung und Feststellung der Alterseignung der Filme im Einzelnen entweder die jeweiligen landesgesetzlich vorgesehenen Filmbeiräte (etwa in Wien⁶⁵⁶ oder Tirol⁶⁵⁷) oder die im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) in Wien eingerichtete

⁶⁵¹ VÖGL, Kino, Film und Jugendschutz (Teil I), MR 1994, 225.

⁶⁵² §8 Wiener Jugendschutzgesetz 2002, LGBI. 17/2002 idF LGBI. Nr. 27/2010; §14 Niederösterreichisches Jugendgesetz, LGBI 2/83 idF LGBI. 90/08; § 24 Salzburger Jugendgesetz, LGBI. 24/1999 idF LGBI. 42/2009.

⁶⁵³ VÖGL, Kino, Film und Jugendschutz (Teil I), MR 1994, 225.

⁶⁵⁴ Krammer, Kinowesen (2003) S 211.

⁶⁵⁵ §11 Wiener Kinogesetz 1955, LGBI. 18/1955 idF LGBI. 10/2013.

⁶⁵⁶ §11 Wiener Kinogesetz 1955, LGBI. 18/1955 idF LGBI. 10/2013.

⁶⁵⁷ §23 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBI Nr. 86/2003 idF LGBI. 129/2012.

Jugendmedienkommission (so etwa in Salzburg⁶⁵⁸ oder Kärnten⁶⁵⁹) zuständig. Wobei mittlerweile zur Vereinfachung der Rechtslage von den Ländern wechselseitig Gutachten anderer Filmbegutachtungsstellen in Österreich anerkannt werden, wenn diese nach den gleichen Grundsätzen begutachten wie die an sich zuständigen Stellen der jeweiligen Landesregierungen.⁶⁶⁰ Dies führt dazu, dass defacto eine einheitliche bundesweite Bewertungsstelle für Kinofilme besteht, da die Bundesländer in der Regel die Gutachten der Jugendmedienkommission übernehmen.⁶⁶¹ Als gesetzliche Grundlage für dieses generelle Besuchsverbot mit Zulassungsvorbehalt dienen entweder die jeweiligen Jugendschutzgesetze selbst⁶⁶² oder die Kino- bzw. Veranstaltungsgesetze der Länder⁶⁶³, auf deren diesbezügliche Regelungskompetenz teilweise auch in den Jugend(schutz)gesetzen verwiesen wird (zu der sich daraus möglicherweise ergebenden Problematik der Vorzensur, siehe Punkt 5.2.1 dieser Arbeit).⁶⁶⁴

Die Beisitzer der jeweiligen Kommissionen bzw. Beiräte variieren hierbei ebenfalls je nach Bundesland. So besteht der Filmbeirat der Stadt Wien *„aus Vertretern des Stadtschulrates und der Landespolizeidirektion Wien, aus Fachleuten auf dem Gebiete der Erziehung, der Jugendfürsorge und der Volksbildung, Vertretern aus dem Kreise der Elternschaft und der Jugendorganisationen, der Filmwirtschaft“*⁶⁶⁵ sowie *weiteren Vertretern (zB des Gemeinderates)*⁶⁶⁶. Das burgenländische Lichtspielgesetz schreibt für die Besetzung des jeweiligen Beiratsvorsitzenden einen *„rechtskundigen Beamten“* vor.⁶⁶⁷ Die Jugendmedienkommission setzt sich aus Vertretern Jugend- oder Elternorganisationen, Religionsgemeinschaften oder Länderorganisationen auf dem Gebiet der Pädagogik oder Sozialarbeit zusammen.⁶⁶⁸

Werden Kinofilme von der Jugendmedienkommission betreffend ihres Inhaltes überprüft, erfolgt dies unter Zuhilfenahme einer minutiös abgestuften Beurteilungs-

⁶⁵⁸ §29 Salzburger Jugendgesetz, LGBI. 24/1999 idF LGBI. 42/2009.

⁶⁵⁹ §10a Kärntner Jugendschutzgesetz, LGBI 5/1998 idF LGBI. Nr 5/2011.

⁶⁶⁰ Siehe etwa § 10 Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960, LGBI. Nr. 1/1962 idF 24/2013; §11 Wiener Kinogesetz 1955, LGBI. 18/1955 idF LGBI. 10/2013.

⁶⁶¹ Moser, „Für dich kein Einlass“ – Der kinorechtliche Jugendschutz in Österreich (2012) S 99.

⁶⁶² §§ 28,29 Salzburger Jugendgesetz, LGBI. 24/1999 idF LGBI. 42/2009.

⁶⁶³ Wiener Kinogesetz 1955, LGBI. 18/1955 idF LGBI. 10/2013.

⁶⁶⁴ etwa §17 Niederösterreichisches Jugendgesetz, LGBI 2/83 idF LGBI. 90/08.

⁶⁶⁵ § 11 Wiener Kinogesetz 1955, LGBI. 18/1955 idF LGBI. 10/2013.

⁶⁶⁶ VÖGL, Kino, Film und Jugendschutz (Teil I), MR 1994, 225.

⁶⁶⁷ §11 Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960, LGBI. Nr. 1/1962 idF LGBI. 24/2013.

⁶⁶⁸ http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/jmk/jmk_aufg.xml (Abruf 19.05.2013).

Skala. Dabei werden Einflüsse auf sechs verschiedene Entwicklungskriterien (jeweils mit Unterpunkten) geprüft:

- *Körperliche Gesundheit* (Filmlänge, Überreizung im Bereich der visuellen oder auditiven Sinneswahrnehmung);
- *Psychische und emotionale Entwicklung* (Angst, Verstörung, emotionaler Schock);
- *Geistig-kognitive Entwicklung* (Verständlichkeit der Filmhandlung, Identifikationsfiguren, Rollenverhalten, Konfliktlösungsmodelle);
- *Sozial-ethische und moralische Entwicklung* (Schwere Desorientierung in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Gut und Böse, Nichtbestrafung von Straftaten, Selbstjustiz, Steigerung der Gewaltbereitschaft durch Filminhalte bzw. Abstumpfung gegenüber Gewalt, Verletzung des Anstands und gesellschaftlich akzeptierter Tabus, positive Darstellung von Drogen- und Alkoholkonsum);
- *Religiöses Empfinden* (Herabwürdigung religiöser Lehren und Symbole, Aufruf zu religiöser Intoleranz);
- *Demokratisch-staatsbürgerliche Haltung* (Politischer Extremismus, Rassismus, Sexismus, Diskriminierung von ethnischen und religiösen Minderheiten).

Die Beurteilung kennt nachfolgende Alterskategorien:

„Freigegeben für alle Altersstufen“

„Freigegeben ab 6 Jahren“

„Freigegeben ab 10 Jahren“

„Freigegeben ab 12 Jahren“

„Freigegeben ab 14 Jahren“

„Freigegeben ab 16 Jahren“⁶⁶⁹

In den Wiener oder Tiroler Beiräten entscheidet jedes Kommissionsmitglied über sein Gutachten (Alterseinstufung) nach eigener, autonomer Einschätzung. Die konkrete Altersfestsetzung erfolgt dann durch die Behörde. Der Tiroler Beirat ist allerdings in der Praxis nur fallweise tätig. In den anderen Fällen orientiert man sich dort ebenfalls an den Beurteilungen der Bundes-Kommission oder anderen geeigneten Quellen, etwa auch deutschen FSK-Empfehlungen.⁶⁷⁰

5.2.1 Schnittbild Jugendmedienkommission - Vorzensur?

Auch wenn die Organe der Jugendmedienkommission ihre Tätigkeit nicht als Zensur, sondern als „*schlichtweges Hinterfragen der im Film vermittelten Botschaften und deren Wirkung auf diese Altersgruppe*“⁶⁷¹ bezeichnen, stellt sich natürlich die Frage inwieweit das in den jeweiligen Landesgesetzen enthaltene Besuchsverbot mit Zulassungsvorbehalt als tatsächliche Verpflichtung einen Film vor Erstaufführung der Jugendmedienkommission/Landesbeirat vorzuführen, dies als eine solche qualifiziert. Ist die Bewilligung der erstmaligen Vorführung an eine derartige Vorlage gebunden – sei es auch nur für die Wiedergabe vor einer bestimmten Altersgruppe –, dann wäre dies jeweilige Landesnorm meines Erachtens als gegen das Verbot der Vorzensur verstoßend zu werten. Eine derartige “Vorlage-Pflicht” unter der Prämisse des Jugendschutzes wurde mit Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ja bereits als verfassungswidrig beurteilt.⁶⁷²

Die einzelnen Landesgesetze enthalten hierzu nur teilweise konkrete Ausführungen. So wird im Tiroler Veranstaltungsgesetz festgehalten, dass Eignungsprüfungen „frühestens nach der ersten öffentlichen Vorführung zu erfolgen haben“.⁶⁷³ Ähnlich auch das Salzburger Jugendgesetz, dass eine Begutachtung durch Sachverständige frühestens in der ersten öffentlichen Aufführung des Filmes vorsieht.⁶⁷⁴ Besonders

⁶⁶⁹ <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/15384/broschuerealterskennzeichnun.pdf> (Abruf 04.03.2009).

⁶⁷⁰ vgl. *VÖGL*, Kino, Film und Jugendschutz (Teil I), MR 1994, 225.

⁶⁷¹ <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/15384/broschuerealterskennzeichnun.pdf> (Abruf 18.05.2009).

⁶⁷² VfGH vom 16.12.1978, G 3/78.

⁶⁷³ §21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBI Nr. 86/2003 idF LGBI. 129/2012.

⁶⁷⁴ §30 Salzburger Jugendgesetz, LGBI. 24/1999 idF LGBI. 42/2009.

schließt eine etwaige Vorzensur das steiermärkische Lichtspielgesetz („Die Landesregierung kann frühestens nach der ersten öffentlichen Vorführung... untersagen.“)⁶⁷⁵ aus.

Ähnliche Einschränkungen, die eine Vorzensur kategorisch ausschließen, fehlen den übrigen einschlägigen Landesgesetzen (Wiener Kinogesetz, Niederösterreichisches Veranstaltungsgesetz, Burgenländisches Lichtspielgesetz, Oberösterreichisches Veranstaltungsgesetz, Kärntner Veranstaltungsgesetz, Vorarlberger Jugendgesetz), weshalb deren Verfassungsmäßigkeit zu hinterfragen ist. Bei verfassungskonformer Interpretation wird man diese Regelungen wohl lediglich als Ermächtigung zu repressiven Maßnahmen nach der Erstvorführung des Filmes (Verwaltungsstrafen, Unterbindung weiterer Vorführungen) aufzufassen haben. Ein behördliches Einschreiten wäre demnach erst nach der ersten Aufführung zulässig, da andernfalls ein Verstoß gegen das Zensurverbot vorläge.⁶⁷⁶

5.3 Video, DVD und Blu-ray

Eine eigene österreichische Alterskennzeichnung von Videos, DVDs und Blu-rays, insbesondere in Form einer behördlichen Indizierungsstelle, existiert nicht.⁶⁷⁷ Auch besteht auf länderübergreifender, europäischer Ebene eine derartige Jugendschutz-Kennzeichnung nicht.⁶⁷⁸ Ausgenommen hiervon sind öffentliche Vorführungen derartiger Medien, etwa als „Schlechtwetterprogramm“ in einem Restaurant, auf welche die Vorschriften zur kinobehördlichen Alterszulassung analog anzuwenden sind.⁶⁷⁹ Dies, da der Gesetzgeber auf den Begriff der öffentlichen Vorführung – unabhängig vom Trägermedium – abstellt.⁶⁸⁰

Mit Hinblick auf Art 15 B-VG wird auch der Schutz vor jugendgefährdenden Medien in den jeweiligen Landes-Jugend(schutz)gesetzen - betreffend seiner Reichweite im Grunde ähnlich - geregelt. So ist es beispielsweise nach § 15 des Vorarlberger

⁶⁷⁵ §14 Steiermärkisches Lichtspielgesetz 1983, LGBl. 60/1983 idF LGBl. 22/2013.

⁶⁷⁶ Vgl. Krammer, Kinowesen (2003) S 211.

⁶⁷⁷ Krammer, Medialer Jugendschutz in einer multimedialen Medienlandschaft, FamZ 2007, 68.

⁶⁷⁸ <http://www.bmwfj.gv.at/Jugend/mji/Seiten/FilmundFernsehen.aspx> (Abruf 25.05.2013).

⁶⁷⁹ VÖGL, Kino, Film und Jugendschutz (Teil I), MR 1994, 225.

⁶⁸⁰ Krammer, Kinowesen (2003) S 128.

Jugendgesetzes⁶⁸¹ „verboten, Kindern und Jugendlichen Medien ..., von denen Gefahren für die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen ausgehen, anzubieten, vorzuführen, weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Dies gilt besonders auch dann, wenn Gewalt verherrlicht, die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts oder ihres religiösen Bekenntnisses befürwortet wird oder pornografische Handlungen dargestellt oder vermittelt werden“. Normen zum identen Schutzzweck finden sich auch in § 10 Burgenländisches Jugendschutzgesetz,⁶⁸² § 11 Kärntner Jugendschutzgesetz⁶⁸³, Niederösterreichisches Jugendschutzgesetz,⁶⁸⁴ § 9 Oberösterreichisches Jugendschutzgesetz,⁶⁸⁵ § 37 Salzburger Jugendschutzgesetz,⁶⁸⁶ § 11 Steiermärkisches Jugendschutzgesetz,⁶⁸⁷ § 17 Tiroler Jugendschutzgesetz,⁶⁸⁸ § 10 Wiener Jugendschutzgesetz.⁶⁸⁹

Dieses Verbot der Zugänglichmachung gilt prinzipiell gegenüber jedermann (Verstöße sind mit Geldstrafen bzw. dem Gewerbeberechtungsverlust bedroht),⁶⁹⁰ betrifft aber mit Hinblick auf die tatsächliche Überprüfbarkeit vor allem die gewerbliche Abgabe im Verkauf sowie Verleih. Mangels „rechtsverbindlichem staatlichen Indikator“ obliegt es den Gewerbetreibenden prinzipiell selbst einzuschätzen, inwiefern das vertriebene Medium jugendgefährdend ist.⁶⁹¹ In der Regel wird hierfür ein bereits bestehendes Gutachten der Jugendmedienkommission oder eines anderen Beirates, das bereits im Rahmen der Kino-Veröffentlichung des Filmes im Kino eingeholt wurde, ein gutes Eichmaß darstellen. Die Jugendmedienkommission betreibt hierfür eine eigens eingerichtete Online-Datenbank, auf der besagte Gutachten abgerufen werden können.⁶⁹² Die jeweils für das Bundesland Salzburg⁶⁹³ und Kärnten⁶⁹⁴ einschlägigen Jugendschutz-Normen

⁶⁸¹ § 15 Vorarlberger Jugendgesetz, LGBI. 16/1999 idF LGBI. 3/2008.

⁶⁸² Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002, LGBI. 54/2002 idFLGBI. 4/2007.

⁶⁸³ Kärntner Jugendschutzgesetz, LGBI 5/1998idF LGBI. Nr 5/2011.

⁶⁸⁴ Niederösterreichisches Jugendgesetz, LGBI 2/83 idF LGBI. 90/08.

⁶⁸⁵ Oberösterreichisches Jugendschutzgesetz 2001, LGBI. 93/2001 idF LGBI. 90/2005.

⁶⁸⁶ Salzburger Jugendgesetz, LGBI 24/1999 idF LGBI 42/2009.

⁶⁸⁷ Steiermärkisches Jugendschutzgesetz, LGBI. 80/1998 idF LGBI. 76/2005.

⁶⁸⁸ Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, LGBI. 4/1994idF LGBI. 5/2005.

⁶⁸⁹ Wiener Jugendschutzgesetz 2002, LGBI. 17/2002 idF LGBI. Nr. 27/2010.

⁶⁹⁰ Sommerauer in Poier/Wieser, Steiermärkisches Landesrecht Band 3. Besonderes Verwaltungsrecht, Bd 3 (2011) S 53.

⁶⁹¹ Krammer, Medialer Jugendschutz in einer multimedialen Medienlandschaft, FamZ 2007, 68.

⁶⁹² <http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/jmk/search.xml> (Abruf 25.05.2013).

⁶⁹³ § 38 Salzburger Jugendgesetz, LGBI 24/1999 idF LGBI 42/2009.

verweisen zur Altersfreigabe auf die Gutachten des Instituts der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft.⁶⁹⁵ Allerdings räumen beide Normen dem jeweiligen Eigentümer oder der sonst darüber Verfügungsberechtigten die Möglichkeit ein, die Prüfung der Richtigkeit dieser Einstufung durch die Landesregierung zu beantragen.

Auch das steiermärkische Jugendgesetz bietet dem Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten gemäß § 11 Abs 2 die Möglichkeit, die bescheidmäßige Feststellung zu beantragen, ob es sich bei dem jeweiligen Träger um ein jugendgefährdendes Medium handelt.⁶⁹⁶

Den neun Landes-Jugendschutzgesetzen ist gemein, dass sie die Verwaltungsbehörden ermächtigen, die Einhaltung der Landes-Jugendschutznormen mit Zwangsgewalt durchzusetzen.⁶⁹⁷ Hierbei ist diesen Normen meines Erachtens jedoch nicht zwangsläufig zu unterstellen, dass diese Ermächtigung gegen das Verbot der Vorzensur verstößt. Vielmehr ist zu bedenken, dass besagte Gesetze den „Schutz junger Menschen vor jeglichen Gefahren, die geeignet sind, die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung zu beeinträchtigen“ gewährleisten sollen. Dies beinhaltet eben nicht nur den seelisch-geistigen Schutz vor nicht altersgerechten Filmen, sondern auch den körperlichen Schutz durch Regelungen zum Tabak und Alkoholkonsum sowie von Lokalsperrstunden. Insbesondere die Einhaltung Letzterer wird oftmals nur mit verwaltungsbehördlicher- oder sicherungsdienstlicher Zwangsgewalt zu bewerkstelligen sein.

Analog zu den Landes-Lichtspielgesetzen wird diese Befugnis zur Ausübung von Zwangsgewalt meines Erachtens auch im Jugendschutzrecht⁶⁹⁸ wohl analog den Landes-Lichtspielgesetzen lediglich als Ermächtigung zur Setzung repressiver Maßnahmen nach der Erstabgabe des Mediums einzustufen sein. Dies muß meiner Meinung nach auch umsomehr für die im steiermärkischen Jugendgesetz⁶⁹⁹ oder die im Wiener Jugendschutzgesetz⁷⁰⁰ enthaltenen Normen gelten, die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes dezidiert die Befugnis einräumen,

⁶⁹⁴ § 11 Kärntner Jugendschutzgesetz, LGBI. 5/1998 idF LGBI. Nr. 5/2011.

⁶⁹⁵ www.fsk.de (Abruf 25.05.2013).

⁶⁹⁶ § 11 Abs 2 Steiermärkisches Jugendschutzgesetz, LGBI. 80/1998 idF LGBI. 76/2005.

⁶⁹⁷ Etwa § 21 Abs 1 Vorarlberger Jugendgesetz, LGBI. 16/1999 idF LGBI. 3/2008.

⁶⁹⁸ VfGH vom 16.12.1978, G 3/78.

⁶⁹⁹ § 14 lit a Steiermärkisches Jugendschutzgesetz, LGBI. 80/1998 idF LGBI. 76/2005.

⁷⁰⁰ § 13 Abs 1 lit a Wiener Jugendschutzgesetz 2002, LGBI. 17/2002 idF LGBI. Nr. 27/2010.

Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen zu treffen.

5.4 Videospiele

Die Entwicklung von Computerspielen geht weit in die 1950-er und 1960er Jahre zurück. Anfangs stand jedoch nicht der kommerzielle Vermarktungsgedanke hinter der Entwicklung der Software. So „zweckentfremdete“ der amerikanische Physiker Higinbotham, Konstrukteur des elektronischen Zündsystems der ersten Atombombe, um die Führungen in seiner nuklearen Forschungseinrichtung interessanter und erinnerungswerter zu gestalten einen Universitätscomputer des MIT („Massachusetts Institute of Technology“) um auf diesen eine primitive Spiele-Anwendung, „Tennis for two“ zur Anwendung zu bringen.⁷⁰¹ Dabei darf man sich natürlich nicht die ausgeklügelte Spielphysik oder – oftmals – fotorealistische Graphik gegenwärtiger Spiele vorstellen; vielmehr wurde „Tennis for Two“ mittels Oszilloskop dargestellt; die Flugbahn nach jedem Ballkontakt war durch Winkel- und Gradeingaben selbst einzustellen.

Heutzutage ist die elektronische Spieleindustrie ein rasant wachsender Markt mit einem Jahresumsatz 2011 von rund 74 Milliarden US-Dollar und einem prognostizierten Wachstumspotenzial von etwa 50%.⁷⁰² Die Spiele werden immer komplexer, ausgeklügelter und realistischer und verfügen oftmals über filmische Mittel.⁷⁰³ Der immer größer werdenden Realismus-Grad, der durch Spiele vermittelt wird, stellt - genau wie Filme – immer höhere Anforderungen an die Psyche der jugendlichen Spieler, das Erlebte zu verarbeiten. Daraus ergibt sich, dass -ähnlich Filmen - nicht jedes Spiel für jede Altersstufe geeignet ist.

Eine eigene österreichische Alterskennzeichnung von Computerspielen, insbesondere in Form einer behördlichen Indizierungsstelle, besteht – ähnlich wie bei DVDs und Blu-rays - nicht.⁷⁰⁴ Im Gegensatz zu Heimfilm-Medien (etwa besagte DVD oder Blu-ray) besteht allerdings seit 2003 mit Einführung des Pan European Game Information-Zertifikats (PEGI) ein – „unverbindliches“ - einheitliches europäisches

⁷⁰¹ Greibich, Geschichte und Entwicklung von Video- und Computerspielen (2003) S 2.

⁷⁰² Golombek, Szenarioanalyse zur Entwicklung der Gamingbranche (2012) S 1.

⁷⁰³ Pöhnert, Wechselspiele zwischen Film und Videogames - Die Ästhetik von Film, Videospiel und deren Adaptionen (2005) S 2.

⁷⁰⁴ Krammer, Medialer Jugendschutz in einer multimedialen Medienlandschaft, FamZ 2007, 68.

System zur Einstufung von Altersfreigaben für Computerspiele.⁷⁰⁵ Analog zu DVD und Blu-ray-Filmen wird auch der Schutz vor jugendgefährdenden Computerspielen mit Hinblick auf Art 15 B-VG in den jeweiligen Landes-Jugend(schutz)gesetzen geregelt.

Das Wiener sowie das Kärntner Jugendschutzgesetz orientieren sich hinsichtlich der Altersfreigabe von Computerspielen an den PEGI oder alternativ an den deutschen USK-Einstufungen (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle). So sieht § 10 Abs 3 Wiener Jugendschutzgesetz für die gewerbliche Abgabe vor, dass „...*Datenträger, die Computerspiele beinhalten, an junge Menschen eines bestimmten Alters gewerblich nur abgegeben werden dürfen, wenn aufgrund einer klar sichtbaren PEGI Kennzeichnung ersichtlich ist, dass sie für junge Menschen dieses Alters geeignet sind. Wenn auf einem Datenträger, der ein Computerspiel beinhaltet, keine PEGI Kennzeichnung angebracht ist, ist bis 1. Jänner 2013 auch die USK Klassifizierung als Eignungsgrundlage für die Abgabe ausreichend*“.⁷⁰⁶

Auch § 11 Abs 4 Kärntner Jugendschutzgesetz⁷⁰⁷ schreibt für die gewerbliche Abgabe von Computerspielen mit prinzipiell gleichem Wortlaut wie in § 10 Wiener Jugendschutzgesetz eine PEGI-Kennzeichnung vor. Zusätzlich normiert das Kärntner Landesgesetz, dass für den Fall, dass diese „...*Kennzeichnungen oder Freigaben differieren, jene maßgeblich sind, die ein höheres Alter für die Freigabe vorsehen*“.

In den übrigen Bundesländern werden Computerspiele unter den „Medien“-Begriff subsumiert und unterliegt die Abgabe dieser prinzipiell den selben (Alters)Beschränkungen wie etwa DVDs und Blu-rays (siehe auch Punkt 6.3).

5.5 Die Freiwillige Selbstkontrolle der Medienunternehmen

Wie bereits ausgeführt erfolgt die Einführung einer Selbstkontrolle durch Medienunternehmen meist um staatlichen Eingriffen bzw Einschränkungen zuvor zukommen.⁷⁰⁸ Ein gutes Beispiel hierfür ist die Entwicklung der Selbstzensur der

⁷⁰⁵ <http://www.pegi.info/de/index/> (Abruf 15.06.2013).

⁷⁰⁶ § 10 Abs 3 Wiener Jugendschutzgesetz 2002, LGBI. 17/2002 idF LGBI. Nr. 27/2010.

⁷⁰⁷ § 11 Kärntner Jugendschutzgesetz, LGBI 5/1998 idF LGBI. Nr 5/2011.

⁷⁰⁸ *Eisermann in Ross/Wesler/Matzen/Jarren/Hasebrink*, Perspektiven der Medienkritik: Die Gesellschaftliche Auseinandersetzung Mit öffentlicher Kommunikation in der Mediengesellschaft. Dieter Roß Zum 60. Geburtstag (1997) S 238.

Filmindustrie in den USA (siehe Punkt 4.2.1.4.3.2). Die Einrichtung der Selbstkontrolle dient sohin oftmals der Bewahrung der Autonomie des jeweiligen Medienzweiges.

Lag der Schutzzweck derartiger Einrichtungen anfangs noch in einem „generellen“ Bewahren der Bevölkerung vor „Schmutz und Schund“-Thematiken⁷⁰⁹ und einem Aufrechterhalten der allgemeinen Moral und Ordnung,⁷¹⁰ nehmen heutzutage Selbstkontrollenrichtungen – mit einzelnen Ausnahme, etwa der jeweiligen ethischen Werberäte⁷¹¹ - in der Regel Jugendschutzaufgaben war.⁷¹² So sieht die in Deutschland eingerichtete „Freiwillige Selbstkontrolle“ ihren Aufgabenbereich vor allem in der „Altersfreigabeprüfungen von Filmen und anderen Trägermedien“.⁷¹³

5.5.1 Die Deutsche Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft

Das Gremium der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft wurde 1949 nach dem Vorbild des in den USA geltenden Production Codes (siehe 5.6.2) gegründet⁷¹⁴ und ist bei der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO)⁷¹⁵ eingerichtet.⁷¹⁶ Zwar sind Begutachtung durch die FSK freiwillig⁷¹⁷ und von dieser erteilte Gutachten unverbindlich, Filmhersteller und -verleiher sind jedoch aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei der SPIO, dem Berufsdachverband der deutschen Bundesverbände der Film-, Fernseh- und Videobranche,⁷¹⁸ verpflichtet, nur von der FSK geprüfte Filme zu veröffentlichen. Trotz fehlender gesetzlicher Grundlagen, werden deshalb beinahe alle Filme in Deutschland von der FSK „beurteilt“.⁷¹⁹

Die FSK unterscheidet in:

- FSK ab 0 freigegeben/Freigegeben ohne Altersbeschränkung

⁷⁰⁹ Lippmann, Zensur in Deutschland von der 48er Revolution bis zum 1. Weltkrieg (2002) S 3.

⁷¹⁰ Foerstel, Free Expression and Censorship in America: An Encyclopedia (1997) S 149.

⁷¹¹ http://werberat.at/show_4267.aspx (Abruf 31.05.2013).

⁷¹² Bryg, Film und Video zwischen Zensur und Selbstkontrolle (2007) S 18.

⁷¹³ <http://www.fsk.de/index.asp?SeitID=504&TID=473> (Abruf 31.05.2013).

⁷¹⁴ Hoeren/Meyer, Verbotene Filme (2007) S 161.

⁷¹⁵ Deck, Organisation Und Institutionalisierung Von Medienethik Am Beispiel Der Fsf Und Fsk (2007) S 8.

⁷¹⁶ Moser, „Für dich kein Einlass“ – Der kinorechtliche Jugendschutz in Österreich (2012) S 112.

⁷¹⁷ http://de.wikipedia.org/wiki/Freiwillige_Selbstkontrolle_der_Filmwirtschaft (Abruf 25.05.2013).

⁷¹⁸ Kistler, Kinder- und Jugendschutz in Film und Fernsehen (2007) S 12..

⁷¹⁹ Moser, „Für dich kein Einlass“ – Der kinorechtliche Jugendschutz in Österreich (2012) S 112.

- FSK ab 6 freigegeben
- FSK ab 12 freigegeben
- FSK ab 16 freigegeben
- FSK ab 18 freigegeben.⁷²⁰

Die FSK prüft neben Kinofilmen vor allem digitale und analoge Videoformate wie DVD, Blu-ray und VHS.⁷²¹

5.5.2 Selbstbeschränkung der “Code and Rating Administration” CARA

Die 1968 geschaffene “Code and Rating Administration (CARA)” der amerikanischen Filmbehörde “Motion Picture Association of America” (MPAA) findet seine Wurzeln in den Untergrund-Bewegungen der eher illiberalen „Hays-Code“ Ära.⁷²² Die CARA wird zwar ebenfalls wie ihre rechtlichen Vorgänger von der MPAA verwaltet, ist jedoch im Unterschied zu ihnen in ihrer Entscheidungsfindung autark.

Das entscheidungsfällende Rating Board mit Sitz in Los Angeles, besteht aus 10 – 13 Mitgliedern, deren Identität geheim gehalten wird, um sie von Einflüssen von außen abzuschirmen.

CARA gibt selbst an, dass sie sich nicht als Zensurbehörde verstehe, die allgemein verbindliche Standards zur Veröffentlichung von Filmen setzen möchte, sondern sie vielmehr mit ihrem “Service” einen Dienst an besorgten Eltern darstellen möchten, die in der reizüberfluteten Gegenwart überfordert sind zu entscheiden, welche Filme sie ihren Kindern zumuten können.

Inwiefern dieses Rating freiwillig geschieht bzw. ob es sich hierbei um Zensur handelt, bleibt in Anbetracht der Tatsache, dass 87% aller amerikanischen Kinos, die Einstufung durch die CARA in ihrer Filmauswahl beachtet⁷²³, als ungelöste Frage

⁷²⁰ <http://www.fsk.de/index.asp?SeitID=508&TID=72> (Abruf 25.05.2013).

⁷²¹ <http://www.fsk.de/index.asp?SeitID=504&TID=473> (Abruf 02.03.2009).

⁷²² <http://www.mpaa.org/FilmRatings.asp> (Abruf 02.03.2009).

⁷²³ Bock, Neue Medien im Bildungswesen: Erfahrungen mit Regulierung und Selbstkontrolle in der USA: Eine Bestandsaufnahme (1996) S 19.

offen. Eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit der Filmbranche von dem Sanktus der CARA und eine dadurch bestehendes Mitspracherecht ist jedoch aufgrund dieser Fakten mE nicht wegzudiskutieren. Der Verdacht einer Zensur durch wirtschaftliche Interessen drängt sich hierbei auf.

Filmfirmen, die mit der Einstufung des Filmes nicht zufrieden sind, haben die Möglichkeit am "Rating Appeal Board" Berufung zu erheben. Diese Kommission besteht aus 14 bis 18 Mitarbeitern, der die CARA verwaltenden Mitgliedsorganisationen (MPAA, NATO, IFIDA). Um eine erstinstanzlich Entscheidung zu verändern wird eine 2/3 Mehrheit benötigt.⁷²⁴

Faktum ist, dass sich die Gründe der Selbstbeschränkung, nämlich um einer staatlichen Zensur zu entgehen, seit den Anfängen der Film(Zensur)Industrie in 1909 nicht geändert haben.

Obwohl die zur Begutachtung freigegebenen Filme auf die Faktoren Gewalt, Sex, sowie verwendete Ausdrücke überprüft werden, stellt sich als Hauptbeurteilungspunkt die Frage dar, wie dem Durchschnitt entsprechende amerikanische Eltern von Kindern unter 17 Jahren diesen Film einschätzen würden.

Generell verwendet CARA 5 Kategorien zur Einstufung von Filmen.

- **G** für General Audiences

G impliziert zwar nicht, dass es sich um einen Kinderfilm handelt, dass jedoch besorgte Eltern diesen Streifen ihren Jüngsten als absolut unbedenklich zu Verfügung stellen können. Ein gewisses Grundmaß an Gewalt darf der Film enthalten, jedoch keine Nacktheit und keinen Sex.

- **PG** für Parental Guidance Suggested

Es besteht die Möglichkeit, dass der Film Obszönitäten, Darstellung von Gewalt sowie kurze Nacktszenen enthält. Eltern wird geraten sich im Vorhinein über diesen Film zu informieren, bzw. diesen vorab zu begutachten.

- **PG-13** für Parents Strongly Cautioned

⁷²⁴ <http://www.mpaa.org/FilmRatings.asp> (Abruf 02.03.2009)

PG-13 stellt eine ernstere Warnung an Eltern zur Inhaltskontrolle dar. Der Film konfrontiert seine Zuseher mit Gewalt, Nacktheit sowie hinsichtlich der angewandten Sprache und der gezeigten Aktivitäten mit Themen die möglicherweise eher für Erwachsene geeignet sind.

Jeglicher Drogenkonsum, jegliche nicht sexuelle (dies würde zumindest zu einem R-Rating führen) Abbildung von Nacktheit, die das Attribut "kurz" übersteigt, die Verwendung von mit Sexualität in Verbindung zu bringender Kraftausdrücke ("Fuck") resultieren in einer "PG-13" Einstufung. Die dargestellte Gewalt darf nur alternativ entweder realistisch und extrem oder von lang anhaltender Dauer sein.

- **R** für Restricted

R bedeutet, dass der Film zum Teil reines Erwachsenen-Material darstellt. Leitmotiv, Handlung, sowie Sprache sind für Erwachsene ausgelegt. Starke oder lang anhaltende Gewalt, sexuell orientierte Nacktheit, Drogenkonsum sind Teil der gezeigten Handlung. Kinder unter 17 Jahren dürfen diesen Film nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sehen.

- **NC-17** für No One 17 And Under Admitted

Basierend auf einer Kombination aus Gewalt, von der Norm abweichendem Verhalten, explizitem Sex, sowie Drogenkonsum, ist für diesen Film der Einlass von unter 18 jährigen verboten (... 17 and under...).⁷²⁵

5.5.3 USK

Ähnlich der Filmindustrie besteht in Deutschland seit dem Jahr 1994 auch eine Selbstkontrolle der Unterhaltungssoftware-Branche.⁷²⁶ Diese wird ebenfalls von den Interessensvereinigungen deutscher Software-Entwickler und Veröffentlicher (der Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e.V.⁷²⁷ und dem Bundesverband der Entwickler von Computerspielen G.A.M.E. e.V.⁷²⁸) betrieben. Seit der Novellierung des deutschen Jugendmedienschutzgesetzes im Jahr 2003 sind

⁷²⁵ <http://www.mpaa.org/FilmRatings.asp> (Abruf 02.03.2009).

⁷²⁶ <http://www.fsk.de> (Abruf 16.05.2013).

⁷²⁷ <http://www.biu-online.de> (Abruf 16.05.2013).

⁷²⁸ <http://www.game-bundesverband.de/index.php/de/> (Abruf 16.05.2013).

Computerspiele, die in Deutschland kommerziell vertrieben werden, der USK zur Altersfreigabe vorzulegen.⁷²⁹ Nicht gekennzeichnete Spiele werden so eingestuft, als ob sie keine Jugendfreigabe erhalten hätten und sind daher Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich zu machen.⁷³⁰

Die jeweiligen Prüfergremien beinhalten einen Querschnitt an Pädagogen, Journalisten, Sozialwissenschaftlern und anderen Jugendschutzsachverständigen. Für die tatsächliche Alterseinstufung sind die jeweiligen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) zuständig.⁷³¹

Die USK unterteilt gemäß § 14 JuSchG⁷³² in folgende Altersfreigaben:

- "Freigegeben ohne Altersbeschränkung",
- "Freigegeben ab sechs Jahren",
- "Freigegeben ab zwölf Jahren",
- "Freigegeben ab sechzehn Jahren",
- "Keine Jugendfreigabe".

5.5.3.1 PEGI

Auf europaweiter Ebene wurde 2003⁷³³ die Pan European Game Information (PEGI) zur Altersfreigabeneinstufung etabliert.⁷³⁴ Die Einstufung wird von der Interaktiven Softwareföderation Europas, einer Interessensvereinigung der Hersteller interaktiver Software gegenüber der Europäischen Union,⁷³⁵ administriert. Die PEGI-Einstufung wurde entwickelt, um die Unterschiede der diversen europaweiten Spiele-Einstufungssysteme zu nivellieren, und auch dem Handel hinsichtlich der

⁷²⁹ Rychlik, Digitale Spiele und Jugendschutz: USK, BPjM und Indizierung (2012) S 11.

⁷³⁰ Decker, Jugendschutz und neue Medien: Grundfragen des Jugendmedienschutzes in den Bereichen Bildschirmspiele und Internet (2005) S 88.

⁷³¹ <http://www.usk.de/pruefverfahren/pruefverfahren/> (Abruf 16.06.2013).

⁷³² § 14 Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002, BGBl. I S. 2730, 2003 idF BGBl. I S. 1075, 2008.

⁷³³ Stix, Der Reiz des Verbotenen: zur Akzeptanz der USK- Alterskennzeichen (2009) S 35.

⁷³⁴ Spänle, Kinder und Medien - Risiken und Chancen für die kindliche Entwicklung (2013) S 37.

⁷³⁵ <http://www.isfe.eu> (Abruf 16.06.2013).

Altersfreigabe der diversen Titel Hilfestellung zu bieten.⁷³⁶ Hintergedanke war hierbei ebenfalls, dass ein europaweites einheitliches Prüfkennzeichen auch den Softwarefirmen Kosten und Wartezeiten für die einzelstaatlichen Prüfungen zur Altersfreigabe erspart. Auch bei PEGI handelt es sich um ein freiwilliges Einstufungssystem, das an den Käufer lediglich „Alters-Empfehlungen“ richten möchte. PEGI verwendet farbliche Symbole, die sowohl am Spieledatenträger selbst, als auch auf der Verpackung aufgedruckt werden. Das System unterscheidet in folgende Altersfreigabekategorien 3+ und 7+ (Grüner Aufkleber), 12+ und 16+ (Gelb) sowie +18 (Rot).⁷³⁷ Zusätzlich werden auch noch graue Symbole für die im Titel enthaltenen Inhaltsmerkmale, etwa Gewalt, Drogen, Sex, Diskriminierung, etc., auf der Rückseite der Verpackung abgedruckt.⁷³⁸ Mittlerweile verwenden rund 30 europäische Staaten⁷³⁹ dieses Kennzeichen, allerdings ist es nur in wenigen Ländern – etwa Österreich (Wiener⁷⁴⁰ und Kärntner Jugendschutzgesetz⁷⁴¹) rechtsverbindliche Distributionsvoraussetzung;⁷⁴² Deutschland nimmt aufgrund der im JuSchG verankerten “USK-Vorprüfung” am PEGI-System gar nicht teil.⁷⁴³

5.5.4 Gruppenproteste und ihre Auswirkungen auf die Ausdrucksfreiheiten:

Es ist interessant zu beobachten, dass der Terminus “Zensur” meist mit Grundfreiheiten beschränkenden Maßnahmen durch staatliche Behörden in Verbindung gebracht wird. Dass Kreativen Repressionen nicht nur durch die Legislative bzw. Judikative auferlegt werden können, zeigt aber die von Charles Lyons in seinem Werk behandelte Form der Zensur aufgrund von kollektiven Protesten einzelner Gruppierungen.⁷⁴⁴ Lyon teilt die Limitierungen der Ausdrucksfreiheit in die bereits erörterten Einschränkungsarten der (staatlich

⁷³⁶ Frey/Rudolph, Rechtliche Evaluierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (2009) S 25.

⁷³⁷ Spänle, Kinder und Medien - Risiken und Chancen für die kindliche Entwicklung (2013) S 37.

⁷³⁸ Habermann/Beck, Staatliche Regulierung von Computerspielen (2010) S 12.

⁷³⁹ Spänle, Kinder und Medien - Risiken und Chancen für die kindliche Entwicklung (2013) S 34.

⁷⁴⁰ § 10 Abs 3 Wiener Jugendschutzgesetz 2002, LGBl. 17/2002 idF LGBl. Nr. 27/2010.

⁷⁴¹ § 11 Kärntner Jugendschutzgesetz, LGBl 5/1998idF LGBl. Nr 5/2011.

⁷⁴² http://www.pegi.info/de/index/id/47#question_7 (Abruf 21.06.2013).

⁷⁴³ Decker, Jugendschutz und neue Medien: Grundfragen des Jugendmedienschutzes in den Bereichen Bildschirmspiele und Internet (2005) S 87.

⁷⁴⁴ Lyons, The New Censors: Movies and the Culture Wars, (1997) S 146.

normierten) „governmental action“, der ebenfalls behandelten „industry self-regulation“ um Ersterer vorzugreifen sowie den zivilen Gruppen-Protest, der meines Erachtens ebenfalls zu einer Selbstregulierung der Filmindustrie führt.⁷⁴⁵ Neben dem Versuch staatlichen Eingriffen bzw Einschränkungen zuvor zu kommen⁷⁴⁶ erfolgen Selbstbeschränkungen, daher oftmals auch aufgrund öffentlichen Drucks.

Diese Gruppen-Proteste haben je nach Umfang „lediglich“ zu einfachen Weigerungen von Kinos geführt, Filme aufzuführen, wodurch zumindest der Tatbestand der nachträglichen Beschränkung einer Grundfreiheit erfüllt war. Manchen Protest-Gruppierungen ist es aber auch bereits gelungen Filmprojekte gänzlich oder zumindest längerfristig zu verhindern, was meines Erachtens einer Vorzensur gleichkommt.

In den USA polarisierte in den letzten Jahren vor allem das Thema Religion - siehe etwa „The last Temptation“, „die Passion Christi“ sowie „The DaVinci-Code“. Ersterer löste Massenproteste in nicht gekanntem Ausmaß aus. Die Verfilmung des Lebens Jesu Christi und der Porträtierung des „Erlösers“ als zweifelgeplagten Menschen, der ebensolchen, nämlich menschlichen Versuchungen nachzugeben strebt, ihnen letztendlich jedoch entsagt, widersprach religiösen Vorstellungen weltweit.⁷⁴⁷ Nachdem Scorsese 1983 aufgrund massivem öffentlichen Drucks mehrere Produktionsfirmen bereits im Vorfeld abgesagt hatten, fand er mit Universal Studios schlussendlich einen Finanziér und konnte er den Film bis 1988 fertigstellen.⁷⁴⁸

In Kalifornien verdammt mehr als 1200 christliche Radio-Stationen den Film. Larry Poland, CEO der christlichen Mastermedia Group, forderte jeden gläubigen Christen auf nicht nur den Film, sondern auch jegliche Produkte der Firmen Universal, sowie MCA (Music Corporation of America), sowie Firmen, an denen diese beiden Firmen beteiligt waren, zu boykotieren.⁷⁴⁹ Sowohl die Universal Studios selbst als auch der private Wohnsitz des Vorstandsvorsitzenden der MCA Lew Wasserman wurden

⁷⁴⁵ Lyons, *The New Censors: Movies and the Culture Wars* (1997) S 6.

⁷⁴⁶ *Eisermann in Ross/Wesler/Matzen/Jarren/Hasebrink*, *Perspektiven der Medienkritik: Die Gesellschaftliche Auseinandersetzung Mit öffentlicher Kommunikation in der Mediengesellschaft*. Dieter Roß Zum 60. Geburtstag (1997) S 238.

⁷⁴⁷ Lyons, *The New Censors: Movies and the Culture Wars* (1997) S 162.

⁷⁴⁸ *Wernblad*, *The Passion of Martin Scorsese: A Critical Study of the Films* (2010) S 102.

⁷⁴⁹ Lyons, *The New Censors: Movies and the Culture Wars* (1997) S 162.

Opfer massiver Demonstrationen.

Gewalt-Androhungen wurden gegen Kinos ausgesprochen die den Film spiel(t)en (wollten), sodass etwa die Premiere in New York nur unter massivem Polizei-Aufgebot stattfinden konnte⁷⁵⁰

Obwohl die Demonstranten zum Teil Erfolg hatten - United Artist mit 2000, General Cinema Corporation mit 1339 Kinos landesweit zeigten den Film nicht, einige Städte und Gemeinden, etwa New Orleans oder Santa Ana⁷⁵¹, aber auch ganze Bundesstaaten, etwa Pennsylvania oder Texas, verboten dessen Vorführung - wurde der Film dennoch ein finanzieller und damit auch ein meinungsfreiheitlicher Erfolg.

Auch bei der Eröffnungsvorstellung des Filmes „Da Vinci Code“ wurde mit der Kritik der Blasphemie durch hochrangige geistliche Würdenträger zum Boykott aufgerufen.⁷⁵²

Die amerikanische Organisation “The American society for defense tradition, family and property” rühmte sich, vor 2092 amerikanischen Filmtheatern Proteste, die das Zeigen des Filmes verhindern sollten, organisiert und abgehalten zu haben.⁷⁵³

Die Form des Gruppenprotests reicht in seiner einfachen Form von der expressiven Meinungsdarstellung via Internet, Presse sowie anderer Öffentlichkeitsformen, über offene Straßen-Proteste, bis zur Androhung und Durchführung öffentlicher Gewalt.⁷⁵⁴

Dass nicht nur in den USA Filmveröffentlichungen wie „American Gigolo“,⁷⁵⁵ „Basic Instinct“, „The Godfather“, „Scarface“ oder „Monty Python’s Life of Bryan“⁷⁵⁶ die Meinungen der Öffentlichkeit spalteten und zu Protesten führten, zeigte etwa in Österreich auch die öffentliche Empörung, die dem Österreichischen Rundfunk von einer rund um den als „Porno-Jäger“ bezeichneten Martin Humer⁷⁵⁷ bestehenden Gruppierung, aufgrund der Ausstrahlung der Spielfilme „Stille Tage in Clichy“ und

⁷⁵⁰ *Dubin*, Arresting Images: Impolitic Art and Uncivil Actions (1994) S 91.

⁷⁵¹ *Couvares*, Movie Censorship and American Culture (2006) S 307.

⁷⁵² http://www.nytimes.com/2006/05/11/us/11davinci.html?_r=1&scp=3&sq=da%20vinci%20code&st=cse (Abruf 03.03.2009).

⁷⁵³ <http://www.tfp.org/davincicode/index.htm> (Abruf 03.03.2009).

⁷⁵⁴ *Hoeren/Meyer*, Verbotene Filme, (2007) S 266.

⁷⁵⁵ *Couvares*, Movie Censorship And American Culture (2006) S 292.

⁷⁵⁶ *Stokes*, D.W. Griffith's the Birth of a Nation : A History of the Most Controversial Motion Picture of All Time: A History of the Most Controversial Motion Picture of All Time (2007) S 8.

⁷⁵⁷ *Schrage*, Die Regeln der Kunst: juristische Abenteuer um Kunst und Kultur (2009) S 16.

„Henry und June“⁷⁵⁸ entgegengebracht wurde und die schließlich auch zu einer von Humer eingebrachten VfGH-Beschwerde führten.⁷⁵⁹

Die Möglichkeit der Beschränkung von Grundfreiheiten in der Form des Gruppenprotests liegt in der persönlichen Abhängigkeit jedes Einzelnen gegenüber Dritten und dem Bedarf an zwischenmenschlichem Wohlwollen. Grundsatz ist hierbei, dass die protestierende Gruppierung dieses Wohlwollen – sei es im kleinen Rahmen ein „angesehenes Mitglied der Gesellschaft“ zu sein; im großen Maßstab einen finanziellen (Film)Erfolg zu landen - dem Gegenüber nur dann zu kommen läßt, wenn dieser ihre Grundsätze als die Seinigen anerkennt und - unter Umständen auch gegen seine eigene Überzeugung - ausübt. Auf die von Interessensgruppen erwirkte Zensur von Filmen umgesetzt bedeutet dies bei “mangelnder Kooperation” der Filmverantwortlichen so viele potenzielle Kinogeher wie möglich auf jede erdenkliche (halb)⁷⁶⁰legale Art von den eigenen Ausführungen zu dem Projekt Film zu überzeugen, um in Folge den Produzenten dort zu treffen, wo es ihn am meisten schmerzt: in seiner Geldbörse. Im Fall „The Last Temptation of Christ” war diese Auswirkung etwa auch, dass einer der größten amerikanischen Video-Verleihe Blockbuster-Movies den Film bis heute nicht in seinem Store-Angebot führt.⁷⁶¹

Der Sinn des Gruppenprotest liegt naturgemäß darin andere Personen auf den laut eigenen Erachtens bestehenden Missstand aufmerksam zu machen und von der eigenen Meinung zu überzeugen. Hierbei besteht aber meines Erachtens ein sehr schmaler Grat zwischen (expressiver) freier Meinungsäußerung und Zensur. Dieser wird mE dann überschritten wenn eine Interessensgruppe ihre “in-viribus-unum”-Stellung nützt um ihre eigene Meinung Anders-Denkenden aufzuzwingen und weisungs- und kontrollfreie Privatpersonen zu einer Art “eigenen Exekutive und Legislative” im Staat werden.

Auch drängt sich auf den ersten Blick der Gedanke auf, dass die von *Lyon* angeführte Unterteilung der Zensur in gesetzliche, in industrielle Selbst-, sowie durch öffentlichen Druck herbeigeführte Beschränkungen von filmischen Expressionen

⁷⁵⁸ *Flicker/Breinbauer*, Wissenschaft fährt "Taxi Orange": Befunde zur Österreichischen Reality-TV-Show (2001) S 144.

⁷⁵⁹ VfGH vom 23.02.1998, B3367/96.

⁷⁶⁰ *Dubin*, Arresting Images: Impolitic Art and Uncivil Actions (1994) S 91.

⁷⁶¹ http://www.associatedcontent.com/article/49005/the_last_temptation_of_christ_the_protests_pg3.html?cat=2 (Abruf 03.03.2009).

verfehlt scheint, als die letzten beiden Kategorien die gleiche Ursprungsmotivation für das “Wohlverhalten” des Filmemachers zu haben scheinen. Nämlich mit einem möglichst breiten Betrachtungskreis, möglichst viel Geld zu verdienen. Man könnte argumentieren, dass es letztlich egal sei, ob ein Filmproduzent seine Vision einer Interessensgemeinschaft beugt (etwa der FSK oder CARA), die den kommerziellen Erfolg des Machwerkes direkt verhindert indem es den Vertrieb stört, da sie die Kinobesitzer “zwingt” den Film nicht in das Programm aufzunehmen oder indirekt besagtes Ziel verhindert indem es den Endkonsument durch zum Teil fragliche Methoden derart beeinflusst, dass das Produkt keinen Endabnehmer findet. Diese Ansicht trifft jedoch insofern nicht zu, als die Selbst-Zensur der Industrie ein”Relikt” aus einer Zeit darstellt in der das Gut der Meinungsfreiheit noch nicht den gegenwärtig gewährten Schutz genossen hat und zumindest in seinen Grundsätzen dazu diente die Ausdrucksfreiheit gegenüber dem Staat zu erhalten, während Gruppenproteste lediglich der – je nach Ausmaß, im Rahmen der Meinungsfreiheit legitimen - Beschränkungen dieser darstellt.

6. Jugend und Werbung

“ klein und jung aber kaufkräftig und konsumfreudig”⁷⁶²

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Kaufkraft von Jugendlichen explosionsartig vervielfacht. In einer Studie aus dem Jahr 2012 wird Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Österreich eine jährliche Kaufkraft von rund € 18,9 Milliarden attestiert.⁷⁶³ Neben ihrer direkten Kaufkraft nehmen Kinder und Jugendliche aber auch immer stärker an den Kaufentscheidungen der Eltern teil und besitzen sohin auch einen indirekten Werbewert.⁷⁶⁴ Aus Unternehmensicht daher ein durchaus lohnenswerter Absatz- und Werbemarkt, den die Werbeindustrie auch schon längst erkannt hat. Speziell auf Jugendliche zugeschnittene Kampagnen zeichnen das Bild

⁷⁶² Brauße, Jugendliche als Marketingzielgruppe: Besonderheiten, Konzepte, Beispiele (2011) S 1.

⁷⁶³ <http://www.atmedia.at/news/menschen-maerkte-marken/jugend-kaufkraft-liegt-bei-19-milliarden-euro/30-08-2012/16647/> (Abruf 02.11.2013)

⁷⁶⁴ Noske, Jugendliche als Marketingzielgruppe -Besonderheiten, Konzepte, Beispiele (2003) S 10.

einer Welt voller Freiheiten und Abenteuer – ohne lästige Routine. Alles ist möglich, vorausgesetzt man kauft das nötige Produkt, ist die Message, die suggeriert wird.

Das Jugendmarketing hört hierbei nicht bei “klassischen” Werbemaßnahmen – etwa dem Zeitungsinserat oder dem Spot - auf. Begehrlichkeiten werden auch in „Daily Soaps“ oder Kinofilmen geweckt, die nahe an der realen Welt von Jugendlichen angesiedelt sind und durch diese Nähe einen glaubhaft positive Bezug zum “präsentierten” Produkt herstellen können.⁷⁶⁵ Auf dem Fernsehsender MTV verschwimmen die Grenzen zwischen Werbung und informativem Inhalt überhaupt.⁷⁶⁶ Werbebotschaften werden dazu oftmals subversiv durch Botschafter – sei es durch Moderatoren oder “Stars” - in das eigentliche Programm eingebunden, anstatt in eigenen Werbeblöcken geschaltet zu werden.⁷⁶⁷ Man trifft sich mit Freunden zu einem Kinobesuch; der “richtige” Film und das “richtige” Outfit wurden durch MTV bereits “empfohlen”.⁷⁶⁸ Kampagnen werden immer auffälliger, um in dem “Trommelfeuer” der Werbebotschaften den jugendlichen Konsumenten zu erreichen. Dieses “Auffallen-um-jeden-Preis” birgt jedoch die Gefahr vermehrt in Rechte Dritter einzugreifen. Ein Paradebeispiel dafür stellt die Schockwerbung des Jugend-Mode-Labels Benetton dar (siehe Punkt 6.2).

Zur Rehabilitation der jugendlichen Konsumenten, ist anzumerken, dass diese Werbung ansich durchaus kritisch gegenüber stehen. Nur „cool“ als Werbebegriff reicht schon lange nicht mehr aus.⁷⁶⁹ So stimmten beispielsweise in einer Umfrage unter 1000 Jugendlichen der Gruppe der 10 – 17-Jährigen, 37% der Befragten der Aussage “*Werbung verführt zum Kauf unnötiger Produkte*” voll, immerhin 49% überwiegend zu.⁷⁷⁰ Der jugendliche Konsument ist daher sehr wohl in der Lage den diversen dargelegten “Kaufanreizen” zu widerstehen.

⁷⁶⁵ Aanderud, Weniger ist mehr (2011) S 22.

⁷⁶⁶ Latham, Consuming Youth: Vampires, Cyborgs, and the Culture of Consumption (2007) S 29.

⁷⁶⁷ Eerdmans, Dancing in the Dark: Youth, Popular Culture, and the Electronic Media (1991) S 193.

⁷⁶⁸ Bartlitz, Die Entdeckung oder Erfindung von Jugend - Jugend in historischer Perspektive (2007) S 12.

⁷⁶⁹ <http://www.speer-rogal.de/jugendwerbung—keine-werbung-wie-jede-andere/> (Abruf 02.11.2013).

⁷⁷⁰ Fries/Göbel/Lange, Teure Jugend: Wie Teenager kompetent mit Geld umgehen (2007) S 127.

6.1 Grundrechte in der Werbung

Verfassungsrechtlich wurde Werbung vor allem in Deutschland lange Zeit vorrangig als Verhalten des Unternehmers im Wettbewerb gesehen.⁷⁷¹

Vorrangig werden gesetzliche legitimierte Eingriffe in Werbe-Sujets als Beeinträchtigung verfassungsrechtlich geschützter Rechte betrachtet. Neben dem Recht auf freie Meinungsäußerung garantiert Art 10 EMRK auch das Recht zur Weitergabe und zum Empfang von Informationen. Dieses Recht findet durch die Kommerzialisierung der Botschaft keine Einschränkung.⁷⁷² Wenngleich der EGMR in seiner Entscheidung nicht auf Werbung selbst Bezug nimmt,⁷⁷³ stellte er 1989 im Verfahren „markt intern Verlag GmbH und Klaus Beermann gegen Deutschland“ fest, dass Informationen kommerziellen Charakters nicht aus dem Schutzzweck von Art 10 Abs 1 EMRK exkludiert sind, da diesem keine Beschränkungen auf bestimmte Arten von Informationen oder Ideen auferliegen.⁷⁷⁴ Diese Judikaturlinie fand in Folge mehrfache Bestätigung.⁷⁷⁵ Auch der österreichische Verfassungsgerichtshof geht in seiner ständigen Rechtsprechung⁷⁷⁶ von einem Schutzbereich des Grundrechts nach Art 10 EMRK zu Gunsten kommerzieller Werbung aus.⁷⁷⁷

6.2 Benetton's blutiger Werbefeldzug...⁷⁷⁸

Das größte zwischenmenschliche aber auch rechtliche Konfliktpotential bietet ohne Zweifel die Werbeform der Schockwerbung und stellt diese somit ein Paradebeispiel versuchter Kommunikationsbeschränkung dar. *Wünneberg* definiert 1996 diese Art und Weise der Werbung folgendermaßen: Es ist „das Werben mit einer ‚gestellten‘ oder realistischen Bildaufnahme, die Not, Leid und Elend, aber auch religiöse oder politisch höchst sensible Themen zum Inhalt hat, keinerlei oder nur unzureichenden

⁷⁷¹ *Hatje*, Wirtschaftswerbung und Meinungsfreiheit (1993) 12.

⁷⁷² *Villiger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 2. Auflage, (1999) Rz 613.

⁷⁷³ *Simma/Weiler/Zöckler*, Kompetenzen und Grundrechte: Beschränkungen der Tabakwerbung aus der Sicht des Europarechts (1999) S 97.

⁷⁷⁴ EGMR, Urteil vom 20.11.1989, markt intern Verlag GmbH und Klaus Beermann gegen Deutschland (Serie A, Nr 165, Z 26).

⁷⁷⁵ zuletzt, wenn auch abschlägig, VfGH vom 08.10.2003, B1540/02, VfSlg 17006/2003.

⁷⁷⁶ Vgl VfGH vom 25.06.1986, B658/85, VfSlg 10.948/1986.

⁷⁷⁷ *Kühling*, Die Kommunikationsfreiheit als europäisches Gemeinschaftsgrundrecht (1999) S 466.

⁷⁷⁸ Werbung – Pullover und Krieg, in: DER SPIEGEL, 8/1994 vom 21.02.1994, S 78; <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13684629.html> (Abruf 27.08.2009).

*Sachbezug zu dem zu bewerbenden Produkt oder Unternehmen aufweist und lediglich bzw. dennoch mit dem Logo einer Firma oder eines Produkts verbunden ist, die aber aufgrund ihres unerwarteten Motivs geeignet ist, Reaktionen vielfältiger Art von heftigster Intensität hervorzurufen“.*⁷⁷⁹

Das italienische Jugend-Modelabel Benetton verfolgte als eines der ersten Unternehmen Mitte der 1990er diese damals unbekannte Werbestrategie. Der Initiator dieser neuen Werbemethoden, Oliviero Toscani, hat die einzelnen Kampagnen in seinem Buch, „La Pub est une charogne qui nous sourit“ dokumentiert.⁷⁸⁰ Die Neuerung bestand - wie bereits ausgeführt - einerseits in einer vollständigen Loslösung der Werbe-Message von dem zu bewerbenden Produkt und andererseits aber vor allem in einem Bruch der bis dato der öffentlichen Allgemeinheit bekannten Regeln des "guten Geschmacks"⁷⁸¹ in der Auswahl von werbungsuntauglichen Motiven wie Leid, Elend und Unglück.⁷⁸² Die Schockwerbung war geboren.

Die Werbe-Szene sprang unterschiedlich auf dieses Konzept an. Von durchwegs positiven Reaktionen (...mit der Benetton-Werbekampagne ist spektakulär in die Kulturindustrie zurückgekehrt was Warhol ihr entliehen hat...⁷⁸³); „Sehr, sehr stark“, kommentierte Jean-Remy von Matt (Werbeagentur Jung von Matt) das neue Benetton-Motiv.⁷⁸⁴

Der Deutsche Werberat kommentierte die Kampagne als „geschmacklose unglaubliche Entgleisung“.⁷⁸⁵

Professioneller reagierten Toscani's Kritiker in der Werbebranche, etwa Werbelegende Jerry della Femina oder Bill Tragos, indem sie die Strategie einfach als fachlich schlecht bzw. billig abtaten und somit der Provokation ihren Nährboden nahmen.

⁷⁷⁹ Wünnenberg, Schockierende Werbung - Verstoß gegen § 1 UWG?, WRP 1996, 822.

⁷⁸⁰ Toscani, Die Werbung ist ein lächelndes Ass (1997).

⁷⁸¹ Harrer, Benetton und das Wettbewerbsrecht, wbl 1996, 465.

⁷⁸² Harrer, Meinungsfreiheit und Werbefreiheit - das Bundesverfassungsgericht entschied in der Causa Benetton, RdW 2001/75.

⁷⁸³ Grasskamp, Der lange Marsch durch die Illusionen (1995) S 171.

⁷⁸⁴ Werbung – Pullover und Krieg, in: DER SPIEGEL, 8/1994 vom 21.02.1994, S 78; <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13684629.html> (Abruf 27.08.2009).

⁷⁸⁵ Römer, Werbung – Prinzip Provokation, FOCUS Nr. 11 vom 10.07.1997, S 220; http://www.focus.de/kultur/medien/werbung-prinzip-provokation_aid_162805.html (Abruf 28.08.2009).

Aber nicht nur dem italienischen Modeunternehmen verhalf diese Kampagne zu einem Höhenflug. Auch Benetton's Cheffotograf Oliveri Toscani, Initiator der spektakulären Benetton-Kampagnen wurde praktisch zur Galionsfigur der Schockwerbung, einem *enfant terrible* der kreativen Werbung hochstilisiert.⁷⁸⁶

Die Rechtsprechung stand der neuen Werbe-Strategie eher verschlossen gegenüber. Die Ergebnisse der teils durch die etablierte Werbewirtschaft lancierten Prozesse⁷⁸⁷ lagen darin, dass Benetton in den Jahren 1995 und 1996 in Deutschland (beispielhaft die Kampagne „H.I.V. Positive“⁷⁸⁸, „Der Container“⁷⁸⁹) und Norwegen⁷⁹⁰ fast alle gegen sie geführten Verfahren verlor.⁷⁹¹ Konträr dazu in Schweden⁷⁹² und Finnland⁷⁹³ („Der Soldat“).⁷⁹⁴

6.2.1. Die Kampagne „Ölverschmutzte-Ente“:

Benetton hat in dieser Kampagne eine Aufnahme verwendet, die eine ölverschmutzte Ente, die auf einem Ölteppich schwimmt, abbildet. Auf dem unteren Rand des Bildes prangte der Unternehmensname. Gemäß Urteil des BGH vom 06.07.1995 *verstieß das gewählte Werbe-Sujet gegen das UWG*, da es den Schock und das Entsetzen des Zuschauers ausnütze, um den Bekanntheitsgrad des Unternehmens zu erhöhen.

Dem Einwand, dass es sich bei der Fotografie um ein Kunstwerk handle – die Anwendung des UWG sohin eine Beeinträchtigung der Kunstfreiheit darstelle, hielt der BGH entgegen, dass es sich um keine intentionale Einschränkung handle. Das Verbot beschränke sich viel mehr darauf, die Verwendung der Aufnahme in wettbewerbswidriger Weise zu gebrauchen. Es erklärt aber nicht die Veröffentlichung der Photographie ansich für unzulässig.

⁷⁸⁶ Hellman/Schrage, Konsum der Werbung (2004) S 157.

⁷⁸⁷ Thiele, Der Holocaust auf Ihrem Teller - Wanderausstellung macht Station beim österreichischen Höchstgericht, wbl 2007, 263.

⁷⁸⁸ OLG Frankfurt am Main vom 3. 3. 1994, 6 W 10/94; MR 1994, 133.

⁷⁸⁹ OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 13.08.1992 - 6 W 72/92; GRUR 1993, 130.

⁷⁹⁰ Kocher, Tiefe Gefühle im Wettbewerb - Zu den »Benetton-Entscheidungen« des BGH und des BVerfG, Kritische Justiz 3/2003, 295.

⁷⁹¹ Harrer, Benetton und das Wettbewerbsrecht, wbl 1996, 465.

⁷⁹² Wassermeyer, Diskriminierende Werbung: die konträre Behandlung personenspezifischer Gruppen im Wettbewerbsrecht (2000) S 201.

⁷⁹³ Dethloff, Europäisierung des Wettbewerbsrechts: Einfluss des europäischen Rechts auf das Sach- und Kollisionsrecht des unlauteren Wettbewerbs (2001) S 44.

⁷⁹⁴ Annette, Das Recht des unlauteren Wettbewerbs in Finnland, Norwegen und Schweden, GRUR Int. 1996, 38.

Dem Einwand, dass sich Benetton lediglich zum Elend der Welt äußern wollte, billigte das deutsche Höchstgericht prinzipiell diese Möglichkeit zu, allerdings hielt es fest, dass im Rahmen einer Güterabwägung der wechselseitig betroffenen Rechtsgüter - Lauterkeit des Wettbewerbs einerseits, Meinungsäußerungsfreiheit andererseits - danach zu fragen sei, ob die Absicht, den eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern, hinter den anderen Beweggründen der öffentlichen Meinungsäußerung zurücktritt. Prinzipiell könne aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsäußerungsfreiheit aus wettbewerbsrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht beanstandet werden, wenn ein Gewerbetreibender öffentlich zu die Gesellschaft berührenden Ereignissen Stellung nimmt - unabhängig davon, ob er sich hierzu zur Wahrung seiner eigenen geschäftlichen Interessen aufgerufen sieht. Das zu beurteilende Werbe-Sujet trage jedoch zur öffentlichen Auseinandersetzung mit dem aufgezeigten Elend nichts bei. Es ziele – so das Höchstgericht - vielmehr darauf ab, beim Verbraucher eine mit dem werbenden Unternehmen solidarisierende Gefühlslage zu schaffen, weshalb eine Anwendung der Normen des UWG keine Verletzung der vom Unternehmen “vertretenen Meinung” darstelle.⁷⁹⁵

6.2.2. Die H.I.V. Positive-Kampagne:

Obwohl die Gerichtshöfe der europäischen Länder betreffend der “normalen” Benetton-Werbe-Kampagnen, etwa „Soldat“, „Ölverschmutzte Ente“, „Arbeitende Kleinkinder“ in Bezug auf deren Zulässigkeit einen rechtlich diametral auseinandergehenden Standpunkt vertreten hatte⁷⁹⁶, war man sich betreffend einer Grenze der Meinungsfreiheit durchaus bewusst: der menschlichen Würde. Gegen diese verstieß Benetton mit seiner H.I.V.-Kampagne⁷⁹⁷ nach Meinung der Gerichte offenbar eindeutig. In dieser wurde ein Farbphoto durch Benetton lanciert, das ein menschliches Gesäß zeigte das mit einem gerahmten Stempelaufdruck "H.I.V. POSITIVE" versehen war.⁷⁹⁸

⁷⁹⁵ Vgl. BGH vom 06.07.1995, I ZR 110/93.

⁷⁹⁶ Wassermeyer, Diskriminierende Werbung: die konträre Behandlung personenspezifischer Gruppen im Wettbewerbsrecht (2000) S 201.

⁷⁹⁷ BGH vom 06.07.1995, I ZR 180/94.

⁷⁹⁸ Wassermeyer, Diskriminierende Werbung: die konträre Behandlung personenspezifischer Gruppen im Wettbewerbsrecht (2000) S 201.

Der deutsche BGH bejahte das Vorliegen eines unlauteren Werbe-Sujets, da Benetton – so das Gericht - den Schock und das Mitgefühl der Betrachter ausnutzte, um diesem den Namen des Unternehmens und seiner Produkte einzuprägen. Da das in der Anzeige gewählte Motiv in keinerlei Zusammenhang mit den Produkten und dem Unternehmen der Firma Benetton stehe, sei die Nutzung dieses Erregungszustandes zu Werbezwecken sittenwidrig und verstoße gegen § 1 UWG. In Ergänzung dazu führte der BGH aus, dass das abgebildete Foto, in seiner Fähigkeit zur Erinnerung an die während der NS-Zeit in KZ übliche Kennzeichnung von Häftlingen durch Nummern, in grober Weise gegen die Grundsätze der Wahrung der Menschenwürde verstoße. Es vermittle gemäß den Ausführungen des BGH zusätzlich eine Suggestion, die den Aids-Kranken als "abgestempelt", als aus der menschlichen Gesellschaft ausgegrenzt darstelle. Werbemaßnahmen die die Menschenwürde verletzen, sind gemäß §1 dUWG als sittenwidrig einzustufen.⁷⁹⁹

6.2.3. Das Rematch:

Sofern ein nachvollziehbarer sachlicher Zusammenhang des Sujets mit dem Produkt fehlte, gab der BGH in den 1990er Jahren Werbern nur einen begrenzten Spielraum für den Gebrauch von aufdringlichen und schockierenden Mitteln, was *Sosnitza* als "Postulat der schönen heilen Werbewelt" kommentierte.⁸⁰⁰

2000⁸⁰¹ und 2003⁸⁰² wurde diese Judikaturlinie durch das deutsche Bundesverfassungsgericht - diesem ist im Gegensatz zu seinem österreichischen Pendant die Möglichkeit gegeben fachgerichtliche Entscheidungen zu verändern - durch die Urteile "H.I.V.-Positive", „Kinderarbeit“ sowie „ölverschmutzte Ente“ geändert.

Das BVerfG führte insbesondere in seinem Spruch zu „Kinderarbeit“, „ölverschmutzte Ente“⁸⁰³ sowie "H.I.V.-Positive"⁸⁰⁴ aus, dass durch die geschalteten Anzeigen keinesfalls gewichtige Gemeinwohlbelange oder schutzwürdige Rechte und

⁷⁹⁹ *Harrer*, Meinungsfreiheit und Werbefreiheit - das Bundesverfassungsgericht entschied in der Causa Benetton, RdW 2001/75.

⁸⁰⁰ *Sosnitza*, Zulässigkeit und Grenzen der sogenannten Image-Werbung, WRP 1995, 790.

⁸⁰¹ BVerfG vom 12. 12. 2000 - 1 BvR 1762/95 sowie 1 BvR 1787/95.

⁸⁰² BVerfG vom 11.3.2003, 1 BvR 426/02.

⁸⁰³ BVerfG vom 12. 12. 2000 - 1 BvR 1762/95.

⁸⁰⁴ BVerfG vom 12. 12. 2000 - 1 BvR 1787/95.

Interessen Dritter in einem Ausmaß beeinträchtigt wurden, die die Einschränkung des, für eine demokratische Staatsordnung grundlegenden Rechts der freien Meinungsäußerung legitimiere. Auch das „Aufmerksam-machen“ auf gesellschaftlich und politisch relevante Themen könne ein wesentlicher Beitrag zum freien geistigen Diskurs sein. Die Subsumtionsfähigkeit dieses Aktes unter das Grundrecht der Meinungsfreiheit bestehe unabhängig davon, ob eine Äußerung weiter führend ist, ob sie sich eines Lösungsvorschlags enthält, ob sie rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird.

Darauf aufbauend führte das BVerfG in seinem Urteil aus, dass belästigende (Werbe)bilder, die die Rezipienten mit unangenehmen oder mitleiderregenden Realitäten konfrontieren keine grundrechtlichen Beschränkungen rechtfertigen. „Ein vom Elend der Welt unbeschwertes Gemüt des Bürgers ist kein Belang, zu dessen Schutz der Staat Grundrechtspositionen einschränken darf“, so das deutsche Bundesverfassungsgericht.⁸⁰⁵

Weiters setzte sich das BVerfG in seinem Rechtsspruch auch mit der im Zuge der ständigen Rechtsprechung in Europa entstanden einseitigen Bevorzugung der heilen Werbewelt auseinander. So sei es offensichtlich, dass werbende Firmen durch gefühlsbetonte Motive die Aufmerksamkeit der Rezipienten zu erregen und Sympathie zu gewinnen suchen. Die in den Urteilen des BGH kritisierten erweckten Gefühle unterscheiden sich aber prinzipiell lediglich dadurch, dass sie anstatt wie bei den „üblichen“ Sujets das toleriert Gefühl des „Begehrens“, das des „Mitleids“ beim Rezipienten weckten, so das BVerfG. Das verfassungsrechtliche Höchstgericht sah in dem Urteil des BGH zuletzt auch deshalb eine Verletzung der Meinungsfreiheit, als es davon ausging, dass Toscani mit dem gewählten Sujet vor allem auf Mißstände, nämlich die Ausgrenzung H.I.V.-Infizierter, in anklagender Weise hinweisen wollte. Eine Durchaus richtige Annahme, wie der Fotograf später bestätigen sollte: *„Mit diesem Plakat wollte ich signalisieren, dass Benetton weiter an seiner Bereitschaft zur Einmischung festhält, indem wir uns gegen die Ausgrenzung von Aidskranken mit der gleichen Kraft wie gegen den Rassismus einsetzen“*.⁸⁰⁶ Eine Revision gegen die „H.I.V. Positive“-Anzeige wies der BGH auch im zweiten Rechtsgang per Urteil vom

⁸⁰⁵ BVerfG, Urteil vom 12. 12. 2000 - 1 BvR 1762/95 u. 1787/95.

⁸⁰⁶ Toscani, Die Werbung ist ein lächelndes Aas (2000)³ S. 78

6. 12. 2001⁸⁰⁷ erneut zurück.⁸⁰⁸ Die Anzeige sei ein entsprechendes Bild mit meinungsbildendem Inhalt, ohne selbst die Richtung der Meinungsbildung zu weisen. Mit Beschluss vom 11. 3. 2003 hob das BVerfG⁸⁰⁹ das Urteil des BGH unter Verweis darauf auf, dass Äußerungen unter Einbeziehung ihres Kontextes auszulegen und ihnen keine Bedeutung zuzuschreiben sei, die sie objektiv nicht haben könnten. Bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten hätten die Gerichte die von Ihnen präferierte Deutungsmöglichkeit ausreichend nachvollziehbar zu begründen.⁸¹⁰ Im konkreten Fall ging der BVerfG richtig davon aus, dass die Auslegung der Anzeige durch den BGH, dass sie HIV Positive stigmatisiere wesentlich weniger nahe liegend ist, als die Deutung, dass auch ein kritikwürdiger Eigennutzen des Aufzeigens von Leid und Missständen, angesichts des besonders schützenswerten Interesses an der Thematisierung gesellschaftlicher Probleme, die „Aussage“ nicht aus dem Schutzzweck der Meinungs- und Pressfreiheit exkludiert.⁸¹¹

6.2.4. (Gerichts)entscheidungen anderer Länder:

Während in Deutschland vor allem die „H.I.V. Positive“ und Kampagnenfotos einer (dem Tod geweihten) ölverschmutzten Ente Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen wurden, beschäftigte in Finnland ein Benetton-Sujet, dass ein blutverschmiertes T-Shirt sowie eine militärische Camouflage-Hose auf weißen Hintergrund zeigte, („Der Soldat“) das dortige der Wettbewerbskontrolle dienende Marktgericht. Hierbei handelte es sich laut Aussagen Benettons um das Gewand des bosnischen Soldaten Marinko Garko, in welchem dieser im März 1993 erschossen wurde. Das Marktgericht (Marknadstolten) stellte in seiner Entscheidung vom 17.3.1995 aber kein unlauteres Verhalten fest.⁸¹² Zwar wies auch das finnische Urteil auf die Notwendigkeit von Sachbezug und relevantem Informationsgehalt in Werbe-Sujets hin, allerdings agierte der erkennende Senat im Gegensatz zu anderen Gerichten sehr sensibel und ging nicht so weit einer unorthodoxen Werbe-Abbildung

⁸⁰⁷ BGH vom 6. 12. 2001 - I ZR 284/00.

⁸⁰⁸ *Ennöckl*, United Colors of Meinungsfreiheit, *juridikum* 3/2003, 60.

⁸⁰⁹ BVerfG vom 11. 3. 2003, 1 BvR 426/02.

⁸¹⁰ BGH vom 6. Dezember 2001 - I ZR 284/00.

⁸¹¹ *Thiele*, Der Holocaust auf Ihrem Teller - Wanderausstellung macht Station beim österreichischen Höchstgericht, *wbl* 2007, 263.

⁸¹² *Drexl*, Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers: Eine Studie zum Privat- und Wirtschaftsrecht unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Bezüge (1998) S 561.

generell bei Fehlen voriger Eigenschaften pauschal die Gesetzeskonformität zu verweigern. Weiters sprach das Marktgericht dem Bild die Fähigkeit ab, die Angst etwaiger Betrachter/Verbraucher zu Werbezwecken auszunutzen. Bei Zutreffen wäre dies als unlauteres Verhalten zu qualifizieren gewesen.⁸¹³

Völlig konträr dazu urteilte der Norwegische Marktrat (Markedsradet) zu dieser Kampagne in seinem Beschluss vom 21.11.1994.⁸¹⁴

Dieser ging von einem reinen „Publicity-Engagement“, dass durch sein bewusst schockierend und ohne sachlichem Zusammenhang zum Produkt gewähltes Motiv die Aufmerksamkeit des Kunde erhaschen sollte, um durch diese unorthodoxe Werbemethode „ins Gespräch“ zu kommen und durch ihre besonders aufwühlende Wirkung eine überdurchschnittlich lange Kundenrezeption, herbeizuführen.

Prinzipiell spreche sich auch die norwegische Rechtsprechung gegen das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen betreffend der Produktrelevanz der Werbung aus. Gerade jedoch, da der Einsatz besonders starker visueller Mittel einzig zur Erzielung von Aufmerksamkeit für das Unternehmen gedient habe, müsse bei der rechtlichen Bewertung berücksichtigt werden, welche Zwecke dieser verfolge. Auch sprach der Marktrat der Werbung die von Benetton selbst vorgeschlagene Qualifizierung als Äußerung im Rahmen einer allgemeinen gesellschaftlichen Debatte ab.

Im Unterschied dazu griff die britische Advertising Standards Authority (ASA) exakt diese Argumentation auf. Sie führte hierzu aus, dass Benetton es sich zum Ziel gesetzt habe auf weltweite Probleme aufmerksam zu machen, weshalb die Abbildung einer ölverschmutzten Ente und auch die H.I.V. Positive Kampagne gestattet wurde.⁸¹⁵ In Österreich wurden lediglich drei Motive ("Kuß zwischen Nonne und Priester", "Blutverschmiertes T-Shirt des getöteten Bosniers"⁸¹⁶ sowie „nacktes Kind mit Engelsflügeln“⁸¹⁷) beanstandet und dem Österreichischen Werberat (ÖWR) zur

⁸¹³ Marktgericht Helsinki vom 17.3.1995, GRUR Int. 1996, 251.

⁸¹⁴ Norwegischer Marktrat vom 21.11.1994, Case no. 22 1994; http://ec.europa.eu/consumers/cons_int/safe_shop/fair_bus_pract/green_pap_comm/responses_followup/governments_other/nor_annex1_en.pdf (Abruf 29.09.2009).

⁸¹⁵ Obermair, Der Schutz des Verbrauchers vor unlauterer Werbung in Deutschland und Grossbritannien, (2004) S 83.

⁸¹⁶ Wassermeyer, Diskriminierende Werbung: die konträre Behandlung personenspezifischer Gruppen im Wettbewerbsrecht (2000) S 201.

⁸¹⁷ <http://www.werberat.at/beschwerdedetail.aspx?id=709> (Abruf 29.09.2009).

Begutachtung vorgelegt. Dieser sah jedoch in allen drei Fällen keinen Grund zum Einschreiten.

Zusammenfassend läßt sich somit für die Rechtssprechung zur Schockwerbung in den 1990er Jahren herausarbeiten, dass diese offenbar dem Erhalt des von *Sosnitza* proklamierten Postulats der schönen heilen Werbewelt dienen sollte.

Zwar forderten die zuständigen Gerichte (etwa der deutsch BGH, oder der Norwegische MER) auch bei Sujets, die von dieser heilen Welt abwichen, formell keine strikte Einhaltung des sachlichen Zusammenhangs zwischen Produkt und Werbe-Kampagne, weshalb in dieser Hinsicht eine ungerechtfertigte Differenzierung zwischen sachbezogenen und nicht-sachbezogenen Werbemaßnahmen vermieden wurde. Auf materieller Ebene wurde aber meines Erachtens bei derartigen Kampagnen ein fehlender Sachbezug durch Anwendung strengerer Beurteilungsmaßstäbe (etwa strengerer Auslegung der guten Sitten) "bestraft".

Erst in den 2000er Jahren wurde diese defacto Ungleichbehandlung in Deutschland durch das BVerfG korrigiert.

6.3 Werbung für ein Kunstwerk

Gemäß § 17a StGG steht das künstlerische Schaffen unter den oben besprochenen Parametern unter grundrechtlichem Schutz. Das fertige Werk allein zu schützen, wäre jedoch sinnlos, wenn der Künstler für dieses keine entsprechende Aufmerksamkeit lukrieren könnte. Auch die Werbung für ein Kunstwerk unterliegt daher dem Schutzzweck der Kunstfreiheit.⁸¹⁸

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 03.11.1987⁸¹⁹ klar festgestellt, dass die Werbung für ein Kunstwerk ebenfalls dem Schutzzweck des Art 5 Abs 3 Satz 1 GG untersteht. Er sprach, aufbauend auf der "Mephisto"-Entscheidung⁸²⁰ aus, dass die Kunstfreiheitsgarantie in gleichem Maße dem Werk selbst als auch dessen „Wirkbereich“ (Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks)

⁸¹⁸ Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar (2012)³ S 18, Rz 19.

⁸¹⁹ Deutsches Bundesverfassungsgericht vom 3. 11. 1987, 1 BvR 1257/84, 861/85 , BVerfG 77/240, 253, MR 1988, 173.

⁸²⁰ Deutsches Bundesverfassungsgericht vom 24.02.1971, 1 BvR 435/68; BVerfGE 30, 173; JZ 1971, 544.

zukommt. Gemäß diesem Judikat besteht daher eine untrennbare –schützbare – Einheit zwischen Werk und „Werkumfeld“.⁸²¹

Auch die österreichische Lehre verweist auf diese Entscheidung.⁸²² Dies wäre meines Erachtens jedoch gar nicht notwendig, da sich ein derartiger Schutz auch aus der „2. Günther Brus-Entscheidung“⁸²³ aus dem Jahr 1975 ergibt. So sah der OGH das Tatbestandserfordernis der „Gewinnsucht“ des § 1 PornG für das beworbene Hauptwerk bereits durch die Bewerbung dieses durch unzüchtige Bilder erfüllt. Er verknüpft daher die „Vorarbeit“ zur eigentlichen Tat mit der Tatausführung; die Werbung fungiert hier im strafrechtlichen Sinn quasi „als unmittelbar der Tatausführung vorangehende Handlung“⁸²⁴ und trägt zur Strafbarkeit der Haupttat bei, ist daher ebenfalls strafbar. Damit wäre es aber alles andere als konsequent, wenn dem Werbemittel, das als „unmittelbar der Tatausführung vorangehende Handlung“ ja das gleiche rechtliche Schicksal wie das „Hauptwerk“ teilt, nicht derselbe verfassungsmäßige Rechtsschutz zukommen würde, wie der Tathandlung selbst.

7. Conclusio:

Analog dem Wandel der Zeit, hat sich auch die Bedeutung und Reichweite der Grundrechte der kulturalanthropologischen Trias verändert. Nach den dunklen Zeiten des Nationalsozialismus folgte eine bis heute andauernde Phase des Liberalismus, der den Raum, der durch diese staatsgerichteten Abwehrrechte entsteht, stark vergrößerte. Über die Jahre erfolgte im Rahmen der Rechtsfortbildung eine Anpassung der Schutzweiten an die kulturellen Erfordernisse der Zeit; nicht ohne auch ein Augenmerk auf die oftmals bestehende Querschnittsmaterie zwischen Meinungs-, Kunst- und Religionsfreiheit zu werfen. So galt es in den Entscheidungen zu „Das Gespenst“, „Das Liebeskonzil“ sowie Haderers „Leben des Jesu“ Religions- und Kunstfreiheit sogar gegeneinander abzuwägen. In „Holzfällen“ oder „der Aufstand“ war eine Abwägung zwischen Meinungs- bzw Kunstfreiheit und

⁸²¹ Enders, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung: Zur Dogmatik des Art. 1 GG (1997) S 484.

⁸²² Ortland, Urheberrecht kontra Kunstfreiheit, juridikum 2007, 40.

⁸²³ OGH vom 26.11.1974, 12 OS 67/74.

⁸²⁴ Fuchs, Österreichisches Strafrecht, Allgemeiner Teil: Grundlagen und Lehre von der Straftat (2008) S 222.

Persönlichkeitsrechten zu treffen.

Im Laufe der letzten 60 Jahre ist es gelungen den staatsfreien Raum mehr und mehr auszuweiten. Sei es die Meinungsfreiheit betreffend; neben der Versammlungsfreiheit eine der wichtigsten Stützen der Demokratie, deren Schutzweite mit dem Wertewandel der Zeit einherging und sich entsprechend vergrößerte. Sei es das 1982 geschaffene Grundrecht der Kunstfreiheit, das erlaubt die Grenzen betreffend desjenigen „was man heutzutage als Kunst verstehen kann“ immer weiter zu ziehen. Zuletzt widerfuhr nach der NS-Zeit auch der Religionsfreiheit ein Aufschwung. Die Freiheiten gegenüber staatlich auferlegter Konformität wurden immer größer.

Allerdings besteht meines Erachtens nunmehr die Gefahr, dass im Geiste (übertriebener) politischer Correctness die widerspruchslöse Leitmeinung des Tyrannen durch die (Vorbilds)Meinung der Öffentlichkeit getauscht wird. Die Unterdrückung der eigenen Meinung erfolgt in diesem Fall nicht mehr in der Angst vor Repressalien durch die Obrigkeit, sondern vor sozialer Isolation, ähnlicher einer medialen Selbstzensur. Die öffentliche Meinung zähmt das Meinen, so Bolz.⁸²⁵

Hierzu führt Tocqueville treffend aus:

„Der Machthaber sagt hier nicht mehr: ‚Du denkst wie ich, oder du stirbst‘; er sagt: ‚Du hast die Freiheit, nicht zu denken wie ich; Leben, Vermögen und alles bleibt dir erhalten; aber von dem Tag an bist du ein Fremder unter uns. Du wirst dein Bürgerrecht behalten, aber es wird dir nicht mehr nützen; denn wenn du von deinen Mitbürgern gewählt werden willst, werden sie dir ihre Stimme verweigern, ja, wenn du nur ihre Achtung begehrst, werden sie so tun, als versagten sie dir. Du wirst weiter bei den Menschen wohnen, aber deine Rechte auf menschlichen Umgang verlieren. Wenn du dich einem unter deinesgleichen nähern wirst, so wird er dich fliehen wie einen Aussätzigen; und selbst wer an deine Unschuld glaubt, wird dich verlassen, sonst meidet man auch ihn. Gehe hin in Frieden, ich lasse dir das Leben, aber es ist schlimmer als der

⁸²⁵ http://www.schweizerzeit.ch/cms/index.php?page=/News/Im_Banne_der_Political_Correctness-399 (Abruf 23.06.2013).

Tod. „⁸²⁶

Ein im Gegensatz dazu stehendes Recht auf die Äußerung „absoluter persönlicher Idiotie“ stellt für mich die vollkommenste Form der freien Meinungsäußerung dar; es ist meines Erachtens das Höchstmaß an Respekt gegenüber jedweden Andersdenkenden. Evelyn Beatrice *Hall* brachte das für mich am treffendsten auf den Punkt, weshalb ich diese Arbeit mit folgendem –fälschlicherweise Voltaire zugeschriebenem - Zitat schließen möchte:

„Ich verachte Ihre Meinung, aber ich gäbe mein Leben dafür, dass Sie sie sagen dürfen.“

⁸²⁶ *Bäumlin*, Lebendige oder gebändigte Demokratie?: Demokratisierung, Verfassung und Verfassungsrevision (1978) S 105.

Literaturverzeichnis:

Aufsätze

Anderl/Schmid, Im Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Kunstfreiheit, *ecolex* 2009, 49.

Annette, Das Recht des unlauteren Wettbewerbs in Finnland, Norwegen und Schweden, *GRUR Int.* 1996, 38.

Berka, Die Freiheit der Kunst (Art 17a StGG) und ihre Grenzen im System der Grundrechte, *JBl* 1983, 281.

Beimrohr, Die Entscheidung des OLG Wien im Fall kino.to - eine kritische Stellungnahme zu nicht konkretisierten Sperrverpflichtungen, *jusIT* 2012, 85

Broda, Das gesellschaftliche Medienbewußtsein und das Medienrecht, *RfR* 1978, 25

Canaris, Grundprobleme des privatrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, *JBl* 1991, 205

Eisermann in Ross/Wesler/Matzen/Jarren/Hasebrink, Perspektiven der Medienkritik: Die Gesellschaftliche Auseinandersetzung Mit öffentlicher Kommunikation in der Mediengesellschaft. Dieter Roß Zum 60. Geburtstag (1997) S 238.

Ennöckl, United Colors of Meinungsfreiheit, *juridikum* 3/2003, 60.

Grabenwarter, Filmkunst im Spannungsfeld zwischen Freiheit der Meinungsäußerung und Religionsfreiheit. Anmerkung zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 20. September 1994 im Fall Otto-Preminger-Institut, *ZaÖRV* 1995, 128.

Hinteregger, Die Bedeutung der Grundrechte für das Privatrecht, *ÖJZ* 1999, 741

Karpfen/Hofer, Die Kunstfreiheit des Art. 5 III in der Rechtsprechung seit 1985, *JZ* 1992, 951.

Kocher, Tiefe Gefühle im Wettbewerb - Zu den »Benetton-Entscheidungen« des BGH und des BVerfG, *Kritische Justiz* 3/2003, 295.

Koizar in *Dörfler/Vögl/Schweikhart/Fritz*, 90 Jahre Kino in Wien (1986) S 48.

Krammer, Medialer Jugendschutz in einer multimedialen Medienlandschaft, *FamZ* 2007, 68.

Lendl, Rezensionen, *RZ* 2008, 262.

Luf/Schinkele Kommunikationsfreiheit und der Schutz religiöser Gefühle; Überlegungen aus Anlass des "Karikaturenstreits, *JRP* 2006/88.

Hammer, die Kunst, Kunst zu klagen, *juridikum* 2002, 112 *Mandler*, Probleme der Kunstfreiheitsgarantie des Art 17a StGG, *JBl* 1986, 25.

Harrer, Benetton und das Wettbewerbsrecht, *wbl* 1996, 465.

Harrer, Meinungsfreiheit und Werbefreiheit - das Bundesverfassungsgericht entschied in der Causa Benetton, *RdW* 2001/75.

Holoubek in seiner Glosse zu EuGH 26. 11. 1991, 51/1990/242/313, *EGMR*, *Observer* und *Guardian*, *MR* 1992, 215.

Häußler, Jüngere Rechtsprechung zum Internetrecht, *ecolex* 2008, 625

Jeffords in *Eberwein*, *The War Film* (2005) S 140.

Mandler, Probleme der Kunstfreiheitsgarantie des Art 17a StGG, *JBl* 1986, 21

Mayer, Entwicklungstendenzen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, *ÖJZ* 1980, 337.

Mayerhofer, Die Freiheit der Kunst vor strafrechtlichen Eingriffen, *ÖJZ* 1984, 197

Mayerhofer, Die Freiheit der Kunst und die Schranken des Strafrechts. Eine Besprechung der zum Art 17a StGG ergangenen strafgerichtlichen Entscheidungen, *ÖJZ* 1986, 577.

Morscher, Freiheitsrechte ohne ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt - welche werden wirklich "absolut" gewährleistet und warum?, *JBl* 2003, 609.

Moos, Die Strafbarkeit von Graffiti-Sprayern in Österreich und in der Schweiz, JR 2001/3, 97.

Neisser, Die verfassungsrechtliche Garantie der Kunstfreiheit, ÖJZ 1983, 1.

Neumann, Meinprof.de - Portal zur Ausübung des "vornehmsten Menschenrechts"?, zfhr 2009, 139.

Ogris in *Kern/Wadde/Schröder*, Humaniora: Medizin- Recht- Geschichte: Festschrift für Adolf Laufs zum 70. Geburtstag

Ortland, Urheberrecht kontra Kunstfreiheit, juridikum 2007, 40.

Pichler, Besondere Kontrollpflicht für Host-Provider, ecolex 2007, 189.

Polley in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz (2002), §36 Rz 24

Potz, „Das Konfliktfeld Kunst – Religion – Recht“ in *Werker/Höpfel*, Kunst und Staat (2007) S 62.

Potz, Glosse zu VfGH 6. 10. 1999, B 15/99, JBl 2000, 722.*Potz*, Kunst ist dem Recht gegenüber sperrig, Jus-Alumni Magazin, 04/2009 S 6.

Raschauer, Haftung für Fernsehfangdung nach deutschem und österreichischem Recht, JBl 1978, 353.

Röggla/Zöchbauer, Anordnung der Löschung von Stellen einer Website, MR 2007, 69.

Schick, Der verfassungsrechtliche Begriff des Kunstwerks, (Anm. Deutsche) JZ 1970, 645.

Schütz, Verbotene Bücher. Eine Geschichte der Zensur von Homer bis Henry Miller (1990) S 82.

Sommerauer, Österreichisches Jugendschutzrecht vs World Wide Web/Internet , jusIT 2009/36, 81.

Sosnitza, Zulässigkeit und Grenzen der sogenannten Image-Werbung, WRP 1995,

790.

Spann, Das Zensursystem des Kriegsabsolutismus in Österreich während des Ersten Weltkrieges 1914–1918 in *Weinzierl/Ardelt*, Justiz und Zeitgeschichte VIII Symposium Zensur in Österreich 1780 bis 1989 (1991) S 38.

Stuefer/Soyer, Kritik des Grundrechtsschutzes in der Strafjudikatur des OGH, ÖJZ 2007/15, 148.

Thiele, Der Holocaust auf Ihrem Teller - Wanderausstellung macht Station beim österreichischen Höchstgericht, wbl 2007, 263.

Thiele, Persönlichkeitsschutz in Neuen Medien - Facebook, Google & Co, AnwBl 2013, 11.

Tietje/Nowrot, Der Anwendungsbereich der EG-Transparenz-Verordnung mit Blick auf zivilrechtliche Schadensersatzansprüche in Wettbewerbssachen, ZfRV 2004/11.

Trettenbrein, Rundfunkmonopol und Meinungsfreiheit Überlegungen zur Vereinbarung zwischen ORF und dem Verband österreichischer Zeitungsherausgeber über die teilweise Öffnung des Rundfunkmarktes, ÖJZ 1989, 363.

Triffterer/Schmoller, Die Freiheit der Kunst und die Grenzen des Strafrechts (Teil II), ÖJZ 1993, 573.

Voigl in *Dörfler/Vögl/Schweikhart/Fritz*, 90 Jahre Kino in Wien (1986) S 14.

von Olenhusen, Jugendschutz und Verfassungsrecht, MR 1985, 16.

VÖGL, Kino, Film und Jugendschutz (Teil I), MR 1994, 225.

Wallner, Strafrecht und Kunstfreiheit im Kontext der religiös-weltanschaulichen Sphäre, öarr 2002, 239.

Glosse *Walter*, zur Entscheidung OLG Graz 12. 12. 1983, 8 Bs 377/83, MRA 1985 H 2, 10. *Wegscheider*, Tätowierung und Piercing von Minderjährigen in Österreich, Zak 2006, 190.

Wittmann, Pornographie im Kabel, MR 2000, 68.

Wünnenberg, Schockierende Werbung - Verstoß gegen § 1 UWG?, WRP 1996, 822.

Würkner, Die Freiheit der Kunst in der Bundesrepublik Deutschland, ÖJZ 1989, 225.

Würkner, Kunstfreiheit oder Antisemitismus?, NJW 1986, 1195.

Würkner, Öffentliches Recht und zeitgenössische Musik, GewArch 1987, 321.

Zanger, Karikatur, Satire, Kabarett, Kunstfreiheit, ÖBl 1990, 193

RdW 2012/163, 153.

Rechtsnews 2012, 13267.

MR 2012, 190.

MR 2012, 190.

wbl 2012, 473.

wbl 2012/49, 150.

wbl 2012, 153.

Entscheidungen

BG Salzburg vom 23. 9. 2002, 13 C 1456/01b.

BGH vom 20.11.2008 - I ZR 112/06 - Metall auf Metall.

BGH vom 23. 6. 2009, VI ZR 196/08, MR 2009, 179.

BGH vom 06.07.1995, I ZR 180/94.

BGH vom 6. 12. 2001 - I ZR 284/00.

BGH vom 13. 12. 2012 - I ZR 182/11- Metall auf Metall II.

BGH vom 30. November 2011 – I ZR 212/10.

OGH vom 26.11.1974, 12 Os 67/74.

BVerfG vom 11.3.2003, 1 BvR 426/02.

BVerfG vom 24.02.1971, 1 BvR 435/68; BVerfGE 30, 173.

BVerfG vom 17.07.1984, 1 BvR 816/82; BVerfGE 67, 213.

BVerfG 27. 11. 1990, 1 BvR 402/87, MR 1991, 42.

BVerfG vom 3. 11. 1987, 1 BvR 1257/84.

BVerfG vom 03.11.1987, 1 BvR 861/85.

BVerfG vom 03.11.1987, 1 BvR 77/240, 253, MR 1988, 173.

BVerfG vom 24.02.1971, 1 BvR 435/68; BVerfGE 30.

BVerfG vom 12. 12. 2000 - 1 BvR 1787/95.

EGMR vom 7.12.1976, Handyside (Serie A, Nr. 24, § 49).

EGMR vom 25.01.2007 Vereinigung bildender Künstler, No 68.354/01.

EGMR vom 5.3.2009, *Hachette Filipacchi Presse Automobile und Dupuy gegen Frankreich*, No 26935/05.

EGMR 25.6.1992, 13778/88, *Thorgeir Thorgeirson/Island* = Serie A, Nr. 239 = ÖJZ 1992, 810.

EGMR, Urteil vom 20.11.1989, markt intern Verlag GmbH und Klaus Beermann gegen Deutschland (Serie A, Nr 165, Z 26).

EGMR, Observer und Guardian, MR 1992,

EuGH vom 24.11.2011, C-70/10.

EuGH vom 16.2.2012, C-360/10

EuGH vom 26. 11. 1991, 51/1990/242/313,

Kammergericht Berlin vom 15.07.2011, 5 U 193/10, <http://openjur.de/u/168409.html> (abgerufen am 04.04.2013).

LG Salzburg vom 10.3.2003, 53 R 417/02h.

LG Hamburg vom 23.3.2010, 308 O 175/08.

LG Hamburg vom 23.3.2010, 310 O 155/08.

LG Berlin vom 31.05.2007, 2 7 S 2/07, http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=1265 (abgerufen am 03.04.2013).

LG Regensburg vom 21.01.2009, 1 O 1642/08, <http://openjur.de/u/30659.html> (abgerufen am 03.04.2013).

LG Leoben vom 13. 1. 2000, 9 Bl 158/99.

LG Innsbruck Beschluss vom 12. 5. 1985, 32 Vr 1875/85;

LG München I vom 14.11.2001, 9 O 11617/01.

LG Hamburg vom 23.03.2010, 308 O 175/08.

OGH vom 10.04.1964, 4 Ob 343/64.

OGH vom 07.04.1992, 4 Ob 13/92.

OGH vom 31.08.2010, 4 Ob 51/10v.

OGH vom 19.01.1989, 12 Os 127/88.

OGH vom 1. 7. 1986, 4 Ob 353/86, MR H5, 14.

OGH vom 11.10.1988, 1 Ob 26/88.

OGH vom 14.05.2011, 4 Ob 79/01y.

OGH vom 12.03.1997, 6 Ob 2228/96g.

OGH vom 21.11.2012, 15 Os 39/12t.

OGH vom 28.11.2012, 4 Ob 199/12m.

OGH vom 14.03.2005 , 4 Ob 20/05b.

OGH vom 21.12.2006, 6 Ob 178/04a.

OGH vom 15.02.2007, 6Ob266/06w.

OGH vom 24.02.2009, 17 Ob 2/09g.

OGH vom 25.01.1996, 6 Ob 1040/95.

OGH vom 17.04.2012, 4 Ob 42/12y.

OGH vom 14.02.1974, 13 Os 5/74.

OGH vom 11.10.1988, 1 Ob 26/88.

OGH vom 30.10.1991, 1 Ob 4/91.

OGH vom 06.06.1977, 13 Os 39/77.

OGH vom 03.03.1956, 5 Os 1079/54, EvBl 1956/205.

OGH vom 06.07.1971, 10 Os 80/71.

OGH vom 19.02.15, 1 Os 302/50, EvBl 1951/277..

OGH vom 14.02.1974, 13 Os 5/74, EvBl 1974/258.

OGH vom 12.09.1980, 9 Os 74/80.

OGH vom 14.02.1974, 13 Os 6/74

OGH vom 11. 1. 1972, 10 Os 191/71, EvBl 1972/196.

OGH vom 03.04.2008, 8 ObA 15/08a.

OGH vom 11.05.2012, 4 Ob 6/12d.

OGH vom 30.10.1991, 1 Ob 4/91, MR 1992, 19.

OLG Wien vom 17. 12. 1985, 27 Bs 549/85, MR 1986, 17.

OLG Graz vom 12. 12. 1983, 8 Bs 377/83.

OLG vom Hamburg 10. 4. 2007, 7 U 142/06, MR-Int 2007, 80.

OLG vom Graz am 12. 12. 1983, 8 Bs 377/83.

OLG Innsbruck vom 30. 7. 1985, 3 Bs 294/85.

OLG Hamburg 10. 4. 2007, 7 U 142/06, MR-Int 2007, 80.

OLG Wien vom 21.12.1984, 27 Bs 566/84, MRA 1985, 9.

OLG Linz vom 16. 7. 2009, 3 R 101/09g, MR 2009, 306.

OLG Hamburg vom 18.01.2012, 5 U 51/11, <http://openjur.de/u/593422.html>

OLG vom 30. 10. 1985, 27 Bs 549/85.

OLG Wien vom 21. 12. 1984, 27 Bs 566/84.

OLG Wien vom 29. 1. 1992, 27 Bs 25/92.

OLG Frankfurt am Main vom 03. 03. 1994, 6 W 10/94; MR 1994, 133.

OLG Frankfurt am Main vom 13.08.1992 - 6 W 72/92; GRUR 1993, 130.

US Supreme Court, NAACP/Alabama ex rel Patterson, 357 US 449 (1958).

US Supreme Court vom 27.06.2011, 564 U.S. 08-1448.

VfGH Bayern vom 27.03.1986, 21 CE 86.00924, München, Gew Arch 1986, 245

VfGH vom 16.03.1987, B154/85.

VfGH vom 6. 10. 1999, B 15/99; öarr 2000, 260.

VfGH vom 17.12. 1997, B 3028/97.

VfGH vom 30. 9. 1997, B 3516/96, VfSlg. 14923.

VfGH vom 23.02.1998, B3367/96.

VfGH vom 12.03.1985, B44/84.

VfGH vom 16.12.1978, G 3/78, Vfslg 8461/1978.

VfGH vom 18.03.1926, B 74/25.

VfGH vom 23.06.1926 B 59/26.

VfGH vom 25.06.1986, B658/85, VfSlg 10.948/1986.

VfGH vom 08.10.2003, B1540/02, VfSlg 17006/2003.

Torries v. Herbert, 111 F. Supp.2d 806 (W.D: La.2000)

February 23, 1915; *Mutual Film Corporation v. Ohio State Censorship Ordinance*, 236 U.S. 230 (1915).

May 26, 1952; *Joseph Burstyn, Inc. v. Wilson*, 343 U.S. 495 (1952)

England und Wales High Court vom 29.03.2010, Twentieth Century Fox Film Corporation & Anor v Newzbin Ltd, [2010] EWHC 608 (Ch).

England und Wales High Court vom 20.02.2012, Dramatico Entertainment Ltd & Ors v British Sky Broadcasting Ltd & Ors [2012] EWHC 268 (Ch).

Marktgericht Oslo vom 17.3.1995, GRUR Int. 1996, 251.

Norwegischer Marktrat vom 21.11.1994, Case no. 22 1994; http://ec.europa.eu/consumers/cons_int/safe_shop/fair_bus_pract/green_pap_comm/responses_followup/governments_other/nor_annex1_en.pdf (Abruf 29.09.2009).

Normen

Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und die Urheberrechtsgesetznovelle 1980 geändert werden, BGBl.Nr. 111/1936 idf. BGBl. I Nr. 2/2010 vom 13.01.2010.

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. Nr. 60/1974 idF. BGBl. Nr. 762/1996.

Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, BGBl. Nr.

379/1984 idF. BGBl. I Nr. 84/2013.

Bundesgesetz vom 28. November 1989 zur Regelung des Glücksspielwesens über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes und über die Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung, BGBl. Nr. 620/1989 idF. BGBl. I Nr. 70/2013.

Bundesgesetz vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, BGBl. Nr. 97/1950 idF BGBl. I Nr. 50/2012.

Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (MedienG), BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 8/2009.

Bundesgesetz über die Presse vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218.

Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien, BGBl. 314/1981.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr. 67, ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2003.

Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 100/2003.

Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960, LGBL. Nr. 1/1962 idF 24/2013

Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002, LGBL. 54/2002 idF LGBL. 4/2007.

Constitution of the Republic of Singapore, G.N. No. S 202/1960.

Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl.Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 30/1998.

Kaiserliches Patent vom 13. März 1849 giltig für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau und Bukowina enthaltend das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse, RGBL. 161/1849.

Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, wodurch für sämmtliche Kronländer des

Reiches, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes, eine neue Preß- Ordnung erlassen, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt, und das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom 13. März 1849 (Nr. 161 des Reichsgesetzblattes) außer Geltung gesetzt wird, RGBL. 12/1852

Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938 bekanntgemacht wird vom 21.11.1938, GBlÖ 589/1938.

Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010, LGBL. Nr. 27/2010.

Kärntner Kinogesetz, LGBL.Nr. 2/1963 aufgehoben durch LGBL.Nr. 27/2011.

Kärntner Jugendschutzgesetz 1997, LGBL 5/1998 idF LGBL. Nr 5/2011.

Niederösterreichisches Jugendgesetz, LGBL 2/83 idF LGBL. 90/08;

Oberösterreichisches Jugendschutzgesetz 2001, LGBL. 93/2001 idF LGBL. 90/2005.

Preß-Gesetz vom 17. December 1862, wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, RGBL. 6/1863.

2001/29/EG, Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Abl. 167/10.

2000/31/EG, Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. L 178/1.

Salzburger Jugendgesetz, LGBL. 24/1999 idF LGBL. 42/2009.

Sedition Act Singapore, G. N. No. S 332/1958.

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr. 142/1867 idF. BGBl. Nr. 262/1982

Steiermärkisches Lichtspielgesetz 1983, LGBL. 60/1983 idF LGBL. 22/2013.

Steiermärkisches Jugendschutzgesetz, LGBL. 80/1998 idF LGBL. 76/2005.

Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, LGBL. 4/1994 idF LGBL. 5/2005.

Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBL Nr. 86/2003 idF LGBL. 129/2012.

Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965, BGBl. I S. 1273 idF. BGBl. I S. 1161.

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, VO 1049/2001/EG, ABl 2001 L 145.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, betreffend die Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen mittels eines Kinematographen vom 18.09.1912, RGBl. 191/1912.

Verordnung der Bundesregierung vom 9.3.1934 betreffend der Zulassung von Tonfilmen zur öffentlichen Vorführung, BGBl 1934 I/204.

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende, BGBl. II Nr. 141/2003.

Vorarlberger Jugendgesetz, LGBL. 16/1999 idF LGBL. 3/2008.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, KOM(2008) 229 endg vom 30.4.2008, COD 200/0090.

Wiener Jugendschutzgesetz 2002, LGBL. 17/2002 idF LGBL. Nr. 27/2010.

Wiener Kinogesetz 1955, LGBl. 18/1955 idF LGBl. 10/2013.

Online:

<http://web.uni-frankfurt.de/fb09/kunstpaed/indexweb/publikationen/subgesellschaft.htm> (Abruf tag: 20.02.2009)

<http://de.wikipedia.org/wiki/Teenager> (Abruf tag 13.03.2013)

<http://de.wikipedia.org/wiki/Twen> (Abruf tag 13.03.2013)

MTV Networks, Die Entwicklung eines giving the beat Marketings (2003) S 14;
http://www.beviacom.de/media/6_research/studien_pdfs/GTB2_einseitig.pdf
(abgerufen 13.03.2013).

<http://www.meinprof.de/info/faq> (abgerufen am 03.04.2013).

Müry, Salzburger Festspiele – Operette sich wer kann, Nr. 35 vom 27.08.2001, S 115;
http://www.focus.de/kultur/medien/salzburger-festspiele-operette-sich-wer-kann_aid_190543.html (Abruf vom 28.06.2013).

<http://www.appropriation-art.de/> (Abruf am 14.03.2013)

http://de.wikipedia.org/wiki/Beastie_Boys (Abruf am 15.03.2013).

http://de.wikipedia.org/wiki/Run_dmc (Abruf am 15.03.2013).

<http://www.diefantastischenvier.de/Bandinfo.326.0.html> (Abruf 23.08.2011).

[http://de.wikipedia.org/wiki/Kraftwerk_\(Band\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Kraftwerk_(Band)) (Abruf 03.09.2011).

WGU-Wiener Graffiti Union; <http://www.graffitiwien.at/graffiti.htm> (Abruf am 01.03.2009);

<http://www.artikel32.com/kunst/1/graffiti-.php> (Abruf am 01.03.2009).

<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/begutachtung/pdf/2007015.pdf>
(04.03.2009).

Brähler/Hofmeister, Verbreitung von Tätowierungen, Piercing und Körperhaarentfernung in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativerhebung in Deutschland im Mai und Juni 2009, http://medpsy.uniklinikum-leipzig.de/red_tools/dl_document.php?PHPSESSID=37i43k77u66bssu89tbodh2ql7&id=13 (abgerufen am 11.02.2013).

<http://www.imdb.com/title/tt0062745/> (abgerufen am 06.08.2010).

<http://movies.nytimes.com/movie/review?res=9507E5D91738E63ABC4A51DFB1668382679EDE> (abgerufen am 06.08.2010).

Donner, Filme über Sexfilme, DIE ZEIT vom 20.08.1971;
<http://www.zeit.de/1971/34/filme-ueber-den-sexfilm> (abgerufen am 06.08.2010).

<http://www.warholstars.org/filmch/blue.html> (abgerufen am 06.08.2010).

<http://www.speer-rogal.de/jugendwerbung---keine-werbung-wie-jede-andere/>
(abgerufen am 02.11.2013).

<http://supreme.justia.com/us/343/495/case.html> (abgerufen am 07.08.2010).

<http://www.warholstars.org/filmch/blue.html> (abgerufen am 06.08.2010).

<http://www.imdb.com/title/tt0467436/> (Abruf am 19.03.2011).

<http://www.imdb.de/title/tt0066407/> (abgerufen am 22.03.2011).

<http://www.imdb.de/title/tt0099762/> (abgerufen am 22.03.2011).

<http://de.wikipedia.org/wiki/Morphing> (abgerufen am 24.03.2011).

<http://www.museum.tv/archives/etv/M/htmlM/musicontele/musicontele.htm>
(abgerufen 21.02.2010)

<http://eastvillage.thelocal.nytimes.com/2010/12/20/on-video-preserving-punks-past/?pagemode=print> (abgerufen am 25.03.2011).

<http://www.austinchronicle.com/music/2001-08-03/82541/> (abgerufen am 25.03.2011).

<http://www.museum.tv/archives/etv/M/htmlM/musicontele/musicontele.htm> (abgerufen 25.03.2011).

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/Musikvideo-ueber-Amoklauf-nicht-gewaltverherrlichend-749573.html> (abgerufen am 24.03.2011).

Staatsanwaltschaft Tübingen, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Musikvideo-ueber-Amoklauf-nicht-gewaltverherrlichend-749573.html> (abgerufen am 24.03.2011).

Achternbusch, das Gespenst, 1983; <https://lbsopac.rz.uni-frankfurt.de/DB=30/CMD?SRT=YOP&ACT=SRCHA&TRM=PPN:+228379725> (abgerufen am 04.04.2011).

Bernhard, Holzfällen. Eine Erregung (1984). <http://de.wikipedia.org/wiki/Spezial:ISBN-Suche/3518396889>

http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM_Studie_Jugend_2.0.pdf (Abruf am 26.03.2011)

<http://ausweisung.ivw-online.de/> (Abruf am 03.10.2010).

Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10.12.1948, <http://www.amnesty.de/alle-30-artikel-der-allgemeinen-erklaerung-der-menschenrechte> (Abruf 13.03.2012).

Article 14 Constitution of the Republic of Singapore, <http://statutes.agc.gov.sg/aol/search/display/view.w3p;page=0;query=DocId%3Acf2412ff-fca5-4a64-a8ef-b95b8987728e%20Depth%3A0%20ValidTime%3A04%2F04%2F2013%20TransactionTime%3A04%2F04%2F2013%20Status%3Ainforce;rec=0;whole=yes> (abgerufen 05.04.2013).

Neo, Seditious in Singapore! Free Speech and the offence of promoting ill-will and hostility between different racial groups, Sing. J.L.S. 2011, 351,

<http://law.nus.edu.sg/sjls/articles/SJLS-Dec11-351.pdf> (abgerufen 05.04.2013).

Tan, Sedition and its New Clothes in Singapore, Sing. J.L.S. 2011, 212,
<http://ssrn.com/abstract=1965870> (abgerufen 05.04.2013).

https://www.connexion.sg/c/document_library/get_file?p_l_id=10206&folderId=10534&name=DLFE-101.pdf (abgerufen 05.04.2013).

<http://hype.my/2012/10/amy-cheong-fired-for-racist-fb-comments/> (abgerufen 05.04.2013).

<http://storify.com/channelnewsasia/amy-cheong> (abgerufen 05.04.2013).

<http://sg.news.yahoo.com/police-report-filed-against-amy-cheong-over-racist-facebook-post.html> (abgerufen 06.04.2013).

<http://hype.my/2012/10/amy-cheong-fired-for-racist-fb-comments/> (abgerufen 05.04.2013).

<http://colourace.wordpress.com/2012/10/13/amy-cheong-saga-blown-out-of-proportion/> (abgerufen 05.04.2013).

<http://therealsingapore.com/content/joe-chahals-opinion-amy-cheong-saga> (abgerufen 05.04.2013).

http://www.welt.de/welt_print/article1037695/Die_Nazis_hatten_kein_klares_Konzept.html (Abruf 19. Juli 2007).

Schrader, Vorsprung durch Porno, SZ Wissen 08/2006;
<http://www.sueddeutsche.de/wissen/815/301812/text/> (abgerufen 13.03.2010).

<http://de.wikipedia.org/wiki/Pornographie> (abgerufen 19.03.2013).

<http://www.unc.edu/depts/jomc/teenmedia/pdf/xrated.pdf> (Abruf 26.03.2013).

<http://jar.sagepub.com/content/23/1/6.full.pdf+html> (Abruf 26.03.2013).

Corn-Revere, New Age Comstockery: Exon Vs The Internet;
<http://www.cato.org/pubs/pas/pa-232.html> (abgerufen 15.03.2010).

<http://supreme.justia.com/us/354/476/case.html> (abgerufen 13.03.2010).

<http://supreme.justia.com/us/383/413/case.html> (abgerufen 13.03.2010).

<http://supreme.justia.com/us/394/557/case.html> (abgerufen 13.03.2010).

http://www.imdb.com/title/tt0089927/?ref=fn_al_tt_1 (abgerufen 13.03.2010).

Es lebe der Sport; Reinhard Fendrich,
http://de.wikipedia.org/wiki/Rainhard_Fendrich/Diskografie (abgerufen 13.03.2010).

http://www.imdb.com/title/tt0095963/?ref=sr_1 (abgerufen 13.03.2010).

http://www.imdb.com/title/tt0095016/?ref=sr_1 (abgerufen 14.03.2010).

http://www.imdb.com/title/tt0088571/?ref=sr_1 (abgerufen 15.03.2010).

<http://www.imdb.com/name/nm0000246/bio> (abgerufen am 05.04.2013).

<http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/476112/index.do> (23.04.2010).

Afrashteh, Vom Wanderzelt zum Multiplex, in Unizeit 03/95; <http://www.uni-graz.at/communication/unizeit/archiv/vor1999/395/3-95-08.html> (Abruf 20.02.2009)

http://www.kinhetop.at/forschung/kinhetop_chronik.html (Abruf 20.02.2009)

http://de.wikipedia.org/wiki/Österreichische_Kinogeschichte (Abruf 20.02.2009)

http://www.kinhetop.at/forschung/kinhetop_chronik.html (Abruf 20.02.2009)

http://www.kinhetop.at/forschung/kinhetop_chronik.html (Abruf 20.02.2009)

<http://www.imdb.com/title/tt0103772/> (Abruf 19.02.2009).

<http://www.imdb.com/title/tt0108162/> (Abruf 19.02.2009).

<http://www.imdb.com/title/tt0109635/> (Abruf 19.02.2009).

<http://www.imdb.com/title/tt0106453/> (Abruf 19.02.2009).

<http://www.imdb.com/title/tt0004972/> (Abruf 19.02.2009).

<http://www.artsreformation.com/a001/hays-code.html> (Abruf 02.03.2009).

<http://ludersocke.blog.de/tags/comics-code-authority/> (Abruf 02.03.2009).

<http://www.mpaa.org/FilmRatings.asp> (Abruf 02.03.2009).

<http://www.datenreise.de/de/censorship/china.php> (Abruf 23.06.2009).

<http://www.netzeitung.de/internet/361680.html> (Abruf 23.06.2009).

<http://netzpolitik.org/2006/internetzensur-in-kuba/> (Abruf 23.06.2009).

<http://www.heise.de/tp/r4/artikel/21/21490/1.html> (Abruf 23.06.2009).

<http://derstandard.at/1363239022477/Steiermark-steigt-aus-Laender-Vereinbarung-zum-Jugendschutz-aus> (Abruf 12.05.2013).

http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/jmk/jmk_aufg.xml (Abruf 19.05.2013).

<http://www.bmukk.gv.at/medienpool/15384/broschuerealterskennzeichnun.pdf> (Abruf 04.03.2009).

<http://www.bmukk.gv.at/medienpool/15384/broschuerealterskennzeichnun.pdf> (Abruf 18.05.2009).

<http://www.bmwfj.gv.at/Jugend/mji/Seiten/FilmundFernsehen.aspx> (Abruf 25.05.2013).

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/jmk/search.xml> (Abruf 25.05.2013).

www.fsk.de (Abruf 25.05.2013).

<http://www.pegi.info/de/index/> (Abruf 15.06.2013).

http://werberat.at/show_4267.aspx (Abruf 31.05.2013).

<http://www.fsk.de/index.asp?SeitID=504&TID=473> (Abruf 31.05.2013).

http://de.wikipedia.org/wiki/Freiwillige_Selbstkontrolle_der_Filmwirtschaft (Abruf 25.05.2013).

<http://www.fsk.de/index.asp?SeitID=508&TID=72> (Abruf 25.05.2013).

<http://www.mpaa.org/FilmRatings.asp> (Abruf 02.03.2009).

<http://www.fsk.de> (Abruf 16.05.2013).

<http://www.biu-online.de> (Abruf 16.05.2013).

<http://www.game-bundesverband.de/index.php/de/> (Abruf 16.05.2013).

<http://www.usk.de/pruefverfahren/pruefverfahren/> (Abruf 16.06.2013).

<http://www.isfe.eu> (Abruf 16.06.2013).

http://www.pegi.info/de/index/id/47#question_7 (Abruf 21.06.2013).

http://www.nytimes.com/2006/05/11/us/11davinci.html?_r=1&scp=3&sq=da%20vinci%20code&st=cse (Abruf 03.03.2009).

<http://www.tfp.org/davincicode/index.htm> (Abruf 03.03.2009).

http://www.associatedcontent.com/article/49005/the_last_temptation_of_christ_the_p_rotests_pg3.html?cat=2 (Abruf 03.03.2009).

<http://www.atmedia.at/news/menschen-maerkte-marken/jugend-kaufkraft-liegt-bei-19-milliarden-euro/30-08-2012/16647/> (Abruf 02.11.2013)

Werbung – Pullover und Krieg, in: DER SPIEGEL, 8/1994 vom 21.02.1994, S 78;
<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13684629.html> (Abruf 27.08.2009).

Römer, Werbung – Prinzip Provokation, FOCUS Nr. 11 vom 10.07.1997, S 220;
http://www.focus.de/kultur/medien/werbung-prinzip-provokation_aid_162805.html
(Abruf 28.08.2009).

<http://www.werberat.at/beschwerdedetail.aspx?id=709> (Abruf 29.09.2009).

http://www.schweizerzeit.ch/cms/index.php?page=/News/Im_Banne_der_Political_Correctness-399 (Abruf 23.06.2013).

Monografien:

Aanderud, Weniger ist mehr (2011).

Adamovich/Funk/Holzinger, Österreichisches Staatsrecht: Band 3: Grundrechte (2003).

Albrecht, Internet-Filter und Kommunikationsfreiheit (2011).

Alonso, Urban Graffiti on the City Landscape Department of Geography (1998).

Andrews, Digital Overdrive: Communications & Multimedia Technology (2011).

Andresen, Einführung in die Jugendforschung (2005).

Ariès, *Geschichte der Kindheit* (2007)¹⁶.

Baacke, Jugend und Jugendkulturen: Darstellung und Deutung (2004).

Baca, Die Pressefreiheit und ihre Grenzen –Staatliche Regulierung im Pressebereich (2010).

Bamberger, Österreich Lexikon, Band 1 (1995).

Bartee/Bartee, Litigating Morality: American Legal Thought and Its English Roots (1992).

Bartelds, "I just Write My Name"- Graffiti: Ein gesellschaftliches Phänomen (2007).

Bartlitz, Die Entdeckung oder Erfindung von Jugend - Jugend in historischer Perspektive (2007).

Berger, ARD und die Digital Natives: Perspektiven für eine öffentlich-rechtliche Jugend-Marke im Portfolio der ARD (2011).

Berka, Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999)

Berka, Lehrbuch der Grundrechte (2000).

Berka, Das Recht der Massenmedien (1989).

Berka, Lehrbuch Verfassungsrecht (2007).

Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar (2012)³.

Berkmann, Von der Blasphemie zur "hate Speech"? Die Wiederkehr der Religionsdelikte in einer religiös pluralen Welt, Band 13 (2009).

Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil I (§§ 75 bis 168e StGB) (2009)¹¹.

Beppel, Ärztliche Aufklärung in der Rechtsprechung: die Entwicklung der Rechtsprechung zur ärztlichen Aufklärung in Deutschland, Österreich und der Schweiz (2007).

Blanchet, Hollywood 2.0 – ästhetische, ökonomische und historische Grundlagen des postklassischen Hollywoodkinos (2000).

Bleil, Generation Porno. Eine Studie über den Umgang von Jugendlichen mit pornografischen Inhalten im Internet (2009) .

Bock, Neue Medien im Bildungswesen: Erfahrungen mit Regulierung und Selbstkontrolle in der USA: Eine Bestandsaufnahme (1996).

Braun/Wetzel, Sozialreportage: Einführung in eine Handlungs- und Forschungsmethode der sozialen Arbeit (2009).

Brauße, Jugendliche als Marketingzielgruppe: Besonderheiten, Konzepte, Beispiele (2011).

Breuer, Geschichte der literarischen Zensur in Deutschland (1982).

Broszat/Fröhlich, Bayern in der NS-Zeit, Bd. 3 (1981).

Brown/Mansfield, Make Me a Star: Industry Insiders Reveal How to Make It in Music (2008).

Bryg, Film und Video zwischen Zensur und Selbstkontrolle (2007).

Buck/Hartling/Pfau, Randgänge der Mediengeschichte (2009).

Bäumlin, Lebendige oder gebändigte Demokratie?: Demokratisierung, Verfassung und Verfassungsrevision (1978).

Büdde, Sexualpädagogik - Theorien, Methoden, Medien (2008).

Bühler-Niederberger in *Neuland*, Jugendsprache – Jugendliteratur – Jugendkultur (2003).

Carter, Sexualität ist Macht (1983).

Clewing, Staatlichkeit und nationale Identitätsbildung: Dalmatien in Vormärz und Revolution (2001).

Couvares, Movie Censorship And American Culture (2006).

Dann/Klippel, Naturrecht, Spätaufklärung, Revolution (1995).

Deck, Organisation Und Institutionalisierung Von Medienethik Am Beispiel Der Fsf und Fsk (2007).

Decker, Jugendschutz und neue Medien: Grundfragen des Jugendmedienschutzes in den Bereichen Bildschirmspiele und Internet (2005).

Decker, Fiktionale Tagebücher in der Kinder- und Jugendliteratur (2012).

Demel, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus (1993).

Dethloff, Europäisierung des Wettbewerbsrechts: Einfluss des europäischen Rechts auf das Sach- und Kollisionsrecht des unlauteren Wettbewerbs (2001).

Dibiasi, Wolverine wird Abgeordneter: Zum politischen Potential von Comicverfilmungen (2012).

Dillenz, Praxiskommentar zum Urheberrecht (2004).

Doll, Zwischen HipHop und Kommerz: Identitätskonstruktionen im amerikanischen und im deutschen HipHop (2007).

Döllinger, Das Pflichtexemplar in Österreich – ein Abriss der Vergangenheit und ein Ausblick in die Zukunft (2010).

Dörfler, Die Entwicklung des Wiener Kinowesens. Von den Anfängen bis 1986 (1986).

Drexl, Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers: Eine Studie zum Privat- und Wirtschaftsrecht unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Bezüge (1998).

Dubin, Arresting Images: Impolitic Art and Uncivil Actions (1994).

Duphorn, Junge Zielgruppe - Alte Werber; Vortrag von Alexander Duphorn, MTV Networks GmbH & Co.OHG (2003).

Eerdmanns, Dancing in the Dark: Youth, Popular Culture, and the Electronic Media (1991).

Ehrenpreis, Kriegs- und Friedensziele im Diskurs. Regierung und deutschsprachige Öffentlichkeit Österreich-Ungarns während des Ersten Weltkriegs (2005).

Eisenberger/Golden/Lachmeyer, Norm und Normvorstellung: Festschrift für Bernd-Christian Funk zum 60. Geburtstag (2003).

Eisel, Musik und Politik: Musik zwischen Zensur und politischem Missbrauch (2010).

Enders, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung: Zur Dogmatik des Art. 1 GG (1997).

Ermacora, Handbuch der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1963).

Fabian/Streit/Pohlei/Blum/Bauer/Vobr, Handbuch deutscher historischer Buchbestände in Europa: eine Übersicht über Sammlungen in ausgewählten Bibliotheken. Bd 3 (1998).

Fechner, Medienrecht (2010)¹⁰.

Fenwick/Philipson, Constitutional and Administrative Law (2003).

Fiedler, Die formale Seite der Äußerungsfreiheit. Zensurverbot und Äußerungsgrundrechte (1999).

Flicker/Breinbauer, Wissenschaft fährt "Taxi Orange": Befunde zur Österreichischen Reality-TV-Show (2001).

Frey/Rudolph, Rechtliche Evaluierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (2009).

Fricke/Grubmüller/Müller, Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft Bd 1 (1997)³.

Fries/Göbel/Lange, Teure Jugend: Wie Teenager kompetent mit Geld umgehen (2007).

Frost, Eine Jugendkultur zwischen Lifestyle und Professionalisierung – Analyse der deutschen Breakdance-Szene (2011).

Funk, Einführung in das österreichische Verfassungsrecht¹³ (2007).

Filipowski, Chaos oder alles unter Kontrolle? - Mediennutzung von Jugendlichen im Wandel: Eine Analyse der Mediennutzung Jugendlicher und ihre Veränderung innerhalb des letzten Jahrzehnts. Viva Internet und quo vadis TV? (2011).

Forman/Neal, That's the joint!: the hip-hop studies reader (2004).

Foerstel, Free Expression and Censorship in America: An Encyclopedia (1997).

Fuchs, Österreichisches Strafrecht, Allgemeiner Teil: Grundlagen und Lehre von der Straftat (2008).

Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht: Band 1: Grundlagen (2011).

Ganeva, Der Motion Picture Production Code im klassischen Hollywood-Kino (2007).

Geller, Hollywood als Instrument der Politik (2004).

Gielke, HipHop in Deutschland im Zwiespalt des ethnokulturellen Diskurses (2008) .

Gingsburgh/ Throsby, Handbook on the economics of art and culture : volume 1 (2006).

Golde, Der Blick in den Psychopathen: Struktur und Wandel im Hollywood-Psychothriller (2002).

Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht (2009).

Greibich, Geschichte und Entwicklung von Video- und Computerspielen (2003).

Gosny, Wie entstehen Trends? (2005).

Grasskamp, Der lange Marsch durch die Illusionen (1995).

Groote, Musik in der Geschichte - zwischen Funktion und Autonomie (2011).

Grosse Ruse-Khan, Klass, von Lewinski, Nutzergenerierte Inhalte Als Gegenstand des Privatrechts: Aktuelle Probleme Des Web 2.0 (2010).

Großegger/Heinzelmeier, Jugendkulturguide, (2004)².

Green/Karolides, Encyclopedia of Censorship (2009).

Golombek, Szenarioanalyse zur Entwicklung der Gamingbranche (2012).

Gusy, Die Weimarer Reichsverfassung (1997).

Gässlein, Der Blasphemievorwurf im religionswissenschaftlichen Vergleich (2003).

Häberle, Das Menschenbild im Verfassungsstaat, (2001)².

Habermann/Beck, Staatliche Regulierung von Computerspielen (2010).

Haefs/Mix, Zensur im Jahrhundert der Aufklärung: Geschichte, Theorie, Praxis, (2007).

Hatje, Wirtschaftswerbung und Meinungsfreiheit (1993).

Hofstede, Cultures and Organizations (1991).

Habersaat, Verteidigung der Aufklärung: Friedrich Nicolai in religiösen und

politischen Debatten (2001).

Haderer, Das Leben des Jesus (2002).

Hardison, Disappearing Through the Skylight. Culture and Technology in the Twentieth Century (1989).

Hammerschmitt/Lindner, Rock!: Jugend und Musik in Deutschland (2005).

Hatje, Wirtschaftswerbung und Meinungsfreiheit (1993).

Hellman/Schrage, Konsum der Werbung (2004).

Henning, The Black Man's CNN: Rap als politischer und gesellschaftlicher Diskurs (2008).

Herrmann, "Mit uns zieht die neue Zeit --": der Wandervogel in der deutschen Jugendbewegung (2006).

Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der BRD (1975)⁸.

Heyer/Wachs/Palentin, Handbuch Jugend – Musik – Sozialisation (2013).

Holoubek/Kassal/Traimer, Grundzüge des Rechts der Massenmedien (2006).

Hipp, Schutz von Kulturgütern in Deutschland (2000).

Hobe, Einführung in das Völkerrecht (2008).

Hoeren/Meyer, Verbotene Filme (2007).

Hofer/Mayer, Teenager werden Eltern (2010).

Hoke, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte², (1996).

Holoubek/Kassai/Traimer, Grundzüge des Rechts der Massenmedien, (2006).

Holoubek, Grundzüge des Rechts der Massenmedien (2010)⁴.

Horx, Trendbuch Bd. 2 Megatrends für die späten neunziger Jahre (1998).

Huff, Reality television (2006).

Hurrelmann, Aktuelle Kinder- und Jugendliteratur (1992).

Hutchinson/Macy/Allen, Record label marketing (2009).

Hütter, Kultur der Medien in der Popmoderne (2005).

Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch - StGB 1. - 94. Lieferung (2013).

Isensee, Wer definiert die Freiheitsrechte? (1980).

Jahn, Die Handelshemmnis-Verordnung (Verordnung EG Nr. 3286/94) (2009).

Jablonski, Generation X: Selbst- und Fremdbeschreibung einer Generation (2002).

Jacobs-Wüstefeld, Fachwörterbuch der Anglo-amerikanischen Rechtssprache einschliesslich wirtschaftlicher und politischer Begriffe: Englisch-deutsch (1986).

Jeffords, Hard Bodies: Hollywood Masculinity in the Reagan Era (1994).

Jungheim, Medienordnung und Wettbewerbsrecht im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung (2012).

Junker, Pornographie und sexuelle Identität: Wie wirkt sich der Konsum von Pornographie auf die Entwicklung der männlichen Sexualität aus?: Eine Fallstudie (2012).

Kadan, Ganzheitlich - offen – kreativ (2006).

Kampschulte, Jugend und Musik: Eine Untersuchung zur musikalischen Geschmacksbildung Jugendlicher unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts Musik und Gewalt (2005).

Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht (2003).

Kargl, Realistische Kinder- und Jugendliteratur (2007).

Kasten, Spirituelles- druidisches - schamanisches Sammelsurium (2003).

Kemper, Jugendschutz und Internet in Deutschland (2005).

Kendrick, The Secret Museum: Pornography in Modern Culture (1987).

Kistler, Kinder- und Jugendschutz in Film und Fernsehen (2007).

Krammer, Kinowesen (2003).

Kruse, Zensur in der Literatur - ein Kurzer Überblick (2008).

Kunze, Restitution „Entarteter Kunst: Sachenrecht und internationales Privatrecht (2001).

Kühling, Die Kommunikationsfreiheit als europäisches Gemeinschaftsgrundrecht (1999).

Latham, Consuming Youth: Vampires, Cyborgs, and the Culture of Consumption (2007).

Lehman, Pornography: Film And Culture (2006).

Lewis, Hollywood V. Hard Core: How the Struggle Over Censorship Created the Modern Film Industry (2000).

Liebl, Der Schock des Neuen.: Entstehung und management von issues und trends (2000).

Link, Literaturwissenschaftliche Grundbegriffe, eine programmierte Einführung auf strukturalistischer Basis (1997)⁶.

Lippmann, Großer Journalismus nach Wolfgang R. Langenbucher - ein normativer Ansatz (2002) .

Lippmann, Zensur in Deutschland von der 48er Revolution bis zum 1. Weltkrieg (2002).

Luger/Renger, Dialog der Kulturen: Die multikulturelle Gesellschaft und die Medien (1994).

Luhmann, Die Realität der Massenmedien, 1996².

Luhmann, Die Realität der Massenmedien, 2009⁴.

Lyons, The New Censors: Movies and the Culture Wars (1997).

Mahrenholz, in *Benda/Maihofer/Vogel*, Handbuch Verfassungsrecht (1994)².

Malek, Strafsachen im Internet (2005).

Mangold/Bente/Vorderer, Lehrbuch der Medienpsychologie (2004).

Marauhn in *Ehlers/Becker*, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten (2009).

Marauhn in *Lehmann*, Multireligiösität im Vereinten Europa (2003).

Menzel/Ackermann, Verfassungsrechtsprechung: hundert Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive (2000).

Melzow, Der Film und die Filmwirtschaft im Spannungsfeld zwischen Markt und Staat - Eine ökonomische Analyse (2008).

Maurer, Die Frau als besonderes Schutzobjekt strafrechtlicher Normen: ein Rechtsvergleich zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland (2009).

Mehnert, Vom Musikfernsehen zum jugendorientierten Vollprogramm; MTV - ein Fernsehsender im Umbruch (2006).

Merkens/Zinnecker, Jahrbuch Jugendforschung 3/2003 (2003).

Merryman/Elsen/Ulrich, Law, Ethics, And the Visual Arts (2007).

Miehling, Gewaltmusik- Musikgewalt: Populäre Musik und die Folgen (2006).

Mißling, Was Ist Literatur an Netzliteratur? (2007).

Moser, „Für dich kein Einlass“ – Der kinorechtliche Jugendschutz in Österreich (2012).

Müller, Religion und Strafrecht: Christliche Einflüsse auf Normenbestand, Dogmatik und Argumentationsstrukturen des deutschen Strafrechts (2008).

Münchner Kreis e.V., Ergebnisse der dritten Phase der internationalen Studie „Zukunft und Zukunftsfähigkeit der Informations- und Kommunikationstechnologien und Medien“ (2010).

Neger/Brünner, Religiöse Intoleranz und Diskriminierung in ausgewählten Ländern Europas - Teil II. (2011).

Nel/Paul, Keywords for Children's Literature (2011).

Neuenhausen in Rendtorff, Schule, Jugend und Gesellschaft: Ein Studienbuch zur Pädagogik der Sekundarstufe (2008).

Neuhaus, Grundriss der Literaturwissenschaft (2003).

Niekrenz, Jugend und Körper: Leibliche Erfahrungswelten (2011).

Noske, Jugendliche als Marketingzielgruppe -Besonderheiten, Konzepte, Beispiele (2003).

Obermair, Der Schutz des Verbrauchers vor unlauterer Werbung in Deutschland und Grossbritannien, (2004).

Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht (2012)⁹.

Pannier, Medien, Kult und Eitelkeiten: Die Tagungsbeiträge (2004).

Pereira, Graffiti (2005).

Peschke, HipHop in Deutschland: Analyse einer Jugendkultur aus pädagogischer Perspektive (2010).

Poier/Wieser, Steiermärkisches Landesrecht Band 3. Besonderes Verwaltungsrecht, Bd 3 (2011).

Postman, Amusing Ourselves to Death. Public Discourse in the Age of Show Business (1985).

Pöhnert, Wechselspiele zwischen Film und Videogames - Die Ästhetik von Film, Videospiel und deren Adaptionen (2005).

Pring, SLAPPs: Getting Sued for Speaking Out (1996).

Scheb, Criminal Law (2008).

Reinecke, Street-Art: eine Subkultur zwischen Kunst und Kommerz (2007).

Rittler, Lehrbuch des Strafrechts, Bd II (1962)².

Rich, New Queer Cinema: The Director's Cut (2013).

Rummel, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (2003)³.

Russ, Die Kirche der Journalisten (2004).

Rohloff, Grundrechtsschranken in Deutschland und den USA (2007).

Rose, Television and the performing arts: a handbook and reference guide to American cultural programming (1986).

Ross/Wesler/Matzen/Jarren/Hasebrink, Perspektiven der Medienkritik: Die Gesellschaftliche Auseinandersetzung Mit öffentlicher Kommunikation in der Mediengesellschaft. Dieter Roß Zum 60. Geburtstag (1997).

Rozenberg, Privacy and the press (2004).

Rollins, Hollywood as historians: American film in a cultural context (1998).

Rychlik, Digitale Spiele und Jugendschutz: USK, BPjM und Indizierung (2012).

Scherz, Feindbilder im Hollywoodfilm (2003).

Schäfers, Soziologie des Jugendalters (1998) ⁶.

Schinke, Piercing in Deutschland: Eine Historisch-Analytische Betrachtung (2009).

Schloeter, Hip Hop mehr als ein Jugendphänomen?: Eine kulturwissenschaftliche Analyse mit dem Schwerpunkt frankophoner Hip Hop (2009).

Schmechel, Kinder- und Jugendliteratur als neue mediale Sozialisationsform (2008).

Scholz, Die Entwicklung der österreichischen Pornographiegesetzgebung seit 1740 (1999).

Schneider/Amann, Weblogs in China (2007).

Schrage, Die Regeln der Kunst: juristische Abenteuer um Kunst und Kultur (2009).

Schröder, Presse und Zensur um das Jahr 1800 (2007).

Schwarz, Kino und Kinos in Wien: eine Entwicklungsgeschichte bis 1934 (1992).

Schwarzer, PorNO (1994).

Scott, Telecommunications Law Desk Reference (2004) .

Seim, Zwischen Medienfreiheit und Zensureingriffen (1997).

Sentürk, Postmoderne Tendenzen im Film (2007).

Shaw, Hollywood's Cold War (2007).

Siebert, Die Sprache der Pop- und Rockmusik: Eine terminologische Untersuchung im englischen und deutschen (1999).

Siegl, Kulturphänomen Graffiti. Ein internationaler Vergleich; Institut für Graffiti-Forschung, Wien (1999).

Siehl, Filme, die beflügeln: Einflüsse von Filmen auf die Reisemotivation, Raumwahrnehmung und Imagebildung (2011).

Simma/Weiler/Zöckler, Kompetenzen und Grundrechte: Beschränkungen der Tabakwerbung aus der Sicht des Europarechts (1999).

Snyder, Graffiti Lives: Beyond the Tag in New York's Urban Underground (2009).

Spanier, Kulturelle Aspekte vom Naturschutz und Naturauffassungen, Betrachtungen zu einem Spannungsfeld in *Erdmann/Schell* Natur zwischen Wandel und Veränderung (2002).

Spann, Zensur in Österreich während des 1. Weltkrieges 1914- 1918 (1972).

Späinghaus, Web 2.0- Die Renaissance des Musikvideos: Eine vergleichende Analyse von Nutzungsverhalten im Web 2.0 und herkömmlicher Musikvideonutzung (2010).

Spänle, Kinder und Medien - Risiken und Chancen für die kindliche Entwicklung (2013).

Stix, Der Reiz des Verbotenen: zur Akzeptanz der USK- Alterskennzeichen (2009).

Stoeckl, Symbole und Rituale (2006).

Stokes, D.W. Griffith's the Birth of a Nation : A History of the Most Controversial Motion Picture of All Time: A History of the Most Controversial Motion Picture of All Time (2007).

Suchenwirth, Maria Theresia: Ein Kaiserleben (2003).

Thielen, Vermittlung von Medienkompetenz am Beispiel pornographischer Filme im Internet (2011).

Tiedemann, Menschenwürde als Rechtsbegriff (2010)².

Toscani, Die Werbung ist ein lächelndes Aas (2000)³.

Treumann/Sander/Meister/Strotmann/Burkatzki/Hagedorn/Kämmerer/Wegener, Medienhandeln Jugendlicher: Mediennutzung und Medienkompetenz. Bielefelder Medieinkompetenzmodell (2007).

Tuchscheerer, "Narrenhände"- Graffiti als ein Spiegel der Gesellschaft? (2007).

Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht (1980).

Töltsch, Aggression und Gewalt unter geschlechtsspezifischem Aspekten (2004).

Vera/Gordon, Screen saviors: Hollywood fictions of whiteness (2003).

Vollmert, Video Killed The Pornstar: Die Auswirkungen des Mediums Video auf die Pornoindustrie (2011).

Von Gottberg, Der Krieg in den Medien (2004).

Vögl, Kino 1918–38 (1987).

Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 2. Auflage, (1999).

Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit: Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik (2004).

Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer Grundriss des österreichischen Bundeserfassungsrechts¹⁰ (2007).

Wassermeyer, Diskriminierende Werbung: die konträre Behandlung personenspezifischer Gruppen im Wettbewerbsrecht (2000).

Weggel, Die Asiaten (1989).

Wegner/Bachmeier, Streaming Media im Business-Bereich (2000).

Wende, Krieg und Gedächtnis: ein Ausnahmezustand im Spannungsfeld kultureller Sinnkonstruktionen (2005).

Wernblad, The Passion of Martin Scorsese: A Critical Study of the Films (2010).

Wiesmann, Die Ethische und rechtliche Bewertung von Werbung im Hinblick auf den Wandel der Gesellschaft (2010).

Wiesner, Denkwürdigkeiten der Oesterreichischen Zensur vom Zeitalter der Reformation bis auf die Gegenwart (1847).

Wood, The Struggle for Free Speech in the United States, 1872-1915: Edward Bliss Foote, Edward Bond Foote, and Anti-Comstock Operations (2008).

Würkner, Das BVerfG und die Freiheit der Kunst (1994).

Zembylas, Kunst und Politik (2000).

Zimmermann/Geißler, Streitfall Computerspiele: Computerspiele zwischen kultureller Bildung, Kunstfreiheit und Jugendschutz (2008).

Zmegac, Geschichte der Deutschen Literatur Band III/2: Vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart (2009).

Zöller, Strafrecht besonderer Teil I: Vermögensdelikte (2007).

Verfasser	Christoph Erler
Titel	Fast Forward: Meinungs-, Religions-, Kunstfreiheit in der Jugendkultur (Unter Einbeziehung der ZENSUR im 20 Jhd)
Umfang	195 Seiten
Typ	Dissertation am Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kultur recht
Ort, Jahr	Wien, 2010
Begutachter	Richard Potz
Fachbereich	Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht
Schlagwörter	Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Kunstfreiheit, Jugendkultur
Untersuchungsgegen-	Im Zentrum dieser Arbeit stehen die Auswirkungen der Jugendkultur auf die Meinungs-, Religions- und Kunstfreiheit. Weiters versucht das Werk die hierbei bestehenden Schwierigkeiten der Gleichgewichtshaltung zwischen dem in dieser Sache nötigen Liberalismus auf der einen Seite und dem nicht minder wichtigen Bewahren traditioneller Werte auf der anderen Seite zu veranschaulichen. Neben dem Hauptthema, der Auswirkungen dieser Einschränkungen in Form der Meinungs-, Religions- und Kunstfreiheit, wird auch die Zensur dieser Medien im 20. Jhd behandelt. Abschließend wurde noch die von Zeit zu Zeit, meist in Verbindung mit jugendlichen Gewalttaten, zuletzt auch mit Aufkommen der diversen Online-Portale, geforderte Zensur des Internets behandelt und der damit verbundene Teufelskreis von Verbot und Neugierde, der wohl unbestritten zu einem großen Teil der Vermarktung dieser Produkte beiträgt, erarbeitet. Zuletzt wurde in Zeiten von „schneller – höher – weiter“ auf die Grundrechte in der Werbung und im Besonderen auf die „Schockwerbung“ Bezug genommen.

Mag. Christoph Erler

Zur Person

Name: Mag. Christoph Erler
Geburtsdatum: 11.04.1980
Geburtsort: Wien
Familienstand: Ledig

Berufspraxis

2009 - **Stellvertretender Rechtsreferent** der
Austrian Women Basketball League
(ehrenamtlich)

seit 10/2013 selbständiger **Rechtsanwalt** sowie
Insolvenzverwalter
Rabensteig 1/10, 1010 Wien

2013 - 2009 **Rechtsanwaltsanwärter** bei
namhaften Wirtschaftskanzleien
(Schwerpunkte: Insolvenzrecht,
Arbeitsrecht, Litigation)

2012 **Rechtspraktikum** im Sprengel des
Oberlandesgericht

Ausbildung

2012 **Rechtsanwaltsprüfung**

2007 - **Doktoratsstudium der**
Rechtswissenschaften an der
juristischen Fakultät Wien

2007 **Studium der Rechtswissenschaften** an
der juristischen Fakultät Wien